Der Teilbau in Frankreich

A. Hermes

Der

Teilbau in Frankreich

von

Dr. A. Hermes.



Verlag von Gustav Fischer in Jena
1907.

andlung bildet zugleich das **vierte Heft** des **zweiten**
andlungen" des staatswissenschaftlichen Seminars ...
gegeben von **Prof. Dr. Pierstorff.**

Verlag von GUSTAV FISCHER in JENA.

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Herausgegeben von Prof. Dr. J. Pierstorff.

Bd. I:

Heft 1: Stuhmann, Peter, Dr. phil., **Holland und sein deutsches Hinterland in ihrem gegenseitigen Warenverkehr**, mit besonderer Berücksichtigung der holländischen Hauptbäfen seit der Mitte des 19 Jahrhunderts. Eine handelsstatistische Studie. 1901. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Heft 2: Klien, Ernst, Dr., **Minimallohn und Arbeiterbeamtentum.** 1902. Preis: 6 Mark.

Heft 3: Hailer, Hermann, Dr., **Studien über den deutschen Brot-Getreidehandel in den Jahren 1880—1899**, insbesondere über den Einfluß der Staffeltarife und der Aufhebung des Identitätsnachweises. 1902. Preis: 4 Mark.

Heft 4: Huschke, Leo, Dr., **Landwirtschaftliche Reinertragsberechnungen bei Klein-, Mittel- und Großbetrieb**, dargelegt an typischen Beispielen Mittelthüringens. 1902. Preis: 4 Mark 50 Pf.

Heft 5: Wichmann, Fritz, Dr., **Der Kampf um die Weinverbesserung** im Deutschen Reiche. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Gegenwart nebst einer Produktionsstatistik des deutschen Weinbaues. 1902. Preis: 4 Mark 50 Pf.

Heft 6: Becker, Max, Dr., **Der argentinische Weizen im Weltmarkte.** Eine volks- und weltwirtschaftliche Studie. 1904. Preis: 6 Mark.

Bd. II:

Heft 1: Klutmann, Alex, Dr., **Die Haubergswirtschaft.** Ihr Wesen, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Reformbedürftigkeit. Auf Grund der Verhältnisse im Kreise Olpe i. W. 1905. Preis: 3 Mark.

Heft II: Heß, Walter, Dr. phil., **Einfache und höhere Arbeit.** Eine sozialpolitische Untersuchung zum Arbeitsvertrag des bürgerlichen Gesetzbuchs. 1905. Preis: 2 Mark.

Heft III: Trescher, Erich, Dr., **Die Entwickelung des Steuerwesens im Herzogtum Sachsen-Gotha.** 1906. Preis: 3 Mark.

Bd. III:

Heft 1: Boelcke, M., Dr., **Die Entwicklung der Finanzen im Großherzogtum Sachsen-Weimar** von 1851 bis zur Gegenwart. Finanzwissenschaftliche Studie. 1906. Preis: 4 Mark.

Heft 2: Christoph, Franz, Dr., **Die ländlichen Gemeingüter (Allmenden) in Preußen.** 1906. Preis: 3 Mark.

Heft 3: Lochmüller, W., Dr., **Zur Entwicklung der Baumwollindustrie in Deutschland.** 1906. Preis: 3 Mark 50 Pf.

Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Dr. Wilhelm Stieda, o. ö. Prof. der Nationalökonomie in Leipzig. Neue Folge.

Heft 1: Sternberg, Wilhelm, Dr. jur. et phil., **Das Verkehrsgewerbe Leipzigs.** 1905. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Heft 2: Rost, Dr. Bernhard, **Über das Wesen und die Ursachen unserer heutigen Wirtschaftskrisis.** 1905. Preis: 1 Mark.

Heft 3: Hartmeyer, Hans, **Der Weinhandel im Gebiete der Hanse im Mittelalter.** 1905. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Heft 4: Busnioceseu, Demeter, Dr., **Das Tabakmonopol in Rumänien.** Mit 2 Karten und 8 lithographischen Darstellungen. 1905. Preis: 5 Mark.

Heft 5: Albrecht, Paul, Dr. phil., **Das Domänenwesen im Herzogtum Sachsen-Altenburg.** 1906. Preis: 3 Mark.

Heft 6: Meltzing, Otto, **Das Bankhaus der Medici und seine Vorläufer.** 1906. Preis: 3 Mark 50 Pf.

Heft 7: März, Johannes, **Die Fayencefabrik zu Mosbach in Baden.** 1906. Preis: 3 Mark.

Abhandlungen

des

staatswissenschaftlichen Seminars

zu Jena

herausgegeben von

Professor Dr. J. Pierstorff.

Zweiter Band. Viertes Heft.



Verlag von Gustav Fischer in Jena
1907.

Der

Teilbau in Frankreich

von

Dr. A. Hermes.



Verlag von Gustav Fischer in Jena
1907.

Seinem hochverehrten Lehrer und wohlwollenden Förderer

Herrn Geh. Regierungsrat Dr. E. Ramm

Vortragender Rat im Königlich Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,

zum Zeichen dankbarer Ergebenheit.

Vorwort.

Nicht mit Unrecht nennt Léonce de Lavergne in seiner „Économie rurale de la France" Frankreich einen „abrégé de l'Europe", einen Ausschnitt aus Europa. Die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieses in seiner Gesamtheit von der Natur so reich gesegneten Landes bieten in der Tat die größten Verschiedenheiten, wie sie sich in solcher Mannigfaltigkeit wohl kaum in einem andern europäischen Staate wiederfinden dürften. Auch in den politischen und sozialen Zuständen zeigt sich dieselbe Erscheinung einer bunten Vielgestaltigkeit. Jede der alten Provinzen hat ihre besondere Geschichte und ökonomische Entwicklung, ihre eigentümlichen Traditionen und als Produkt dieser Faktoren ihre typische wirtschaftliche und soziale Struktur in der Gegenwart. Von dieser reichen Mannigfaltigkeit bietet die landwirtschaftliche Produktion ein getreues Spiegelbild. Zwischen dem höchst intensiven Ackerbau in den reichen nördlichen Departements und der ausgedehnten blühenden Weidewirtschaft in der Normandie einerseits und dem weitverbreiteten Betrieb der Spezialkulturen, dem Wein-, Oliven- und Seidenbau im Süden treten die mannigfachsten Mittelformen des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses in die Erscheinung, und dieser Vielartigkeit der Kulturen entspricht auch die Gliederung der in der Landwirtschaft üblichen Bewirtschaftungsformen. In buntem Wechsel kommen Eigenverwaltung, Pacht und Teilbau, bald unter Vorherrschaft des einen oder andern Systems, bald unter Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Bewirtschaftungsmodi in ziemlich eng begrenzten Bezirken, vor. Charakteristisch ist insbesondere die noch große Verbreitung des Teilbausystems. Während dasselbe in Deutschland als hinsterbendes Gebilde verklungener Zeiten nur ein höchst kümmerliches Dasein fristet und eigentlich nur noch als historische Reminiszenz anmutet, hat es sich in unserm Nachbarlande Frankreich gegendweise mit seltener Zähigkeit behauptet und ist nach einer langen Periode rapiden Rück-

ganges in der Gegenwart wieder zu erhöhter Ausbreitung und Bedeutung gelangt.

Eine im Auftrage Sr. Exzellenz des preußischen Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unternommene Studienreise nach Frankreich gab mir Gelegenheit, den französischen Teilbau aus eigener Anschauung kennen zu lernen, und die vorliegende Arbeit bildet den über diese Studienreise an Se. Exzellenz den Herrn Minister erstatteten Bericht. Ich genüge einer freudigen Pflicht, wenn ich Sr. Exzellenz dem Herrn Minister auch an dieser Stelle für die gütige Verleihung des Studienauftrages und der Königlich landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf, insbesondere meinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor Dr. J. Hansen, für die Befürwortung dieses Auftrages meinen tiefempfundenen Dank ausspreche. Desgleichen danke ich vielmals der großen Zahl von Herren, die mich auf meiner Studienreise in Frankreich mit Rat und Tat in so entgegenkommender Weise unterstützt haben. Ganz besonders ist es mir auch ein Bedürfnis, meinem hochverehrten Lehrer Herrn Geh. Hofrat, Professor Dr. J. Pierstorff, dessen staatswissenschaftlichem Seminar drei Semester lang anzugehören ich die Ehre hatte, für die mir mit stetem Wohlwollen erteilten wertvollen Ratschläge von ganzem Herzen zu danken.

A. Hermes.

Inhaltsverzeichnis.

I. Abschnitt.

Zur geschichtlichen Entwicklung des Teilbaues in Frankreich.

Die Entwicklung bis zur französischen Revolution.

Wir betrachten es nicht als unsere Aufgabe, in diesem Abschnitt eine genaue und erschöpfende Darstellung der historischen Entwicklung des Teilbaues in Frankreich zu geben; dazu bedürfte es einer Spezialforschung, die über den Rahmen unserer Arbeit hinausgreifen würde. Wir müssen uns vielmehr damit begnügen, an der Hand der uns zur Verfügung stehenden Quellen die wichtigsten Erscheinungen in der Geschichte des französischen Teilbaues zu skizzieren.[1])

Inwieweit das System des französischen Teilbaues geschichtlich mit dem römischen Kolonat zusammenhängt, das ist eine Frage, die mit Sicherheit noch nicht entschieden worden ist. Jedenfalls steht fest, daß seit jeher der Teilbau in Mittel- und Südfrankreich, in der Einflußsphäre der Römer, dem Gebiet des römischen, geschriebenen Rechts (droit romain oder droit écrit) verbreitet gewesen ist, während er im Norden, dem Gebiet der Gewohnheitsrechte (Coutumes), der örtlichen, landschaftlichen oder städtischen Rechte, auch nie annähernd die gleiche Rolle gespielt hat. Unleugbar ist der Teilbau eine sehr

1) Bis heute ist der Geschichte des Teilbaues in Frankreich noch keine besondere Forschung gewidmet worden. Die gesamte über den französischen Teilbau vorhandene Literatur — sowohl die ältere, als die neuere — beschäftigt sich überwiegend mit den juristischen Fragen und geht auf die historische Entwicklung sowie die wirtschaftliche Seite, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nicht sehr ausführlich ein. Auch die Arbeit von Th. Spickermann, Der Teilbau in Theorie und Praxis (Heft 6 der Stiedaschen Sammlung volkswirtschaftlicher und wirtschaftsgeschichtlicher Abhandlungen, Leipzig 1902), deren auf Frankreich bezüglicher Teil sich wesentlich auf das Werk von Roger Merlin, Le Métayage et la participation aux bénéfices, Paris 1898, stützt, spricht von der geschichtlichen Entwicklung des französischen Teilbaues nur kursorisch. Vergleiche auch Doniol, Cartulaire de Brioude, Notes S. 24, und Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrhundert in „Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen“ von Schmoller, 1. Bd., 3. Heft, Leipzig 1878. Lamprecht meint, daß eine Spezialgeschichte des französischen Teilbaues am ehesten unerwartete Aufschlüsse zur Wirtschaftsgeschichte des Landes überhaupt bieten würde.

alte Institution. Die ersten ausführlicheren, aber immerhin noch spärlichen Dokumente über ihn besitzen wir aus der karolingischen Periode. Als eine der ältesten Urkunden gilt allgemein die des Domherrn Haganon, worin derselbe der Abtei St. Martin de Tours seinen herrschaftlichen Betrieb als Schenkung überweist. In dieser aus dem Jahre 819 stammenden Urkunde heißt es: „Wir übergeben unser herrschaftliches Gebiet dem Abt Friédegis mit den Leuten, die darauf wohnen und die wir dort angesiedelt haben, damit sie als Kolonen leben, und wir verordnen, daß diese Leute das Feld, die Weinberge und alles andere bestellen für die Hälfte des Ertrages (à mi-fruits) und daß man nichts mehr von ihnen fordert und sie nach uns keinerlei Elend zu erdulden haben".[1]) Es handelt sich also hier nicht um vollfreie Männer, sondern um Hörige, um glebae adscripti, die zwar persönlich frei waren, aber ohne Erlaubnis ihres Herrn den Grund und Boden nicht verlassen konnten. Fraglich ist es, ob derartige Teilbauverhältnisse zwischen den Hörigen und ihren Herren in jener Periode häufiger vorkamen. Doniol nimmt dies allerdings an.[2]) Nach ihm bestand zuweilen eine ganze Gemeinde aus solchen hörigen Teilbauern (serfs-métayers), die einem gemeinsamen Herrn gegenüber solidarisch hafteten.[3]) Die Lage derselben war manchmal höchst traurig, so daß die Kirche nicht selten zu ihren Gunsten einschreiten mußte. So geschah es z. B. seitens des Kapitels der Kirche von St. Etienne und Dijon für die Teilbauern in den Weinbaugebieten, von denen ihre Herren ein „muid de vendange" über das pflichtige Quantum hinaus verlangt hatten.

Weitere Angaben finden sich dann in den Aufzeichnungen der Abteien und den gesetzlichen Vorschriften für die Bewirtschaftung der Kirchengüter, die für das Studium der Wirtschaftsgeschichte vom 7. bis 15. Jahrhundert überhaupt die wertvollste Ausbeute gewähren. Das wichtigste Dokument aus dem frühen Mittelalter ist das vielgenannte, in den letzten Jahren der Regierungszeit Karls des Großen von dem Abt Irminon redigierte Polyptychon von Saint-Germain-des-Prés, das die detailliertesten Angaben über die damalige Art der Bewirtschaftung enthält;[4]) ihm schließt sich das

---

1) Guizot, Histoire de la Civilisation en France, Bd. IV, S. 7.

2) Doniol, Histoire des Classes rurales en France, Paris 1857, S. 185. Vergleiche auch Bonnemère, Histoire des Paysans, Paris 1856, 2. Bd., S. 5.

3) Doniol, S. 14. Vergleiche auch Karéiew, Les Paysans et la question paysanne en France. Paris 1899, S. 136.

4) Das Polyptychon der Abtei von Saint-Germain-des-Prés ist von Guérard 1834 bis 1836 in 2 Bänden veröffentlicht worden. Die Anmerkungen (Prolégomènes) zu dem-

ein halbes Jahrhundert jüngere Polyptychon von Saint-Remi-de-Reims an.

Die Abtei von Saint-Germain-des-Prés besaß im nördlichen Frankreich große Ländereien, die eingeteilt waren in terres seigneuriales und terres tributaires. Die ersteren wurden von den Mönchen oder ihren Beamten (officiers) administriert; die letzteren waren im Besitz von Kolonen, Liten, Sklaven und zuweilen sogar von freien Männern. Der größte Teil der terres tributaires war in kleine landwirtschaftliche Betriebe, die manses, eingeteilt, deren jeder gewöhnlich von einer Familie bewirtschaftet wurde. Außer den ihnen zur Bewirtschaftung überlassenen Ländereien hatten diese Familien auch noch die Felder der manses seigneuriaux zu bestellen. In der Abtei Saint-Germain-des-Prés nun gab es nicht weniger als 1646 landwirtschaftliche Betriebe, und von diesen befanden sich 10 in den Händen von Bebauern à part de fruits.[1])

Wir entnehmen der Aufzählung der einzelnen Untertanen der Abtei nach Rerolle die folgenden Angaben:[2])

6.— „. . . . Tenet eum Geroldus, servus sancti Germani, et uxor ejus, nomine Rainbolda, de beneficio Gerradi, quorum filius est Rainmarus . . . . ."

9.— „. . . . Quos nunc retinent Aguinus, colonus sancti Germani, et Adalbertus munboratus, quorum uxor et infantes omnes sunt sancti Germani . . . . ."

10.— „. . . . Et tenet eum Rainhildis, ancilla sancti Germani, cujus infantes isti sunt: Wineradus, Rainmarus, Winerildis. Omnes isti laborant ad medietatem . . . . ."

19.— „. . . . Tenet eam Wineradus; aut arat eam ad medietatem aut denarios XII."

---

selben datieren von 1844. Der Text des Polyptychon ist 1886 von Longnon neu herausgegeben worden.

Ein Polyptychon ist die Summe der Aufzeichnungen (genaue Beschreibung usw.) über die verschiedenen Güter derselben Besitzung, einer Abtei z. B. In den ersten Jahren des 9. Jahrhunderts ordnete Kaiser Karl der Große an, daß für die Güter des Fiskus, der Mönche und Erzbischöfe solche Beschreibungen mit Angabe der Gutsgröße und der einzelnen Kulturarten sowie ferner der sozialen Rangordnung jedes auf dem Gute Wohnenden aufgestellt wurden, und zur Erfüllung dieser Vorschriften wurde vom Abt Irminon das oben erwähnte Polyptychon für Saint-Germain-des-Prés angefertigt.

1) Diese geringe Zahl erklärt sich aus der Lage der Abtei — Region l'Hiemois im nördlichen Frankreich — wo ja, wie oben schon kurz erwähnt, der Teilbau nie eine besonders große Ausdehnung gewonnen hat.

2) Rerolle, Du colonage partiaire et spécialement du métayage, Paris 1888, S. 165.

23.— „. . . Tenet eum nunc Amatlaicus colonus et uxor ejus colona, nomine Winerada, homines sancti Germani . . . Arat ipsam terram ad medietatem. Donat quatuor denarios de capite suo, pullos et ova . . .“

26.— „. . . Tenet eum Adalgardis libera. Arat illum ad medietatem.

27.— „. . . Tenet eum Rotveus . . . aut arat illum ad medietatem, aut solvit solidos II.

31. et 32.— „. . . Has duas donationes tenet Airulfus, lidus sancti Germani. Arat eas ad medietatem.

33.— „. . . Tenet nunc eum Rainboldus, servus sancti Germani, et uxor ejus ancilla, nomine Framberta. Arat ipsam ad medietatem, solvit denarios III, pullos et ova.“

43.— „Et tenet eam nunc Adlevertus, colonus sancti Germani, de beneficio Gerradi. Arat ipsam terram ad medietatem.“

Auch hier handelt es sich um persönlich unfreie Leute, die in einem Teilbauverhältnis stehen, und zwar nicht nur um Kolonen, sondern auch um Leibeigene und Liten. Indes findet sich eine Person in der Aufzählung, deren persönliche Freiheit unzweifelhaft ist. „Tenet eum Adalgardis libera. Arat illum ad medietatem“. Diese Stellung der freien Frau Adalgardis wird vielfach als das erste Teilbauverhältnis einer freien Person zu einem größeren Bodeneigentümer angesehen.

Über die Dauer des Teilbauverhältnisses gibt das Polyptychon keinerlei Aufschluß, indes scheint dasselbe dauernd gewesen zu sein, worauf insbesondere die genaue genealogische Aufzählung bei den einzelnen Bebauern hindeutet.

In dem Polyptychon der Abtei Saint-Remi-de-Reims, das unter dem Apostolat des Erzbischofs Hinkmar von Reims (806—882) geschrieben worden ist, geschieht der Kolonen à part de fruits häufiger Erwähnung. In der Hauptsache handelt es sich hier um die Bewirtschaftung von Weinbergen, für welche die Kolonen $^1/_3$ der Ernte erhalten.

Die folgenden Stellen aus dem Polyptychon von Saint-Remi deuten auf Teilbauverhältnisse hin.[1])

III, 3. Hunoldus ingenuus tenet mansum I servilem . . . facit vineam dominicam ad tertium. Donat pullos III, ova XV et facit omne servitium sibi injunctum.

III, 4. Leudoinus tenet . . . . . similiter.

1) Rerolle, S. 172.

IV, 2. Cristiammus ingenuus tenet de terra arabili mappas III; vineam ubi possunt colligi de vino modii XX; dabiturque ei de foeno dimidium carrum. Donat de vino modium I. Facit vineam de suo dominicam ad tertium et deducit ipsum ad monasterium.

IV, 3. Hildierus habet similiter et facit similiter.

VII, 5. Habetur ibi vinea dominica, quae facit ad tertium, ubi possunt colligi in duas partes, de vino modii XVI. Mansum ingenuilem tenet Ermenerus ingenuus. Solvit in censum de vino modios II, facit vineam ad tertium, ubi possunt colligi, in duas partes, de vino modii X.

IX, 10. In Moncello, habet accolam I. Tenet Adelherus ingenuus. Solvit inde solidos II. Facit vineam ad tertium, ubi possunt colligi de modii XX.

XXIII, 2. Hildebertus tenet accolam I. Arat annis singulis diurnale I. Donat pullos II, ova X. Facit vineam dominicam ad tertium. Donat exinde in circadio dimidium modium; facitque manopera in prato, in messe, vel ubicumque necessitas fuerit.

XXVI, 41. Habet idem in eadem villa vineam I, ubi possunt colligi modii XVIII absque tertio.

Die Prüfung anderer Kartularien[1]) zeigt ebenfalls, daß der Teilbau wohl bekannt war.[2]) Erwähnenswert ist, daß bis zum 11. Jahrhundert keine besondere Bezeichnung für die Partiarkolonen existiert. Man wendet nicht das Wort partiarius an, sondern bedient sich besonderer Umschreibungen, wie „arat ad medietatem" oder „facit vineam ad tertium". Zum erstenmal finden wir einen Namen in der Gründungsakte der Abtei von Orbestier aus dem Jahre 1007: Sive sint praedictis Fulcherio et successoribus suis propria animalia, sive medietariis suis partionaria.[3]) Lamprecht nimmt an, daß der Teilbau schon von den ersten Jahrhunderten des Mittelalters an immer mehr den wirtschaftlichen Charakter Frankreichs bestimmt hat[4]).

1) Ein Verzeichnis der wichtigsten Kartularien geben wir nach Lamprecht im Anhang.

2) Indes herrschte auf manchen Klostergütern eine dem Teilbau abholde Tendenz, die beim Prämonstratenserorden sogar so weit ging, daß die Regeln desselben den Mitgliedern als gleich schimpflich verboten, Handel zu treiben und Teilbauern zu halten.

3) Ducange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Ausgabe Henschel. Neue Auflage von L. Favre, Niort 1885, Bd. V, S. 323 beim Wort „Medietarius".

4) In dieser Annahme geht Lamprecht doch vielleicht etwas zu weit. Siehe auch Pappafava, Studie über den Teilbau in der Landwirtschaft, besonders in Dalmatien, Innsbruck 1894. S. 10 ff.

Noch im 11. Jahrhundert sind nach ihm zwei besondere Formen dieses Systems zu unterscheiden, eine ältere, unvollkommenere, der Champart, — campi pars, agrarium, terragium, terrage, agrier, arrage —, die im ganzen Lande verbreitet war, und eine jüngere, der Complant, deren Verbreitungsgebiet hauptsächlich den Südosten und dann auch den Südwesten umfaßte.[1]) Die ältere Form des Teilbaues fand, wie schon der Name andeutet, vornehmlich Anwendung auf das Ackerland. Der Teilbauer mußte von den ihm zur Bewirtschaftung überlassenen Ländereien eine feste Quote des Ertrages, welche oft die Hälfte ausmachte, abgeben und war außerdem noch zu gewissen anderen, nach den einzelnen Gegenden stark variierenden Abgaben gehalten. Der Herr blieb Eigentümer des Grund und Bodens und stellte in der Regel auch das gesamte Inventar. Die Wirtschaftsgebäude gehörten indes bisweilen dem Teilbauern, was Lamprecht auf den Anbau von jungfräulichem Boden zurückführt. Der Champart bedeutete also nicht Verleihung des Hofes zu bäuerlichem Besitz gegen Zins, sondern Vergebung in Pacht oder Erbpacht auf gemeinschaftlichen Gewinn. Von der Censive unterscheidet sich der Champart in folgenden Punkten: Erstere ist ein Beweis des dominii directi des Berechtigten, was, wie erwähnt, beim Champart nicht der Fall ist. Ferner mußte der Cens gebracht, der Champart dagegen geholt werden, daher die Regel: Le cens est rendable et portable, le champart requérable. Ein besonderer Beamter des Grundherrn, Terragiator, Terratiarius oder Numerator genannt, war mit der Erhebung der Quote für den Herrn betraut; er mußte die Garben zählen und die dem Grundherrn zufallenden entnehmen. Der Champart wurde nur von bebautem Lande bezahlt, der Census dagegen auch von unbebautem; schließlich ist die Quotität des letzteren jährlich dieselbe, die des ersteren dagegen veränderlich, je nach dem Ertrage des Landes.

Von viel größerer Bedeutung und Ausdehnung tritt zu Beginn des 11. Jahrhunderts die jüngere Form des Teilbaues auf, der Com-

1) Lamprecht, a. a. O., S. 62. Nach Bernhardi kommt der Champart (campi pars) nachweisbar seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts nicht allgemein, sondern als besondere örtliche Gewohnheit unter den Leistungen der Bauern vor (Theodor Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden, St. Petersburg 1849, S. 529). Dies ist jedoch nicht zutreffend, vielmehr müssen wir uns den Lamprechtschen Ausführungen anschließen. Das Wort Champart kommt zuerst in den Cartulaires de St. Père, Kapitel VIII (De terra data in villa, quae dicitur Pinus), S. 119 vor und wird hier vor dem Jahre 1034 gebraucht. Siehe auch Warnkoenig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 401, und Ducange, Glossarium, Wörter: Campipars (Bd. II, S. 66), Numeratores (Bd. V, S. 621), Agrarium (Bd. I, S. 146), Terragium (Bd. VIII, S. 72).

plant, der sich auf die Weinkultur bezog. Seinen Hauptsitz hatte der Complant im Rhône- und Saônetal, sowie in der Auvergne, was aus einer großen Zahl von Urkunden der Cartulare Macon-Ainay-Savigny-S. André-Domène-Romans-Brioude hervorgeht.[1] Die Anlegung eines Weinberges bezeichnete man als plantare, auch aedificare et plantare oder complantare, und der neue Weinberg erhielt den Namen plantus oder plantada. An diese Ausdrücke schließt sich die Terminologie für den Teilbau in der Weinbergswirtschaft an. Als allgemeinste Bezeichnung dem Begriff nach galt Complantus, im Südwesten von Poitou durch die Marche bis zum Süden der Auvergne herrschend. Charakteristischer aber ist der im ganzen Südosten vorkommende Ausdruck medius plantus. In der Gegend von Vienne war die Bezeichnung medium vinum üblich, und dann fand sich noch allenthalben das Wort medietas. Alle diese Ausdrücke zeigen, daß es sich bei dem Teilbau des Weinberges gewöhnlich um Hälftnerwirtschaft handelte; indes kam auch nicht selten ein Drittel des Ertrages als Quote vor. Überall fand dann noch neben der Ertragsquote die Erhebung eines besonderen Zinses in mannigfachen Formen statt. Wahrscheinlich hat der Complant die Form gebildet, in der im Südosten des Landes die Besiedlung vor sich ging, d. h. er ist anfangs weniger Pachtform, als Erwerbsart von Nutzbesitz gewesen.[2] Den Teilbauern wird gewöhnlich jungfräulicher Boden überwiesen, auf dem sie dann innerhalb 5—7 Jahre Weinberge anzulegen haben.

In folgendem geben wir zwei Vertragsurkunden[3] auf Complant aus dem Südosten nach Lamprecht wieder.

1. Cart. Macon p. 35, 43, ca. 1012. Dilecto R. et filio suo, quem Deus illi primo concederet, et matri sue E. ego L. episcopus dano vobis de ratione Sancti Vincentii unum campum ad medium plantum . . . ut ad quinque annos vinea edificata sit, et post quinque annos vinea edificata fuerit, unusquisque medietatem suam recipiat; ea vero medietas, que ad vos pervenire debet, quamdiu vixeritis, vos prescripti teneatis et possideatis, sed post vestrorum decessum ad Sanctum Vincentium revertatur. Si quis contradixerit, auri libras X componat.

2. Cart. S. André nr. 169, 1001—8 V. abba et cuncta congregatio Sancti Andree monastherii Viennensis cedimus cuidam homini nomine B. de haereditate predicte ecclesie ad construen-

1) Lamprecht, a. a. O., S. 64.

2) Derselbe, S. 66 und Ragut, Cartulaire de Saint-Vincent de Macon, S. 87 ff.

3) Derselbe, S. 69.

dam vineam ... quantum ... B. infra V annos aedificare potuerit, totum ei donamus, tali scilicet ratione ut quamdiu vixerit unam medietatem teneat pro su planto, alteram vero medietatem teneat in beneficio ex parte Sancti Andree .... post suum vero discessum ambe partes ad predictam ecclesiam revertantur.

Nach Beendigung der Anbaufrist teilte der Herr den Weinberg in zwei Hälften und bestimmte den jährlichen Ertrag der einen Hälfte für sich als Pachtpreis. Während der Herr den ganzen Complant veräußern konnte und von diesem Rechte auch wohl zuweilen einen teilweisen Gebrauch machte, hatte der Teilbauer dagegen nur höchst selten völlige Verfügungsfreiheit über den Weinberg. Indes stand es ihm manchmal frei, das Gut, nachdem er es dem Herrn dreimal oder gar nur einmal vergebens zum Kauf oder Pfand angeboten hatte, mit der Unterstützung und Bewilligung des Herrn zu veräußern. Mit dem Kaufe war die volle Übernahme der Bedingungen des Verkäufers, namentlich die Unterwerfung unter die Abmachungen über die Beendigung des Teilbauvertrages verbunden. Es scheint indes, daß allmählich das Teilbauverhältnis des Complant eine Umwandlung erfahren hat. Während ursprünglich als Regel galt, daß der Vertrag mit dem Ableben des ersten Teilbauern erlosch und das Land mit seinen Meliorationen an den Herrn zurückfiel, war am Ende des 11. Jahrhunderts nur noch nach gewissen Konzessionen eine Rückgabe zu erlangen, und schließlich bildete sich der Teilbauvertrag zur Manusfirma aus, deren Betrieb meist Eigenwirtschaft auf Grund von Erbpacht darstellte.

Über die weitere Entwicklung des Teilbaues nach dem 11. Jahrhundert fließen die Quellen nur äußerst spärlich; namentlich ist der Einfluß der mit Beginn des 12. Jahrhunderts in Frankreich einsetzenden Befreiung der Bauern aus Hörigkeits- und Leibeigenschaftsverhältnis auf den Teilbau noch nicht überall klargestellt. Im allgemeinen hat sich jedoch die Entwicklung nicht in derselben Weise vollzogen wie in Italien. Dort verfuhren die in die Städte Oberitaliens gezogenen Signori derart, daß sie die Hörigen entließen und Teilbauern ansetzten, welche die Hälfte des Ertrages abgeben mußten. Die Folge dieser von den Kommunen begünstigten Entwicklung in Italien war, daß aus den ehemaligen Schutzhörigen eine freie, aber besitzlose Bevölkerung entstand; überall schied sich, nach dem Ausspruche Leos, die Nation in Herren und Lumpen.[1] In Frankreich

1) Leo, Geschichte Italiens, II, 118 ff.

dagegen war der Gang der Entwicklung ein anderer. Wohl zeigen sich in den westlichen Provinzen und in Flandern ähnliche Erscheinungen wie in Italien; hier ließ man die Hörigen schon früh frei und ersetzte sie namentlich in der Normandie durch Zeitpächter. Im allgemeinen wurden aber in Frankreich bei der Befreiung der Hörigen die Besitzverhältnisse nicht verschoben. Die Bauern blieben auf ihren Höfen sitzen wie zuvor, und die seigneurialen Abgaben wurden nicht verändert.[1]) Damit entspringt in den meisten Teilen Frankreichs aus der Befreiungsaktion zunächst nicht nur kein Anstoß für die weitere Entwicklung des Teilbaues, sondern sogar ein Hemmnis für sie, indem die kleinen Grundeigentümer vielfach an die Stelle der Teilbauern treten.[2]) Wohl mag indes vereinzelt auch die Lösung des Hörigkeitsverhältnisses der unmittelbare Anstoß zur Einführung des Teilbaues gewesen sein; denn nicht alle Hörigen besaßen gleiche Rechte. Unter dem scheinbar nivellierenden Zuge der Feudalzeit verbarg sich die bunteste Mannigfaltigkeit privatrechtlicher Beziehungen, und das Recht mancher Hörigen an ihrer Hufe mag ein recht loses gewesen sein. Nicht imstande, sich zu freien Eigentümern ihres Gutes emporzuschwingen, können diese letzteren nach Erlangung ihrer persönlichen Freiheit sehr wohl in ein Teilbauverhältnis zu ihrem Herrn getreten sein; vielleicht auch ist der Einführung des letzteren eine Wanderung der früheren Hörigen voraufgegangen, so daß die Freigelassenen mit neuen Herren einen Teilbauvertrag schlossen. Ob die Entwicklung vereinzelt so verlaufen ist, das indes bleibt noch zu erforschen.[3]) Wir müssen uns hier mit der Andeutung dieser Möglichkeit begnügen.

Das Fortbestehen des Teilbaues um diese Zeit geht aus folgenden Texten hervor, die wir Ducange entnehmen:

> Jahr 1193: „Et duas mediaterrias apud Valles scilicet clausum suum de hortis et vineam Begeoliae et pressoragium earumdem mediaterriarum quod spectat ad Canonicos."
>
> Jahr 1221. „Concessimus . . herbagium propriis pecudibus . . . . et suarum medietariarum."

---

1) Darmstädter, Die Befreiung der Leibeigenen (Mainmortables) in Savoyen, der Schweiz und Lothringen, Straßburg 1897, S. 216. Siehe auch J. Piogey, Du morcellement du sol en France, Paris 1875, S. 19.

2) Henri Baudrillart, Le métayage en France et son avenir in der Revue des Deux Mondes, Bd. LXXI, Heft vom 1. Oktober 1885, S. 564 ff.

3) Karéiew, a. a. O., S. 136, nimmt dies an, Rerolle, S. 186, ist entgegengesetzter Ansicht.

Jahr 1240. „Concessi monachis Pontis Otranni quamdam medietariam sitam in feodo meo in parochia de Arnez.“

Ducange teilt noch mehrere Urkunden mit, in denen es heißt: „Tenere ad medietariam“, „ad medietariam committere“, „excolere ad medietariam“; in einer derselben aus dem Jahre 1218 liest man: „Quam quidem vineam ego et praedecessores mei de Ecclesia Fiseanensi ad medietariam tenueramus.“

In einer anderen Urkunde aus dem Jahre 1218 heißt es: „Ego Gaufridus vicecomes Castridunensis . . . cum . . . dedissem et contulissem unum hibernagii modium in mediatoria mea de Memberolles.“

In einem Dokument aus dem Jahre 1285 wird der Ausdruck „tenir à motoierie“ gebraucht; weiter kommen folgende Bezeichnungen vor:

1301: „La Mestéerie de Pauléon au jour de toz sainz, dix livres.“

1317: „Avons baillé à Ricart Heket de Vaucheles à moitai, quarente-deux journeux de terre.“

1321: „Lesquelles (Ländereien) pour ce que nous ne les poiens cultiver, nous aviens donné à moiturie.“

1335: „Nous avons ottroié et ottroions aux frères Prescheurs du couvent du Mans la moitaiere, appelée le Plexeis, assise en la parroisse de Cepoy.“

1366: „Une mestarie assise audit lieu de Buri.“

Eine Urkunde aus dem Jahre 1374 enthält die Ausdrücke „moitoion“ und „moitier“, eine solche von 1425 die Bezeichnung „mettoier“. Der Artikel 48, Titel 9 der Coutume von Bourges spricht vom „mestaier“ und der Artikel 113 der Coutume von Tours vom „metaier partiaire“.

Der Ertrag der im Teilbau bewirtschafteten Ländereien wird zuweilen als „moictenrie“ oder „moitarie“ bezeichnet.

Mit Beginn des 15. Jahrhunderts werden die Dokumente über den Teilbau wieder zahlreicher und genauer. Ein neues Element im Teilbausystem tritt uns in dieser Zeit entgegen, nämlich der Viehbestandsvertrag oder die Viehpacht, der bail à cheptel.[1])

1) Die Autoren sind über die Etymologie des Wortes „cheptel“ nicht einig; die einen (Colmet de Santerre, Laurent, Duvergier, Demante) leiten es her von dem keltischen chatal oder chattel, das eine Herde Vieh bedeutet. Andere (Guillouard, Troplong, Aubry und Rau) sind der Ansicht, daß es abstammt von capitale, captale, cattalum, im Altfranzösischen Cattel, eine Bezeichnung, die in der neueren Latinität des Mittelalters insbesondere auf Herden von großem und kleinem Vieh angewandt wurde. Welche Ansicht auch die richtige sein mag, jedenfalls bedeutet der Ausdruck „cheptel“ eine größere

der von nun an durch die Jahrhunderte hindurch bis in die Gegenwart einen fast nie fehlenden Bestandteil des Teilbauvertrages ausmacht. Während dieser Viehpacht in den älteren Dokumenten keinerlei Erwähnung geschieht, sprechen auffallenderweise die Dokumente aus der neuen, uns jetzt beschäftigenden Epoche fast nur von ihr. So liegen z. B. für den Limousin aus dem 15. Jahrhundert nur Viehpachtverträge vor, und die Coutume von Berry, die zum erstenmal unter Franz I. redigiert wurde, enthält eine Reihe von Bestimmungen über den dem Teilbauern anvertrauten Viehbestand (cheptel) und erwähnt die sonstigen für den Teilbau geltenden Bestimmungen mit keinem Wort.[1]) Wir lassen nun zunächst einige Dokumente über die Viehpacht folgen.

Bail à cheptel, 7 février 1438.[2])

„Item Die septima mensis febroarii, anno Domini millesimo CCCC^{mo} tricesimo octavo, presentibus Ademaro Bayle et Reymoneto Hugo, testibus ad hec vocatis, personaliter constitutus Peyrau de Savenas, faber, habitator de Nobiliaco, pro se et suis, non cohactus etc. omnibus que vi etc. ymo gratis, recognovit in veritate, publice confessus fuit se bene et legitime tenere et habere in curte sua duas vaccas cum uno vitulo femello, unius anni . . . videlicet ad capitale sex regalium boni auri, cugni domini nostri Francie Regis, quolibet pondere trium denariorum, videlicet ab honesto viro Geraldo Massiot, Mercatore de Nobiliaco, ibidem presenti; que quidem animalia promisit dictus Peyrau nutrire et custodire, ad ambarum parcium comodum et utilitatem, et de eis eorumque excressenciis venire ad bonum computum

Zahl, eine Gesamtheit von Tieren, die einem Unternehmer, dem „cheptelier“, pachtweise überlassen werden, nicht ut singuli als voneinander unterschiedene Tiere, sondern ut universi, insofern als die Tiere eine Gesamtheit repräsentieren, deren Erhaltung unabhängig ist von der Existenz der sie bildenden Individuen. Siehe Bouissou et Turlin, Traité théorique et pratique du Métayage, Paris 1897, S. 435. Vergleiche ferner über „cheptel“ Guy Coquille, Institution au droit des Français, letztes Kapitel, cheptel de bestes, und Pothier, Traité des cheptels, Oeuvres III, S. 561, sowie A. Leymarie, Histoire des paysans en France, Paris 1856, S. 561 ff.

1) Auch in den Coutumes des Bourbonnais, des Nivernais und der Bretagne finden sich genauere Bestimmungen über den Bail à cheptel.

2) Livres de Raison, Registres de famille et journaux individuels limousins et marchois, publiés par L. Guibert, Limoges-Paris 1888. S. 114 ff. Diese livres de raison — auch livres de comptes genannt —, sind alte Aufzeichnungen einzelner Familien über wichtige Ereignisse in denselben, Ausgaben und Einnahmen usw. Einige dieser „Haushaltungsbücher“ aus dem Midi sind veröffentlicht worden. (H. Baudrillart, Gentilshommes ruraux de la France, Paris 1893, S. 3 ff.)

sine eycet tociens quociens per dictum Geraldum seu suos fuerit requisitus, et emendatis dampnis etc. Renunciavit etc. Juravit etc. Obligavit etc. Et concessit litteras Pariatgii condominorum de Nobiliaco in meliori forma. Leonardus Ravelli, clericus, retulit."

Die nachstehende Abrechnung für eine Viehpacht ist demselben Werk entnommen.[1]

Comptes de cheptel avec Martial de Chauvour (1475 à 1480).

„Lo jour de St. Johan et de Sent Pal, l'an mil CCCCLXXV, fezit compte en Marsal de Chauvour, faure, deu gros bestial, tout comptat et rebatut, jucques au jour duoys: que en demorat que lo bestial gros eys en XXVIII reaulx de LXIII per marc, que sont 28 reaulx de chaptal. Item ley ay ostra lo dessus las hovelhas et lous bornats que sont les hoveilles teste per teste, que sont XXXVI chap, a III^{s} de depart per chascun a lor part.

L'an LXXVI an vendut a Chauvour quatre mostous deu chaptau XXX^{s}, fach de creys: chascun agut sa part.

Item an plus vendut, lodit an, quatre mostos deux meux, XXX^{s}. — Solvit a me.

It. lodit an, dous mostous, l'ung deux meux et l'austre deu chaptau, fach de creys: chascun agut sa part.

It. ladite annade ays receubut XXVI^{s} III^{d} per deus mostos que aviem vendut, fach de creys; chascun agut sa part.

It. l'an LXXVII, an vendut ung beou a Peyraud que s'ey vendut IIII^{c} X^{s}, dont yeu ay agut lous IIII fr. (sic) et X^{s} en deducion de chaptau.

It. lodit an, an vendut treys mostous XXV^{s}, fach de creys; chascun agut sa part.

It. a vendut lo Faure une vache lodit an a Vignhe et Joysso, XLVII^{s}, I^{d}, et yeu ays preys tout l'argent, en deducion de chaptau, etc. . . . . ."

An der Hand dieser beiden Auszüge kann man sich eine ungefähre Vorstellung von der Viehpacht machen. Der cheptel umfaßt einige Stück Hornvieh, Ochsen, Kühe und Kälber, ferner eine Herde von Schafen und schließlich auch Bienenstöcke. Schweine finden sich nicht in dem Viehbestand. Es ist üblich, zwischen Hornvieh und Schafen zu unterscheiden; ersteres ist Gegenstand einer besonderen Abschätzung, die von Sachverständigen — „gens à ce connais-

1) Guibert, S. 137 ff. Wir geben nur einen Auszug aus dieser Abrechnung wieder.

sant“ — vorgenommen wird; die Schafe dagegen werden pro Stück gezählt, und ebenso findet für die Bienenstöcke keine besondere Taxation statt. Dem Teilbauern ist die Obhut des cheptel anvertraut. Er ist verpflichtet, die Tiere zu ernähren und zu verpflegen (nutrire et custodire). Der Ertrag aus dem Viehbestand wird zwischen dem Herrn und dem Teilbauern zur Hälfte geteilt. Indes wird in den Abrechnungen des cheptel, die in den oben erwähnten „livres de raison“ enthalten sind, stets unterschieden zwischen dem Verkauf der Tiere, welche die eigentliche Grundlage des Viehbestandes (souche du cheptel) bilden, und dem Verkauf derjenigen, die nur den Zuwachs („faits de croit“, „fach de creys“, „bos de creys“) darstellen. Nur der aus den Verkäufen der letzteren Art erzielte Erlös wird geteilt, und zwar wohl unmittelbar nach dem Verkauf (chascun agut sa part). Die Tiere, welche die souche du cheptel ausmachen, bleiben das Eigentum des Herrn, und bei ihrem Verkauf fließt ihm allein der Erlös zu. Der Herr zeichnet stets sorgfältig auf, wenn um diesen Verkaufspreis der Wert des cheptel vermindert wird, „et yeu ays preys tout l'argent, en deducion de chaptau“. Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen der Viehpacht, wie sie sich aus den „Livres de raison“ ergeben. Leider enthalten diese letzteren keinen Teilbauvertrag, so daß uns über die eigentliche Stellung der ersteren in diesem System nichts Genaueres bekannt ist.

Über die Entstehung der Viehpacht werden verschiedene Ansichten vertreten. Nach Sauzet[1]) erklärt sie sich dadurch, daß bei den Bauernbefreiungen im 12., 13. und 14. Jahrhundert die Hörigen vielfach ihre Freiheit mit der Überlassung ihres Viehes an den Grundherrn erkauft haben, der ihnen dasselbe dann seinerseits wieder in Pacht gegeben hätte. Der Hörige, der durch den bail à cens zum Besitzer der von ihm bebauten Scholle wurde, wäre durch den bail à cheptel hinsichtlich des Viehes in ein Pachtverhältnis zu seinem Herrn getreten. Auch wir glauben, daß sich die Viehpacht ganz selbständig und nicht in Verbindung mit dem System des Teilbaues herausgebildet hat. Die Annahme Sauzets erscheint uns jedoch nicht begründet. Sie steht im Widerspruch mit dem tatsächlichen, oben schon kurz angedeuteten Gang der Befreiungsaktion in Frankreich, die im allgemeinen keine Veränderung in den Besitzverhältnissen und auch keinen Wechsel in den seigneurialen Abgaben nach sich zog. Das Auftreten der Viehpacht und die Befreiungen aus den Hörigkeitsverhältnissen fallen denn auch zeitlich sehr weit ausein-

1) Sauzet, Du métayage en Limousin, Paris 1897, S. 33.

ander. Letztere waren am zahlreichsten im 13. Jahrhundert, und erst im 15. Jahrhundert tritt die Viehpacht auf. Einleuchtender erscheint uns daher die andere Ansicht über die Entwicklung der Viehpacht, die wir kurz wiedergeben. Die Bauernbefreiungen schaffen zunächst, wie wir schon oben sahen, einen größeren Stand selbständiger bäuerlicher Existenzen; der kleine Grundbesitz, der in den Umwälzungen des 9. Jahrhunderts untergegangen war, erwacht zu neuem Leben. Der Geist der Feudalzeit begünstigt sogar noch seine weitere Zerstückelung, so daß er schließlich größer ist als vor jenem sozialen Débâcle, dessen Herannahen der sterbende Karl der Große vorausgeahnt hatte.[1]) Die durch die Kreuzzüge bewirkte Mobilisierung des Grundeigentums trat noch als fördernder Faktor hinzu. Bei den Bürgern, den Bewohnern der Städte, machte sich bald in stärkerem Maße das Streben nach Bodenbesitz geltend; begünstigt wurde dieses später durch die große Krisis, die zu Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts über die ländliche Bevölkerung Frankreichs hereinbrach. Diese Krisis traf besonders schwer den neu entstandenen kleinen Grundbesitz, der stellenweise infolge der Entvölkerung des Landes, von Viehverlusten usw. in das größte Elend geriet. Nicht mehr im Besitz genügender Mittel zu einer geregelten Wirtschaftsführung, müssen die kleinen Besitzer vielfach ihre Zuflucht zur Anleihe nehmen, die sie bei den Bürgern der benachbarten kleinen Städte auch bereitwilligst finden; denn diesen bietet die Not der Bauern eine willkommene Gelegenheit, den ersten Schritt zur Erlangung des begehrten Bodenbesitzes zu tun. Das gewährte Darlehn bestand, dem stark naturalwirtschaftlichen Charakter jener Zeit entsprechend, vornehmlich in Vieh; der Ertrag aus dem Viehbestand wurde geteilt, und zwar nahm der Darlehnsgewährer $^1/_2$, bald $^1/_3$ oder sogar nur $^1/_4$ des Ertrages. Damit ist die Viehpacht entwickelt. Diese Viehpachten hält Lafargue[2]) für älter als das System des Teilbaues und erblickt in ihnen sogar den Ursprung des letzteren. Die weitere Entwicklung hat sich nach ihm etwa folgendermaßen vollzogen. Die Klasse der Bürger usw., welche die Verleiher waren, genügte sich bald nicht mehr an der bloßen Gewährung von Darlehn; sie ging zum Ankauf von Grund und Boden selbst über, die sie von anderen bewirtschaften ließ, indem sie nach wie vor den „cheptel" lieferte. Da sich so Bodeneigentümer und Viehverpächter mehr und mehr in einer Person vereinigten, wurde es üblich, von dem Bewirtschafter die Hälfte des

1) Flour de Saint-Genis, La propriété rurale en France, Paris 1902, S. 165.

2) Lafargue, L'agriculture en Limousin au XVIIIe siècle et l'intendance de Turgot, Paris 1902, S. 38.

Ertrages zu verlangen. Die Bestätigung hierfür findet sich nach Lafargue in zahlreichen notariellen Akten und den „Livres de raison" aus jener Zeit: Gewisse Kapitalisten liefern einen „cheptel" an Pächter von Ländereien, auf die sie keinerlei Besitzrecht haben, während sie gleichzeitig als Besitzer anderer Bodenflächen ihren eigenen Teilbauern ebenfalls den cheptel stellten. So hat sich nach der Ansicht von Lafargue auf dem Wege der Viehpacht im 15. Jahrhundert der Teilbau im Limousin entwickelt.

Was zunächst die Annahme Lafargues anbetrifft, daß sich der Teilbau erst allgemein aus der Viehpacht entwickelt habe, so ist dieselbe durchaus irrig. Die oben mitgeteilten Texte enthalten die beste Widerlegung dieser Behauptung;[1]) es ist lange vom Teilbau die Rede, ehe die Viehpacht auf den Plan tritt. Dann erklärt sich auch die häufige Erwähnung der Viehpacht gegenüber dem Teilbau in dieser Zeit noch aus anderen Gründen. Wir erwähnten oben, daß die 1539 redigierte Coutume von Berry viele Bestimmungen über den „cheptel" und gar keine über den Teilbau im allgemeinen enthält. Hieraus nun zu schließen, daß damals nur die Viehpacht bekannt gewesen sei, der Teilbau dagegen noch gar nicht eingeführt, würde durchaus unrichtig sein. La Thaumassière[2]) gibt uns nämlich den wahren Grund für jene von den Redaktoren der Coutume begangene Unterlassung an, und zwar den, daß die Viehzucht damals den Haupterwerbszweig der Provinz Berry, den eigentlichen Reichtum des Landes, darstellte. So darf man schon hiernach annehmen, daß das Haupteinkommen des Teilbauern aus dem Ertrage der Viehzucht bestand und das Ackerland in den Teilbauwirtschaften nur von geringer Ausdehnung war. daß, also mit anderen Worten, die cheptels der Coutume von Berry sich auf ganze Betriebe beziehen und in ihnen nicht bloße Viehpachten, von denen Lafargue spricht, zu erblicken sind. Es ist dies auch tatsächlich der Fall; denn La Thaumassière fährt wörtlich wie folgt fort: „Les baux à métairie font partie des baux à ferme, et sont réputés favorables et susceptibles de toute sorte de conventions, et sont plus avantageux aux bailleurs que les simples cheptels de personnes étrangères, parce que les propriétaires de métairies ne fournissent pas seulement le bétail, mais

1) Die Ansicht von Lafargue findet sich wieder bei F. Wolters, Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich von 1700—1790, in Schmollers „Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen", Bd. XXII, Heft 5, Leipzig 1905, S. 212.

2) La Thaumassière, Commentaires sur la Coutume de Berry 1701: zitiert von Lemoine, Le métayage dans le Département du Cher, Paris 1902, S. 46.

3) Lemoine, S. 47.

encore les maisons pour le logement des preneurs, les étables et bergeries pour retirer le bétail, les prés, pacages et fourrages pour le nourrir." Also neben den den Teilbauern vom Herrn gelieferten cheptels kommen auch noch solche vor, die von fremden, außerhalb des Betriebes stehenden Personen (simples cheptels de personnes étrangères) beschafft werden. Wenn demnach auch für die Provinz Berry nicht eine Entwicklung des Teilbaues aus der Viehpacht wahrscheinlich ist, so möchten wir doch mit Lafargue annehmen, daß die letztere vielfach der Vorläufer einer stärkeren Ausbreitung des ersteren gewesen ist. Damit treten wir natürlich in keiner Weise der weitergehenden Annahme dieses Forschers bei, daß in der Viehpacht überhaupt aller Ursprung des Teilbausystems liege. Das ist nicht zutreffend, wie die alten Dokumente beweisen, wohl aber scheint die Knappheit der Texte auf einen Rückgang des Teilbausystems nach dem 11. Jahrhundert hinzuweisen, und erst nach dem 15. Jahrhundert beginnt dann wieder ein Aufleben dieser alten Institution, das seinerseits vielfach durch die Viehpacht eingeleitet wird. In einzelnen Gebieten scheint indes der Ausdehnungsprozeß des Teilbaues doch nicht diese Etappe der Viehpacht durchlaufen zu haben, wie dies St. Genis z. B. für die Bourgogne zeigt. Hier ist gegendweise das durch die oben erwähnte große Krisis entstandene Elend der kleinen Bodeneigentümer so groß gewesen, daß viele ihr Besitzrecht an der Scholle nicht mehr zu behaupten vermochten und unmittelbar zu Pächtern, meist aber Teilbauern städtischer Kapitalisten herabsanken.[1])

Vom 15. Jahrhundert an dehnt sich nun der Teilbau allmählich, aber unaufhörlich aus; eine raschere Ausbreitung setzt erst nach den Religionskriegen, also etwa mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts ein, und im 18. Jahrhundert ist er in Frankreich ganz außerordentlich weit verbreitet. An der Hand einiger typischer Dokumente wollen wir die Entwicklung des Teilbaues in dieser Periode kurz verfolgen.

Baillette par les frères Roquet de Beaulieu, Corrèze (7 juin 1502).[2])

„Coram me, et testibus infra scriptis constituti prudentes viri Johannes et Petrus Roquet fratres burgenses Belliloci etc. . . . conduxerunt et pro modo lege et mytadarie, sive a mieshias et

1) Flour de Saint-Genis, S. 179. Siehe auch Rameau de Saint-Père, Histoire d'une famille du Gâtinais in Bulletin de la Société d'économie sociale, Bd. IV und A. von Brandt, Erbrecht und ländliche Erbsitten in Frankreich in „Landwirtschaftliche Jahrbücher", 1900, Bd. XXIX, S. 130.

2) J. Cruveilhier, Essai sur l'évolution du métayage en France, Paris 1893, S. 148.

ad medium lucrum tradiderunt Johanni del Bruelh, alias Pinto, habitatori mansi de Delmazanas, parrochie de Mercorio, diocesis Tutellensis, videlicet res, fasiones et possessiones sequentes . . . Et premissa dicti Roqueti tradiderunt eidem Pinto, praesenti, id meytadariam et ad tempus sicuti ipsi de Roqueto placuerint et non alias. Quas quidem res et possessiones idem Johannes Bruelh promisit bene et gubernare, terras aptas ad laborandum laborare, memora non defraudare nec deteriorare; de medietate ususfructuum eisdem de Roqueto bonum et legale compotum reddere et repliqua facere . . . . Quemadmodum meytadarii facere tenentur et debent in similibus, ut moris est, cum hoc pacto quod, cum erit tempus seminandi bladum, dicti Roqueti tenebuntur, tradere medietatem de la semenhalia. Et premissa dictus Johannes del Bruelh tenere promisit nomine precario ad opus et commodum dictorum de Roqueto tantum quantum eisdem de Roqueto placuerit; et praedictas possessiones dicti Roqueti, prose et suis eidem Johanni del Bruelh garentire promiserunt tantum quantum dictam meytadariam tenebit et eisdem de Roqueto placuerit."

Von Interesse ist, daß der obige Vertrag der Gebrüder Roquet nicht ausdrücklich von einer bestimmten Vertragsfrist spricht. Mehrere Male heißt es, daß sie von ihrem guten Willen abhängt (dicti Roqueti tradiderunt . . . . meytadariam et ad tempus sicuti ipsi de Roqueto placuerint." „Johannes del Bruelh tenere promisit nomine precario ... tantum quantum eisdem de Roqueto placuerit"). Diese Stellen sind nicht sehr deutlich. Wenn man sich an den Buchstaben hielte, könnte man glauben, daß der Herr sich das Recht vorbehalten hätte, den Teilbauer zu beliebiger Zeit wegschicken zu können. Dies erscheint jedoch nicht wahrscheinlich in Anbetracht der großen Unzuträglichkeiten, die eine derartige inhumane Maßregel nach sich hätte ziehen können. Wenn der Brauch — wie es wahrscheinlich der Fall war — keine bestimmte Kündigungsfrist vorschrieb, so hatte er doch wohl eine Periode fixiert, vor deren Ablauf der Besitzer seinen Teilbauer nicht zum Verlassen der Wirtschaft zwingen konnte. Wenn diese Annahme zutrifft, so würde der obige Vertrag, geschlossen tantum quantum de Roqueto placuerit, ganz einfach ein Jahreskontrakt gewesen sein, auf den man — nebenbei bemerkt — heute im Limousin wieder zurückgekommen ist, nachdem während des 17. und 18. Jahrhunderts fünfjährige Teilbauverträge üblich waren.

In Berry herrschten im 16. Jahrhundert dreijährige Verträge vor; war eine längere Vertragsdauer fixiert, so reservierte sowohl Besitzer,

als Teilbauer sich das Recht, bei Ablauf des dritten Jahres vom Vertrag zurückzutreten.[1])

Das 17. Jahrhundert bringt eine größere Reihe von wertvollen Dokumenten über den Teilbau. Wir geben im Anhang einen Kontrakt aus dem Jahre 1662 in extenso wieder, der als Musterbeispiel für die in jener Zeit im mittleren Frankreich geltenden Vertragsbestimmungen über den Teilbau gelten kann; dieselben finden sich auch in zahlreichen Kontrakten des 18. Jahrhunderts wieder.[2])

Die Teilbauverträge scheinen im 17. Jahrhundert im allgemeinen von längerer Dauer zu sein; so wurden sie auch im Limousin um diese Zeit meist auf fünf Jahre geschlossen. Sauzet sucht die Erklärung hierfür in folgendem. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts hatten sich die Erträgnisse aus den Ländereien im Limousin erheblich vermindert, wodurch eine starke Abwanderung vom platten Lande herbeigeführt wurde, so daß auch die Teilbauerfamilien an Zahl sehr abnahmen. Um diesen „Zug zur Stadt" einzudämmen, suchten die Besitzer, die Lage ihrer Teilbauern zu verbessern, und glaubten, dies insbesondere durch die Verlängerung der Vertragsdauer am ehesten und sichersten zu erreichen.[3])

Weitere Aufschlüsse über den Teilbau des 17. Jahrhunderts geben die folgenden beiden Kontrakte aus dem Limousin.

Baillette du 16 febvrier 1653: „Le 16 febvrier 1653, j'ai passé contract de baillette de la mesterie du Châtenet par devant Forgemol, notaire du bourg de Peyrilhac, avec Jeanne Lionne, vefve de feu Denys Gely, et Helias, Estienne et Pierre, ses enfans, pour cinq années, à laquelle mesterie les dits métayers ont uny et assemblé leurs biens et héritages dénombrés en ladite baillette, le tout suivant les conditions y mentionnées .... Pour faire valoir et travailler laquelle mestérie et biens unys, j'ai baillé à Chaptailh auxdits mesteriers du bestailh mentionné au contrat de recognoissance d'iceluy du dix mars 1653, receu par M. Martial Malyverd, notaire du bourg de Nueilh, pour la

---

1) Lemoine, S. 48.

2) Ratouis de Limay, Le métayage et les baux à colonage partiaire. Châteauroux 1896, S. 201 ff.

3) Sauzet, S. 42 ff. Die Abwanderung in die Städte sowohl, als auch die Auswanderung nach überseeischen Gebieten tritt zum erstenmal unter der Regierung Ludwigs XIV. als eine Ursache der Entvölkerung des platten Landes auf, die bald eine außerordentliche Stärke erreicht (Guery, Mouvements et diminution de la population agricole en France, Paris 1895, S. 83); siehe auch A. de Foville, Le morcellement, Paris 1885, S. 44.

somme de 355 l; outre 50 chefs de brebis ou moutons et autres choses portées par ledit contrat."

Baillette de la fin du XVII siècle: „J'ai baillé aux frères Roudier et à Peyronne Brissaud, leur mère, à titre de metterie temporelle moytié fruits et revenus non lieu et metterie du Chastenet sise paroisse de Nieuil pour le terme de cinq années consécutives.

Ensemble un bois taillis et garenne auxquels réserves lesdits métayers ne pourront rien prétendre ni espérer.

Payeront lesdits métayers toutes tailles et impositions ordinaires et extraordinaires.

Seront tenus de faire tous les charrois dont j'aurai besoin avec les bœufs de ce lieu tant en la ville de Limoges qu'ailleurs. Je nourrirai les bouviers.

Ne pourront faire en leur particulier aucun charroi ni prêter les bœufs sans mon exprès congé et permission, et où ils contreviendraient se condamnent dès à présent à me payer 3 francs en argent de chaque charroi et 20 francs pour chaque prêt et chaque journée d'une paire de bœufs.

Ne pourront aussi divertir leurs journées de ce lieu ni aller travailler ailleurs.

Ne divertiront lesdits métayers, aucun fiant, paille ni foing."

In dem ersten Vertrag besitzt der aufziehende Teilbauer selbst einige Ländereien zu eigen, und es ist vereinbart worden, diese der Teilbauwirtschaft einzuverleiben. Unter welchen Bedingungen dies geschieht, können wir nicht ersehen, da der notarielle Akt, auf den der mitgeteilte Vertrag hinsichtlich dieses Punktes verweist, nicht mehr vorhanden ist. Wir werden später sehen, daß bei den Erbteilbauern Eigenbesitz nicht selten vorkam.

Der zweite, oben angeführte Vertrag ist augenscheinlich nicht von einer übermäßig humanen Gesinnung inspiriert. Die Teilbauern haben die gesamte taille und alle andern gewöhnlichen sowie außerordentlichen Steuern zu tragen, was natürlich einen starken Mißbrauch bedeutet. Wir kommen auf diesen Punkt nachher bei Besprechung des Teilbaues im 18. Jahrhundert noch näher zurück. Auch die weitere Bestimmung, daß die Teilbauern gehalten sind, alle vom Besitzer verlangten Fuhrwerke zu stellen, konnte zu einer Quelle schlimmster Schikanen und Reibereien werden. Wenn dafür der Besitzer bei solchen Fuhren die Beköstigung der Fuhrleute übernimmt, so will das nicht viel besagen in Anbetracht des Schadens,

den der Teilbauer durch die Inanspruchnahme der Gespanne für die persönlichen Bedürfnisse des Besitzers unter Umständen, beispielsweise in der Erntezeit, erleiden konnte. Berechtigt ist natürlich anderseits die Bestimmung, daß der Teilbauer die Gespanne nicht für andere Zwecke als die der Wirtschaft, also etwa zu Lohnfuhren, verwenden darf. Diese unberechtigte Verwendung wurde übrigens später stellenweise zu einem nicht geringen Übelstand.

Ehe wir uns nun zu dem Teilbau im 18. Jahrhundert wenden, erscheint es angebracht, noch einen kurzen Blick auf die Entwicklung des Teilbaues im Verhältnis zur Geldpacht in der besprochenen Periode zu werfen. Vielfach ist die Ansicht verbreitet, daß der erstere nur Vorläufer und Wegbereiter der letzteren gewesen sei. Smith[1]) erblickt in den Teilbauern nur ein Mittelglied zwischen den Sklaven, den Anbauern der ältesten Zeit, und den eigentlichen Pächtern und meint an einer anderen Stelle:[2]) „Auf diese Métayers folgten, obgleich in einer langsamen Stufenfolge, die eigentlichen sogenannten Pächter, die die Unkosten des Anbaues mit ihrem eigenen Kapital bestritten und dem Gutsherrn einen bestimmten Pachtzins oder eine Rente zahlten". In dieser Allgemeinheit ist der Satz zweifellos unrichtig. Sicher ist, daß in der frühesten Zeit als einer Periode reiner Naturalwirtschaft der Teilbau besser den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprach als die Geldpacht, und daß er daher auch vielfach dieser vorangegangen ist. Wir sehen denn auch tatsächlich, daß mit zunehmender Geldwirtschaft die Tendenz zur Einführung der Geldpacht sich verstärkt und diese die Naturalpacht verdrängt. Anderseits waltet bei dieser Entwicklung jedoch keineswegs eine absolute Gesetzmäßigkeit vor, und man kann durchaus nicht den Teilbau als das ausschließliche Wirtschaftssystem der primitiven und naturalwirtschaftlichen Epoche des Ackerbaues ansehen. In manchen Gebieten verläuft die Entwicklung geradezu im umgekehrten Sinne. Wenn wir auch keineswegs soweit gehen, mit Rerolle für die früheren Jahrhunderte das Vorherrschen der Geldpacht und erst für das 18. Jahrhundert das Überwiegen des Teilbaues anzunehmen, so müssen wir doch für jede Epoche das Nebeneinanderbestehen beider Systeme konstatieren.

Die ersten von Ducange zitierten Pachtverträge stammen aus dem Jahre 1089 und 1100, also aus einer Zeit, die noch ein vorherrschend naturalwirtschaftliches Gepräge trug. Die große Krisis in

---

1) Adam Smith, Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichtums. 2. verb. Auflage, Breslau u. Leipzig 1799. Bd. II, S. 202 ff.

2) Smith, S. 205.

der ländlichen Bevölkerung des 15. Jahrhunderts begünstigte dann neben der Entwicklung des Teilbaues auch die der Geldpacht, und beide Systeme entwickelten sich nun in stärkerem Maße nebeneinander.[1] Das Studium des im Jahre 1604 erschienenen klassischen Werkes von Olivier de Serres, „Le Théâtre d'agriculture et mesnage des champs" zeigt deutlich, daß um jene Zeit die Geldpacht schon sehr verbreitet war. Auf den Besitzungen des Königs, der Mitglieder des königlichen Hauses und mancher großen Grundherren war sie das übliche Wirtschaftssystem.[2] Olivier de Serres, der Edelmann des Languedoc, den seine Zeitgenossen mit Recht den Vater der französischen Landwirtschaft nannten, bekannte sich in seinem Buche, das die Frucht vierzigjähriger Studien und Erfahrungen darstellt, als ein großer Freund des Teilbaues und als ein ebenso entschiedener Gegner der Geldpacht. Er führt bewegliche Klage über die Faulheit, Unehrlichkeit und wenig fortschrittliche Gesinnung der Pächter und resümiert sein Urteil wie folgt: „En somme, tout leur mesnage (der Pächter) se faiet par fraude, en grondant, n'ayans esgard qu'au seul gain, sans penser à l'honneur. Descrient vostre bien, publians ses défauts et taisans ses commodités. Jamais ne confessent y avoir gaigné, mais toujours afferment y avoir perdu, tant pour desgouster d'autres de courre sur leur marché que pour vous oster la fantaisie de la tenir à votre main; faisans tout impossible ou du moins très difficile à gouverner. C'est pourquoi les domaines quoique beaux de nature, ayans demeuré quelque temps entre les mains de telles gens deviennent laids et hideux, comme portant le deuil pour l'absence de leurs maistres."

Olivier de Serres schließt, indem er den Teilbau überall da empfiehlt, wo Eigenbewirtschaftung nicht möglich ist: „Mais si tant est, que lui (der Besitzer) et sa femme, se vueillent communément descharger de l'importune peine et souci du mesnage, ainsi le pourront faire: sans toutefois abandonner leur bien à la merci du fermier; ainsi à tel effect, le bailleront à cultiver à demifruits, au tiers, au quart, ou à autres conditions acceptables, selon les pays; par le moyen desquelles le bien se maintient en assez bon état".[3]

Aus dem „Théâtre d'agriculture" geht unzweifelhaft hervor, daß im Vivarais, der engeren Heimat des Seigneur von Pradel, der Teilbau noch erst eine untergeordnete Bedeutung hatte, als die Pacht bereits

1) Flour de Saint-Genis, S. 179.

2) Siehe Baudrillart in dem zitierten Artikel, S. 365.

3) Durousseau-Dugontier, Évolution du métayage en France, Paris 1905, S. 42 ff.

in großen Mißkredit geraten war. Erst mit dem 17. Jahrhundert setzte hier die stärkere Ausbreitung des ersteren und gleichzeitig ein erheblicher Rückgang der letzteren ein, und eine ähnliche Entwicklung hat Rerolle für den Charolais konstatiert; auch hier mehren sich vom 16. Jahrhundert ab die Teilbauverträge ganz erheblich, während umgekehrt die Pachtkontrakte sich vermindern.[1])

Wir wenden uns nunmehr zur Betrachtung des Teilbaues im 18. Jahrhundert, in welchem er, wie schon erwähnt, eine außerordentliche Ausdehnung erlangte und zu dessen Ende er unleugbar den meist verbreiteten Wirtschaftsmodus darstellte. Die zahlenmäßigen Angaben der einzelnen Autoren über seine Ausdehnung gehen allerdings auseinander. Smith spricht sich hierüber bei Besprechung des Teilbaues nur ganz unbestimmt aus: „In Frankreich, wo, wie man sagt, fünf Sechsteile des Königreichs auf diese Art bebaut werden. . .“[2]) Etwas bestimmter drückt sich Arthur Young aus, jener hervorragende englische Agronom, der in den vier Jahren 1787—1790 in ausgedehnten Studienreisen ganz Frankreich durchquerte und als Resultat seiner Studien und Beobachtungen ein dreibändiges klassisches Werk über den damaligen Zustand der französischen Landwirtschaft schrieb.[3]) Nach Young kam der Teilbau in sieben Achteln von Frankreich vor. Die betreffende Stelle bei ihm heißt: „C'est le mode usité dans les $^7/_8$ de la France“. Sie ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß man annahm, Young habe dem Teilbau $^7/_8$ des Grund und Bodens von Frankreich zugeschrieben.[4]) Daß Young dies keineswegs getan hat, geht, wie Darmstädter schon gezeigt hat, klar und deutlich aus anderen Stellen seines Werkes hervor; so sollen nach ihm $^1/_6$—$^1/_7$ des Grund

1) Rerolle, S. 189. Siehe auch „Flor und Verfall der Länder als natürliche Folgen der Begünstigung oder Bedrückung der Landwirtschaft“. Nach dem Französischen des Ritters Franz Quesnay bearbeitet von Chr. A. Wichmann, Züllichau 1798, S. 4.

2) Smith, S. 204.

3) Voyages en France pendant les années 1787—88—89—90 par Arthur Young. Traduit de l'Anglais par F. S., Bd. III, Paris 1793. Wir zitieren nach dieser französischen Übersetzung von F. S. (François Soulès). Es ist auch eine deutsche Ausgabe von Zimmermann erschienen. Youngs Werk gilt allgemein als eine historische Quelle ersten Ranges.

4) So z. B. Rerolle, S. 91; Sagnac, La législation civile de la Révolution française 1789—1804, Paris 1898, S. 61; Wahl, Studien zur Vorgeschichte der französischen Revolution, Tübingen 1901, S. 108. Richtig wird die betreffende Stelle interpretiert von Darmstädter: „Über die Verteilung des Grundeigentums in Frankreich vor 1789“ in „Festgabe Karl Theodor von Heigel zur Vollendung seines 60. Lebensjahres gewidmet“. München 1903, S. 500ff. Dieser letzteren Interpretation tritt übrigens auch Wahl neuerdings bei (Vorgeschichte der französischen Revolution, Tübingen 1905, S. 99).

und Bodens von Geldpächtern, $^1/_3$ von kleineren Eigentümern bewirtschaftet worden sein. Diese verschiedenen Angaben würden schlechterdings nicht miteinander vereinbar sein, wenn man die zitierte Stelle in der als falsch bezeichneten Weise auslegen wollte.

Quesnay [1]) weist der „petite culture", unter der er den Teilbau versteht, 30 Millionen Arpents und der „grande culture", welche für ihn die Pacht ist, nur 6 Millionen zu. Es sind dies für erstere etwa 15 und für letztere 3 Millionen Hektar.

Nach Isnard [2]) besaß die „petite culture" die fünffache Ausdehnung der „grande culture".

Turgot übernimmt die Schätzung, die Dupré de Saint-Maur über die Ausdehnung des Teilbaues in seinem Werke gibt[3]) und wonach dem Gebiete der „petite culture" $^4/_7$ des gesamten Königreichs zukämen. Auf einen Punkt ist an dieser Stelle kurz hinzuweisen. Karéiew konstruiert einen Unterschied zwischen den Definitionen der petite culture und grande culture von Quesnay und Turgot. Nach ihm identifiziert Quesnay die grande culture mit der Verwendung von Pferdearbeit und die petite culture mit der Benutzung von Ochsengespannen, während für Turgot dagegen die grande culture mit Pacht und die petite culture mit Teilbau gleichbedeutend wäre. Der Unterschied ist jedoch nur scheinbar. Wohl hat Turgot den wahren Unterschied zwischen grande culture und petite culture schärfer erfaßt als Quesnay, der sich hierüber unklarer und etwas äußerlich ausdrückt. Turgot legt mit Recht den Schwerpunkt auf die stärkere Verwendung von Kapital in der grande culture und ist daher präziser mit seiner Unterscheidung von Pacht und Teilbau. Im übrigen aber sind für ihn Pächter solche Wirtschafter, die Pferde verwenden, und Teilbauern solche, die mit Ochsen arbeiten. Und Quesnay anderseits hat stets den Pächter im Auge, wenn er von der Arbeit mit Pferden spricht, den Teilbauer dagegen dort, wo es sich um die Verwendung von Ochsen handelt. Es geht dies deutlich aus dem Artikel „Fermiers" hervor. Wenn demnach Quesnay als grande culture die Wirtschaft mit Pferden und als petite culture die mit Ochsen bezeichnet, so ver-

---

1) Artikel „Grains" in der Encyclopédie de d'Alembert et Diderot. Siehe Oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay, publiées par A. Oncken. Frankfurt, Paris 1888, S. 204 ff., 196.

2) Isnard, Les devoirs de la seconde législature ou des législateurs de France, Paris 1791, Bd. I, S. 44.

3) Dupré de Saint-Maur, Essai sur les monnoies ou Reflexions sur le rapport entre l'argent et les denrées, Paris 1746. Siehe Oeuvres de Turgot, Paris 1844, Bd. I, S. 544 ff.

bindet er hiermit stets die Begriffe Pacht und Teilbau und stimmt somit im Grunde genommen mit Turgot überein, so daß eine grundsätzliche Abweichung in den Anschauungen der beiden Physiokraten, wie Karéiew sie annimmt, keineswegs besteht.

Levasseur[1]) meint, daß der Teilbau im 18. Jahrhundert in $^3/_4$ von Frankreich vorherrschte, und dasselbe Verhältnis teilt Doniol mit.[2])

Alle diese Angaben für ganz Frankreich beruhen naturgemäß auf Schätzungen, die wohl meist nicht unerheblich der Wirklichkeit fern bleiben. Wenn man auch zugeben muß, daß die Autoren im allgemeinen zu einer Überschätzung der Ausdehnung des Teilbaues neigen,[3]) so geht doch aus ihren und allen nationalökonomischen Schriften der damaligen Zeit unzweifelhaft hervor, daß der Teilbau im 18. Jahrhundert in den größeren Teilen Frankreichs die vorherrschende Vertragsform war, durch welche die Grundherren ihr Eigentum zur Bebauung überließen. Eine Ursache der Überschätzung lag übrigens darin, daß man vielfach unter den Begriff des Teilbaues jedes Naturalpachtverhältnis schlechtweg subsumierte. Als „métayer" bezeichnete man so nicht selten auch den, der eine fest bestimmte Pachtsumme in Naturalien abführte.[4]) Unter den Autoren des alten Rechts gebrauchte namentlich Pothier das Wort „métairie" unterschiedslos auch für derartige Naturalpachten, die übrigens damals ziemlich häufig waren.[5]) Dann auch erhielt sich schließlich zuweilen der Ausdruck „métairie" in Gegenden, wo der Teilbau längst der Pacht gewichen war.[6])

Selbst für beschränkte Gebiete liegen bis heute genauere zahlenmäßige Angaben über die Ausdehnung des Teilbaues nur erst in ganz geringem Umfange vor, und auch hier finden sich teilweise große Widersprüche bei den einzelnen Autoren. So nimmt Sauzet an, daß seit dem Ende des 14. Jahrhunderts die Mehrzahl der kleinen Feldbesteller im Limousin Teilbauern gewesen sind, und findet den

---

1) E. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789 jusqu'à nos jours, Paris 1867, Bd. I, S. 4.

2) Doniol, Histoire des classes rurales, S. 433.

3) G. d'Avenel, Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général depuis l'an 1200 jusqu' en l'an 1800. Paris 1894, Bd. I, S. 249.

4) Diese Verwechslung scheint auch schon im 17. Jahrhundert nicht selten gewesen zu sein, wie aus Pasquier hervorgeht (Les Recherches de la France d'Estienne Pasquier, Paris 1643, S. 757 ff. . . . . „que l'on baille en argent, ou en bled, ou à moitié, nous les appelons tous Métayers").

5) Vgl. Young, Bd. II, S. 232. Siehe auch A. Huré, Le métayage, Paris 1895, S. 138.

6) So z. B. in der Beauce. Siehe Turgot, I. S. 210.

Beweis hierfür in zahlreichen „livres de raison“. Lafargue hält diese Annahme von Sauzet mit Recht für unzutreffend, wenigstens in ihrer Allgemeinheit. Zunächst wird sie schon widerlegt durch eine summarische Prüfung der Steuerrollen, aus denen klar hervorgeht, daß die Zahl der kleinen unabhängigen Bauern zweifellos größer war als die der Teilbauern. Dann aber würde es doch auch befremdend erscheinen, daß die Coutumes der Marche und von Limoges völlig stumm sind über den Teilbau, wenn dieser wirklich ein vorherrschend verbreiteter Bewirtschaftungsmodus gewesen wäre, wie Sauzet annimmt. Schließlich ist auch das Beweismaterial, auf das Sauzet sich stützt, gar nicht einwandfrei. Die „livres de raison“ stammen nur von Adligen oder reichen Bürgern, d. h. großen Besitzern, die ihrerseits tatsächlich durch Teilbauern wirtschaften ließen. Alle die kleinen Besitzer aber, die laboureurs, vignerons usw., die nicht schreiben konnten, haben, wie Lafargue betont, keine Aufzeichnungen hinterlassen, und von ihrer Existenz erfährt man daher aus den „livres de raison“ nichts.

Wenn so die Angaben von Sauzet über die Verbreitung des Teilbaues im Limousin zweifellos sehr übertrieben sind, so dürften doch auch anderseits die von dem russischen Forscher Loutchisky gegebenen Ziffern zu niedrig sein. Nach diesem letzteren setzte sich die bäuerliche Klasse im Limousin aus folgenden Elementen zusammen:[1])

	Zahl	
	absolut	in %
Kleine Grundeigentümer	2696	27,0
Weinbauern	381	3,8
Teilbauern	197	2,0
Tagelöhner	2221	22,3
Witwen, Minderjährige usw.	1048	10,5
Ohne Angabe des Berufes	2487	24,9
Bettler, Arme	62	0,6
Handwerker usw.	878	8,9

Danach wäre also die Zahl der Teilbauern im Limousin ganz unerheblich gewesen; es erscheint dies a priori auffallend, wenn man bedenkt, daß der Teilbau im damaligen Limousin nach den Angaben von Turgot doch unter den landwirtschaftlichen Betriebsformen bei

1) Wir entnehmen diese Angaben der Tabelle S. 62 des Loutchiskyschen Buches „Das Grundeigentum in Frankreich vor der Revolution, besonders im Limousin“, Kiew 1900. Dieses Werk ist in russischer Sprache erschienen und uns daher in seinem Texte leider nicht zugänglich. Eine ausführliche Besprechung desselben hat P. Sagnac in der Revue d'Histoire moderne et contemporaine, Bd. III, Heft Juli-August 1901, S. 156 ff., gegeben.

weitem mehr als eine „quantité négligeable" war. Loutchisky meint nun allerdings selbst weiter, daß man aus der kleinen Zahl von Teilbauern nicht etwa auf eine geringe Ausdehnung des Teilbausystems schließen dürfe. Nach ihm haben vielmehr die kleinen Besitzer, Weinbauern usw. außer ihrem eigenen Besitz auch noch die Ländereien des Adels, des Klerus und der reichen Bürger bewirtschaftet, und zwar als Teilbauern, so daß in Wirklichkeit dieser Bewirtschaftungsmodus sehr verbreitet gewesen sei. Indes weist Lafargue nach, daß der Besitz der Bauern usw. im Limousin im allgemeinen hinreichte, um eine Familie vollauf zu beschäftigen und zu ernähren. Ganz richtig bemerkt Lafargue weiter, daß man zur Erklärung der von Loutchisky behaupteten Organisation annehmen müsse, daß die Ländereien der Privilegierten, die terres privilégiées, wie Loutchisky sie bezeichnet, in einzelnen Stücken, Parzellen usw. bewirtschaftet worden wären, was die bäuerlichen Besitzer noch neben ihrer eigenen Wirtschaft hätten übernehmen können. Aber gerade das Gegenteil ist der Fall, wie Loutchisky selbst zugibt. $^3/_4$ der terres privilégiées waren nach ihm in einzelne geschlossene Betriebe (domaines) eingeteilt, deren jeder zu seiner ordnungsmäßigen Bewirtschaftung eine besondere Teilbauerfamilie erforderte. In Wirklichkeit ließen alle Besitzer, die sich nicht selbst der Bewirtschaftung ihres Grund und Bodens widmeten, durch Teilbauern wirtschaften. Wenn man nun erwägt, daß Adel, Klerus und Bürger ungefähr 40% der gesamten Bodenfläche besaßen, daß hiervon $^3/_4$ wohl im Teilbau bewirtschaftet wurden, und daß schließlich die von Teilbauern besorgten Betriebe im allgemeinen eine geringere Ausdehnung hatten als die in direkter Bewirtschaftung stehenden, so wird man die Zahl der reinen Teilbauern wesentlich höher annehmen müssen, wie dies Loutchisky tut.

Die wesentlichste Erklärung für die niedrigen Angaben von Loutchisky über die Zahl der Teilbauern im Limousin findet Lafargue vielleicht mit Recht darin, daß dieser Forscher sich bei seinen Studien vornehmlich auf die Steuerrollen der vingtièmes gestützt hat. Lafargue hält es für wahrscheinlich, daß diese nach der uns hier interessierenden Richtung unvollständig oder ungenau sind. Vielleicht finden sich in der Kategorie „Personen ohne Angabe des Berufs" der Steuerrolle zum großen Teil Teilbauern. Dann aber auch erklärt sich die geringe Zahl der letzteren in den Steuerrollen daraus, daß die Teilbauern vielfach die vingtièmes nicht zahlten. Nach allgemeinem Brauch wurde im Limousin zwischen ihnen und den Herren ein Übereinkommen getroffen, wonach sie zwei Drittel der taille zu tragen hatten und dafür

von der Zahlung der vingtièmes befreit waren. Ein Schriftsteller aus dem Angoumois teilt dies ausdrücklich mit,[1] und es geht dies auch aus einer Stelle bei Turgot hervor.[2] Zuweilen waren indes auch die Teilbauern, abweichend von der allgemeinen Regel, zur Zahlung der vingtièmes gehalten, und dies erklärt ihr Auftreten in den Steuerrollen in dem Verhältnis von 2%. Lafargue macht übrigens einige Angaben, woraus erhellt, daß die Zahl der Teilbauern in einigen Gegenden des Limousin nicht unerheblich höher war. So gab es in Dompierre, in der Nähe von Limoges, 18—19 Teilbauern auf 350 bis 360 in die Rolle der Taille eingetragene Personen, wobei hinzugefügt wird, daß das Kirchspiel sehr wenig Teilbauern zählt. In Saint-Hilaire-Magnareix kamen auf 180—190 Betriebe 15—16 Teilbauerwirtschaften, und in Perpezac-le-Blanc gab es fast ebensoviele Teilbauern wie bäuerliche Besitzer. In Cosnac, ganz in der Nähe von Brive, fanden sich ebenfalls zahlreiche Teilbauern.[3]

Dies eine Beispiel des Limousin zeigt, daß über die numerische Bedeutung des Teilbaues im landwirtschaftlichen Organismus des 18. Jahrhunderts selbst für enger begrenzte Gebiete heute noch keine völlige Klarheit herrscht, und erst die weitere Verfolgung und Vervollkommnung des von dem russischen Forscher Loutchisky zum erstenmal in so verdienstvoller Weise betretenen Weges durch gründliche lokalgeschichtliche Forschungen wird in der Zukunft Licht über diese Verhältnisse verbreiten können.

Was nun das Verbreitungsgebiet des Teilbaues im 18. Jahrhundert anbelangt, so lag dasselbe vornehmlich in den zentralen Provinzen und im Süden.[4] Der größte Teil der angebauten Fläche wurde nach Darmstädter nur in den ebenen Distrikten Mittel- und Westfrankreichs, in der Sologne, in Berry, in der Touraine, in Anjou, Maine und Poitou und vielleicht noch in einigen weinbautreibenden Bezirken des Südens von Teilbauern bewirtschaftet. Darmstädter meint, daß in den anderen Provinzen, in denen der Teilbau vorkam, das bäuerliche Eigentum überwog, und es hier meist die bäuerlichen Eigentümer waren, die zugleich die Grundstücke der Privilegierten und Bürger als Teilbauern bestellten. Wir sahen aber oben schon,

1) Musnier, Essai d'une méthode générale propre à étendre les connaissances des voyageurs ou receuil d'observations relatives à l'histoire . . . à la culture des terres, Paris 1779. Zitiert Lafargue, S. 42.

2) Turgot, I, S. 552.

3) Lafargue, S. 40. Dann vergleiche auch insbesondere die Angaben von Turgot, I, S. 543 ff., aus denen die große Ausdehnung des Teilbaues im Limousin hervorgeht.

4) Darmstädter, Verteilung des Grundeigentums, S. 500 ff.

daß es sehr fraglich ist, ob dieser letztere Modus in größerem Umfange verbreitet war; für den Limousin, eine dieser Provinzen mit einer großen Anzahl von bäuerlichen Besitzern, trifft dies jedenfalls nicht zu. Wenn wirklich die Teilbaubewirtschaftung der Güter der Privilegierten in manchen Provinzen durch bäuerliche Eigentümer erfolgt wäre, und in diesem Umstande — wie Darmstädter betont — ein wichtiger Faktor für die Erfassung der sozialen Bedeutung des damaligen Teilbaues läge, so könnte man schlechterdings nicht die Sprache der Nationalökonomen jener Zeit verstehen, die den Teilbauer meist als einen armseligen Arbeiter schildern, der sich in absoluter Abhängigkeit von seinem Herrn befindet. Es ist damit indes keineswegs ausgeschlossen, daß nicht einige Teilbauern zuweilen einige Stücke Land zu eigen besaßen. Dafür haben wir ja oben schon ein Beispiel für die ältere Zeit mitgeteilt, und wir kommen auf diesen Punkt nachher noch kurz zu sprechen.

In großen Gebieten, namentlich in Mittelfrankreich, schob sich zwischen den Grundherrn und Teilbauer als Mittelglied der Generalpächter (fermier général) ein, der seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts mit dem sich stetig verstärkenden Absentismus schnell eine außerordentliche Bedeutung erlangte. Dies Institut der Generalpächter hatte sich übrigens ziemlich früh in Frankreich entwickelt. Schon Sourdis schrieb an Richelieu: „J'estime que votre duché consistant en vingt petites fermes, il faut les réunir à les bailler à un gros fermier; vous ne serez volé qu'une fois“.[1] Die Generalpächter pachteten von dem Grundherrn seinen gesamten Besitz zu einem festen, in Geld zu entrichtenden Pachtzinse und taten nun das Land an viele kleine Teilbauern aus. Für den Besitzer war diese Art der Bewirtschaftung bequem, aber kostspielig, während sie für den Teilbauer in zahlreichen Fällen Bedrückung und äußerste Erpressung bedeutete. Einen Vorteil aus ihr zog nur der untätige Mittelsmann, der Generalpächter, dessen ganzes Handeln lediglich von egoistischen Rücksichten auf möglichst hohen eigenen Erwerb aus den gepachteten Ländereien diktiert wurde.[2]

Je nach den einzelnen Gegenden seines Vorkommens waren für den Teilbauvertrag verschiedene Benennungen üblich. So hieß der Vertrag closerie in Anjou und den benachbarten Provinzen, locatairie oder locaterie in Bourbonnais, borderie in Quercy, vignolerie oder

---

1) Flour de Saint-Genis, S. 190.

2) Vgl. Alexis de Tocqueville, L'ancien régime et la révolution, Paris 1857, 3. Aufl., Notes, S. 439.

vinidrie in der Auvergne, facherie in der Provence, grangeage in Bresse, Maconnais, Lyonnais, Forez, Vivarais und Dauphiné, gaignage oder gagnage in Lothringen, domaine in Berry.[1]) Métayage war die überall geltende Generalbezeichnung.

Wir sahen oben, daß der Teilbau gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine sehr große Verbreitung erlangt hatte; seit 1750 machte sich indes schon eine Strömung gegen ihn und zugunsten der Geldpachtungen geltend. Letztere waren übrigens gegen Ende des 18. Jahrhunderts gegendweise schon sehr verbreitet. So pflegten die Grundherren im Norden Frankreichs im Gegensatz zu den oben erwähnten Gebieten des Zentrums und des Südens ihr Land zu verpachten, und bereits im 18. Jahrhundert saß in Artois, Boulonnais, in der Picardie, in einigen Teilen der Normandie, in der Isle de France, der Beauce, aber auch in einigen Gegenden des Ostens, z. B. auf der lothringischen Hochebene, ein leistungsfähiger, kapitalkräftiger Pächterstand auf umfangreichen Höfen. Die Inhaber dieser großen Pachtgüter stellten ebenso wie die mittleren Eigentümer in den östlichen und südlichen Provinzen eine Art bäuerlicher Aristokratie (in der Mitte zwischen Kleinbauern und Bürgertum) dar.[2])

Wie erklärt sich nun das starke Vorherrschen der Pacht im nördlichen Frankreich und die große Ausbreitung des Teilbaues im Zentrum und Süden? Zunächst sind die Gebiete des ersteren von der Natur aus sehr reich gesegnet. Dann aber waren sie vor allem gegenüber anderen Teilen des Landes durch ihre geographische Lage zu jener Zeit schon sehr bevorzugt. Infolge der Nähe leicht erreichbarer und stets aufnahmefähiger Absatzmärkte, wie sie die großen Städte, an ihrer Spitze Paris, und die Seehäfen bildeten, hatten die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in dem nördlichen Frankreich einen genügend hohen und konstanten Preisstand, um eine lohnende Verwendung größerer Kapitalmassen in der Landwirtschaft zu ermöglichen. Daher fanden die Grundeigentümer in diesen Gebieten schon früh leicht kapitalkräftige Unternehmer, denen sie die Bewirtschaftung ihrer Besitzungen gegen Entrichtung einer festen Geldpacht übertragen konnten. Mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung nahm die Zahl solcher Unternehmer schnell zu, so daß bald der in periodischem Wechsel erfolgenden Neufestsetzung der Pachtrente jedesmal ein freier Wettbewerb unter jenen voraufging, der je nach der besonderen ökonomischen Konstellation der Zeit mehr oder weniger lebhaft war.

---

1) Rerolle, S. 192; C. Dareste de La Chavanne, Histoire des Classes agricoles en France, Paris 1858, S. 264; Beaune, Droit coutumier français, S. 594.

2) Sagnac, Législation civile, S. 61.

Hieraus resultierte wieder eine feste Entwicklungstendenz für die Geldpachten, d. h. den Pachtwert des Grund und Bodens.

In den anderen Provinzen, namentlich den im Innern Frankreichs gelegenen, hatte der Boden im Gegensatz zum Norden keinen solchen Pachtwert. Wohl ermangelte er auch hier gegendweise keineswegs hoher natürlicher Fruchtbarkeit. So standen die Ebenen von Poitiers bis Angoulême, ein Teil von Berry, der Touraine, des Périgord, des Quercy an Güte und Reichtum des Bodens sicherlich nicht den Gebieten in der Umgegend von Paris nach; aber es fehlte zum Unterschiede von diesen letzteren an dem lohnenden Absatz der landwirtschaftlichen Produkte. Große Verbrauchszentren wie im Norden waren nicht vorhanden und dazu die ganzen Verkehrsverhältnisse in einem viel mangelhafteren Zustand. Einen besonders nachteiligen Einfluß übten dann noch die Zollschranken [1]) aus, die zwischen den einzelnen innerfranzösischen Provinzen bestanden, und deren Beseitigung die physiokratische Schule als eines ihrer wesentlichen Ziele anstrebte. Die Folge war, daß die Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Mittel weit unter dem Durchschnittspreise der nördlichen Provinzen standen, und dadurch wieder wurde das Kapital von dem landwirtschaftlichen Produktionsprozeß ferngehalten; es fanden sich keine pachtlustigen Unternehmer, und die Besitzer, die sich nicht selbst der Bewirtschaftung ihrer Güter widmen wollten oder konnten, waren gezwungen, zum Teilbau zu greifen. [2]) Diesen kurz skizzierten Hauptursachen für die starke Verbreitung des Teilbaues namentlich im Zentrum und Süden gesellten sich noch andere in der gleichen Richtung wirkende Umstände hinzu, unter denen hier noch kurz der erwähnt sein mag, daß der Entwicklung der Geldpacht damals in Frankreich überhaupt große Hindernisse im Wege standen, die hauptsächlich in der übertriebenen Kürze der Pachtzeit und der mehr oder weniger großen Unsicherheit der Pachtverträge lagen. [3])

Nunmehr wollen wir die Bedingungen, unter denen der Teilbau im 18. Jahrhundert betrieben wurde, einer kurzen Betrachtung unterziehen, wobei wir in Hinsicht auf die große Übereinstimmung der Dokumente aus dieser Zeit mit den bereits mitgeteilten der früheren Jahrhunderte darauf verzichten, an dieser Stelle weitere aufzuführen.

---

1) Théron de Montaugé, L'agriculture et les classes rurales dans le Pays toulousain, Paris 1869, S. 11, und L. de Lavergne, Economie rurale de la France depuis 1789, Paris 1877, S. 11.

2) Turgot, I, S. 207 ff. und Quesnay, Artikel „Grains", S. 204.

3) Siehe hierüber bei Wolters, S. 214 ff.

Die Teilbauverträge wurden zuweilen vor dem Notar geschlossen, waren indes vielfach nur mündlich. Ihre Dauer schwankte zwischen 5—9 Jahren und betrug gewöhnlich 5 Jahre. Besondere Erwähnung verdient der in der Marche, im Limousin und in den Cevennen neben dem gewöhnlichen Teilbauvertrag häufig vorkommende Erbteilbauvertrag, der „bail à métairie perpétuelle“, der übrigens auch im ganzen sonstigen Frankreich angetroffen wurde. Im Prinzip hatte der Erbteilbauer die Rechte eines gewöhnlichen Teilbauern und war den gleichen Verpflichtungen unterstellt. Der bail à métairie perpétuelle übertrug ebensowenig wie der albergement des Bugey oder der bail à locatairie perpétuelle des Languedoc oder schließlich der bail à domaine congeable der Bretagne — auch Verträge mit erblicher Kraft — Besitzrechte. Genau wie der gewöhnliche Teilbauer war der Erbteilbauer meist Hälftner, mußte eine Reihe von Nebenverpflichtungen erfüllen, konnte ohne Ermächtigung des Herrn keine Tiere verkaufen usw. Indes entfernte sich die Stellung des letzteren doch hinsichtlich der Qualität seines Rechtes erheblich von der des ersteren, indem dieses nicht persönlich, sondern tatsächlich und auf die direkten Nachkommen übertragbar war; selbst die Töchter konnten Anspruch darauf erheben, auch wenn sie einen Fremden heirateten. Jedoch konnte der Erbteilbauer ohne die Zustimmung des Herrn nicht sein Recht einem Dritten zedieren und durfte ohne triftigen Grund sich nicht von dem Vertrage zurückziehen; geschah dies doch, so war der Besitzer berechtigt, von dem etwa vorhandenen Eigenbesitz des Erbteilbauern ein Drittel als Entschädigung an sich zu nehmen. Die Erbteilbauern verfügten übrigens meist über ein kleines Grundeigentum. Hinterließ der Erbteilbauer bei seinem Tode nur weibliche Nachkommen oder Minderjährige, so waren diese nicht verpflichtet, die Wirtschaft weiterzuführen. Indes nahm der Vertrag seinen Fortgang, wenn nur einer der Nachkommen sich in einem solchen Alter befand, daß er die Wirtschaftsführung übernehmen konnte. Waren alle anderen Nachkommen minderjährig, so hatte der Besitzer das Recht, statt ihrer die Arbeit von fremden Dienstpersonen verrichten zu lassen und die Löhne für diese von der dem Erbteilbauern zukommenden Anteilsquote in Abzug zu bringen. Wie der letztere nicht ohne triftigen Grund abziehen durfte, so konnte auch der Besitzer auf der anderen Seite ihn nicht ohne einen solchen entlassen. Bei Verletzung dieser Bestimmungen erlaubte das Gewohnheitsrecht dem Erbteilbauern, ein Drittel des von ihm bewirtschafteten Betriebes als volles Eigentum für sich zu beanspruchen,

oder der Besitzer mußte ihm den Wert eines Drittels des Besitzes in barer Summe aushändigen.

Der Vertrag endete naturgemäß, wenn der Erbteilbauer starb, ohne Kinder zu hinterlassen. Außerdem konnte er erlöschen, wenn 1. beide Kontrahenten darin einwilligten, 2. der Erbteilbauer sich grobe Beschädigungen der Substanz des Gutes zuschulden kommen ließ, 3. wenn er drei Jahre lang den Betrieb nicht mehr bewirtschaftet hatte.

Gewöhnlich blieb die Familie des Erbteilbauern so lange zusammen, wie eben der Ertrag aus der Wirtschaft zu ihrem Unterhalt hinreichte, und die namentlich im Limousin ehemals so sehr verbreiteten Hausgemeinschaften — communautés de familles — waren meist mit der Verbreitung von Erbteilbauverträgen verknüpft. Nicht selten forderte sogar der Besitzer, wenn er sich zu einem Erbteilbauvertrag verstand, als Garantie, daß die Familienmitglieder alle in Gemeinschaft lebten.[1]) Gewichtige Gründe sprachen hierbei mit. Zunächst gebot das Interesse des Besitzers die Erhaltung der in Erbteilbau gegebenen Wirtschaft in ihrer ursprünglichen Größe und Form, da ihre Teilung unter die Nachkommen des Erbteilbauern die Neuerrichtung von Baulichkeiten erforderlich gemacht und damit beträchtliche Kosten verursacht haben würde. Daher traf man also die Bestimmung der gemeinsamen Bewirtschaftung des Besitzes von einem Mittelpunkte aus; die Erbteilbauerfamilie bildete „un seul pot et feu". Anderseits wurden aber auch schon die Mitglieder derselben aus ihrem eigenen Interesse zusammengehalten, da eine große Schwierigkeit darin lag, für jeden den ihm zustehenden Anteil an dem Rechte des Vertrages in einem bestimmten Geldwert zu fixieren, und so kam es, daß sich meist nur dann einige Glieder von der Erbteilbauerfamilie abtrennten, wenn der Nahrungsspielraum, den das Gut darbot, für die zahlreich gewordene Familie nicht mehr ausreichte.[2])

Wie wir weiter unten sehen werden, fanden die Erbteilbauverträge mit der französischen Revolution ihr Ende.

Während der Teilbau in der früheren Zeit noch keineswegs überall in einheitlicher Form als Hälftnerwirtschaft betrieben wurde, begann seit der Mitte des 17. Jahrhunderts etwa eine all-

1) So namentlich in der Marche (siehe E. de Laveleye, De la propriété et de ses formes primitives, Paris 1874, S. 225 ff.). Siehe auch de Garidel, Le métayage dans le Bourbonnais im Bulletin de la Société d'économie sociale, Bd. IX, S. 218—221 u. Les Ouvriers des deux Mondes, 2. Série, Heft 45: Métayer de Corrèze, 1899.

2) Siehe auch Garsonnet, Histoire des locations perpétuelles et des baux à longue durée, Paris 1879, S. 527 ff.

gemeine Tendenz zur Einführung der letzteren sich geltend zu machen, und zu Ende des 18. Jahrhunderts waren die Teilbauern zum großen Teile Hälftner.[1]) So hatte man die ursprünglich je nach den einzelnen Gegenden variierende Anteilsquote des Teilbauern mehr und mehr uniformiert und die wechselnden Verhältnisse in der Bodenfruchtbarkeit, der Größe des Betriebes, des Klimas, der Kulturen usw. immer weniger berücksichtigt. In dieser von falschen Vorstellungen inspirierten Generalisierung lag aber eine große Ungerechtigkeit. Unter dem Schein der vollkommensten Gleichheit verbarg die Hälftnerwirtschaft sehr ungleiche Verhältnisse, da unter verschiedenen Umständen und bei verschiedenen Lagen zweier Güter gleich große Anteile von ihren Ernten sehr ungleiche Teile des reinen Ertrages sein können. So stand der Verdienst der Teilbauern vielfach nicht mehr in entsprechendem Verhältnis zu ihren Arbeitsaufwendungen, sondern hing weit mehr als von diesen von der Qualität der natürlichen Produktionsfaktoren ab. Man war also mit der unterschiedslosen Einführung der Hälftnerwirtschaft unleugbar zu weit gegangen, und das Bestreben, wieder einen gerechten Ausgleich zu schaffen, zeitigte manche Übertreibungen. Man stipulierte, abgesehen von der Entrichtung der Hälfte des Gutsertrages, noch die Zahlung einer festen Geldsumme seitens des Teilbauern an den Besitzer.[2]) Erst ziemlich spät kam indes dieser Modus in Mittelfrankreich auf, und Rerolle hat die ersten Spuren desselben in einem Vertrage vom 27. Juli 1785 gefunden. In diesem Vertrage heißt es unter anderem von dem Teilbauern: „Il payera aussi à chaque Saint-Martin, onze novembre de chaque année, pour loyer et autres pétances une somme de 48 livres". Die Erhebung einer solchen Geldsumme, die eine naturgemäße Folge der allgemeinen Umbildung des Teilbaues zur Hälftnerwirtschaft war und für die sich die Bezeichnung „prestation colonique" einbürgerte, wurde in der Folgezeit in den Händen gewissenloser Besitzer und namentlich der Generalpächter zu einem gefährlichen Instrument rücksichtsloser Ausbeutung.

Wenn so nach dieser Seite leicht die Gefahr der Benachteiligung des Teilbauern bestand, so genoß er doch anderseits nicht selten noch besondere Vorteile. Überhaupt wechselten auch die Bedingungen, unter denen die im Prinzip gleichförmige Hälftnerwirtschaft betrieben

---

1) Rerolle, S. 199. Indes kamen auch noch zahlreiche Ausnahmen von der Hälftnerwirtschaft vor; so nahm z. B. im Périgord der Besitzer sehr oft mehr als die Hälfte des Ertrages. Flour de Saint-Genis erwähnt einen aus dem Jahre 1723 stammenden Vertrag aus der Bourgogne, der abgeschlossen ist „pour le tiers des fruits".

2) Sagnac, Législation civile, S. 61.

wurde, nicht nur nach den einzelnen Provinzen sehr, sondern nach dem Ausdruck von de Serres auch selbst „de voisinage à voisinage". Hier lagen sie ungünstiger, dort wieder viel günstiger für den Teilbauer. So war es z. B. im 18. Jahrhundert im Limousin üblich, den ganzen Ertrag von den dort sehr verbreiteten Kastanienbäumen dem Teilbauern zu überlassen. Dann aber bestritten auch die Besitzer, wie aus den obigen Ausführungen schon hervorging, nicht selten einen Teil der Erntekosten. In einigen Provinzen, wie Languedoc, Dauphiné und Provence, steuerten sie sogar stellenweise zu allen Kosten der Feldbestellung usw. bei, so daß schon Olivier de Serres sich veranlaßt gesehen hatte, lebhaften Einspruch hiergegen zu erheben. In einigen Bezirken des Dauphiné ging dies selbst so weit, daß die Teilbauern die Wirtschaftsarbeiten zum großen Teil von Tagelöhnern ausführen ließen, denen sie dafür $^1/_7$ oder $^1/_8$ des Ertrages entrichteten, den Rest teilten sie dann mit dem Besitzer zur Hälfte, so daß sie für ihre eigene, vielfach geringe Tätigkeit einen recht hohen Verdienst erzielten, „salaire excédant les limites de bon mesnage", wie Olivier de Serres bemerkt. Ob allerdings die Besitzer sich nicht in anderer Weise schadlos hielten, erfahren wir nicht.

Hinsichtlich der Zahlung der Steuern waren die Teilbauern im allgemeinen in einer recht ungünstigen Lage, da die wichtigste derselben, die taille, ihnen in der Regel ganz aufgebürdet war.[1]) Dazu kam nun noch, daß die Teilbauregionen unter der höchst willkürlichen Verteilung der taille bei weitem stärker litten als die Gebiete der Geldpacht und ferner die unaufhörliche Steigerung der Steuern die Teilbauern nachdrücklicher traf als die Pächter, da die letzteren in einer Reihe von Umständen eine teilweise Kompensation fanden. Diese beiden Punkte sind einer kurzen Besprechung wert. Die zur Erhebung der taille erforderliche Ermittlung des Wirtschaftsertrages war im Falle der Geldpacht verhältnismäßig leicht. „In den reichen Provinzen", sagt Turgot,[2]) „wie der Normandie, Picardie, Flandre, Orléanais, Umgebung von Paris, ist nichts leichter, als den

1) Quesnay, Artikel „Grains", S. 204. Die taille war die beträchtlichste der direkten Steuern des ancien régime. Von den 186,5 Mill. direkter Steuern (taille, capitation, vingtièmes), die in den letzten Jahren vor der Revolution erhoben wurden, entfielen auf sie allein (mit ihren accessoires) 91 Mill. Die taille hatte sich in den einzelnen Provinzen verschieden entwickelt. Die ursprüngliche Einteilung in taille réelle und taille personnelle, — erstere von Grund und Boden, letztere von den Personen erhoben — traf für die uns beschäftigende Zeit nicht mehr überall zu; in dem größten Teil des Reiches jedoch bestanden beide Formen dieser Steuer nebeneinander. (Wahl, Studien.)

2) Oeuvres, I, Avis annuels sur l'imposition de la taille, S. 512 ff.

wahren Wert der Güter und sein Verhältnis zu dem Steuerfuß zu kennen. Fast alle Länder werden in Geldpacht gegeben, und die Pächter wissen ganz genau, welchen Pachtzins sie für dieselben bei einer Pachtung zahlen können. Das Verhältnis der taille zur Pachtsumme ist ebenfalls bekannt, so daß man sich nicht darüber täuschen kann. . . . . So ist in diesen Gebieten die Verteilung der taille in gerechter und billiger Weise möglich".[1])

„Ganz anders aber liegen die Dinge in den armen Provinzen im Innern des Königreichs, in Bourbonnais, Limousin und überhaupt allen Provinzen, wo der Teilbau vorherrscht. Bei den von Teilbauern bewirtschafteten Gütern erscheinen nämlich die Erträgnisse aus der Wirtschaft immer größer, als sie in Wirklichkeit sind; bei ihrer Berechnung vergißt man gewöhnlich, die Zinsen für die vom Besitzer gemachten Ausgaben in Abzug zu bringen. Diese sind nämlich in dem dem Besitzer alljährlich zufließenden Ertrage enthalten. Diese Zinsen dürfen und können jedoch niemals als Ertrag aus den Ländereien betrachtet werden, da das vom Besitzer aufgebrachte Kapital bei jeder anderen Verwendung die gleichen Zinsen gebracht hätte. In den Pachtgegenden zieht der Pächter mit Vorteil Zinsen aus dem von ihm in der Wirtschaft verwandten Kapital; sein Einkommen ist absolut verschieden von dem des Besitzers. Man muß daher bei der Ermittlung des Ertrages der Wirtschaft diese Zinsen abziehen, wenn der Besitzer selbst die Kapitalsaufwendungen macht."

Das aber wurde nicht beachtet, und daraus erklärt sich leicht die Tatsache, daß die Teilbaugebiete hinsichtlich der taille ungünstiger gestellt waren als die Pachtgegenden.[2])

Hinzu kam, daß der Pächter, der stets die taille mit übernehmen mußte, vor dem Abschluß des Vertrages sich stets eine ziemlich genaue Berechnung über Einnahmen und Ausgaben in der Wirtschaft aufstellen konnte. Seine Kapitals- und Arbeitsaufwendungen mußten sich ihm genügend verzinsen, und auf dieser Basis baute er seine ganzen Kalkulationen auf.[3]) Was mit dem darüber hinaus erzielten Wirtschaftsertrag wurde, konnte ihm gleichgültig sein; wenn es keine Steuern gegeben hätte, wäre jener ganz dem Besitzer zugute gekommen, so ging ein Teil an den König, ohne dadurch die finanzielle Position

---

1) Siehe hierzu auch Quesnay, Artikel „Grains", S. 221 u. 222 sowie 224 ff.

2) Siehe auch Rerolle, S. 222.

3) De Mirabeau, L'ami des hommes ou Traité de la population, Avignon 1758, Bd. I, S. 68; Tocqueville, S. 157.

des Pächters zu tangieren. Mit anderen Worten, die taille traf bei gleichmäßiger Erhebung im Grunde das Einkommen des Besitzers und nicht das vom Pächter der Wirtschaft zugeführte Kapital. Bei unerwarteter Erhöhung mußte sie jedoch gleichwohl dem letzteren zur Last fallen; nun war ja tatsächlich die taille ständig rapide gewachsen, so daß doch schließlich das Kapital des Pächters empfindlich getroffen worden wäre, wenn nicht verschiedene, noch mächtigere Umstände einen Ausgleich zu seinen Gunsten bewirkt hätten. Zunächst ist die gradweise Steigerung des Preises der landwirtschaftlichen Produkte zu erwähnen, die dem Pächter ungeschmälert zu gute kam, wenn sie kurz nach Antritt der Pacht einsetzte. Dann auch wurde durch das $2^1/_2$ Jahrhunderte andauernde Sinken des Zinsfußes das Kapital in stärkerem Maße in der Landwirtschaft festgehalten, und schließlich wirkte die starke Ausdehnung der großen Absatzmärkte im nördlichen Frankreich günstig auf die landwirtschaftliche Produktion ein.[1])

Alle diese Verhältnisse vermochten indes, auf die Lage der Teilbauern keinerlei günstigen Einfluß auszuüben, was natürlich um so drückender war, als sie nicht wie die Pächter die taille auf den Besitzer abzuwälzen imstande waren.[2])

Ja, der eine der erwähnten Faktoren, das außerordentliche Anwachsen der großen Städte im Norden, insbesondere der Hauptstadt Paris, das dem Pächter erheblich zum Vorteil gereichte, bedeutete für den Teilbauer im Gegenteil direkt die empfindlichsten Nachteile. Indem die großen Besitzer aus dem Innern Frankreichs in großer Zahl der Hauptstadt zuströmten und durch wesentliche Erhöhung der Konsumtion derselben die Lage mancher landwirtschaftlichen Unternehmer im Norden stärkten, floß gleichzeitig ihr Kapital mehr und mehr von ihren eigenen Besitzungen ab, die dadurch teilweise zur Unfruchtbarkeit, ja zur Verödung verdammt waren.

Es konnte nicht ausbleiben, daß manche Besitzer schließlich doch den großen Fehler erkannten, den sie mit der Abwälzung der gesamten taille auf den Teilbauer begangen hatten. Sie sahen ein, daß das Gewicht der Steuer, die zum Ruin der Teilbauern führen mußte, am Ende doch auf sie ganz zurückfiel. Aber erst dann setzte eine Reaktion ein, als das Maß zum Überlaufen voll war und die Besitzer niemand mehr für die Bewirtschaftung ihrer Güter fanden, wenn sie nicht in eine teilweise Partizipation an der Steuerzahlung einwilligten.

---

1) Turgot, I, S. 546.

2) Siehe auch Wahl, Vorgeschichte, S. 108.

Dieser Brauch wurde nach Turgot zuerst in einigen Teilen des Limousin eingeführt.[1])

Im ganzen darf man wohl nach allen Zeugnissen annehmen, daß die Teilbauern im 18. Jahrhundert sich meist in einer höchst traurigen Lage befanden. Nach der allgemeinen Anschauung der damaligen Zeit erblickte man in dem Teilbauern nicht einen Unternehmer, einen Mitarbeiter des Grundherrn, sondern vielfach einen gewöhnlichen Arbeiter, einen Dienstboten, dem man als Lohn einen bestimmten Teil vom Ertrage der Wirtschaft überließ. Diese Ansicht vertrat mit besonderem Nachdruck die Schule der Physiokraten, denen das System des Teilbaues überhaupt als eines der größten Hindernisse für die gedeihliche Entwicklung der Landwirtschaft erschien und als Ideal die Bildung umfangreicher Pachtgüter nach dem Muster Englands vorschwebte.[2]) Die Pächter sind für Quesnay und Turgot „une espèce précieuse d'hommes", dagegen sprechen sie nur von den „misérables métayers". „Der Besitzer ist gezwungen", sagt Turgot[3]) über den Teilbauer, „seine Wirtschaft einem Menschen anzuvertrauen, der nachlässig oder unehrlich sein kann und der gewöhnlich nicht die geringsten Garantien zu bieten vermag. Dieser an das elendeste Leben gewöhnte Teilbauer, der weder die Hoffnung, noch den Wunsch hat, in eine bessere Lage zu gelangen, wirtschaftet schlecht und unterläßt den Anbau wertvoller Handelspflanzen. Er bevorzugt Kulturen, die weniger Sorgfalt erfordern und ihm gleichzeitig eine sichere Nahrung bringen, wie Buchweizen und Kastanien, die nicht viel mehr Arbeit erfordern als das bloße Einsammeln. Er macht sich sogar wenig Sorge um die Beschaffung seines Lebensunterhaltes; er weiß, daß bei ungenügendem Ernteausfall der Herr ihm die fehlenden Lebensmittel beschaffen muß, wenn er nicht seinen Besitz verwaist sehen will. Der Teilbauer steckt seinem Herrn gegenüber unaufhörlich in Schulden; wenn diese bis zu einem gewissen Grade angewachsen sind und der Teilbauer außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so verläßt er die Wirtschaft. Der Herr, der einsieht, daß jeder Versuch zur Eintreibung seines Guthabens erfolglos sein würde, sucht sich einen anderen Teilbauer und ist glücklich, wenn der Abziehende sich damit begnügt, ihn dem Bankerott nahe gebracht zu haben und ihm nicht noch dazu Gegenstände aus seiner Wirtschaft wegstiehlt." An einer anderen Stelle klagt Turgot

1) Turgot, I, S. 549.

2) Siehe Des Cilleuls, Le morcellement en France avant le XIXe siècle in der „Réforme sociale" 1894, 2, S. 745.

3) Turgot, I, S. 545 ff.

über die Trägheit, Gleichgültigkeit und Unwissenheit der Teilbauern, die jeder Initiative bar und dem Fortschritt feindlich gesinnt seien. Nach den Angaben von Turgot waren die Teilbauern in Limousin ins tiefste Elend geraten, das stellenweise so groß war, daß bei der Mehrzahl der Wirtschaften die Teilbauern nach Abzug aller von ihnen zu tragenden Lasten nicht mehr als 25—30 livres pro Jahr und Person zur Verfügung hatten.[1])

Eine Dame aus dem Limousin, die in einem Briefe über das Elend in ihrer Gegend und die weiten öden Strecken Landes klagt, schreibt u. a., daß von 12 Teilbauwirtschaften ihrer Mutter nur vier Weizen anbauen. Während früher die Speicher stets gefüllt gewesen seien, befinde sich jetzt kein Korn auf denselben, da ihre Mutter seit zwei Jahren alle ihre Teilbauern und Armen unterhalte.[2])

Ein Seigneur derselben Provinz bezeugt ebenfalls das große Elend der Teilbauern im Limousin und gleichzeitig die tiefe Verachtung, die der Grundherr mancherorts für sie empfand.[3])

Nach Quesnay[4]) erhielt ein Teilbauer, der alljährlich 30 arpents Getreide bestellte, gemeinhin als seinen Anteil ungefähr 30—35 septiers. Davon verbrauchte er den größten Teil zur Ernährung seiner Familie; der Rest diente zur Zahlung der taille, der etwa vorübergehend beschäftigten Arbeiter und zur Bestreitung der notwendigsten Kleidungsbedürfnisse usw. seiner Familie. So blieb er immer arm[5]) und konnte sich nach Quesnay manchmal nur durch unerlaubte Lohnfuhren in seiner Lage behaupten. Letztere kamen unleugbar sehr oft vor, und nicht selten mußten die Besitzer wohl oder übel diesen Mißbrauch ungestraft hingehen lassen.[6])

Menault[7]) berichtet, daß in Berry der Besitzer bei schlechten Ernten sich oft genötigt sah, seinen Anteil erheblich zu vermindern und ihn zuweilen auf $^1/_6$ herabzusetzen. Trotzdem waren in Vatan

1) Nicht in barem Gelde, sondern nach Berechnung alles dessen, was sie von den eingeernteten Produkten selbst verzehrten. Siehe Mémoire sur la Surcharge des Impositions, qu'éprouvait la Généralité de Limoges adressé au Conseil d'état en 1766. Oeuvres de Turgot, Bd. IV, S. 260—304.

2) Ephémérides du citoyen XX, 146 (Lettre de la Marquise de . . . . . 17 août 1767). Zitiert H. Taine, Les origines de la France contemporaine. L'ancien régime, 10e édit., Paris 1880, S. 448 ff.

3) Lucas de Montigny, Mémoires de Mirabeau, I, 394. Zitiert Taine, S. 449.

4) Siehe besonders Artikel „Fermiers", S. 179 und Artikel „Grains", S. 203 ff.

5) Siehe auch Oeuvres complètes de Voltaire, Nouvelle édition. Dictionnaire philosophique, Bd. I, Paris 1878, S. 84.

6) Avenel, Histoire économique, Bd. III, S. 88.

7) Menault, Histoire agricole du Berry. Zitiert Lemoine, S. 57.

und manchen anderen Dörfern des Berry die Teilbauern fast alljährlich gezwungen, vom Besitzer Brot zu entleihen, um ihr Leben bis zur nächsten Ernte fristen zu können.[1]) Die Mehrzahl verschuldete sich dem Herrn gegenüber jährlich um mindestens 100 livres. In gewissen Orten ging der Besitzer sogar so weit, seinen Teilbauern vorzuschlagen, ihnen die ganze Ernte zu überlassen unter der Bedingung, daß sie während des ganzen Jahres nichts mehr von ihm verlangten. Die Teilbauern aber wollten darauf nicht eingehen; sich selbst überlassen, fürchteten sie, ihres Lebensunterhalts nicht sicher zu sein.[2])

Young[3]) meint an einer Stelle, es sei unmöglich, ärmer zu sein als die Teilbauern in Bourbonnais, durch deren Dürftigkeit die Besitzer in solcher Weise in Mitleidenschaft gezogen würden, daß ihnen eigentlich die Augen über ihre Lage geöffnet werden müßten. An einer anderen Stelle[4]) schreibt er, die Unwissenheit der Bauern sei so groß, daß man von ihnen keinerlei Anregung zur Verbesserung der Landwirtschaft erwarten dürfe. Bei Besprechung der Sologne bezeichnet Young als Teilbauern solche Leute, die Land pachten, ohne imstande zu sein, es zu bewirtschaften.[5])

In schlechten Erntejahren schickten die Besitzer oft ihre Teilbauern weg, „ne voulant pas suppléer à l'insuffisance de la portion des dits métayers dans la dernière récolte et fournir à leur subsistance dans le cours d'une année malheureuse".[6]) Oft griffen dann in den ärmeren Provinzen die Intendanten, wie z. B. Turgot während seiner Tätigkeit in Limousin, zu ungesetzlichen Verordnungen, um die Grundherren zu zwingen, ihre armen Teilbauern bis zur nächsten Ernte zu ernähren.[7]) Häufig auch ließen die Intendanten nach Mißernten Saatgut unter die Teilbauern austeilen, da diese zu arm waren, um solches zu kaufen.[8])

In der Provinzialversammlung von 1786 vertrat die landwirtschaftliche Kommission des Berry die Ansicht, daß es vorteilhaft sei,

1) „Ce pain", meint Young, Bd. III, S. 7, „ne vaut cependant guère la peine d'être emprunté, car c'est un mélange de seigle et d'orge; j'en goûtais suffisament pour plaindre bien sincèrement ces pauvres malheureux."

2) Siehe auch Taine, S. 445.

3) Young, Bd. II, S. 313.

4) Derselbe, Bd. II, S. 314.

5) Derselbe, Bd. I, S. 26.

6) Worte Turgots. Siehe Collection des principaux économistes, V, S. 46.

7) Tocqueville, S. 224 und Ordonnance qui enjoint aux propriétaires de domaines de pourvoir à la subsistance de leurs métayers ou colons (28 février 1770) in Oeuvres de Turgot, Bd. II, S. 46 ff.

8) Taine, S. 457 ff. Siehe auch Montaugé, S. 80.

an die Stelle der Teilbauern, „libres de travailler ou de mourir de faim“, Pächter zu setzen.[1])

Es ist klar, daß unter solchen Verhältnissen die Lebenshaltung der Teilbauern im allgemeinen höchst dürftig war. Auf einer im Teilbau bewirtschafteten Besitzung in der Nähe von Nevers verbrauchten 56 Teilbauern pro Jahr und Person für 26 frs. Roggen, 2 frs. Gemüse, Öl und Milch, 2 frs. 10 sous Schweinefleisch, im ganzen pro Jahr und Person 16 Pfd. Fleisch und 56 frs. an Gesamtauslagen. In einer anderen, auf der Grenze zwischen der Marche und dem Berry gelegenen Wirtschaft waren die Teilbauern noch bescheidener; sie kamen pro Jahr und Person mit 25 frs. aus.[2])

Allerdings kamen auch erfreuliche Ausnahmen vor, so z. B. in Dauphiné und dann auch in Bocage, wo das Verhältnis des Seigneur zu seinen Teilbauern ein sehr patriarchalisches war. Er besucht sie häufiger und nimmt an ihren Familienfesten herzlichen Anteil; die Teilbauern sind dafür ihrem Herrn in wahrer Anhänglichkeit ergeben.[3]) Babeau erzählt eine rührende Anekdote von der aufrichtigen tiefen Trauer der Teilbauern beim Tode ihres Herrn.[4])

Kein Wunder war es, daß unter den kurz geschilderten Verhältnissen die Landwirtschaft in den Gebieten des Teilbaues sich im allgemeinen in einer höchst mangelhaften und betrübenden Verfassung befand. Die Klagen hierüber sind allgemein, und Quesnay, Turgot und Young sind einig in der Schilderung der traurigen landwirtschaftlichen Zustände in den Teilbauregionen. Überall die alte Routine, ein zähes Beharren in den traditionellen, empirischen Betriebsweisen, nirgendwo auch nur der Schatten einer Initiative zur Verbesserung der Ackerkultur auf seiten der Teilbauern. Schuld an allem trug nach der Ansicht der genannten Autoren das System des Teilbaues, dem nach ihrer Ansicht innere organische Fehler anhafteten.

Wie war es nun hiermit bestellt? Konnte man wirklich mit Recht den Teilbau als solchen für diese traurigen Ergebnisse allein verantwortlich machen? Ein näheres Eingehen auf diese Frage ist deshalb von besonderem Interesse, als man wohl vielfach auf den unleugbar traurigen Zuständen in vielen Teilbaugegenden zu jener Zeit eine allgemeine Verurteilung des ganzen Systems begründet hat.

1) Ratouis de Limay, S. 25.

2) Taine, S. 244.

3) Derselbe, S. 40.

4) A. Babeau, La vie rurale, S. 273 ff. Siehe hierzu auch L. Durousseau-Dugontier, Évolution du métayage en France, Tulle 1905, S. 60.

Zunächst ist zu betonen, daß zwischen dem Teilbau des 18. Jahrhunderts und dem der Gegenwart in Frankreich ein großer Unterschied besteht. Der moderne Teilbau in seiner verbesserten Ausgestaltung stellt, wie wir in einem späteren Abschnitt noch näher sehen werden, eine Vereinigung von Kapital und Arbeit dar; im wesentlichen wird ersteres vom Besitzer und letztere vom Teilbauern geliefert. Der Besitzer mit seiner höheren Bildung und Einsicht ist zur allgemeinen Direktion des Wirtschaftsbetriebes berufen, während dem Teilbauern das Detail der Wirtschaftsführung obliegt. Nur wenn jeder der beiden Teile diese seine Aufgabe erfüllt, kann ein Erfolg der Wirtschaft garantiert werden, und es muß stets im Auge behalten werden: Erste Grundbedingung erfolgreicher Anwendung des Teilbausystems ist das gedeihliche Zusammenarbeiten von Besitzer und Teilbauern. Wie aber sah es um diese gemeinschaftliche Tätigkeit im 18. Jahrhundert aus? In erster Linie kam der Besitzer seinen Verpflichtungen in keiner Weise nach. Die großen Grundherren lebten alle entweder in der Hauptstadt Paris oder den größeren Provinzstädten und kümmerten sich um die Bewirtschaftung ihrer Güter fast gar nicht. Selbst kleine Besitzer verschmähten es, auf dem Lande zu wohnen, zogen in die kleinen und mittleren Städte der Provinz [1]), und die Ländereien wurden Teilbauern überlassen. In der Mitte des 18. Jahrhunderts grassierte dieser Absentismus, der schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts unter Heinrich IV. sich zu entwickeln begonnen hatte [2]), ganz allgemein. [3]) So fehlte es dem platten Lande vor allem an jenen Männern, die mit ihrer höheren Intelligenz und wissenschaftlichen Bildung sowie ihrem Kapital zu Trägern des Fortschrittes in der Landwirtschaft berufen gewesen wären, denen es in erster Linie obgelegen hätte, all jenen Neuerungen, die damals schon in der landwirtschaftlichen Produktion mit elementarer Gewalt heranzudrängen begannen, zur Einführung zu verhelfen. Wer anders als sie sollte denn die Abwendung von der alten Dreifelderwirtschaft und die Einführung einer rationellen Wechselwirtschaft in

---

1) Théron de Montaugé, S. 93.

2) Tocqueville, S. 207 ff. und Mirabeau, I, S. 112, 152 u. 156 ff.

3) Über den Absentismus siehe insbesondere auch Quesnay, Artikel „Fermiers", S. 189; Patullo, Essai sur l'amélioration des terres, Amsterdam 176, S. 94; Taine, S. 49, 64 ff. und 441 ff.; Necker, Administration, II, S. 233; E. Levasseur, La population française, Paris 1889, Bd. I, S. 236 ff.; Wahl, Vorgeschichte, S. 98 ff.; Darmstädter, Verteilung des Grundeigentums, S. 496 ff.; Karéiew, S. 211; Théron de Montaugé, S. 125; Oeuvres posthumes de C. J. A. Mathieu de Dombasle, Traité d'agriculture publié par Ch. de Meixmoron de Dombasle, Paris 1861, Bd. I, Introduction, S. 10 ff.

Angriff nehmen? Wer die Kosten tragen, die mit allem Abbruch des überlebten Alten und der Verbreitung des besseren Neuen zunächst unvermeidlich verbunden sind?[1]) Etwa der arme Teilbauer, der vielfach seines Lebens Notdurft in karger Weise fristete?[2]) Der Generalpächter konnte natürlich in keiner Weise einen Ersatz für den untätigen Bodeneigentümer bilden, im Gegenteil, er trug mancherorts nicht wenig zur Verschlechterung der landwirtschaftlichen Kultur bei. Diese Verhältnisse dürfen nicht außer acht gelassen werden, wenn man ein Urteil über das System des Teilbaues fällen will. Es ist eben nicht die wahre Interessengemeinschaft, die uns im Teilbau des 18. Jahrhunderts entgegentritt.[3]) Ihre Ausbildung und Pflege durch Einführung agrikoler, ökonomischer und sozialer Reformen war dem 19. Jahrhundert vorbehalten. Die Periode, die uns hier beschäftigt, zeigt das entstellte Zerrbild der Teilbauwirtschaft, zu der man nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen, sondern aus harter Notwendigkeit in so umfangreichem Maße gegriffen hat, und man darf keinesfalls aus jenen Zuständen Argumente für die Verurteilung des Teilbaues in seiner verbesserten Form schöpfen.[4]) Die Nachteile, die ihm unleugbar anhaften und die in einem späteren Abschnitt noch näher zu besprechen sind, traten damals so stark ausgeprägt in die Erscheinung, weil sie eben in keiner Weise durch die verständige und konstante Intervention des Besitzers paralysiert wurden.

Wenn wir so einerseits die Ursachen für die vielfach traurigen Zustände in den Teilbaugebieten nicht dem Teilbausystem zur Last schreiben können, so ist auch anderseits gegenüber dem Urteil des berühmten englischen Agronomen Young, auf das man sich meist stützt, eine gewisse Zurückhaltung wohl am Platze.[5]) Young war doch zu sehr Engländer, um dem Teilbau in Frankreich eine ganz

---

1) Die gänzliche Vernachlässigung der Bodenkultur durch die großen Grundherren reißt Young einmal zu dem Ausruf hin: „Oh, si j'étais seulement pendant un jour législateur de France, je ferais bien danser tous ces grands seigneurs" (Bd. I, S. 136).

2) Siehe C. Block, Etudes sur l'histoire économique de la France (1760—1789), Paris 1900, S. 95.

3) Siehe auch Forbonnais, Principes économiques (veröffentl. 1767) in Collection des principaux économistes. Mélanges, I, S. 190, und Flour de Saint-Genis, Mémoire sur le métayage en Bourgogne au XVIIIe siècle (Abdruck aus „Bulletin des sciences économiques et sociales du Comité des travaux historiques et scientifiques", 1897), S. 2 ff.

4) Vgl. hierzu auch John Stuart Mill, Grundsätze der politischen Ökonomie, Leipzig 1869, Bd. I, S. 287.

5) Levasseur (Histoire des classes ouvrières, Bd. I, S. 6) sagt von Young: „Ce savant agronome dont on doit toujours suivre de près les ingénieuses observations sans être tenu d'adopter les jugements parfois empreints de partialité."

vorurteilslose Prüfung zuteil werden zu lassen. Es ist für ihn einfach „ein elendes System, das die Verarmung verewigt und die Belehrung ausschließt".[1]) Einen Vorgang wollen wir als charakteristisch für die Voreingenommenheit Youngs nicht unerwähnt lassen. Am 23. August 1779 besucht Young mit dem berühmten Naturforscher Faujas de Saint-Fond dessen Wirtschaft in Loriol, fünf Meilen nördlich von Montélimart. Ganz lakonisch trägt Young in sein Tagebuch ein: „die Wirtschaft umfaßt 280 arpents; ich hätte lieber gesehen, wenn sie nicht in den Händen eines Teilbauern gewesen wäre."[2]) Warum? Auf diese Frage bleibt er die Antwort schuldig. An einer ganz andern Stelle seines Buches heißt es dann aber bei Besprechung des in den einzelnen Teilen Frankreichs üblichen Fruchtwechsels, daß Faujas de Saint-Fond in seiner Wirtschaft ursprünglich Brachhaltung angetroffen habe, daß diese jetzt aber durch den Anbau von Futterpflanzen usw. ausgeschaltet sei, und weiter spricht er sich auch lobend über den Kartoffelbau aus.[3]) Es ist aber derselbe Betrieb, von dem er oben mit Bedauern konstatiert, daß er von einem Teilbauern bewirtschaftet werde. Diese Tatsache zeigt deutlich, daß ein landwirtschaftlicher Fortschritt auch damals schon in den Teilbaubetrieben möglich war, wenn es nur nicht an der verständigen Zusammenarbeit von Besitzer und Teilbauern fehlte. Auf einen andern Widerspruch bei Young hat Wahl schon aufmerksam gemacht. An einer Stelle wirft nämlich Young den Teilbauern speziell vor, daß sie die Schafherden in heiße Ställe einsperrten, während aus einer andern hervorgeht, daß diese Unsitte in ganz Frankreich durchaus die Regel war. Wir stimmen Wahl völlig zu, wenn er meint, daß man nach diesen Beobachtungen die einzelnen Bemerkungen Youngs über die schlechte Wirtschaft der Teilbauern nicht ohne weiteres hinnehmen dürfe.[4])

Auch die Zeugnisse von Quesnay und Turgot fordern zu einer Kritik heraus, da beide in ihrem Urteil über den Teilbau doch etwas zu sehr von den allgemeinen nationalökonomischen Ideen ihrer Zeit beeinflußt zu sein scheinen. So erblickten sie in der weitverbreiteten Ochsenarbeit in den Teilbauregionen ein Kriterium der betriebswirtschaftlichen Inferiorität des Teilbausystems und bekunden damit doch nur eine mangelnde Einsicht in das Wesen des landwirt-

1) Young, I, S. 26.
2) Derselbe, II, S. 45.
3) Derselbe, II, S. 36.
4) Wahl, Studien, S. 109.

schaftlichen Betriebes. Ganz andere Umstände sprachen hier mit. Zunächst handelt es sich bei den Teilbaudistrikten vielfach um bergige Gegenden, und dort ist der Ochse in der Arbeitsleistung dem Pferde sogar häufig überlegen. Dann auch waren diese Gebiete der Sitz einer ausgedehnten Viehzucht, die dem Teilbauern in den Ochsen billige und brauchbare Arbeitskräfte lieferte. Schließlich kommt noch eine Reihe sonstiger, hier nicht näher anzuführender wirtschaftlicher Vorteile zugunsten der Ochsenarbeit hinzu, so daß die letztere sich zu allen Zeiten neben der Pferdearbeit behauptet hat und in der Zukunft auch behaupten wird. An einer Stelle gibt Quesnay dies übrigens auch selbst zu.[1] Es geht daher nicht an, die starke Benutzung der Ochsen in den Teilbaugebieten als ein Zeichen der rückständigen Betriebsweise in ihnen hinzustellen.

Und wie stand es denn um jene Zeit mit den landwirtschaftlichen Fortschritten in jenen Gebieten, die man als die unbestrittene Domäne der Geldpacht ansehen konnte? Lassen wir Young, den wir ja als abgesagten Gegner des Teilbaues kennen gelernt haben, selbst reden. Vielfach sind seine Klagen über die schlechte Wirtschaft im nördlichen Frankreich. „In diesem großen Gebiet, dem fruchtbarsten von ganz Frankreich“, sagt er an einer Stelle[2]) von dem Norden, „gibt es nur einen nicht sehr großen Distrikt, der gut bewirtschaftet wird, nämlich Flandern und ein Teil des Artois. Hier ist schon ein regelrechter Fruchtwechsel eingeführt und die Brache aus dem Betriebe verbannt.“ In den anderen Provinzen mit ebenfalls vorherrschender Geldpacht, der Picardie, Isle de France und der Normandie, stand dagegen noch die alte Dreifelderwirtschaft in vollem Flor. Von der Picardie, Normandie und dem Gebiet von Beauce meint Young sogar an einer Stelle, daß sie kaum schlechter bewirtschaftet werden könnten.[3]) Die reichen Besitzer und die in bedeutender Zahl vorhandenen großen Pächter der Bretagne hatten nach seinem Zeugnis ihre Wirtschaften alle in gleich elendem Zustande.[4]) In dem besten Distrikt der Isle de France, wo man den höchsten Pachtzins von ganz Frankreich zahlte, blieb der gewöhnliche Ertrag an Weizen auf dem besten Boden weit unter dem, was unter ähnlichen Verhältnissen in England bei den damals dort schon herrschenden verbesserten Anbaumethoden erzielt worden wäre.[5]) An einer Stelle meint Young sogar,

1) Artikel „Fermiers“, S. 161, siehe auch daselbst 162 ff.
2) Young, II, S. 342 ff.
3) Derselbe, II, S. 357 ff.
4) Derselbe, II, S. 361.
5) Derselbe, II, S. 252.

abgesehen von Flandern und einem Teil des Artois sei die Landwirtschaft in dem ganzen reichen Norden auf derselben Stufe stehen geblieben, die sie im 10. Jahrhundert eingenommen habe. Diese wenigen Urteile von Young werden durch zahlreiche andere Auslassungen in seinem Werke bestätigt und bekräftigt.[1])

Und angesichts solcher Zustände in den fruchtbarsten und reichsten Gebieten Frankreichs, die sich rühmten, den Teilbau nicht zu kennen, will man diesen letzteren für den traurigen rückständigen Zustand der damaligen französischen Landwirtschaft in erster Linie verantwortlich machen, wie dies Wolters neuerdings getan hat.[2]) Die Formulierung, die Wolters gibt, halten wir für irrig. Der im 18. Jahrhundert weitverbreitete Teilbau war nicht die primäre Ursache der mangelhaften landwirtschaftlichen Kultur Frankreichs, sondern der naturnotwendige Ausfluß des gesamten politischen, sozialen und wirtschaftlichen Wirrwarrs jener Zeit, und nur mit ihm war es in den größeren Teilen Frankreichs überhaupt möglich, die Ackerkultur zu betreiben. Nicht der Teilbau trug die Schuld an den weiten verödeten Strecken des Landes; ohne ihn hätte vielleicht eine noch viel größere Fläche des Bodens brach gelegen. Wenn daher in den Teilbaugebieten tatsächlich die Ödländereien am meisten verbreitet waren, so ist dafür nicht das System verantwortlich zu machen, sondern es geht daraus nur hervor, dass dieser Bewirtschaftungsmodus sich noch in solchen Gegenden behaupten konnte, wo jeder andere unmöglich war. Wie aber konnte man eine fortschrittfördernde Wirkung von dem Teilbau erwarten, wenn man zu ihm nur als dem letzten Notbehelf griff![3]) Ganz natürlich mußte nun der Teilbau, der sich unter dem Druck der Verhältnisse nicht als regelrecht durchgeführte Bewirtschaftungsart darbot, sondern in einem verzerrten Bilde zeigte, rückwirkend seinerseits die landwirtschaftliche Kultur nachteilig beeinflussen. Aber dies war doch nur eine sekundäre Erscheinung.

Die wahren Ursachen des außerordentlichen Tiefstandes der französischen Landwirtschaft im 18. Jahrhundert lagen auf einem ganz anderen Gebiete. Ihre hauptsächlichste bestand unleugbar in der enormen und in der verwerflichsten Weise durchgeführten Besteuerung. Die taille mit ihren Nebensteuern, die auf dem platten Lande bei weitem drückender und beschwerlicher als in den Städten wirkte, hatte sich seit zwei Jahrhunderten lediglich auf Kosten

---

1) Siehe auch Montaugé, S. 5, und Quesnay, Artikel „Grains", S. 196.

2) Wolters, S. 213.

3) Siehe Augé-Laribé, Grande ou petite propriété? Montpellier 1902, S. 27.

der Bauern um das 10fache vermehrt.[1]) Nur wenige Angaben mögen die unglaubliche Höhe, welche die Steuern erreicht hatten, dartun. In der Bourgogne betrugen sie $^1/_3$ des Roheinkommens, in der Champagne schwankten sie zwischen 54 und 71 % desselben. In der Isle de France verschlangen sie ungefähr 42 %, in der Auvergne über 55 %, zuweilen sogar 85 %. Dazu kamen nun noch die zahlreichen indirekten Steuern, die zum größten Teil verpachtet waren.[2])

Jährlich wurden die Steuern neu ausgeschrieben, und bei der Finanzverwirrung, die bis zur endlichen Revolution herrschte, geschah dies mit der empörendsten Willkür, so daß der Bauer nie ein Jahr voraus wußte, was er im künftigen zu zahlen hatte[3]). Die mit der Eintreibung der Steuer beauftragten Collecteurs wurden alljährlich aus der Gemeinde jedes Ortes ausgewählt; es waren kleine Eigentümer, Teilbauern, Handwerker, Tagelöhner usw.[4]) Ein solcher Collecteur mußte nach bestem Wissen und Gewissen die von dem Orte geforderte Summe, die meist die wahren Vermögenskräfte aller Einwohner erheblich überstieg, verteilen und eintreiben, ja, er haftete sogar für alle Rückstände und Kaduzitäten mit seinem eigenen ganzen Vermögen. Nicht selten brachte der Collecteur den größten Teil des Jahres mit seiner traurigen Beschäftigung zu, worunter seine Berufsarbeiten in der empfindlichsten Weise litten. Die größte Korruption mußte bei dieser willkürlichen Verteilung der Steuern durch die Collecteurs einreißen. Ein charakteristischer Beleg hierfür findet sich in den Berichten der Landwirtschaftsgesellschaft von Maine aus dem Jahre 1761, worin diese ihre früher gehegte Absicht erwähnt, Vieh als Prämien und Aufmunterungspreise an tüchtige Landwirte zu verteilen. „Die Gesellschaft ist aber davon abgekommen", heißt es weiter, „in Erwägung der nachteiligen Folgen, die ein niedriger Neid anläßlich der willkürlichen Steuerverteilung für die Gewinner solcher Preise in den folgenden Jahren hätte heraufbeschwören können."[5]) So mußte die taille jeden Fortschritt in der Landwirtschaft hintanhalten. Was hatte der Bauer, insbesondere auch der Teilbauer, für ein Interesse an einer Steigerung der Produktion, wenn er sicher war, daß nur eine willkürliche Erhöhung der taille die unausbleibliche Folge einer solchen sein und dadurch oft noch mehr als die erzielte Ertragserhöhung

1) Tocqueville, S. 162 und 213. Siehe auch Vauban. Projet d'une dixme royale. Brussel 1708, S. 24 ff.

2) Karéiew, S. 196 ff.

3) Tocqueville, S. 214.

4) Taine, S. 463.

5) Tocqueville, S. 216 ff.

verschlungen würde? Seit Vauban und Boisguillebert gab es keinen Nationalökonomen, der nicht gegen die schreienden Ungerechtigkeiten des fiskalischen Regime seine Stimme erhoben hätte. „L'arbitraire de la taille“, sagt Lavoisier 1787, „s'oppose à toute espèce d'amélioration, parce qu'elle attire sur celui qui la fait une augmentation inévitable d'impôts. La taille forme une véritable prime de découragement“.[1]) Gerade in den Teilbaudistrikten aber mußte aus den oben angeführten Gründen dies verwerfliche Steuersystem sich in seiner brutalsten Schärfe zeigen.

Den Steuerlasten gesellten sich die auf den Bauern lastenden unerträglichen Fronen bei Aufbesserung und Anlage von Wegen hinzu, die ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Ackerkultur verlangt wurden.

Dann auch stellten sich dem Übergang von der alten, unrationellen Dreifelderwirtschaft zu einer geregelten rationellen Fruchtwechselwirtschaft in der Gemengelage der Äcker, dem Flurzwang und dem kirchlichen Zehnt weitere große Hindernisse entgegen. Infolge der übermäßigen Gemengelage mußten alle Landwirte eines Kantons stets dieselbe Anbaumethode verfolgen, nicht selten gegen ihre Überzeugung, gegen ihre Bedürfnisse und selbst gegen die Natur des Feldes. Mit diesem Flurzwang hing ein anderes Hindernis des landwirtschaftlichen Fortschritts zusammen, der „parcours“ oder die „vaine pâture“, die in dem Gewohnheitsrecht bestand, das Vieh sofort nach der ortsüblichen Ernte auf allen Feldern weiden lassen zu dürfen. Der Anbau von mehrjährigen Futterpflanzen wurde dadurch einfach unmöglich gemacht. Zwar nahmen nach 1750 die feldpolizeilichen Reglements die mit Luzerne und anderen Futterkräutern bestellten Felder unter die Ländereien auf, die das ganze Jahr hindurch „en défens“ waren; aber vielfach wurde dies Recht von den Bauern nicht anerkannt, und bis zum Ende des ancien régime gab es zahlreiche Gemeinden, wo das „droit de parcours“ in voller Geltung und damit der Boden „en coutume générale“ blieb.[2]) Bei solcher Wirtschaft war eine bessere Ernährung und Veredlung der Viehherden ebenso ausgeschlossen wie jeder Versuch, neue und vorteilhaftere Kulturen einzuführen. So konnte man damals mit vollem Rechte die vaine pâture als „das größte Hindernis für die Verbreitung der Fruchtwechselwirtschaft“ bezeichnen.[3])

1) Sagnac, Législation civile, S. 73. Siehe auch Quesnay, Artikel „Fermiers“, S. 190; Patullo, S. 85 und 88; Rousseau, Confessions, partie 1re, livre IV. Karéiew, S. 195.

2) Avenel, Bd. I, S. 296 und Bd. III, S. 78.

3) Rozier, Cours complet d'agriculture, Paris 1781 ff., VIII, S. 439 ff. Zitiert bei Wolters, Studien.

Auch der kirchliche Zehnt stand solchen Verbesserungen im Wege, die durch Anbau neuer Kulturpflanzen erzielt werden konnten. Da er nämlich nicht von dem Ertrag des Ackers, sondern meistens von einer bestimmten Frucht geschuldet wurde, und die Bauern bei einem Wechsel der Frucht nicht freiwillig auf die Zehntleistung einzugehen pflegten, so bestanden die Berechtigten auf dem Anbau der alten Kulturpflanzen.[1])

Schließlich mag auch noch die Beschränkung des Getreidehandels als ein nachteiliger Faktor für die landwirtschaftliche Entwicklung kurz erwähnt werden.

In diesen allgemein skizzierten Verhältnissen lagen die wirklichen Ursachen der traurigen Zustände in der französischen Landwirtschaft des 18. Jahrhunderts, nicht aber in dem Teilbau, der aus der Not der Verhältnisse heraus eine so starke Verbreitung fand und seinerseits viel mehr von all jenen nachteiligen Faktoren in größte Mitleidenschaft gezogen wurde.

Die Weiterentwicklung des Teilbaues nach der Revolution bis zur Gegenwart.

Der große Umwandlungsprozeß der französischen Revolution, der aus dem alten Frankreich das neue schuf, bedeutete auch für das System des Teilbaues den Beginn eines neuen Entwicklungsabschnittes.

Zunächst wurde den Erbteilbauverträgen ein tödlicher Stoß versetzt, die Folge der Übertreibungen des ruckweisen, revolutionären Vorgehens, das jede organische Weiterentwicklung des historisch Gewordenen jäh abbrach. Die Gesetzgeber der französischen Revolution beseitigten alle aus der Grundherrschaft und Hofhörigkeit entsprungenen Rechtsverhältnisse und befreiten den Boden von den auf ihm ruhenden kulturschädlichen Lasten. Durch den Artikel 530 des Code civil wurden in Übereinstimmung mit den während der Revolution ergangenen Gesetzen alle auf dem Grundeigentum ruhenden Renten für ablösbar (rachetables) erklärt und bei neuen Grundrenten der Ausschluß der Ablösbarkeit nur für eine Zeit von 30 Jahren gestattet. Dagegen erwähnt das Gesetzbuch nicht die Fälle, in denen der Eigentümer sich nicht des Eigentumsrechtes, sondern nur des Nutzungsrechtes, des dominium utile, zugunsten eines anderen, entäußert hatte, und schloß damit diese Verträge von der Ablösbarkeit aus. So figurierte in der Aufzählung der als ablösbar erklärten

1) Siehe auch Montaugé, S. 57 ff. und 112.

„droits fonciers“ in den Dekreten vom 15. bis 28. März 1790, 18. bis 29. Dezember 1790, vom 17. Juli 1793 und 2 prairial an II (2. Mai 1794) nirgendwo der Erbteilbauvertrag, und das entsprach auch nur einem Gebot der Gerechtigkeit. Wie konnte man auch den Besitz einer Person befreien, die selbst gar nicht Besitzer war!

Indes suchten Merlin und Tronchet, zwei hervorragende Juristen jener Epoche, deren Autorität — wie Garsonnet bemerkt — derjenigen des Gesetzgebers gleichkam, diese Grundsätze des Code civil zu ändern, indem sie die Eigentumsübertragung als ein jedem Erbvertrag inhärentes Moment hinstellten. Die erbliche Kraft war nach ihnen das charakteristische Merkmal der Eigentumsübertragung. Rechtlich und tatsächlich war diese Theorie unzutreffend, da die alte Jurisprudenz z. B. niemals den Erbteilbauvertrag als das Eigentum übertragend angesehen hatte, und die ständige Nutznießung einer Person doch anderseits durchaus nicht unvereinbar ist mit dem Besitzrecht einer anderen. Die Theorie von Merlin und Tronchet verschaffte sich jedoch allgemein Geltung, und das Dekret vom 15.—28. März 1790 wurde als anwendbar auf die Erbverträge erklärt, die damit alle ablösbar wurden. Dieser große juristische Irrtum führte zur Expropriation sowohl der Verpächter à locatairie perpétuelle des Languedoc, als auch der Besitzer von Erbteilbauwirtschaften in der Marche und im Limousin. Den Erbteilbauern wurde damit das Eigentum kostenlos zugeteilt, und die Ablösbarkeit gab ihnen dann die Möglichkeit, dies Besitzrecht zu einem freien und absoluten zu machen. So war der Haß gegen alle Traditionen des ancien régime und der blinde Eifer, auch „die leichtesten Spuren der Feudalität auszutilgen“, selbst vor den größten Ungerechtigkeiten nicht zurückgeschreckt. Zwar erklärte sehr viel später eine Entscheidung des Tribunals von Aubusson vom 14. Mai 1832 jene Theorie der Ablösbarkeit der Erbteilbauverträge für irrig; der Hauptgerichtshof von Limoges bestätigte auch dies Urteil, und der Kassationshof schloß sich, nachdem er anfangs die Entscheidung aufgehoben hatte, ihr doch später durch Beschluß vom 11. August 1840 an. Damit wurde endlich rechtlich anerkannt, daß der Erbteilbauvertrag dem Erbteilbauern nur ein einfaches Nutzungsrecht übertrug, dessen Dauer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1790 auf 99 Jahre beschränkt wurde. Mittlerweile jedoch waren die Erbteilbauverträge unter dem Einfluß jener irrigen Anschauung fast gänzlich verschwunden.[1])

1) Im Jahre 1855 existierte noch ein Erbteilbauvertrag im Kanton Saint-Léonard im Limousin (Sauzet, S. 94). Siehe auch de Tourdonnet, Situation du métayage en France, Paris 1881, S. 318.

Der gewöhnliche Teilbauer wurde ebensowenig wie der Pächter des Nordens oder der „domanier“ der Bretagne durch die Revolution Eigentümer. Nach wie vor blieb er von dem Grundherrn abhängig, und wenn auch viele Besitzungen der Kirche und manche der Adeligen bei der Nationalgüterveräußerung an Bürger übergingen, so änderte dies nichts an seiner Lage. Aus den Bürgern, die durch die Revolution Besitzer in den den Städten benachbarten Dörfern geworden waren, bildete sich eine höher stehende Klasse, die „haute bourgeoisie“, die an die Stelle der Privilegierten trat. In der Bewirtschaftung ihrer neuerworbenen großen Besitzungen paßte sie sich ganz naturgemäß den in den einzelnen Gegenden üblichen Bräuchen an und setzte meist Teilbauern oder Pächter ein. In der Folge wurde die Bourgeoisie durch den sozialen und politischen Einfluß, den Grundbesitz und mobiles Kapital verleihen, zur unbestrittenen Herrin in Frankreich und trat als neue Grundaristokratie auf den Plan. Das verstieß gegen die Grundsätze der Revolution, aber die Landsucht der neuen herrschenden Klassen, die Bedürfnisse des Staates und die ganzen Verhältnisse waren stärker als die Prinzipien.

Der Geist der Revolution war der Institution des Teilbaues im allgemeinen wenig günstig; man erblickte in ihr vielfach einen kläglichen Rest der Feudalperiode, der noch lebhaft an Leibeigenschaft und Hörigkeit erinnerte. Der leidenschaftliche Freiheitstaumel, der die großen, von den Rousseauschen Ideen völlig beherrschten Massen gewaltsam ergriffen hatte, ließ auch hier eine vorurteilslose und gerechte Prüfung nicht aufkommen. Das System des Teilbaues schien der in ihrer maßlosen Übertreibung oberflächlich urteilenden Zeit unvereinbar mit dem laut verkündeten Glaubenssatz von der persönlichen Freiheit des einzelnen Menschen, und das genügte zu seiner Verurteilung. Die Abneigung gegen den Teilbau scheint sich auch im Code civil wiederzuspiegeln, der den rechtlichen Verhältnissen dieses Vertrages trotz seiner großen Verbreitung in jener Zeit nur einige wenige Artikel widmet, während er sich mit der Geldpacht ausführlich beschäftigt. Indes ließ sich die in den Sitten weiter Gegenden tief eingewurzelte und durch die Tradition gefestigte Institution des Teilbaues nicht kurzerhand aus der Welt schaffen; trotz mancher Anfechtungen erhielt sie sich zunächst in großen Gebieten, und wir erwähnten ja oben bereits, daß die zu Grundbesitzern gewordenen städtischen Kapitalisten häufig zu ihr griffen. Aber trotz alledem dürfen wir die französische Revolution als den Zeitpunkt bezeichnen, mit dem ein Zurückweichen des Teilbaues in der französischen Landwirtschaft einsetzt, anfangs nur

schwach auftretend, bald aber stärker werdend und ohne Unterbrechung andauernd bis zum Beginn des letzten Viertels des 19. Jahrhunderts. Die Mitte der 70er Jahre kennzeichnet den Beginn einer stärkeren Wiederausbreitung des französischen Teilbaues.

Wir wollen nun im nachstehenden zunächst die rückläufige Bewegung kurz verfolgen und ihre Ursachen darzulegen versuchen.

In dem gewaltigen Aufruhr der französischen Revolution mußte naturgemäß jede gedeihliche Entwicklung zeitweise völlig unterbunden werden, und insbesondere galt dies für die Ausübung der Bodenkultur. So warfen jene ungeheuren Umwälzungen auf allen Gebieten menschlicher Tätigkeit ihre Schlagschatten auch auf das System des Teilbaues. Die Teilbauern selbst zogen allerdings eine Zeitlang aus den durch die Revolution heraufbeschworenen Umwälzungen persönlichen Gewinn, indes wieder zum Nachteil der Bodenbewirtschaftung. Es stieg nämlich während der Revolution der Wert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Assignaten mit jedem Tage höher;[1]) die Entwertung des Papiergeldes kam zunächst und in erster Linie den Pächtern zugute, die schließlich ihre Pachten durch den Verkauf eines Schweines oder Ochsen bezahlen konnten. Die Besitzer dagegen vermochten mit den erhaltenen Assignaten ihre Bedürfnisse nicht mehr zu befriedigen, weshalb sie die Auflösung ihrer Pachtverträge oder Überführung derselben in Teilbauverträge oder schließlich Zahlung in natura unter Berücksichtigung der Preise von 1789 oder 1790 verlangten. Die Konvention kam den Besitzern zu Hilfe und suchte, die durch die Entwertung der Assignate in den ökonomischen Zuständen hervorgerufenen Störungen zu mildern. Es war ihr jedoch nur ein Kompromiß möglich; durch Dekret vom 20. Juli 1795 (2 thermidor an III) wurde bestimmt, daß die Hälfte der Pachtsumme in natura zu entrichten war.[2]) Die Besitzer von Teilbauwirtschaften hatte nnicht minder Ursache, sich zu beklagen; die Teilbauern waren nämlich nur verpflichtet, bei Ablauf ihres Vertrages die ihnen übergebenen Tiere zurückzuliefern, sei es in natura, sei es in Geld, nach einer im Vertrag inserierten Abschätzung. Sie nutzten nun die hohen Preise aus, um ihre Ochsen zu verkaufen. Um diese für den Besitzer und die Ackerkultur nachteiligen Verkäufe hintanzuhalten, wurde durch Erlaß des Comité de Salut public vom Juli 1794

---

1) Siehe A. Legoyt, La France et l'étranger. Études de statistique comparée, Paris 1865, S. 14 ff.

2) Art. 10: „Le paiement sera fait par une quantité de grains que la moitié du prix du bail représentait en 1790."

bestimmt, daß kein Teilbauer die ihm ursprünglich übergebenen Tiere ohne Einwilligung des Besitzers verkaufen konnte. Jeder mußte sie so zurückliefern, wie er sie erhalten hatte, und konnte sich nicht auf die Bestimmung seines Vertrages stützen, um nachher einfach den Wert der Tiere zu erstatten.[1])

Erst nachdem die Stürme der französischen Revolution und die in ihrem Gefolge auftretenden gewaltigen äußeren Kriege aufgehört hatten, begann auch für die französische Landwirtschaft eine Zeit außerordentlichen Aufschwunges, als deren Beginn etwa das Jahr 1815 angesehen werden kann. Die Epoche von 1815—1850 bildet die große Blüteperiode der französischen Landwirtschaft, die in dieser Zeit die Segnungen inneren und äußeren Friedens sowie der politischen Freiheit am nachhaltigsten empfunden hat. Jetzt erst konnte der im Sturm der Revolution gelegte Keim zur vollen Entfaltung kommen, und der in dem Gesetz vom 28. September 1791 verkündete Leitsatz: „Le territoire de la France, dans toute son étendue est libre comme les personnes qui l'habitent", in der Gestaltung der gesamten ökonomischen Verhältnisse zu seiner wahren Bedeutung gelangen. Die Freiheit in allen ihren Formen, die in erster Linie den Zweck moralischer Befriedigung zu haben scheint, ist, wie Lavergne schön sagt, auch das sicherste Unterpfand materieller Erfolge.

Der Aufstieg der französischen Landwirtschaft zu einem höheren Entwicklungszustand war aber mit einem Rückgang des Teilbausystems verknüpft. Im Jahre 1832 bewirtschafteten die Teilbauern, wenn man Gasparin[2]) glauben will, noch die Hälfte des landwirtschaftlichen Territoriums. Lullin de Châteauvieux[3]) gibt für das Jahr 1842 folgende Schätzung:

	Bewirtschaftete Bodenfläche mit Ausschluß des Waldes in ha
Eigenbewirtschaftung . . .	20 000 000
Teilbau	14 530 000[4])
Pacht	8 470 000
Gesamte Bodenfläche	43 000 000

Danach entfiele also 1842 auf die im Teilbau bewirtschaftete Fläche rund ein Drittel des gesamten landwirtschaftlichen Bodenareals

1) Sagnac, S. 211 ff.

2) De Gasparin, Le métayage, S. 17 ff.

3) Lullin de Châteauvieux, Voyages agronomiques en France, Paris 1843. Bd. I, S. 43.

4) Dieselbe Zahl findet sich bei L. Mounier, De l'agriculture en France, Paris 1846. Bd. I, S. 270.

mit Ausschluß des Waldes, und der Teilbau besaß unter Berücksichtigung der Fläche noch eine starke numerische Überlegenheit über die Pacht.

Ähnliche Angaben macht Cochut[1]) für das Jahr 1848. Nach Abzug des Waldes und der absolut unkultivierbaren Fläche bleiben nach ihm insgesamt 43 Millionen Hektar, die wie folgt benutzt werden:

	ha	
1. Ländereien, die direkt durch die Besitzer bewirtschaftet werden:		
800 000 wohlhabende Eigentümer mit einem mittleren Besitz von je 13 ha	10 400 000	20 000 000
3 000 000 arme Familien, deren jede einen Besitz von wenig mehr als 3 ha hat	9 600 000	
2. Ländereien, die nicht von den Besitzern selbst bewirtschaftet werden:		
Unternehmer (entrepreneurs de culture), die im ganzen pachten, um stückweise wieder zu verpachten	3 000 000	23 000 000
Pächter mit besonderen Pachtverträgen, denen Afterverpachtung nicht gestattet ist	5 000 000	
Teilbauern	15 000 000	
Insgesamt		43 000 000

Weiterhin gibt Cochut für die Zahl der Pächter und Teilbauern folgende Ziffern:

600 000 Pächter
1 500 000 Teilbauern.

Die mittlere Größe eines Teilbaubetriebes nimmt Cochut für ganz Frankreich zu 10 ha an. Der Teilbau nahm also insgesamt im Jahre 1848 nach den Angaben von Cochut noch über $^1/_3$ der bewirtschafteten Fläche ein und besaß sowohl hinsichtlich des Umfanges des ihm zufallenden Areals, als auch der Zahl der Bewirtschafter eine erheblich größere Bedeutung als die Pacht.

Bei Roscher[2]) finden sich für die Jahre 1856—1859 die folgenden Angaben:

Zahl der selbstwirtschaftenden Grundeigentümer (einschließlich ihrer Familien)	7 825 777
Verwalter usw.	266 636
Pächter	2 506 663
Teilbauern	1 356 909
Tagelöhner, Hirten usw.	6 566 588
Holzhauer usw.	282 620
Andere hierher gehörige Professionisten	259 078

Danach ergibt sich für die Teilbauern gegen das Jahr 1848 (Angaben von Cochut) eine Abnahme um 143 091; die Pächter dagegen zeigen eine so gewaltige Zunahme — von 600 000 auf 2 506 663 —,

1) A. Cochut, De l'industrie agricole en France in der „Revue des Deux Mondes", Bd. XXIII (18. Jahrgang), Heft vom 15. September, Paris 1848, S. 824.

2) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, 13. Auflage, bearbeitet von H. Dade, Stuttgart und Berlin 1903, S. 312—313.

daß man wohl berechtigterweise Zweifel in die Richtigkeit der mitgeteilten Angaben setzen darf. Block[1]) teilt übrigens für die Ermittelungen zu Ende der 50er Jahre ganz andere, von den Roscherschen Zahlen sehr abweichende Angaben mit. So wurden nach ihm auf Grund der amtlichen Veröffentlichungen für 1859 nur insgesamt 570000 Pächter und 380000 Teilbauern ermittelt. Ob sich der Unterschied durch die Nichtberücksichtigung der Familien der Bewirtschafter im letzteren Fall erklären läßt, das vermögen wir nicht zu entscheiden. Block hält übrigens die von ihm erwähnten amtlichen Ziffern für fehlerhaft.

Wieder andere Angaben macht Léonce de Lavergne, der für das Jahr 1860 annimmt, daß Pächter und Teilbauern gleich stark vertreten waren und sich in der Zahl von je 500000 fanden.[2])

Nach A. Audiganne[3]) greift man nicht zu hoch, wenn man für die Mitte der 60er Jahre dem Teilbau ungefähr ein Drittel der bewirtschafteten Fläche zuteilt; das Teilbauareal stellte sich nach ihm für ganz Frankreich auf etwa rund 11 Millionen Hektar.

In Anbetracht der großen Unterschiede in allen diesen Angaben verzichten wir darauf, in eine eingehendere Betrachtung derselben einzutreten; zum Teil sind die Daten ja auch gar nicht miteinander vergleichbar.

Im folgenden stellen wir nunmehr die Resultate der drei großen Dezennalstatistiken von 1862, 1882 und 1892,[4]) die im wesentlichen vergleichbare Daten enthalten, zusammen. Die Angaben beziehen sich nicht auf die landwirtschaftlichen Betriebe, sondern auf die einzelnen Klassen der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung (Population des travailleurs agricoles), die zu den drei verschiedenen Zeitpunkten ziemlich einheitlich ermittelt worden ist und die Wirtschaftsleiter sowie die bezahlten Hilfskräfte umfaßt. Es sind also die Familie (zu der die Mehrzahl der Frauen gehört), die Kinder und Greise, die nicht als landwirtschaftlich Tätige in Betracht kommen, unberücksichtigt geblieben. Auf einen Fehler in der Statistik muß vorher

1) Maurice Block, Statistique de la France comparée avec les divers pays de l'Europe, 2. Auflage, Paris 1874, Bd. II, S. 33.

2) Léonce de Lavergne, L'économie rurale, S. 309.

3) A. Audiganne, Le métayage et la culture dans le Périgord in der „Revue des Deux Mondes", Bd. LXIX, Heft vom 1. Juni 1867, S. 614.

4) Statistique de la France. Agriculture. Résultats généraux de l'enquête décennale de 1862, Deuxieme série, Tome XVI, Straßburg 1868, S. 150—151. Statistique agricole de la France. Résultats généraux de l'enquête décennaie de 1882, Nancy 1887, S. 188—189. Statistique agricole de la France. Résultats généraux de l'enquête décennale de 1892, Paris 1897, S. 248—249.

noch aufmerksam gemacht werden: die unter der Oberleitung eines Generalpächters — namentlich im Zentrum — arbeitenden Teilbauern sind nicht immer — besonders 1862 — in die Zahl der Teilbauern aufgenommen worden, indem man nur den Generalpächter bei der Erhebung der Zahl der Pächter berücksichtigte, die unter ihm wirtschaftenden Teilbauern dagegen nicht besonders zählte. Um sehr große Abweichungen handelt es sich hier aber nicht, und so bietet die folgende Zusammenstellung sehr wohl ein charakteristisches Bild der in dem Zeitraum 1862—1892 erfolgten Veränderungen in den einzelnen Bewirtschaftungsarten.

	1862	1882	1892
1. Eigentümer:			
a) solche, die nur ihre Ländereien bewirtschaften, entweder allein oder mit Hilfe anderer	1 812 573	2 150 696	2 199 220
b) solche, die ihren Besitz bewirtschaften und daneben noch fremde Ländereien bewirtschaften bezw. bearbeiten, und zwar			
α) als Pächter	648 836	500 144	475 778
β) als Teilbauern	203 860	147 128	123 297
γ) als Tagelöhner	1 134 490	727 374	588 950
	3 799 759	3 525 342	3 387 245
2. Nichteigentümer:			
a) Verwalter	10 215	17 966	16 091
b) Pächter	386 533	468 184	585 623
c) Teilbauern	201 527	194 448	220 871
d) Tagelöhner	869 254	753 313	621 131
e) Dienstgesinde	2 095 777	1 954 251	1 832 174
	3 563 306	3 388 162	3 275 890
Insgesamt	7 363 065	6 913 504	6 663 135

Bei Vereinigung der besitzenden und nichtbesitzenden Pächter und Teilbauern ergibt sich folgendes Bild:

	1862	1882	1892
Besitzer	1 812 573	2 150 696	2 199 220
Pächter	1 035 369	968 328	1 061 401
Teilbauern	405 387	341 576	344 168
Wirtschaftsleiter insgesamt	3 253 329	3 460 600	3 604 789
Hilfskräfte	4 109 736	3 452 904	3 058 346
Insgesamt	7 363 065	6 913 504	6 663 135

Nach der ersten Tabelle ist in der Periode 1862—1892 die Zahl der ausschließlich ihren eigenen Besitz bewirtschaftenden Eigentümer fortwährend gestiegen, dagegen haben sich die selbst einen Besitz habenden Pächter als auch Teilbauern erheblich vermindert; sie sind zum großen Teil in die erstere Klasse aufgerückt, indem sie sich entweder ausschließlich der Bewirtschaftung ihres eigenen Besitzes widmeten oder durch Zukauf ihr ursprünglich kleines Eigentum zu einem größeren arrondierten.[1]

1) Statistique agricole de 1892, S. 375 ff. Zu berücksichtigen ist bei Beurteilung der Ziffern der 1871 erfolgte Verlust von Elsaß-Lothringen, von dem der Teilbau am wenigsten

Die Zahl der nichtbesitzenden Pächter zeigt für die Periode 1862—1892 eine fortwährende Zunahme, die der nichtbesitzenden Teilbauern sinkt von 1862—1882 und steigt dann von 1882—1892 wieder an, und zwar auf einen höhern Stand als 1862.

Die Bewegung ist hinsichtlich der Gesamtzahl für Pächter und Teilbauern dieselbe: Abnahme von 1862—1882, Zunahme von 1882—1892.

Die aufsteigende Tendenz in der Zahl der Teilbauern datiert jedoch nicht erst seit 1882; sie setzt schon früher ein, wie aus der von der Société des Agriculteurs de France in den Jahren 1879 und 1880 veranstalteten Enquete deutlich hervorgeht.[1]) Auch die im Jahre 1873 gemachten Erhebungen scheinen dies zu bestätigen. Die Statistik von 1873 gibt nicht die Zahl der Teilbauern, sondern die der Teilbauwirtschaften an, die übrigens auch in den Statistiken von 1882 und 1892, nicht aber 1862 ermittelt worden sind. Wir geben nachstehend die entsprechenden Ziffern für 1873 und 1882:

	Zahl der Betriebe 1873	1882
Eigenbewirtschaftung . . .	2 826 388	4 324 917
Pacht	831 943	749 559
Teilbau	319 450	347 858
Gesamtzahl der Betriebe . .	3 977 781	5 422 334

Danach also vermehrte sich die Zahl der Teilbaubetriebe in dem Jahrzehnt 1873—1882 um 28 408. Große Zuverlässigkeit scheinen allerdings die Ziffern von 1873 nicht beanspruchen zu können, wenn man den gewaltigen Unterschied in der Zahl der selbstwirtschaftenden Eigentümer gegenüber 1882 betrachtet. Auffallenderweise nehmen indes sowohl Rerolle,[3]) als Tourdonnet[4]) die Ziffern von 1873 ohne Kommentar hin.

Wir werden in einem spätern Abschnitt den Verlauf der Entwicklung von 1882—1892 noch näher besprechen.

Aus welchen Ursachen erklärt sich nun der starke Rückgang des Teilbaues bis in die 70er Jahre, und welchen Faktoren verdankt er die Wiedererlangung größerer Be-

unter den Bewirtschaftungsarten betroffen wurde, da er in diesem Landesteil gegen die Eigenbewirtschaftung und Pacht ganz und gar zurücktritt.

1) Siehe den Bericht hierüber von de Tourdonnet, Situation du métayage, S. 63 ff. Vergleiche auch Baudrillart, Artikel in der „Revue des Deux Mondes", S. 563.

2) Statistique internationale de l'agriculture rédigée et publiée par le Service de la Statistique générale de France, Nancy 1876, S. 82—83.

3) Rerolle, a. a. O., S. 228.

4) Tourdonnet, a. a. O., S. 55.

deutung, wie sie sich in der stärkeren Ausbreitung in der neueren Zeit ausdrückt?

Einen unverkennbaren Einfluß hat zunächst das durch die Revolution mächtig gesteigerte freiheitliche Empfinden, die in den Vordergrund gerückte starke Betonung der Person ausgeübt. Wenn die Macht der Verhältnisse ihn auch in der ersten Zeit nicht aufkommen ließ, so trat er doch später um so stärker hervor. Wo völlige Gleichheit und Unabhängigkeit als die begehrenswertesten Güter erschienen, da wurde von manchem Teilbauern die Leitung und Überwachung des Betriebes seitens des Besitzers als ein lästiges Joch empfunden. Der Stand des Pächters bildete für manche ein heiß erstrebtes Ziel, bedeutete die Ermöglichung der Aktionsfreiheit, die die Institution des Teilbaues nach der herrschenden Ansicht nicht gewähren konnte, und die ganzen Verhältnisse waren dem Aufschwung des Teilbauern auf der sozialen Stufenleiter zeitweise günstig. Zunächst ist hervorzuheben, daß der schon von den Physiokraten des 18. Jahrhunderts gehegte unbedingte Widerwille gegen das Teilbausystem von den Volkswirten der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch viel stärker hervorgekehrt wurde.[1]) Mehr denn je schalt man den Teilbau ein rückständiges Bewirtschaftungssystem, dem jede Daseinsberechtigung abgehe;[2]) man eröffnete eine förmliche Kampagne gegen ihn, an der sich neben Nationalökonomen auch hervorragende Landwirte mit lebhaftem Eifer beteiligten. So laut wurde die technische und ökonomische Superiorität der Geldpacht gegenüber dem Teilbau proklamiert, daß man die allgemeine Meinung in nachhaltigster Weise beeinflußte und sich viele Besitzer von der alten Institution des Teil-

---

1) Siehe insbesondere Jean-Baptiste Say, Traité d'économie politique, 3e édition, Paris 1817, Bd. II, S. 145, und Cours complet d'économie politique pratique. Paris 1828, Bd. II, S. 74. Nach Say hat die Überwachung der Wirtschaftsführung seitens des Besitzers beim Teilbausystem nur den Zweck, zu umfangreiche Viehverkäufe durch den Teilbauer zu verhindern. Destutt de Tray, Économie politique, 1823, S. 189 ff.

Die englischen Nationalökonomen waren auch in der Mehrzahl absolute Gegner des Teilbausystems. Vergleiche z. B. J. R. M' Culloch, The principles of political economy, 4. Aufl., Edinburg 1849, S. 515 („wherever it (das Teilbausystem) has been adopted, it has put a stop to all improvement and has reduced the cultivators to the most abject poverty").

2) Nur ganz vereinzelt erhoben sich Stimmen für das Teilbausystem. Sein größter Lobredner war unstreitig Sismondi, der ihm von allen das günstigste Zeugnis ausstellte. Allerdings beziehen sich seine Angaben auf Toscana im allgemeinen und ganz besonders auf das Tal von Nievoli, wo er selbst ein Gut besaß. (Siehe Gemählde der toskanischen Landwirtschaft von J. C. L. Simonde; übersetzt von Johann Burger, Tübingen, 1805.) Der Teilbau in Frankreich war dagegen nach Sismondi von den in Italien erzielten günstigen Resultaten weit entfernt. (Siehe Nouveaux principes d'économie politique par J. C. L. Simonde de Sismondi, Paris 1827, Bd. I, S. 195.)

baues abwandten. Teilweise war diese ganze Bewegung jedoch auch unleugbar durchaus berechtigter Natur. Es galt, der Pacht den ihr gebührenden Platz an der Sonne zu erobern, den sie bisher noch nicht eingenommen hatte. Die Pachtverträge waren nicht mehr durch die hemmenden Fesseln des ancien régime eingeengt, und die zunehmende wirtschaftliche Entwicklung beseitigte in manchen Gebieten die Hindernisse, welche dort das Teilbausystem zu einer absoluten Notwendigkeit gemacht hatten. Mit dem gewaltigen Ausbau des Verkehrsnetzes und der aufblühenden industriellen und gewerblichen Entwicklung entstanden neue Absatzgebiete für die Erzeugnisse des Ackerbaues, deren lohnender Verkauf sich dadurch wesentlich verallgemeinerte. So wurde die Pacht möglich in Gegenden, wo früher die Voraussetzungen für sie fehlten,[1]) und die Folge war eine starke Ausbreitung derselben. Die aufgeklärten und unternehmungslustigen Teilbauern, die einige Kapitalersparnisse gemacht hatten, konnten aus dieser günstigen Entwicklung Gewinn ziehen und sich mit Erfolg zu Pächtern aufschwingen.[2])

Der herrschende Geist der besitzenden Klassen begünstigte diesen Umbildungsprozeß zeitweise sehr nachhaltig. Viele aus denselben suchten und fanden mit der außerordentlichen Ausdehnung der öffentlichen Arbeiten Beschäftigung in den Städten, und namentlich galt dies für die Zeit der Julimonarchie. Man konnte und wollte wohl auch häufig nicht mehr auf dem Lande wohnen und löste daher durch Einführung der Pacht die bisherigen engen Beziehungen zur Scholle, oder man verkaufte vielfach sogar die Ländereien parzellenweise an die alten Teilbauern. Nicht nur handelte es sich hierbei um die großen Besitzer; auch die mittleren Eigentümer folgten den gleichen Eingebungen, und nicht selten sogar gestatteten diese letzteren sich den Luxus eines Pächters, um selbst in Untätigkeit zu leben.

So war die Pacht allgemein in Mode, und auch der vom 18. bis 26. Mai 1846 tagende französische landwirtschaftliche Kongreß sprach die Ansicht aus, daß die Pacht vor dem Teilbau durchaus den Vorzug verdiene.[3]) Indes erhoben sich doch auf dem Kongreß einzelne Stimmen gegen diese einseitige Stellungnahme, und in der Tat hatte auch die Entwicklung der Verhältnisse die mit solchem Nachdruck verbreitete Lehre von der absoluten Überlegenheit der Pacht in der Wirklichkeit nicht selten ad absurdum geführt. Wenn auch eine

1) Lavergne, Économie rurale, S. 308.

2) Bouissou et Turlin, a. a. O., S. 7.

3) „Journal des Économistes", 14. Bd. (5. Jahrg.), 1846. Des questions agitées dans le Congrès agricole et conseil général de l'agriculture, S. 209 ff.

Reihe von tüchtigen und strebsamen Teilbauern sich mit Vorteil in dem neu errungenen Stande des Pächters zu behaupten vermochte, so traten doch auch mancherorts Fehlgriffe zutage. Die von der Elite der Arbeiter erzielten günstigen Resultate schienen für alle erreichbar, und ein falscher Stolz verlockte manche zur Nachahmung, die nicht mit den Tendenzen jener fortschrittlichen und tatkräftigen Elemente ausgerüstet waren. Sobald ungünstigere Verhältnisse eintraten, waren für diese Elemente starke Schädigungen zu befürchten, und sie trafen auch ein. Gasparin machte 1846 auf dem oben erwähnten Kongreß hierüber einige interessante Mitteilungen. Nach ihm erlangte in den Jahren 1816 und 1817 im Lyonnais die Pacht große Bedeutung; die Teilbauern wurden Pächter, und in verhältnismäßig kurzer Zeit waren die meisten Betriebe in Geldpacht gegeben. Eine Reihe reichlicher Ernten hatte die Ersparung einiger Kapitalien und damit diese Umbildung ermöglicht. Infolge der zu Beginn der 1820er Jahre einsetzenden Agrarkrisis erhielten die Verhältnisse jedoch eine gänzlich veränderte Physiognomie. Zu sehr ihrer eigenen Kraft vertrauend, waren die Teilbauern meist zu hohe Pachten eingegangen, deren Zahlung ihnen nun unter der Ungunst der verschlechterten wirtschaftlichen Lage nicht mehr möglich war. Die Mehrzahl der neuen Pächter kam dadurch dem Ruin nahe, und die Besitzer mußten notgedrungen wieder auf das Teilbausystem zurückgreifen. Ähnliche Fälle kamen auch anderswo vor; zu oft nur war die Pächterqualität früherer Teilbauern von ephemerer Dauer,[1]) und die unüberlegte Abwendung von dem Teilbau fügte manchen Gegenden größere Nachteile zu, als sie sie je unter diesem System gekannt hatten. Als typisches Beispiel hierfür wird das Departement Creuse angeführt.[2])

Diese Verhältnisse konnten nicht verfehlen, in der Folge die herrschende Meinung von der Schädlichkeit des Teilbaues zu beeinflussen, und es bereitete sich, wenn auch nur sehr allmählich, ein Umschwung vor. Bei der fortwährenden Betonung des betriebshemmenden Charakters des Teilbaues hatte man gar zu sehr seine sittlichen und sozialen Vorzüge übersehen, und ihre Hervorhebung war nun die nächste Äußerung der sich vollziehenden Umwandlung in der öffentlichen Meinung. Bastiat machte sich in einem Artikel im „Journal des Économistes"[3]) zum eifrigen Interpreten dieser lange

---

1) Siehe auch Audiganne, S. 635.

2) Baudrillart, S. 568.

3) Frédéric Bastiat, Considérations sur le métayage im „Journal des Économistes", Bd. XIII (5. Jahrg., Paris 1846, S. 225 ff.)

vernachlässigten Vorteile des Teilbausystems; in agrartechnischer Hinsicht ist allerdings auch er Gegner des Teilbaues, und nur wegen seiner großen sozialen Vorzüge wünschte er nicht den unterschiedslosen Ersatz des Teilbaues durch die Pacht. Die Ansicht von der absoluten betriebswirtschaftlichen Inferiorität des Teilbaues blieb so auch zunächst noch ein noli me tangere und wurde um diese Zeit besonders von Ladoucette[1]) zum Ausdruck gebracht und auch späterhin sogar noch von hervorragenden praktischen Landwirten geteilt.[2])

In der Tat war der Zustand des Teilbaues bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein im allgemeinen noch recht traurig und rückschrittlich, und unleugbar erhielt sich die Dreifelderwirtschaft noch recht lange in den Teilbauregionen. Besitzer sowohl, als Teilbauern waren wenig um den Fortschritt bekümmert,[3]) und der Teilbauer litt außerdem mancherorts noch unter großen Bedrückungen seitens des Besitzers. So reservierte sich in den 60er Jahren noch in gewissen Gegenden des Périgord der Besitzer allgemein das Recht, außer der Hälfte des Ertrages die zehnte Garbe zu erheben, also noch eine Art Zehntwirtschaft auszuüben. Das in anderen Gegenden unter der Bezeichnung „droit de pile“ bekannte Recht hatte einen ähnlichen Inhalt; es schien seinen Namen herzuleiten von dem bei der Ernte üblichen Brauch, jeden Abend das gedroschene Getreide in einen besonderen Raum zu bringen (empiler), den der Besitzer abschloß und zu dem er den Schlüssel bewahrte. Nach beendetem Drusch wurde dann von dem gewonnenen Getreide zunächst das Saatgut reserviert, und hierauf nahm der Besitzer vor der eigentlichen

---

1) Ch. Ladoucette, De l'influence des divers modes de location sur le produit des terres en France, Paris 1846. Besprochen im „Journal des Économistes“ 1846, S. 322 ff. Siehe auch Malepeyre, Maison rustique du XIX[e] siècle. Edit. 1836, Bd. IV, S. 360. Zitiert von Durousseau-Dugontier, S. 87.

2) Siehe insbesondere Vicomte de Dreuille, Du métayage et des moyens de le remplacer, Paris 1865. Diese Schrift wurde anläßlich der seitens der Landwirtschaftsgesellschaft des Departements Allier erfolgten Ausschreibung einer Preisfrage über die Zweckmäßigkeit und Bedeutung des Teilbaues verfaßt. Die genannte Gesellschaft erklärte sich jedoch in nachdrücklichster Weise gegen die in der Schrift ausgesprochene allgemeine Verurteilung des Teilbaues. Siehe ferner Mathieu de Dombasle, a. a. O., Bd. I, S. 177—187. Dombasle schwebt als Ideal die Überführung des Teilbaues in die Pacht vor.

3) Siehe A. Cochut, De l'industrie agricole en France in der „Revue des Deux Mondes“, Bd. XXIV (18. Jahrg.), Heft vom 1. Oktober 1848, S. 109. De Larminat et de Garidel, Le métayage dans le Département de l'Allier, Moulins 1881, S. 10 ff. H. Passy, Des systèmes de culture, Paris 1853, S. 36 ff. Audiganne, S. 623, Convert, L'agriculture de la Creuse im „Journal de l'agriculture“, 39. Jahrg., Heft vom 15. Oktober 1904, S. 625 ff.

Teilung noch ein Quantum Getreide in dem gleichen Gewicht des zurückgestellten Saatgutes vorweg für sich.[1])

Die Steuer trug häufig der Eigentümer in der Weise, daß zu ihrer Deckung eine feste Summe von dem Geldertrage des Gutes zur Verfügung des Eigentümers vorweg genommen wurde, und diese Gewohnheit führte in einigen Gegenden zu starken Mißbräuchen; nicht selten wurde ein beträchtlich höherer Betrag erhoben, als zur Deckung der Abgaben erforderlich war, und der Überschuß floß in die Tasche des Besitzers. Diese Übelstände schleppten sich lange Zeit hin und wurden erst durch die Agrarenquete von 1879—1880 recht eigentlich aufgedeckt. In der Folge sind sie dann mehr und mehr verschwunden.[2])

Auch die den Teilbauern auferlegten besonderen Lasten, wie Stellung von Fuhrwerken für den Besitzer u. dgl., führten nicht selten noch zu sehr mißbräuchlicher Ausartung.[3])

Von größtem Nachteil war schießlich das gegendweise noch weit verbreitete Institut der Generalpächter.[4]) Erst die Ausschaltung dieser „middlemen", die als Parasiten zwischen Besitzer und Teilbauern saßen, ermöglichte die rationelle Ausgestaltung des Teilbausystems.[5])

Diese Umgestaltung des ganzen Systems wurde im wesentlichen mit dem Beginn der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts, stellenweise jedoch auch schon früher eingeleitet; mit dieser Zeit tritt der Teilbau in eine neue Entwicklungsphase. Anfangs nur schüchtern und zaghaft, allmählich aber an Umfang und Bedeutung gewinnend, setzen in gewissen Gegenden ernsthafte Reformen ein, und dank den gewonnenen Resultaten erweisen sie sich von werbender Kraft und setzen sich in allgemeinerer Ausdehnung durch. Ein wesentliches Verdienst an der Inauguierung dieser neuen Teilbauära hatten die großen Landwirtschaftsgesellschaften des Bourbonnais, des Berry und der Landes, die sich eine nachhaltige Intervention zugunsten des vielgeschmähten Systems angelegen sein ließen; namentlich war es der Bourbonnais, der an der Spitze dieser reforma-

1) Audiganne in dem zitierten Artikel, S. 630.

2) Reitzenstein und Nasse, Agrarische Zustände in Frankreich und England. Leipzig 1884, S. 18.

3) J. Rieffel, Manuel du propriétaire de métairies, principalement dans l'ouest de la France, S. 20.

4) Cockut, S. 827; Ratouis de Limay, S. 28.

5) Die unter der Herrschaft der Generalpächter entstandenen traurigen Zustände fanden ein besonders lebhaftes Echo in dem anläßlich der großen Agrarenquete von 1866 verfaßten Generalbericht über die Landwirtschaft im Departement Allier.

torischen Bewegung marschierte. Bei der landwirtschaftlichen Regionalausstellung in Périgueux im Jahre 1864 entfielen bereits auf die besondere Abteilung für Erzeugnisse von Teilbauwirtschaften 71 goldene, silberne und bronzene Medaillen.[1]) Der Gesundungsprozeß im Teilbausystem charakterisierte sich insbesondere durch die zunehmend stärker werdende Beteiligung der Besitzer an der Ausübung der Bodenkultur. Die Generalpächter, mit denen die Teilbauern ununterbrochen auf dem Kriegsfuß gelebt hatten, verschwanden mehr und mehr, und mit der vielfach durch die politische Entwicklung veranlaßten Rückkehr auf ihre Güter traten die Besitzer gleichzeitig in ein engeres Verhältnis zu ihren Teilbauern. Die Teilbauverträge wurden vielfach von den früheren drückenden Bestimmungen befreit, und bei der Neuregelung sah man vor allem auf eine zweckmäßige Übereinstimmung zwischen der Größe der Wirtschaft und der Stärke der Teilbauerfamilie. So traten beispielsweise im Bourbonnais an die Stelle der früheren 100 ha großen Teilbaubetriebe solche von 40—50 ha Größe, und dadurch wurden größere technische Fortschritte auch in den Teilbauregionen möglich. Die Teilbauern erhoben sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehr und mehr zu wirklichen Mitarbeitern der Besitzer und nahmen in zunehmendem Maße Anteil an den landwirtschaftlichen Fortschritten. Hand in Hand damit rückten sie in ihrer sozialen Rangordnung empor, was vornehmlich auch in ihrer vielfach aktiven Betätigung in der Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten zum Ausdruck kam.[2]) Die Enquete von 1879—80 konstatiert, daß seit den letzten 20 Jahren fast überall eine wahrnehmbare Besserung auch in der Lage der Teilbauern zu verzeichnen sei. Eine solche war namentlich dann vorhanden, wenn man in den Teilbauwirtschaften der Aufzucht und Mästung von Vieh eine größere Ausdehnung gab. Allerdings wurde daneben auch der Druck der wachsenden Lasten und, wenn der Teilbauer fremde Arbeitskräfte verwendete, das Steigen der Arbeitslöhne empfunden. Einen nachteiligen Einfluß übte ferner vorübergehend in den Jahren 1879 und 1880 das außerordentliche Sinken der Schweinefleischpreise aus, da gerade die Schweinezucht für die Teilbauern eine ergiebige Hilfsquelle zu bilden pflegt.

So hatte sich der Teilbau in Frankreich trotz aller in Wort und Schrift gegen ihn geführten heftigen Kämpfe in weiten Gebieten

1) Audiganne, S. 614. Siehe auch Block, S. 33.

2) Siehe auch Convert, Le métayage dans le Bourbonnais im „Journal d'agriculture pratique", 1897, Nr. 4 S. 133.

behauptet und sogar wieder unleugbare Fortschritte gemacht, als ein mit elementarer Gewalt auftretendes Ereignis dem System eine Anzahl neuer Anhänger warb und seine Stellung in der französischen Landwirtschaft wesentlich befestigte. Es war die Ende der 70er und namentlich zu Beginn der 80er Jahre über ganz Europa hereinbrechende, tiefgreifende Agrarkrisis, die in der Hauptsache durch den gewaltigen Preissturz der landwirtschaftlichen Produkte heraufbeschworen wurde. Diese Krisis trat in den einzelnen Gebieten Frankreichs in sehr verschiedener Weise in die Erscheinung. Während die Pachtgegenden sehr unter ihr litten, trat sie in den Teilbauregionen nicht mit derselben Schärfe auf, und wenn diese auch keineswegs von ihren nachteiligen Wirkungen verschont blieben, sondern auch mehr oder weniger in Mitleidenschaft gezogen wurden, so erwies sich doch das Teilbausystem in der Allgemeinheit der Agrarkrisis gegenüber widerstandsfähiger als die Pacht.[1]) Risler schreibt die geringeren Schädigungen Frankreichs durch die Agrarkrisis der 80er Jahre im Vergleich zu England insbesondere dem Umstande zu, daß das erstere Land eine größere Zahl kleiner Eigentümer und auch viele Teilbauern besitzt.[2])

Woraus erklärt sich nun diese Erscheinung? Zunächst verkauft der Teilbauer nicht wie der Pächter seine Produkte, um eine bestimmte Geldsumme an den Besitzer abzuführen. Er konnte also hinsichtlich des an den Besitzer abgegebenen Anteils nicht von dem Preisdruck betroffen werden. Gewiß wurde seine ihm zukommende Hälfte im Werte gedrückt, aber, da er im allgemeinen den größeren Teil davon selbst konsumiert, so traf ihn das Sinken des Tauschwertes auch hinsichtlich seines Anteils nicht so nachdrücklich wie den Pächter. Ihn interessiert der Gebrauchswert, und der blieb natürlich derselbe. Dann auch fand der Teilbauer in jenen schwierigen Zeiten in seinem Sozius einen gegebenen Bankier, der sein Kreditbedürfnis stets leicht befriedigen konnte; ihn beunruhigte daher die Frage des Agrarkredits, die gerade in solchen kritischen Zeitläuften von eminenter Bedeutung ist, nur sehr wenig.

---

1) Siehe Risler, Rapport à Monsieur le Ministre de l'Agriculture sur la situation de l'agriculture du département de l'Aisne en 1884, S. 34. Die Ansicht Rislers wird auch von Grandeau geteilt. Siehe Grandeau, La production agricole en France, 1885, S. 67. Ratouis de Limay, a. a. O., S. 30ff.; Rerolle, S. 239ff. J. Imbart de la Tour, La crise agricole en France et à l'étranger, Paris 1900, S. 34, und „Bulletin de la Société nationale d'agriculture de France" 1901, S. 657.

2) Risler, La crise agricole en France et en Angleterre, Paris 1887, S. 49.

Auf der anderen Seite wurde auch der Besitzer in den Teilbauwirtschaften durch die Agrarkrisis im allgemeinen weniger betroffen, als es bei Verpachtung und Eigenbewirtschaftung der Fall war. Die Pächter fanden in der Krisis häufig einen Grund oder auch Vorwand, um Pachtnachlässe durchzusetzen, und diese aus dem Pachtsystem fließende Abschwächung der Krisiswirkungen auf die Bewirtschafter ist ja auch in England deutlich in die Erscheinung getreten. Bei der Eigenbewirtschaftung schließlich mußte der Besitzer die hohen Löhne für die landwirtschaftlichen Arbeiter auch dann fortbezahlen, als die Preise für seine Produkte erheblich gesunken waren. Ja die Löhne stiegen vielfach noch trotz des starken Preisfalls.[1])

Man muß sich jedoch auch vor einer Überschätzung der krisismildernden Wirkungen des Teilbausystems als solchem hüten. Ohne hier auf die ganze Frage näher einzugehen, was Aufgabe der späteren kritischen Würdigung des Systems ist, wollen wir nur andeuten, daß ein wesentlicher Grund für die geringeren Schädigungen der Teilbauregionen durch die Agrarkrisis auch in der vielfach vorherrschenden Stellung der Viehzucht in diesen Gebieten liegt, deren Produkte ja in weit geringerem Maße von einem Preisrückgang betroffen wurden als die Erzeugnisse des Ackerbaues.

Eine Folge der kurz geschilderten Entwicklung war, daß der Teilbau sich nicht nur in den Gegenden, wo er bestand, erhielt, sondern sogar neues Terrain eroberte. Stellenweise wandelten die Besitzer unter dem Einfluß der Krisis ihre Pächter in Teilbauern um, und andere Besitzer, die früher vom Teilbau zur Pacht übergegangen waren, kamen wieder auf den ersteren zurück.[2])

So hatte sich ein nachhaltiger Umschwung in der Beurteilung des Teilbaues vollzogen, dem man nun nicht mehr wie früher einen baldigen Untergang voraussagte. Seine gegen den Ansturm der Agrarkrisis bewiesene Widerstandskraft hatte, wie wir sahen, in erster Linie diesen Wechsel in den Anschauungen bewirkt, und jene war es, die man nun in der Beurteilung des Systems vielfach mit besonderem Nachdruck hervorhob und gleichsam als einen versöhnenden Ausgleich

---

1) Vortrag von René Worms (Du métayage et de la participation aux bénéfices) in der Société d'économie politique am 5. Oktober 1901. Siehe Referat hierüber im „Journal des Économistes" vom 15. Oktober 1901, S. 79 ff.

2) Siehe Ratouis de Limay, S. 31 u. Bouisson et Turlin, S. 12; L. Bourdin, Le Vivarais, Annales de l'Université de Lyon, Bd. XXXVII, Paris-Lyon 1898, S. 177 ff.; H. Baudrillart, Les populations agricoles de la France, Paris 1893, Bd. III, S. 140. Siehe auch Congrès international d'agriculture tenu à la Haye du 7 au 13 Septembre 1891, Compte-rendu, Tome II, Section Va, S. 8 (Rapport von Bernard).

mit der seit jeher getadelten fortschrittshemmenden Wirkung des Teilbaues pries, deren frühere laute Verurteilung ihrerseits infolgedessen mehr verstummte. So prophezeite z. B. Baudrillart, der sich früher in seinem „Manuel d'économie politique" sehr abfällig über den Teilbau ausgesprochen hatte, demselben in dem mehrfach erwähnten Artikel in der Zeitschrift „Revue des Deux Mondes" für gewisse Gegenden eine große Zukunft. Lecouteux, der sich in seinem „Traité des entreprises de culture améliorante" ebenfalls früher als entschiedenen Gegner des Teilbaues bekannt hatte, hob später in einem Artikel des „Bulletin de la Société des Agriculteurs de France" vom 1. März 1879 hervor, daß der Teilbau in seiner jetzigen Gestalt eine durchaus günstige Beurteilung verdiene. Ferner brach Le Play Mitte der 80er Jahre eine kräftige Lanze für die Teilbaubewirtschaftung,[1]) und die Generalversammlung der Société d'encouragement à l'agriculture trug im Jahre 1886 in Erwägung der weniger nachteiligen Wirkungen der Agrarkrisis in den Teilbauregionen dem Vorstand der Gesellschaft auf, die Verbreitung dieser Bewirtschaftungsart mit allen möglichen Mitteln zu fördern.[2]) Auf dem internationalen Agrarkongreß im Haag vom 7.—13. September 1891 wurden in der fünften Sektion (Economie rurale) die folgenden, von Bernard über die Bedeutung des Teilbausystems aufgestellten Leitsätze angenommen: Der Teilbau kann ebensogut wie die Pacht zur Verbesserung der Lage der ländlichen Bevölkerung und zur Steigerung der Produktion dienen; er muß überall da, wo er eine Daseinsberechtigung hat, bewahrt und verbessert werden. Der Besitzer muß alle Anstrengungen machen, um den Teilbauern auf der Bahn des landwirtschaftlichen Fortschritts zu ermuntern und zu leiten und um die Gleichheit in den Vertragsbestimmungen zu realisieren.[3])

Flour de Saint-Genis schließlich sprach vor wenigen Jahren die Ansicht aus, daß der Teilbau in bestimmten Bezirken voraussichtlich der „mode d'exploitation de l'avenir" werden würde.[4])

Damit ist der viel geschmähte und viel verurteilte Teilbau heute in Frankreich neben Eigenbewirtschaftung und Pacht im allgemeinen als ebenbürtiger und berechtigter Bewirtschaftungsmodus anerkannt, dem sein Platz nicht mehr streitig gemacht wird. Wir werden in

---

1) Le Play, Le métayage et ses résultats au point de vue économique et social in der „Réforme sociale" vom 15. April 1886, S. 407 ff.

2) „Réforme sociale", 6. Jahrg., Heft vom 1. April 1886, S. 398.

3) Congrès international d'agriculture tenu à la Haye, Tome I, S. 213.

4) Flour de Saint-Genis, S. 310.

der späteren kritischen Betrachtung des Teilbausystems auf die Entwicklung in der allerneuesten Zeit noch des nähern eingehen und dabei auch gelegentlich noch einige Punkte aus der früheren Geschichte des Entwicklungsprozesses des Systems ausführlicher besprechen, was besser dort im Zusammenhang mit der ganzen kritischen Würdigung geschieht als hier in diesem Abschnitt. Dort werden wir dann auch versuchen, die neuere Bewegung zugunsten des Teilbausystems auf ihre innere Berechtigung hin näher zu prüfen.

II. Abschnitt.

Die gegenwärtige Ausdehnung des Teilbaues nach den Ergebnissen der letzten landwirtschaftlichen Dezennalstatistik von 1892.

In diesem Abschnitt soll der Teilbau nach den Ergebnissen der letzten Dezennalstatistik von 1892 etwas genauer betrachtet und außerdem gleichzeitig ein Rückblick auf die wichtigsten Veränderungen der neueren Zeit geworfen werden. Ein besonderes Interesse bietet zunächst die Ausdehnung der den einzelnen Bewirtschaftungsformen zufallenden Flächen. Die nachstehende Tabelle gibt hierüber näheren Aufschluß.

Kulturart	Umfang der bebauten Fläche ohne Forsten und Holzungen nach Bewirtschaftungsart in 1000 ha				Die bebaute Fläche verteilt sich in % auf			
	Eigenbewirtschaftung	Pacht	Teilbau	Insgesamt	Eigenbewirtschaftung	Pacht	Teilbau	Insgesamt
Ackerland	12 796,7	10 135,4	2953,2	25 885,3	69,85	80,25	78,39	74,55
Wiesen und Weiden	3 690,7	2 230,5	635,8	6 557,0	20,14	17,68	16,89	18,88
Weinland	1 507,5	144,0	149,0	1 800,0	8,22	1,14	3,95	5,19
Gärten	329,5	118,9	29,0	477,4	1,79	0,93	0,77	1,38
Im ganzen	18 324,4	12 628,8	3767,0	34 720,2	100,00	100,00	100,00	100,00

Danach entfielen von der ermittelten Fläche auf:

Eigenbewirtschaftung	52,78 %
Pacht	36,57 %
Teilbau	10,65 %
Insgesamt	100,00 %

Die Forsten und Holzungen hat die Statistik nicht mitberechnet, da die Klassifikation derselben unter die einzelnen Bewirtschaftungssysteme häufig sehr große Schwierigkeiten bereitet haben würde. Oft werden sie vom Pächter bewirtschaftet, oft auch bilden sie den Gegenstand eines besonderen Vertrages oder werden für den Besitzer zur eigenen Bewirtschaftung reserviert. Letzteres ist beim Teilbau die Regel. Da die Ausdehnung der Forsten und Holzungen vielfach sehr beträchtlich ist, würde eine ungenaue Verteilung das Bild der obigen Tabelle sehr getrübt haben; daraus erklärt sich die Nichtberücksichtigung dieser Flächen bei der Verteilung der einzelnen Kulturarten, die übrigens in der Statistik von 1892 zum erstenmal durchgeführt ist.

Was die mitgeteilte Tabelle im einzelnen angeht, so zeigen die Ziffern, daß das Ackerland in den Pachtwirtschaften prozentisch die größte Ausdehnung einnimmt, und der Teilbau in dieser Hinsicht an zweiter Stelle steht. 80,25 % der gesamten Pachtfläche und 78,39 der gesamten Teilbaufläche sind Ackerland. Bei den Wiesen und Weiden nimmt die Eigenbewirtschaftung den ersten Rang ein, während der Teilbau an letzter Stelle folgt. Indes sind alle diese Unterschiede nicht erheblicher Natur; anders liegt die Sache bei dem Weinland und den Gärten. Hinsichtlich dieser beiden Kulturarten behauptet die Eigenbewirtschaftung sowohl der Pacht, als auch dem Teilbau gegenüber eine starke Überlegenheit. Das im Teilbau bewirtschaftete Weinland steht zwar in seiner absoluten Ausdehnung dem verpachteten ein wenig nach, dagegen tritt das Weinareal in der prozentischen Verteilung der gesamten Teilbaufläche auf die einzelnen Kulturarten in der mehr als dreifachen Stärke wie bei der prozentischen Zusammenstellung des Pachtlandes auf. Aus den mitgeteilten Ziffern geht klar und deutlich hervor, daß die vielfach gehegte Ansicht, die Domäne des Teilbaues sei insbesondere das Gebiet der Spezialkulturen, keineswegs zutrifft, wenn dieser hier auch im allgemeinen vor der Pacht den Vorzug findet. In den ausgedehnten Weinbaugebieten des Midi herrscht die Eigenbewirtschaftung durchaus vor.[1]) Lehrreich sind in diesem Zusammenhang noch die Ziffern der Statistik von 1892 für das Departement Hérault im Midi, das unter allen Departements Frankreichs im Weinbau den ersten Rang einnimmt.

---

1) Siehe auch „Le Musée social", Novemberheft 1903. Augé-Laribé, Les ouvriers de la viticulture languédocienne et leurs syndicats, S. 271 ff.

	Zahl der Betriebe			Bewirtschaftete Fläche in 1000 ha		
	Eigen-bewirt-schaftung	Pacht	Teilbau	Eigen-bewirt-schaftung	Pacht	Teilbau
1892	62 239	1814	1034	261,7	35,4	22,00

Also hier ist der Teilbau auch der Pacht numerisch unterlegen. Da wo Teilbau betrieben wird, bleibt das Weinland, ebenso wie in anderen Gegenden der Wald, sogar oft zur alleinigen Bewirtschaftung des Besitzers.[1]) Der wesentlichste Grund für die Vorherrschaft des Eigenbetriebes liegt darin, daß es sich in den Gebieten der Spezialkulturen vorwiegend um sehr kleine Besitzgrößen handelt.

Wir wollen nunmehr die numerische Bedeutung der Teilbauern innerhalb der gesamten landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung nach der Statistik von 1892 näher untersuchen und lassen zunächst eine Übersicht der einzelnen Klassen der landwirtschaftlichen Bevölkerung, getrennt nach den beiden Hauptgruppen Wirtschaftsleiter und Lohnarbeiter bezw. Dienstboten, folgen.

		Zahl	Gesamtzahl in %
Wirtschaftsleiter	1. Besitzer, die ausschließlich ihr Eigentum bewirtschaften, entweder allein oder mit Hilfe ihrer Familie oder fremder Arbeitskräfte	2 199 220	33,01
	2. Pächter	1 061 401	15,93
	3. Teilbauern	344 168	5,16
	Zusammen	3 604 789	54,10
Hilfskräfte od. Dienstboten	4. Verwalter	16 091	0,24
	5. Tagelöhner	1 210 081 [2])	18,16
	6. Gesinde	1 832 174	27,50
	Zusammen	3 058 346	45,90
	Insgesamt	6 663 135	100,00

Den ausschließlich ihren Besitz bewirtschaftenden Eigentümern kommt in der prozentischen Zusammensetzung der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung weitaus die größte Bedeutung zu (33,01 % der Gesamtzahl). Die Dienstboten schließen sich an mit 27,50 %, die Tagelöhner und Pächter beteiligen sich nur mit 18,16 bezw. 15,93 % und der Anteil der Teilbauern mit 5,16 % ist noch weit geringer, während die Verwalter mit 0,24 % ganz verschwinden.

Die folgende zusammengefaßte Übersicht beleuchtet die Verhältnisse unter dem Gesichtspunkt der Natur der landwirtschaftlichen Betätigung.

1) Siehe auch H. Baudrillart, Les populations agricoles, Bd. III, S. 433.

2) Einschließlich 588 950 Tagelöhner, die gleichzeitig einen kleinen Besitz haben und daher als Bewirtschafter und Arbeiter zugleich auftreten, aber nur unter den Arbeitern aufgeführt werden, um doppelte Rechnung zu vermeiden.

	Zahl
1. Eigentümer, die nur den eigenen Besitz bewirtschaften	2 199 220
2. Eigentümer, die den eigenen Besitz bewirtschaften u. zugleich als Pächter, Teilbauern oder Tagelöhner tätig sind	1 188 025
3. Landw. Tätige, die nur für andere arbeiten, und zwar:	
Verwalter	16 091
Pächter, Teilbauern und Tagelöhner (Nichtbesitzer)	1 427 625
Dienstboten	1 832 174
Insgesamt	6 663 135

Die beiden ersten Gruppen bilden die Gesamtheit der direkten Bewirtschafter, 3 387 245, die Arbeitsbedingungen sind aber nicht für alle in diesen Gruppen Vereinigten dieselben, die einen, 2 199 220, bewirtschaften nur ihren eigenen Besitz, die andern, 1 188 025, sind außerdem noch als indirekte Bewirtschafter (599 075 Pächter und Teilbauern) und als Dienstboten (588 950 Tagelöhner) tätig.

Näheres hierüber findet sich in der nachstehenden Tabelle, in der die einzelnen, oben angeführten Klassen nach ihren Besitzverhältnissen gegliedert sind.

Klasse der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung	Besitzer	Nicht-besitzer	Anteil der einzelnen Klassen		Zusammensetzung der einzelnen Klassen	
			Besitzer %	Nichtbesitzer %	Besitzer %	Nichtbesitzer %
Besitzer, die nur ihr Eigentum bewirtschaften, entweder allein oder mit Hilfe ihrer Familie od. fremder Arbeitskräfte	2 199 220	—	64,93	—	100,00	—
Pächter	475 778	285 623	14,04	17,88	44,82	55,18
Teilbauern	123 297	220 871	3,64	6,74	35,82	64,18
Verwalter	—	16 091	—	0,49	—	100,00
Tagelöhner	588 950	621 131	17,93	18,96	48,67	51,33
Dienstboten	—	1 832 174	—	55,93	—	100,00
Summe bezw. Mittel	3 387 245	3 275 890	100,00	100,00	50,83	49,17
Insgesamt	6 663 135				100,00	

Nach dieser Tabelle machen also die Besitzer 50,83 % der Gesamtzahl aus, d. h. ihre Zahl ist ein wenig höher als die der bezahlten Hilfskräfte (45,90 % der Gesamtzahl), aber niedriger als die der Wirtschaftsleiter, für welche die entsprechende Verhältnisziffer, wie aus der Tabelle auf S. 68 ersichtlich, 54,10 % ist. Das kommt daher, daß mehr als die Hälfte der Pächter und Teilbauern, die Wirtschaftsleiter sind, keinen eigenen Besitz haben.

Die ausschließlich ihren Besitz bewirtschaftenden Eigentümer machen 64,93 %, die Tagelöhner 17,93 %, die Pächter 14,04 % und die Teilbauern nur 3,64 % der Gesamtzahl der Besitzer aus. Unter den Nichtbesitzern nehmen die Dienstboten die weit-

aus wichtigste Stelle ein, indem fast 56 % der Gesamtzahl auf sie entfallen. Ihnen folgen die Tagelöhner mit fast 19 %, die Pächter mit ungefähr 18 %, dann die Teilbauern mit 6,74 % der Gesamtzahl der Nichtbesitzer und schließlich die Verwalter mit dem verschwindenden Anteil von 0,49 %.

Diese letzteren kommen ebenso wie die Dienstboten nur als Nichtbesitzer in Betracht; die andern Klassen teilen sich ziemlich gleichmäßig in Besitzer und Nichtbesitzer, indes überwiegen doch die letzteren etwas bei den Pächtern und Tagelöhnern und ganz erheblich bei den Teilbauern: 64,18 % Nichtbesitzer gegen 35,82 % Besitzer.

Nach den obigen Angaben stellt sich also die Zahl der landwirtschaftlichen Unternehmer, der Wirtschaftsleiter, für ganz Frankreich wie folgt:

	Zahl absolut	Zahl in %
Selbstwirtschaftende Eigentümer	3 387 245[1]	70,67
Pächter	1 061 401	22,15
Teilbauern	344 168	7,18
Insgesamt	4 792 814	100,00

In der Zahl der selbstwirtschaftenden Eigentümer (exploitants directs, cultivateurs propriétaires), und zwar sowohl der gesamten direkten Bewirtschafter, als auch der ausschließlich ihren Besitz bewirtschaftenden Eigentümer (propriétaires cultivant exclusivement leurs terres), sind die Gebiete des Südens (Midi) und des Zentrums dem Norden bei weitem überlegen, indem in den beiden ersteren sich 1 263 000 bezw. 1 196 000 selbstwirtschaftende Eigentümer finden, in der Nordregion dagegen nur 904 000. Besonders im Midi prädominieren die selbstwirtschaftenden Eigentümer und werden dort überall in großer Zahl angetroffen. Nicht so verhält es sich mit der Zentralregion, wo nur der östliche Teil eine Höchstzahl selbstwirtschaftender Besitzer aufweist, während deren Zahl in dem westlichen Teil und dem eigentlichen Zentrum geringer ist. Innerhalb der Nordregion tritt der Nordwesten mit der größten Zahl selbstwirtschaftender Besitzer auf. Eine vorherrschende Stellung nimmt der Eigenbetrieb dann noch im Osten ein. Die höchste Zahl der ausschließlich den eigenen Besitz bewirtschaftenden Eigentümer — die wichtigste Gruppe der direkten Bewirtschafter, wie wir sahen — findet sich im öst-

1) Über die Zusammensetzung dieser Ziffer siehe die erste Rubrik in der letzten Tabelle auf S. 69; die Zahl der besitzenden Pächter und Teilbauern mußte natürlich hier in der summarischen Aufstellung zweimal in Rechnung gestellt werden; einmal figurieren sie als Bewirtschafter des eigenen Besitzes und das andere Mal als Pächter und Teilbauern, also als Bewirtschafter fremden Besitzes.

lichen Zentrum von Côte d'Or bis zur Isère und dann im Südwesten von der Gironde bis Ariège. Hinsichtlich des größten Umfanges der eigenbewirtschafteten Flächen stehen ebenfalls Gebiete mit der verschiedenartigsten Struktur der Bodenbewirtschaftung nebeneinander, so Gegenden mit dominierender Pacht (Departements Aisne, Somme und Saône-et-Loire) und solche mit starker Verbreitung des Teilbaues (Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Lot-et-Garonne, Vienne und Korsika) sowie schließlich Gegenden mit Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb.

Die Pächter finden sich in größter Zahl im Norden, in geringerer im Zentrum und noch erheblich geringerer im Midi. Die höchsten Ziffern (30—38 000 pro Departement) weisen die im Nordwesten und eigentlichen Norden gelegenen Departements der Bretagne, dann Sarthe, Seine-Inférieure, Nord, Pas-de-Calais und Somme auf, während im Zentrum und Süden kein Departement eine solche Ziffer erreicht. Die Reihenfolge Norden, Zentrum, Midi gilt sowohl für die einen Besitz habenden, als auch für die besitzlosen Pächter.

Die Teilbauern sind im Norden in sehr geringer Zahl vertreten, in größerer im Zentrum und am zahlreichsten im Midi (49 % der Gesamtzahl). Der westliche Teil des Zentrums und der Südwesten haben die höchsten Ziffern. Die Höchstzahl der über einen Besitz verfügenden Teilbauern findet sich im ganzen Westen von Loire-Inférieure bis Landes; für die nichtbesitzenden Teilbauern gilt wieder die Reihenfolge: Midi, Zentrum, Norden. Wir werden weiter unten das Verbreitungsgebiet des Teilbaues noch ausführlich besprechen.

Es sollen nun zunächst noch für den Zeitraum 1882—1892 die Veränderungen in dem Umfange der einzelnen Bewirtschaftungsarten an der Hand der folgenden Zusammenstellungen etwas näher betrachtet werden.

Jahr	Bewirtschafter		Zusammensetzung der Zahl der Bewirtschafter	
	direkte (cultivateurs-propriétaires)	indirekte (Pächter und Teilbauern zusammen)	direkte %	indirekte %
1882	3 525 342	1 309 904	72,91	27,09
1892	3 387 245	1 405 569	70,67	29,33
Unterschied	— 138 097	95 665	2,24	— 2,24

Trotz gewisser gegenteiliger, weiter unten zu betrachtender Bewegungen in dem vorliegenden Zeitraum hat sich als Schlußergebnis

der Anteil der direkten Bewirtschafter zugunsten der indirekten etwas — 2,24 % — vermindert. Hierbei haben verschiedene Ursachen mitgewirkt, zunächst die Wirkungen der Reblausverheerung in den Regionen mit dominierendem Kleinbesitz, dann die ständige Abnahme der Zahl der Pächter, Teilbauern und Tagelöhner, die gleichzeitig Besitzer sind, und die zum Teil entweder die Klasse der nur ihren Besitz bewirtschaftenden Eigentümer oder diejenige der über keinen Besitz verfügenden Bewirtschafter vergrößert haben, nicht zu erwähnen eine gewisse Anzahl von ihnen, die den landwirtschaftlichen Beruf verlassen haben.

Von der Gesamtabnahme der direkten Bewirtschafter (138097) wurden alle Teile Frankreichs betroffen mit Ausnahme der Nordregion, bei der der eigentliche Norden eine Zunahme, der Nordosten und Nordwesten dagegen eine Abnahme zeigen, sodaß als Endergebnis dieser beiden sich ausgleichenden Tendenzen die Nordregion in ihrer Gesamtheit stationär geblieben ist. Dagegen überwiegt sowohl im Zentrum, als auch im Süden die Abnahme.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Bewegungen für die beiden Hauptgruppen der direkten Bewirtschafter.

Jahr	Direkte Bewirtschafter,			Es machten aus in % der Gesamtzahl der Bewirtschafter die direkten Bewirtschafter,		
	die ausschließlich ihren eigenen Besitz bewirtschaften	die außerdem als Pächter, Teilbauern, Tagelöhner tätig sind	insgesamt	die ausschließlich ihren eigenen Besitz bewirtschaften %	die außerdem als Pächter, Teilbauern, Tagelöhner tätig sind %	insgesamt %
1882	2 150 696	1 374 646	3 525 342	44,48	28,43	72,91
1892	2 199 220	1 188 025	3 387 245	45,63	25,04	70,67
Unterschied	48 524	— 186 621	— 138 097	1,15	— 3,39	— 2,84

Die Tabelle zeigt, daß die Gesamtverminderung um 138097 direkte Bewirtschafter durch eine erhebliche Abnahme der gleichzeitig einen Besitz habenden Pächter, Teilbauern und Tagelöhner verursacht ist, die nur teilweise durch die Zunahme der ausschließlich ihren eigenen Besitz bewirtschaftenden Eigentümer paralysiert werden konnte.

Innerhalb der einzelnen Kategorien hat die Entwicklung sich wie folgt vollzogen.

	Zu- od. Abnahme von 1882—1892 %
1. Besitzer,	
die nur ihren eigenen Besitz bewirtschaften	2,25
die außerdem noch tätig sind als Pächter	— 4,87
Teilbauern	— 16,19
Tagelöhner	— 19,03
Im Durchschnitt	— 3,91
2. Nichtbesitzer:	
Verwalter	— 10,43
Pächter	25,08
Teilbauern	13,58
Tagelöhner	— 17,54
Dienstboten	— 6,24
Im Durchschnitt	— 3,31
Gesamtdurchschnitt	— 3,62

Danach haben also unter den drei Besitzerkategorien: Pächter, Teilbauer und Tagelöhner, die Tagelöhner am stärksten = 19,03 % abgenommen. Die Teilbauern mit 16,19 % Verminderung folgen in geringem Abstand, während dagegen die Abnahme bei den besitzenden Pächtern mit nur 4,87 % sehr viel geringer war. Im Gegensatz zu diesen Bewegungen hat sich sowohl die Zahl der nichtbesitzenden Pächter, als auch die der Teilbauern von 1882—1892 vermehrt, und zwar die der ersteren um 25,08 %, die der letzteren um 13,58 %.

Von welchem Einfluß diese bei den einzelnen Klassen auftretenden divergierenden Bewegungstendenzen auf das prozentisch ausgedrückte Gesamtergebnis der Entwicklung sind, lehren die folgenden Ziffern.

	Zu- oder Abnahme von 1882—1892 %
Wirtschaftsleiter	
Eigentümer, die ausschließlich ihren Besitz bewirtschaften	2,25
Pächter	9,61
Teilbauern	0,76
Im Durchschnitt	4,16
Bezahlte Hilfskräfte	
Verwalter	— 10,43
Tagelöhner	— 18,27
Dienstboten	— 6,24
Im Durchschnitt	— 11,43
Gesamtdurchschnitt	— 3,62

Danach haben also alle Gruppen der Wirtschaftsleiter zu-, alle Gruppen der bezahlten Hilfskräfte abgenommen; am stärksten war die Zunahme bei den Pächtern, erheblich geringer bei den ausschließlich den eigenen Besitz bewirtschaftenden Eigentümern und noch geringer bei den Teilbauern mit nur 0,76 %.

Ganz allgemein gesprochen, haben sich die Wirtschaftsleiter vorzugsweise überall in der Nordregion vermehrt, der sich in dieser Hinsicht der Midi anschließt, während die Zunahme im Zentrum viel geringer war. Die größte Abnahme der Lohnarbeiter weist der Midi auf. Man gewinnt eine gute Vorstellung von den reziproken Bewegungen der Wirtschaftsleiter und der Lohnarbeiter in dem Zeitraum 1882—1892, wenn man Frankreich von Nord nach Süd in drei gleiche Parallelzonen einteilt. Von diesen weist die Zentralzone, besonders im nördlichen Teil die stärkste Zunahme der Wirtschaftsleiter auf, während die stärkste Abnahme der Lohnarbeiter sich sehr gleichmäßig auf den ganzen Umfang der östlichen und westlichen Zone von Nord nach Süd verteilt.

Für die einzelnen Kategorien der Wirtschaftsleiter gilt folgendes. Die ihren Besitz ausschließlich bewirtschaftenden Eigentümer haben sich am stärksten vermehrt im Nordwesten, dem eigentlichen Norden und dem Südosten. Im Zentrum wirken die Bewegungen in den einzelnen Regionen ausgleichend aufeinander: geringe Zunahme im westlichen Teil, Abnahme im eigentlichen Zentrum (Ausnahme Puy-de-Dôme) und östlichen Teil. Der eigentliche Süden und Südwesten zeigen in der Gesamtheit Abnahme, dagegen in einigen Departements Zunahme, besonders Gironde, Pyrénées Orientales, Aude und Hérault.

Die über einen Besitz verfügenden Pächter haben besonders in der Nordregion abgenommen, weniger im Zentrum und sehr wenig im Süden. Jedoch zeigt sich eine erhebliche Abnahme nur im Nordwesten, während im eigentlichen Norden eine beträchtliche Zunahme zu verzeichnen ist. Ähnlich verlief die Bewegung im Midi, aber natürlich lange nicht so prägnant: Südosten und Südwesten Verminderung, Zunahme im eigentlichen Süden.

Die Zunahme der besitzlosen Pächter war sehr allgemein und am stärksten im Norden, dem der Reihe nach Zentrum und Midi folgen.

Die im Verhältnis zu den Pächter-Eigentümern stärkere Abnahme der Teilbauer-Eigentümer verteilt sich sehr ungleich. Alle Teile des Landes zeigen ein Überwiegen der Abnahme, mit Ausnahme des Südwestens und des eigentlichen Südens, wo eine geringe Zunahme vorliegt. Die stärkste Verminderung läßt aber im allgemeinen das Zentrum erkennen, wiewohl die Höchstziffern auf die beiden Gebiete im Osten und Westen des Zentrums und die einander entgegengesetzten Gebiete Nordwesten und Südosten entfallen.

Eine Zunahme der besitzlosen Teilbauern zeigte besonders der Midi und das Zentrum, während der Nordwesten eine Abnahme

aufweist. Die Zunahme umfaßt das ganze Zentrum, dagegen hat im Midi der Südosten eine geringe Verminderung erfahren.

Anschließend mögen noch einige kurze Angaben über die Bewegung der Gesamtzahl der Pächter und Teilbauern in dem Zeitraum 1862—1892 folgen. Nach den Angaben der Statistik hat in diesem Zeitraum die absolute Zahl der Teilbauern in 34 Departements ständig abgenommen, während in diesen gleichzeitig mit Ausnahme von nur sieben eine fortwährende Zunahme der absoluten Zahl der nichtbesitzenden Pächter vorliegt. Von den sieben haben sechs eine durchweg geringe Abnahme der Pächterzahl von 1862—1882 und eins eine solche von 1882—1892. In 15 Departements stieg die Zahl der Teilbauern von 1862—1882, um dann wieder bis 1892 zurückzugehen, und in 29 Departements ist eine umgekehrt verlaufende Entwicklung zu beobachten: Abnahme der Teilbauernzahl von 1862—1882 und Zunahme von 1882—1892. Für sieben Departements schließlich gibt die Statistik eine stetige Zunahme der Teilbauern in dem Zeitraum 1862—1892 an. Auf den Verlauf dieser Entwicklung in den wichtigsten Teilbaugebieten ist weiter unten noch im einzelnen einzugehen.

Was das jedem Bewirtschaftungsmodus zufallende Areal anbetrifft, so bietet der Vergleich der einzelnen Erhebungen hier besondere Schwierigkeiten. Die der direkten und indirekten Bewirtschaftung unterliegenden Flächen sind, wie schon oben erwähnt, 1892 zum erstenmal mit genauer Detaillierung für die verschiedenen Kulturarten exakt ermittelt worden, während im Jahre 1882 einzelne Kommissionen in Ermangelung einer genauen amtlichen Klassifikation der Kulturarten die Grenzen für die bewirtschafteten Flächen nicht einheitlich abgesteckt haben; einige haben den Wald nicht mit aufgenommen, andere dagegen wohl usw. Die daraus entstandenen Ungenauigkeiten gestatten keinen einwandfreien Vergleich der Ziffern von 1882 und 1892.

Die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe verteilt sich nach der Statistik von 1892 in nachstehendem Verhältnis:

	Zahl der Betriebe	
	1892	1882
Eigenbewirtschaftung . .	4 190 795	4 324 917
Pacht	1 078 184	749 559
Teilbau	349 338	347 858

Nachstehend folgt eine detaillierte Übersicht über die Ausdehnung des Teilbaues in den einzelnen Departements Frankreichs:

Departement	Zahl der Teilbau-betriebe	Bewirtschaftete Fläche in 1000 ha				
		Ackerland	Wiesen	Wein-gärten	Gärten	Gesamt-areal
Landes	19 113	94,9	15,0	5,6	1,6	117,1
Dordogne	17 174	155,0	24,9	3,0	1,2	184,1
Allier	17 171	191,4	38,9	2,1	1,4	233,8
Gironde	15 533	46,6	14,6	12,2	1,3	74,7
Saône-et-Loire	12 971	68,0	21,5	7,0	0,5	97,0
Tarn	13 154	97,4	18,7	3,4	0,7	120,2
Vendée	12 564	120,5	30,9	3,0	1,1	155,5
Lot-et-Garonne	12 499	90,9	16,5	11,9	0,6	119,9
Haute-Vienne	12 396	124,0	54,3	0,1	1,0	179,4
Charente	11 924	112,7	28,6	3,5	0,6	145,4
Basses-Pyrénées	11 028	27,2	20,0	1,8	0,9	49,9
Loire-Inférieure	10 915	40,2	12,2	3,3	0,6	56,3
Haute-Garonne	10 146	91,6	8,2	4,3	0,6	104,7
Corrèze	8 959	49,6	27,4	0,5	0,5	78,0
Vienne	7 074	116,0	13,9	1,9	1,2	133,0
Gers	7 599	98,5	16,7	23,3	0,7	139,0
Puy-de-Dôme	6 979	35,9	20,9	3,6	0,2	60,6
Corse	6 859	100,0	2,5	0,8	0,3	103,6
Rhône	6 246	14,8	4,2	6,0	0,2	25,2
Mayenne	6 209	83,1	20,5	—	1,7	105,3
Tarn-et-Garonne	5 920	47,6	4,6	4,3	0,3	56,8
Aude	5 098	48,7	1,8	6,6	0,4	57,5
Drôme	5 018	36,4	3,3	2,5	0,3	42,5
Indre	4 920	124,9	24,6	3,5	1,0	154,0
Cher	4 881	135,5	21,3	0,8	0,6	158,2
Ariège	4 785	24,0	5,1	1,3	0,2	30,6
Charente-Inférieure	4 463	73,9	11,3	2,1	0,5	87,8
Maine-et-Loire	4 452	49,0	10,0	1,5	0,6	61,1
Vaucluse	4 444	22,0	0,8	1,0	0,1	23,9
Bouches-du-Rhône	4 420	13,3	4,0	2,4	0,5	20,2
Lot	4 327	41,6	4,0	1,8	0,2	47,6
Morbihan	4 012	13,4	3,0	—	0,1	16,5
Côtes-du-Nord	3 833	29,0	5,4	—	0,8	35,2
Creuse	3 408	59,7	30,7	—	0,4	90,8
Finistère	3 296	13,3	0,1	—	—	13,4
Var	3 278	12,8	1,3	2,6	0,1	16,8
Aveyron	3 034	26,6	5,8	0,4	0,3	33,1
Ardèche	3 014	9,6	3,1	1,5	0,4	14,6
Deux-Sèvres	2 863	55,5	12,1	—	0,1	67,7
Indre-et-Loire	2 579	38,0	4,0	1,9	0,2	44,1
Gard	2 558	7,3	1,1	2,6	0,4	11,4
Loire	2 463	19,1	4,7	1,1	0,7	25,6
Alpes-Maritimes	2 405	5,3	1,8	2,5	0,4	10,0
Ain	2 401	9,9	3,4	0,7	0,1	14,1
Ille-et-Vilaine	2 341	35,3	1,9	—	0,1	37,3
Jura	2 200	4,7	1,5	3,0	0,3	9,5
Savoie	2 019	2,8	1,6	0,5	—	4,9
Cantal	2 013	20,3	10,9	—	0,1	31,3
Loiret	1 905	18,3	1,6	0,1	0,4	20,4
Pyrénées-Orientales	1 823	4,1	1,3	0,9	0,1	6,4
Loir-et-Cher	1 725	36,7	4,9	0,6	0,3	42,5
Isère	1 585	27,4	2,4	0,9	0,2	30,9
Nord	1 558	3,0	0,5	—	0,1	3,6
Nièvre	1 374	24,0	9,8	—	0,2	34,0
Sarthe	1 086	6,8	2,1	0,1	0,1	9,1

Departement	Zahl der Teilbau-betriebe	Bewirtschaftete Fläche in 1000 ha				
		Ackerland	Wiesen	Wein-gärten	Gärten	Gesamt-areal
Hautes-Pyrénées . . .	1065	5,1	2,9	0,8	0,1	8,9
Hérault	1034	20,4	0,7	0,9	—	22,0
Côte-d'Or	1023	4,1	0,6	1,6	0,1	6,4
Basses-Alpes	833	5,7	0,2	0,2	0,1	6,2
Somme	914	3,5	0,3	—	—	3,8
Yonne	719	10,9	1,8	0,1	0,1	12,9
Pas-de-Calais	486	1,7	0,2	—	—	1,9
Seine-et-Oise	449	6,3	0,2	—	0,2	6,7
Eure-et-Loir	437	2,1	0,1	—	—	2,2
Haute-Saône	433	2,0	0,2	—	—	2,2
Meurthe-et-Moselle . .	431	1,0	0,1	0,5	—	1,6
Haute-Savoie	394	1,9	0,5	0,1	—	2,5
Manche	310	2,5	1,4	—	0,1	4,0
Lozère	294	4,0	2,9	—	0,1	7,0
Doubs	286	1,3	0,3	0,2	—	1,8
Vosges	278	1,7	0,4	—	—	2,1
Haute-Loire	207	4,4	1,4	—	—	5,8
Aisne	200	2,1	1,0	0,1	0,1	3,3
Hautes-Alpes	174	1,7	2,6	—	—	4,3
Calvados	171	0,4	0,9	0,1	0,1	1,4
Eure	170	1,0	0,2	—	—	1,2
Aube	168	0,4	0,2	—	—	0,6
Orne	146	0,8	0,9	—	0,3	2,0
Seine-Inférieure . . .	137	6,1	4,0	—	—	10,1
Oise	128	0,9	0,1	—	—	1,0
Haute-Marne	126	0,4	0,1	—	—	0,5
Belfort	103	0,3	0,1	—	0,1	0,5
Seine-et-Marne . . .	101	0,8	0,1	—	0,1	1,0
Marne	71	1,2	0,1	—	—	1,3
Meuse	36	0,4	0,1	—	—	0,5
Insgesamt	349 338	2 953,2	635,8	149,0	29,0	3767,0

Wie ersichtlich, steht in der Zahl der Teilbauwirtschaften das Departement Landes an erster Stelle, während hinsichtlich der Größe der im Teilbau bewirtschafteten Fläche das Departement Allier in die erste Reihe rückt.

Die Tabelle zeigt das Vorkommen des Teilbaues in allen Departements Frankreichs mit Ausnahme von nur zwei, nämlich Ardennes und Seine. Zur Erläuterung der angeführten Ziffern ist noch folgendes hervorzuheben. Die Statistik faßt unter den Teilbaubetrieben métayages und colonages partiaires zusammen. Zwischen diesen beiden Gruppen besteht nur ein quantitativer Unterschied; der colonage partiaire ist métayage en petit. Es handelt sich bei ihm nur um ganz kleine Betriebe, für die stellenweise noch besondere Bezeichnungen vorkommen, so borderies oder borderages in Corrèze, closeries in Mayenne. Die Wirtschaftsbedingungen sind im wesentlichen die gleichen wie bei métayage, und in den Gegenden, wo die Teilbau-

betriebe an und für sich schon eine geringe Ausdehnung haben, macht man gemeinhin gar keinen Unterschied zwischen métayage und colonage.

Ferner sind unter dem Begriff „Teilbaubetriebe" nicht nur die vollständigen Wirtschaftsbetriebe, sondern auch einzelne Grundstücke subsumiert, die im Teilbau bewirtschaftet werden oder, besser gesagt, gegen einen Ertragsanteil. Es sind dies die sogenannten „pièces détachées". Um solche handelt es sich z. B. im Departement Hérault fast nur. Die Bestellung solcher Grundstücke nach dem Teilbauprinzip ist aber auch in einer ganzen Reihe anderer Departements üblich, und es dürfte sich bei denjenigen Departements, in denen der Teilbau fast ganz unbekannt ist, bei den Angaben der obigen Tabelle wohl vielfach nicht um besondere Betriebe, sondern um solche einzelnen Grundstücke handeln. So teilt z. B. Lafite[1]) mit, daß der Teilbau im Departement Vosges, das in der angeführten Zusammenstellung mit 278 Teilbaubetrieben figuriert, in Form besonderer Wirtschaften unbekannt sei. Dagegen pflegen in den ebenen Teilen gewisse Besitzer ihre Weinberge nach diesem Modus bewirtschaften zu lassen. An wenigen Stellen wird in diesem Departement auch der Kartoffel- und Rübenbau gegen einen Ertragsanteil betrieben; hierbei kommen aber meist nur kleine Flächen in Betracht. Bemerkenswert ist die Angabe von Lafite, daß sich in allerneuester Zeit in der Umgegend von Epinal auch bei der Bewirtschaftung des Wiesenareals eine solche auf dem Teilbauprinzip beruhende Lohnform auszubreiten beginnt. Der Besitzer überläßt für das Mähen und Werben des Heues die Hälfte des Schnittes.

Ähnlich sind die Ziffern für eine Anzahl sonstiger Departements zu beurteilen. So ist der eigentliche Teilbau in den Departements der Bretagne und der Normandie, die alle in der obigen Tabelle vertreten sind, fast gar nicht bekannt.[2]) Noch mehr gilt dies für die reichen Departements des Nordens, die auch in unserer Zusammenstellung nicht fehlen.[3])

In diesen letzterwähnten Gebieten ist dagegen, wie wir oben schon des nähern sahen, die Pacht sehr verbreitet. Die Gegenden

1) Ch. Lafite, L'agriculture dans les Vosges, Reims 1904, S. 107 ff.

2) Siehe auch Léonce de Lavergne, Économie rurale, S. 116; H. Baudrillart, La Normandie, Paris 1880, S. 302; P. Méheust, Économie rurale de la Bretagne, S. 47; Fasquelle et Follet, Etudes agricoles sur le département de la Manche, Saint Lô 1900, S. 232.

3) Siehe auch Triboudeau, Monographie agricole du Pas-de-Calais in den Mémoires, publiés par la Société d'encouragement pour l'industrie nationale, Paris 1904, S. 211.

mit vorherrschendem Pachtbetrieb sind von denen mit überwiegendem Teilbau im allgemeinen territorial ziemlich deutlich abgegrenzt. Gasparin hat hierfür eine genaue Demarkationslinie angegeben, die von den meisten französischen landwirtschaftlichen Schriftstellern und auch von Tourdonnet, wohl einem der besten Kenner des französischen Teilbaues, mit einigen wenigen Einschränkungen als zutreffend anerkannt wird. Ganz allgemein gesprochen, verläuft diese Linie von Ost nach West in folgender Richtung: Sie schneidet zunächst Savoie und Bresse in zwei Teile, geht dann durch Beaujolais, Autunois, Morvan und Nivernais bis zur Loire hin und folgt dem mittleren Lauf derselben bis zur Mitte des Blaisois und der Touraine. Hierauf wendet sie sich schräg nach Nordwesten und findet an der Küste des Atlantischen Ozeans zwischen den Departements Morbihan und Loire-Inférieure ihr Ende. Südlich von dieser Linie dominiert, abgesehen von wenigen Ausnahmen, der Teilbau, nördlich von ihr ist die Pacht vorherrschend. Man darf diese Linie indes nicht als eine starre, unveränderliche Grenze ansehen. Der Teilbau hört nicht plötzlich auf, um der Pacht Platz zu machen und ebensowenig umgekehrt. Es findet sich eine Zwischenzone, in der Pächter und Teilbauern unter ähnlichen Klima-, Boden- und Anbauverhältnissen, sogar in denselben Kantonen, nebeneinander leben. Ja, man trifft selbst in ziemlich großer Entfernung von der angegebenen Linie, sporadisch eingestreut, bestimmte, lokal abgegrenzte Bezirke, wo ein von dem allgemein üblichen Bewirtschaftungssystem gänzlich verschiedener Modus befolgt wird. So hat der Teilbau eine große Verbreitung im südlichen Maine und in den Weinbaugebieten der Bourgogne, und hinsichtlich der Pacht gilt dies für den Süden von Haute-Loire, die Ebenen von Gard und einzelne Weinbaubezirke im Süden. Tourdonnet [1]) berichtigt daher die Demarkationslinie Gasparins, indem er ihr zwei große Ausbiegungen gibt. Die eine geht vom Charolais und Autunois aus und zieht sich nordöstlich durch Côte-d'Or, Jura und Haute-Saône, die andere nimmt ihren Anfang in der Touraine auf dem rechten Ufer der Loire und umfaßt den nördlichen Teil von Anjou und den südlichen des Departements Mayenne, indem sie das Departement Ille-et-Vilaine im Westen läßt, ohne es kaum zu berühren.

Was nun das eigentliche Verbreitungsgebiet des Teilbaues anbetrifft, so kann man dasselbe in die folgenden drei Regionen einteilen:

---

1) Tourdonnet, S. 68.

I. Die Südwestregion, vornehmlich die Departements Landes, Dordogne, Gironde, Lot-et-Garonne, Haute-Garonne, Gers und Basses-Pyrénées, dann anschließend ein Teil der Südregion, namentlich die Departements Tarn, Corrèze, Tarn-et-Garonne, Aude und Lot.

II. Die Zentralregion mit den Departements Allier, Cher, Indre, Creuse, Puy-de-Dôme und das Departement Saône-et-Loire aus der Ostregion.

III. Die Westregion, insbesondere die Departements Haute-Vienne, Vienne, Vendée, Charente, Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Charente-Inférieure, Deux-Sèvres und dann noch das Departement Mayenne aus der Nordwestregion.

Unter diesen drei Gebieten besitzt die größte Bedeutung für den Teilbau die Südwestregion, die mit Recht als der klassische Boden des französischen Teilbaues bezeichnet werden darf.

I. Die Südwestregion und ein Teil der Südregion.

Departement	Zahl der Betriebe			Bewirtschaftete Fläche in 1000 ha			Auf je 100 Bewirtschafter fremden Besitzes kamen	
	Eigenbewirtschaftung	Teilbau	Pacht	Eigenbewirtschaftung	Teilbau	Pacht	Teilbauern	Pächter
Landes	25 655	19 113	3 620	76,6	117,1	36,0	87,05	12,95
Dordogne	73 347	17 174	5 831	269,8	184,1	102,9	75,00	25,00
Gironde	113 312	15 533	2 988	336,2	74,7	31,9	83,74	16,26
Lot-et-Garonne	56 160	12 499	2 364	256,5	114,9	34,7	82,68	17,32
Basses-Pyrénées	53 825	11 028	4 738	212,2	49,9	31,2	73,39	26,61
Haute-Garonne	70 799	10 146	3 661	301,9	104,7	79,6	74,06	25,94
Gers	69 845	7 599	1 255	149,3	139,2	26,9	88,37	11,63
Tarn	48 841	13 154	2 655	249,9	120,2	47,4	82,37	17,63
Corrèze	49 444	8 959	5 535	139,2	78,0	83,0	61,60	38,49
Tarn-et-Garonne	46 263	5 920	1 290	208,4	56,8	25,6	78,02	21,98
Aude	68 226	5 098	1 859	253,0	57,5	28,4	75,19	24,81
Lot	73 699	2 870	2 870	198,4	47,6	46,5	58,09	41,91

Die relativ größte Ausdehnung besitzt der Teilbau in dieser Region im Departement Landes, wo die ihm gewidmete Fläche das in Eigenbetrieb und Pacht bewirtschaftete Areal zusammen noch um ein geringes übersteigt, 117 100 ha gegen 112 600 ha. In allen übrigen Departements tritt die Teilbaufläche gegen die in Eigenbewirtschaftung stehende mehr oder weniger erheblich zurück, überragt dagegen mit Ausnahme von Corrèze das Pachtareal durchweg beträchtlich. Den absolut größten Raum nimmt die im Teilbau bewirtschaftete Fläche in den Departements Dordogne, Gers und Tarn ein.

Das prozentische Verhältnis zwischen Teilbauern und Pächtern stellt sich in allen Departements, und zwar größtenteils ganz erheblich, zugunsten der ersteren. Den ersten Rang nimmt in dieser Hinsicht Gers ein, wo von je 100 Bewirtschaftern fremden Besitzes 88,37 Teilbauern und nur 11,63 Pächter waren. Ihm schließt sich in kurzem Abstand das Departement Landes an. An letzter Stelle steht Lot, wo auf je 100 Bewirtschafter 58,09 Teilbauern und 41,91 Pächter kamen.

Mit einigen Worten wollen wir noch auf die während des Zeitraumes 1862—1892 erfolgten Veränderungen in der Zahl der Teilbauern eingehen.

Unter den Departements der Südwestregion ist eins, nämlich Dordogne, das für den Zeitraum 1862—1892 eine stete Abnahme der absoluten Zahl der Teilbauern zeigt, wie aus folgenden Ziffern hervorgeht.

	Zahl der Teilbauern im Departement Dordogne
1862	24 189
1882	17 780
1892	17 497

In zwei Departements derselben Region, Gironde und Aude, nahm die absolute Zahl der Teilbauern von 1862—1882 erheblich zu, ging dann aber von 1882—1892 auch wieder beträchtlich zurück.

In allen übrigen Departements sank die Zahl der Teilbauern von 1862—1882 zum Teil ganz erheblich und stieg dann wieder von 1882—1892, wie dies die folgende Tabelle veranschaulicht.

	Zahl der Teilbauern		
	1862	1882	1892
Landes	24 648	18 814	19 592
Lot-et-Garonne . .	12 209	9 932	11 091
Basses-Pyrénées . .	11 049	8 132	11 125
Haute-Garonne . . .	6 798	6 197	10 780
Gers	5 374	4 065	6 861
Tarn	9 585	9 324	12 310
Corrèze	12 848	6 754	9 512
Tarn-et-Garonne . .	7 074	5 377	5 814
Lot	6 585	3 800	4 177

Hinsichtlich der absoluten Zahl der Pächter gibt die Statistik für den Zeitraum 1862—1892 für sechs Departements der Südwestregion eine ununterbrochene Zunahme an, für die übrigen sechs von 1862—1882 eine Abnahme und für 1882—1892 eine Zunahme. Der Umfang der durch diese Entwicklung bedingten Verschiebung in dem numerischen Verhältnis der Teilbauern zu den Pächtern geht aus der folgenden Zusammenstellung hervor.

Departement	Von je 100 Bewirtschaftern waren					
	1862		1882		1892	
	Teilbauern	Pächter	Teilbauern	Pächter	Teilbauern	Pächter
Landes	92	8	91	9	87	13
Dordogne	81	19	79	21	75	25
Tarn	84	16	83	17	82	18
Tarn-et-Garonne . . .	91	9	85	15	78	22
Lot	81	19	72	28	58	42
Gironde	76	24	85	15	84	16
Aude	81	19	84	16	75	25
Lot-et-Garonne . . .	85	15	82	18	83	17
Basses-Pyrénées . . .	68	32	67	33	73	27
Gers	88	12	82	18	88	12
Corrèze	80	20	55	45	62	38
Haute-Garonne . . .	57	43	65	35	74	26

Es hat sich also während des Zeitraumes 1862—1892 in dem wichtigsten Teilbaudepartement Landes das numerische Verhältnis der Teilbauern zu den Pächtern ständig zu ungunsten der ersteren verschoben, aber im ganzen doch unerheblich; am stärksten war die gleichsinnige Verschiebung im Departement Lot, wo die Zahl der Teilbauern von 81 % auf 58 % der Pächter und Teilbauern herunterging. Nur für das Departement Haute-Garonne gibt die Statistik eine ununterbrochene Erhöhung der Verhältniszahl der Teilbauern an, von 57 % auf 74 %, während für drei weitere Departements eine solche für 1882—1892 zu verzeichnen ist.

II. Die Zentralregion.

Departement	Zahl der Betriebe			Bewirtschaftete Fläche in 1000 ha			Auf je 100 Bewirtschafter fremd. Besitzes kamen	
	Eigenbewirtschaftung	Teilbau	Pacht	Eigenbewirtschaftung	Teilbau	Pacht	Teilbauern	Pächter
Allier	33 981	17 171	8 390	200,0	233,8	155,7	66,24	33,76
Cher	32 151	4 881	9 006	180,2	158,2	194,3	33,60	66,40
Indre	41 134	4 920	4 174	199,6	154,0	176,5	52,17	47,83
Creuse	46 331	3 408	2 259	251,6	90,8	71,2	59,37	40,43
Puy-de-Dôme . .	115 047	6 979	14 749	418,6	60,6	101,2	32,82	67,18
Saône-et-Loire . .	63 452	12 971	24 505	259,2	97,3	279,3	33,29	66,71

Wie ersichtlich, ist der Teilbau in dieser Region von geringerer Bedeutung als in der erstgenannten, aber immer noch von großer Ausdehnung. Nur im Departement Allier ist das Teilbauareal größer als das im Eigenbetrieb bewirtschaftete, und nur in Allier und Creuse größer als die Pachtfläche. Allier, Cher und Indre sind unter dem Gesichtswinkel der absoluten Ausdehnung des Teilbaues die drei wichtigsten Departements dieser Region. Das Verhältnis der numerischen Stärke der Teilbauern zu den Pächtern ist hier viel ungünstiger als in der Südwestregion. Nur in den Departements Allier, Creuse und Indre neigt sich dies Verhältnis zugunsten der Teilbauern; in der anderen Hälfte der Departements sind die Pächter prozentisch stärker vertreten.

Ebenso wie bei der Südwestregion zeigt bei der Zentralregion ein Departement (Creuse) für den Zeitraum 1862—1892 einen unaufhörlichen, aber im ganzen nicht erheblichen Rückgang in der absoluten Zahl der Teilbauern; in einem Departement (Saône-et-Loire) stieg die Zahl der Teilbauern von 1862—1882 und sank dann wieder in dem Zeitraum von 1882—1892.

In drei Departements der Zentralregion vollzog sich die umgekehrte Entwicklung: Abnahme von 1862—1882, Zunahme von 1882 bis 1892, und eins (Cher) zeigt eine ununterbrochene Zunahme der Zahl der Teilbauern, wie dies folgende Ziffern dartun.

	Zahl der Teilbauern		
	1862	1882	1892
Allier	16 783	15 170	17 073
Indre	4 734	4 443	5 051
Puy-de-Dôme	7 007	4 061	6 304
Cher	3 452	3 934	4 599

Über die Zahl der Pächter teilt die Statistik für den Zeitraum von 1862—1892 folgendes mit:

In einem Departement (Puy-de-Dôme) hat die Zahl der Pächter stetig abgenommen, in Creuse von 1862—1882 zugenommen und von 1882—1892 wieder abgenommen, in Allier umgekehrt von 1862—1882 ab- und von 1882—1892 wieder zugenommen. Die übrigen Departements, Cher, Indre, Saône-et-Loire, haben für die ganze Periode ein ununterbrochenes Anwachsen der Pächterzahl zu verzeichnen.

Die hierdurch herbeigeführten Veränderungen in dem numerischen Stärkeverhältnis der Teilbauern zu den Pächtern ergeben sich aus folgendem.

Departement	Von je 100 Bewirtschaftern waren					
	1862		1882		1892	
	Teilbauern	Pächter	Teilbauern	Pächter	Teilbauern	Pächter
Cher	47	53	37	63	34	66
Saône-et-Loire . . .	45	55	37	63	33	67
Indre	62	38	52	48	52	48
Creuse	67	33	59	41	59	41
Allier	66	34	64	36	66	34
Puy-de-Dôme	20	80	23	77	33	67

In zwei Departements, Cher und Sâone-et-Loire, ist also die Verhältnisziffer für die Teilbauern stetig, aber im ganzen doch nicht beträchtlich gesunken; für die übrigen Departements ist keine besonders charakteristische Bewegung zu konstatieren mit Ausnahme von Puy-de-Dôme, wo die Verhältnisziffer für die Teilbauern ständig zugenommen hat.

III. Die Westregion.

Departement	Zahl der Betriebe			Bewirtschaftete Fläche in 1000 ha			Auf je 100 Bewirtschafter fremden Besitzes kamen	
	Eigenbewirtschaftung	Teilbau	Pacht	Eigenbewirtschaftung	Teilbau	Pacht	Teilbauern	Pächter
Haute-Vienne . . .	35 132	12 396	5 812	195,3	179,4	52,5	70,85	29,15
Vienne	52 826	7 074	10 722	262,9	133,0	149,2	45,17	54,83
Vendée	32 367	12 564	19 121	161,8	155,5	278,8	35,47	64,53
Charente	62 748	11 924	5 788	245,4	145,4	53,2	66,70	33,30
Loire-Inférieure . .	48 080	10 915	25 456	196,6	56,3	305,1	29,05	70,95
Maine-et-Loire . .	32 801	4 452	28 984	206,9	61,1	332,3	13,94	86,06
Charente-Inférieure .	87 526	4 463	5 439	308,4	87,8	129,9	50,98	49,02
Deux-Sèvres . . .	41 543	2 863	16 109	158,2	67,7	284,4	13,27	86,73
Mayenne	9 916	6 209	18 691	81,5	105,3	261,9	25,86	74,14

Im allgemeinen steht der Teilbau in der Westregion an Ausdehnung dem der Zentralregion nicht nach. Mayenne ist das einzige Departement, in dem das Teilbauareal die eigenbewirtschaftete Fläche übertrifft, und nur in den beiden Departements Haute-Vienne und Charente ist das erstere größer als die Pachtfläche. In drei Departements, Haute-Vienne, Charente und Charente-Inférieure, finden sich die Teilbauern in stärkerer Anzahl als die Pächter; in allen übrigen treten sie zum Teil sehr erheblich gegen diese zurück.

Im Gegensatz zu den beiden besprochenen Regionen finden sich unter den Departements der Westregion mehrere mit einem

ununterbrochenen Rückgang in der Zahl der Teilbauern während des Zeitraums 1862—1892; es sind dies die vier Departements, Vendée, Maine-et-Loire, Charente-Inférieure und Mayenne.

	Zahl der Teilbauern 1862	1882	1892
Vendée	13 527	12 258	11 448
Maine-et-Loire	7 534	7 122	4 497
Charente-Inférieure	5 599	5 054	4 892
Mayenne	7 712	7 521	6 394

In einem Departement (Deux-Sèvres) nahm die Zahl der Teilbauern von 1862—1882 zu und von 1882—1892 wieder ab. Die übrigen vier Departements, Haute-Vienne, Vienne, Charente und Loire-Inférieure, haben von 1862—1882 einen Rückgang und von 1882 bis 1892 wieder eine Zunahme in der Zahl der Teilbauern, und zwar in folgendem Umfang:

	Zahl der Teilbauern 1862	1882	1892
Haute-Vienne	10 218	8330	12 868
Vienne	6 069	5561	7 620
Charente	10 068	9078	11 558
Loire-Inférieure	9 519	9221	10 263

Die Entwicklung der Pächterzahl zeigt nach der Statistik folgendes Bild. In einem Departement (Charente-Inférieure) nahm sie von 1862—1892 stetig ab, in Vienne von 1862—1882 zu, von 1882 bis 1892 ab, in Loire-Inférieure und Maine-et-Loire umgekehrt bis 1882 ab und von 1882—1892 zu. In allen übrigen Departements haben sich die Pächter von 1862—1892 ununterbrochen vermehrt.

Die Entwicklung des numerischen Verhältnisses der Teilbauern zu den Pächtern unter dem Einfluß dieser Bewegungen wird in der folgenden Tabelle veranschaulicht.

Departement	Von je 100 Bewirtschaftern waren 1862 Teilbauern	1862 Pächter	1882 Teilbauern	1882 Pächter	1892 Teilbauern	1892 Pächter
Vendée	52	48	42	58	35	65
Maine-et-Loire	23	77	22	78	14	86
Deux-Sèvres	21	79	17	83	13	87
Mayenne	32	68	31	69	26	74
Loire-Inférieure	29	71	30	70	29	71
Haute-Vienne	76	24	65	35	71	29
Vienne	42	58	37	63	45	55
Charente	77	23	66	34	67	33
Charente-Inférieure	46	54	48	52	51	49

Für vier Departements hat sich das Verhältnis der Teilbauern zu den Pächtern ununterbrochen zugunsten der letzteren verschoben, und nur in einem Departement, Charente-Inférieure, ist die Entwicklung entgegengesetzt verlaufen.

Von Interesse sind noch die folgenden wenigen Angaben für einige Departements, in denen zwar die absolute Zahl der Teilbaubetriebe stark hinter der der bisher besprochenen Gebiete zurückbleibt, die aber doch im Verhältnis zur Zahl der Pächter eine zum Teil beträchtliche Anzahl von Teilbauern aufweisen.

Departement	Auf je 100 Bewirtschafter fremden Besitzes kamen	
	Teilbauern	Pächter
Ariège	56,57	43.43
Pyrénées-Orientales . .	47,03	52,97
Alpes-Maritimes . . .	45.85	54,15
Drôme	44,75	55.25
Rhône	38,61	61,39
Aveyron	36,64	63,36
	33,79	66,21

Diese Departements liegen überwiegend in der Süd- und Südostregion.

Eine große Verbreitung hat der Teilbau schließlich noch auf Korsika, wie aus folgenden Ziffern erhellt.

Zahl der Betriebe			Bewirtschaftete Fläche in 1000 ha			Auf je 100 Bewirtschafter fremden Besitzes kamen	
Eigenbewirtschaftung	Teilbau	Pacht	Eigenbewirtschaftung	Teilbau	Pacht	Teilbauern	Pächter
43 132	6859	3069	288,5	103,6	70,1	70,24	29,76

Für Korsika gibt die Statistik für den Zeitraum 1862—1892 eine stetige Abnahme der Teilbauern an, die jedoch während der Periode 1882—1892 nur äußerst gering war. Die Departements Drôme, Rhône, Aveyron haben von 1862—1882 eine Abnahme, von 1882—1892 eine Zunahme der Teilbauern, und in den Departements Ariège und Pyrénées-Orientales ist die Zahl der Teilbauern von 1862—1892 unaufhörlich gestiegen.

Die Pächter haben sich auf Korsika ebenfalls von 1862—1892 stetig vermindert, und zwar von 1882—1892 im Gegensatz zu den Teilbauern ganz erheblich. Drôme weist für 1862—1882 eine Zunahme, für 1882—1892 dagegen eine Abnahme auf, und in den Departements

Ariège, Pyrénées-Orientales, Alpes-Maritimes und Aveyron vollzog sich die Entwicklung umgekehrt: Abnahme von 1862—1882, Zunahme von 1882—1892. Rhône schließlich verzeichnet für 1862—1892 eine stete Steigerung der Pächterzahl.

Die Resultate dieser Bewegungen prägen sich in dem numerischen Verhältnis der beiden Bewirtschafterkategorien wie folgt aus.

Departement	Von je 100 Bewirtschaftern waren					
	1862		1882		1892	
	Teilbauern	Pächter	Teilbauern	Pächter	Teilbauern	Pächter
Aveyron	71	29	71	29	46	54
Alpes-Maritimes	40	60	41	59	34	66
Drôme	49	51	40	60	45	55
Rhône	42	58	36	64	39	61
Korsika	63	37	63	37	70	30
Ariège	39	61	52	48	57	43
Pyrénées-Orientales	19	81	34	66	47	53

Die Ergebnisse weichen danach in den einzelnen Departements ziemlich voneinander ab. Interessant sind die Ziffern für Korsika, wo das numerische Verhältnis der beiden Kategorien zueinander sich stets zugunsten der Teilbauern gehalten hat, die Abnahme dieser also geringer war, als die der Pächter.

Die Statistik von 1892 macht auch Angaben über die durchschnittliche Größe der Eigen-, Pacht- und Teilbaubetriebe in den einzelnen Departements. Für ganz Frankreich stellten sich danach die Ziffern wie folgt:

	Mittlere Betriebsgröße in ha
Eigenbewirtschaftung	4,37
Pacht	10,78
Teilbau	11,71

Wir verzichten auf die Wiedergabe dieser Daten für die einzelnen Departements, da sie vornehmlich aus den S. 78 angegebenen Gründen von sehr beschränktem Wert sind und zum großen Teil wohl nicht unerheblich hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Sie differieren denn auch teilweise ganz erheblich mit den Ziffern der mehrfach erwähnten Enquete von Tourdonnet. Die letzteren dagegen zeigen eine sehr gute Übereinstimmung mit den Angaben anderer, von uns benutzten Quellen und dürfen wohl als im allgemeinen zutreffend bezeichnet werden, wenn sie auch nicht als unumstößlich genau anzusehen

sind. Wir entnehmen daher dem Werke von Tourdonnet mit einigen Abänderungen die folgenden Angaben über die durchschnittliche Größe der Teilbaubetriebe in den hier in Betracht kommenden wichtigsten Departements.

Departement	Mittlerer Umfang eines Teilbaubetriebes ha	Bemerkungen
Landes	7—25	Größe sehr verschieden.
Dordogne	15—30	
Lot-et-Garonne	15—30	Durchschnitt für den nördlichen Teil des Departements.
	13—18	Durchschnitt für die Ebenen im südlichen Teil.
Basses-Pyrénées	6—10	„ im baskischen Gebiet.
	18—20	„ in der Landschaft Béarn.
Haute-Garonne	15—25	
Gers	20—30	
Tarn	10—50	Ein genaues Mittel läßt sich nicht angeben.
Corrèze	15—20	Durchschnitt für Bas-Limousin.
	25—35	„ für den mittleren Teil des Departements.
	40—45	Durchschnitt im Arrondissement Ussel, das ein gebirgiges Gebiet darstellt.
Tarn-et-Garonne	25—30	
Aude	80—90	
Lot	15—30	
Allier	50—60	Durchschnitt für die Gegenden der granitischen Region.
	15—30	Mittlerer Umfang in einigen begrenzten Gegenden.
Cher	60, 75, 80	Je nach den einzelnen Gegenden.
Indre	50—80	Es kommen auch Betriebe von 30—40 ha und anderseits wieder solche von 100 und mehr Hektar vor.
Creuse	40	
Puy-de-Dôme	30—60	Größe verschieden.
Saône-et-Loire	3—15	Schwankender Umfang im Bas-Beaujolais. Weinbaugebiet.
	25—55	Größe im Charolais.
Haute-Vienne	20—70	Je nach den Gegenden.
	30—35	Arrondissement Limoges.
	60—70	Bellac.
Vienne	15—100	Außerordentliche Schwankungen, besonders im südlichen Teil des Departements.
Vendée	30—40	
Charente	40	
Loire-Inférieure	20—30	
Maine-et-Loire	25—40	Je nach den einzelnen Gegenden.
	30—40	
	30—50	
Charente-Inférieure	35	Durchschnitt in der Saintonge.
	70	„ im Aunis.
Deux-Sèvres	30—60	Umfang verschieden.
Mayenne	15—40	Kleine Anzahl 50 ha großer Betriebe, einige wenige bis 100 ha groß. Die als „Closeries“ bezeichneten kleinen Teilbauwirtschaften haben im Durchschnitt einen Umfang von 8—9 ha.

Interessant sind noch die folgenden Ziffern aus einigen anderen Departements; sie zeigen besonders deutlich den innigen Zusammenhang zwischen Betriebsgröße und Kulturart.

Departement	Mittlerer Umfang eines Teilbaubetriebes ha	Bemerkungen
Alpes-Maritimes	3—4	Durchschnitt in der Umgegend von Nizza, wo sich die verschiedenartigsten Kulturen finden.
	1—5	Durchschnitt für die Gegend von Grasse, wo der Olivenbau sehr verbreitet ist.
Indre-et-Loire	40—50	Durchschnitt südlich der Loire.
	5—15	„ nördlich der Loire, wo der Weinbau eine große Ausdehnung hat.
Loir-et-Cher	100—300	Beträchtlicher Umfang, der großen Schwankungen unterworfen ist, in der Sologne mit ausgedehnten Ödländereien und geringen Hutungen.
Lozère	50	Durchschnitt in den Talgebieten.
	100	„ am Abhang der Cevennen.
Bouches-du-Rhône	5—20	„ in der Umgegend von Marseille.
	20—30	„ in der Gegend von Tarascon.
	40—50	„ im Nordosten (Aix).
	500—600	Weite Weidegebiete in der Camargue, gegen Arles, wo noch eine halbwilde Weidewirtschaft üblich ist.

Je nach dem Grad der natürlichen Fruchtbarkeit und der Bearbeitungsmöglichkeit des Bodens, der Art der Bewirtschaftung, dem Charakter des Wiesenverhältnisses sowie nach den besonderen lokalen Umständen variieren die Teilbaubetriebe in ihrer Größe ganz erheblich, wie dies in einem und demselben Departement deutlich in die Erscheinung tritt. So sind, um hierfür nur ein Beispiel näher anzuführen, im Departement Allier, dem wichtigsten Teilbaugebiet, in dem Tal des Allier, in der durch die Niederung des Tales der Limagne gebildeten Region mit ihrem auf Hackfrucht- und Getreidebau beruhenden Wirtschaftssystem und dem Mangel an natürlichen Futterflächen die Teilbauwirtschaften viel kleiner als in der granitischen Region des Departements mit ihren ausgedehnten ständigen Futterflächen. In dem Tal des Allier und der Limagne geht die Größe der Betriebe selten über 30 ha hinaus, während sie in den anderen Gegenden des Departements in der Regel 50—60 ha beträgt.

Wie aus den Angaben der letzten Tabelle hervorgeht, erreichen die Teilbauwirtschaften in den extensiver bewirtschafteten, vorzugsweise gebirgigen Gebieten stellenweise sogar eine ganz außerordentliche Ausdehnung; dagegen geht ihre Größe in den Gegenden mit

hochintensiver Kultur, wie z. B. in den Wein- und Olivenbaubezirken teilweise bis auf einige wenige Hektar zurück.

Erwähnt werden mag noch, daß man in den ackerbautreibenden Gegenden stellenweise die Teilbauwirtschaften früher wohl nach der Zahl der vorhandenen Ochsengespanne unterschied in „domaines à huits boeufs“ und „domaines à quatre boeufs“, wobei man auf je 9 ha Getreideareal ein Ochsengespann rechnete.

III. Abschnitt.

Der juristische Charakter des Teilbauvertrages.

Der Teilbau (métayage vom lateinischen medietas = Teilung zur Hälfte oder colonage partiaire von partiri = teilen) beruht auf einem Vertrag, nach welchem der Eigentümer, Nutznießer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes (bailleur à métairie oder bailleur partiaire) denselben einem Unternehmer, dem Teilbauern (métayer oder colon partiaire), für eine bestimmte Zeit zur Bewirtschaftung überträgt, wobei ihm jedoch die oberste Leitung und Überwachung des Betriebes verbleibt. Neben Grund und Boden sowie Gebäuden stellt der Besitzer meist auch den gesamten Viehbestand oder einen Teil desselben sowie einen Teil des toten Inventars. Dem Teilbauern liegt seinerseits das Detail der Wirtschaftsführung und die Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte ob. Der Wirtschaftsrohertrag wird in der Regel zwischen dem Besitzer und Teilbauern zur Hälfte in natura geteilt, wobei außerdem noch besondere, in einem weitern Abschnitt näher zu besprechende Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Welches ist nun die juristische Natur eines derartigen Teilbauvertrages?

Diese Frage ist seit jeher der Gegenstand einer lebhaften Kontroverse unter den Juristen gewesen. Schon zwischen den Vertretern der klassischen Jurisprudenz war über den juristischen Charakter der colonia partiaria ein langer Streit entbrannt, und im Mittelalter gingen die Ansichten der Juristen über die rechtliche Natur des Teilbauvertrages nicht minder weit auseinander. Die Errichtung des Code civil

machte dieser Kontroverse in Frankreich kein Ende; denn er enthält, wie schon in dem historischen Abschnitt erwähnt, keine genaue Fixierung des juristischen Charakters des Teilbauvertrages, sondern nur die Regelung einiger auf ihn bezüglicher Detailfragen. Die entsprechenden Artikel des Code lassen wir im Anhang im Anschluß an das dem Teilbau gewidmete Gesetz vom 18. Juli 1889 folgen.

Daß übrigens schon damals das Bedürfnis nach präziser legislativer Gestaltung des Teilbauvertrages vorlag, geht daraus hervor, daß das Appellationstribunal von Lyon dem Gesetzgeber von 1804 einen die Frage regelnden Entwurf von 15 Artikeln unterbreitet hatte. Wenn dieser auch keine Berücksichtigung fand, so erwies die Folgezeit doch sehr bald die tiefe Berechtigung des darin ausgedrückten Gedankens. Die alte Kontroverse setzte sich in noch größerer Schärfe fort, und die bei der Errichtung des Code civil begangene Unterlassung führte zu den widersprechendsten Gerichtsentscheidungen.

Vier Theorien bildeten sich in der Hauptsache über die juristische Natur unseres Vertrages heraus; die erste erblickt in ihm einen Gesellschaftsvertrag, die zweite einen Pachtvertrag, die dritte einen Lohnvertrag und die vierte endlich einen besonderen oder Spezialvertrag. Diesem Durcheinander hat das erwähnte Gesetz vom 18. Juli 1889, das endlich eine legislative Regelung brachte, im wesentlichen ein Ende gemacht und sich nach unserer Auffassung zugunsten der Theorie des Spezialvertrages — wenn auch nicht formell ausdrücklich, so doch materiell — entschieden.

Im folgenden wollen wir versuchen, die Richtigkeit dieser Ansicht zu beweisen, die von anderer Seite bestritten wird. Vorher möchten wir jedoch noch einen anderen Nachweis führen, nämlich den, daß auch schon vor Erlaß des Gesetzes der Teilbauvertrag nur als ein Spezialvertrag aufgefaßt werden konnte, und daß die übrigen Theorien nicht als zutreffend anzusehen sind.[1]) Wir gehen auf diese ganze Frage deshalb hier näher ein, weil sie nicht etwa nur ein rein juristisches Interesse bietet, sondern ihre Entscheidung in dem einen oder andern Sinne von weitreichenden praktischen Konsequenzen ist, so hinsichtlich der Erhebung der Registrierungsgebühren, Zuständigkeit des Friedensrichters in Sachen der Rechnungslegung, Auflösung des Vertrages infolge einer zwischen den Parteien entstandenen ernsten Uneinigkeit usw.

---

1) Wir stützen uns im folgenden namentlich auf die Werke von Rerolle, Cruveilhier, Haber, Desboudet, Bouissou u. Turlin, Huré, Desvaux, Vernaison, Sauzet u. Baudoin (Traité théorique et pratique du bail à métairie, 1891) sowie Méplain (Traité du bail à portion de fruits ou colonage partiaire, 1850).

Von den verschiedenen, über die rechtliche Vertragsnatur des Teilbaues aufgestellten Theorien stehen sich insbesondere zwei scharf gegenüber: Die Sozietätstheorie und die Lokationstheorie; wir beginnen deshalb mit der Besprechung dieser beiden.

1. Die Sozietätstheorie.

Die Hauptvertreter dieser Theorie in Frankreich sind Duranton, Troplong, Delvincourt, Méplain und Dalloz. Auf den ersten Blick erscheint dieselbe mehr als irgend eine andere der Realität der Tatsachen zu entsprechen. Der Teilbau bedeutet eine Interessengemeinschaft zwischen Besitzer und Teilbauern. Der eine liefert seinen Besitz, der andere seine Arbeit, und beide Parteien teilen unter sich die Erzeugnisse nach den vertraglich festgesetzten Bestimmungen. Damit scheinen alle Rechtsbestandteile eines Gesellschaftsvertrages vorhanden zu sein.

Im einzelnen argumentieren die Anhänger der Sozietätstheorie etwa folgendermaßen:

1. Sowohl im römischen, als im französischen Recht ist der Partiarkolon seit jeher Sozius gewesen. Zum Beweis dieser Behauptung stützt man sich auf die berühmte Entscheidung des Gerichtshofes von Limoges vom 20. Februar 1839, worin derselbe sich zur Sozietätstheorie bekennt. In dieser Entscheidung heißt es u. a.:

„Nach den Prinzipien des römischen Rechts wurde die colonia partiaria als ein Gesellschaftsvertrag betrachtet . . .“

„Die Interpretatoren stimmen alle darin überein, in der colonia partiaria die Merkmale des Sozietätsvertrages zu erblicken und ihn vom Pachtvertrage zu unterscheiden . . .“

„Diese Lehre des römischen Rechts ist in das französische Recht übergegangen . . .“

„Der Code civil enthält keinerlei Bestimmungen, die diesen Prinzipien zuwiderlaufen . . .“

Diese letztere Ansicht wird in folgender Weise begründet.

Der Artikel 1832 des Code civil definiert die „société“ als einen Vertrag, nach welchem zwei oder mehrere Personen vereinbaren, etwas gemeinsam zu betreiben, mit der Absicht, den hieraus erzielten Gewinn zu teilen. Diese Definition ist auf den Teilbau anwendbar.

Die im Artikel 1709 gegebene Definition des „louage“ spricht im Gegenteil von einem bestimmten Preis, ein Ausdruck, den man in Gegensatz stellen kann zu der ungewissen und unbestimmten Quotität der Erzeugnisse, die der Besitzer beim Teilbau erhält.

Weiter führt man für die Theorie des Gesellschaftsvertrages noch folgendes an:

2. Wenn beim Teilbau die Ernte nach der Abtrennung vom Boden, aber vor der Teilung verloren geht, so tragen Besitzer und Teilbauer zusammen den Verlust. Beide sind Eigentümer derselben, daher res perit domino. Dieser gemeinsame Besitz kann aber nur aus einer vom Besitzer und Teilbauern eingegangenen Gesellschaft erwachsen.

Gegen diese Argumentation zugunsten der Sozietätstheorie sind jedoch gewichtige Einwände zu erheben.

Es ist zunächst keineswegs richtig, daß für die colonia partiaria im römischen Recht die Sozietätstheorie als allein gültig anerkannt worden sei. Man stützt sich hier vor allem auf Gaius. Derselbe spricht aber nur von quasi societatis jure, was so viel wie Analogie heißt. Analogie aber bedeutet nicht Identität. Waaser[1]) hat allerdings in einer von der Berliner Juristenfakultät preisgekrönten Schrift auch die Ansicht vertreten, der römische partiarius colonus sei stets socius gewesen; er hat aber, wie Zobkow[2]) bemerkt, mit dieser Ansicht keine Anhänger gefunden, und auch die Berliner Juristenfakultät erklärte in ihrem Urteil, daß sie trotz der Preisverleihung die von Waaser vertretene Ansicht nicht als richtig anerkennen könne.

Ferner sind auch die Interpretatoren des römischen Rechts keineswegs einig in ihrer Ansicht über die rechtliche Vertragsnatur der colonia partiaria, wie dies in der oben mitgeteilten Entscheidung des Gerichtshofes von Limoges angenommen wird, und schließlich läßt sich aus der Fassung des Code civil in keiner Weise die Richtigkeit der Sozietätstheorie beweisen, wie wir gleich sehen werden.

Aber neben diesem historischen Argument sprechen noch andere, wichtigere Gründe gegen die Auffassung des Teilbauvertrages als eines Gesellschaftsvertrages.

Der erstere schließt überhaupt nicht die Elemente des letzteren in sich.

Es ist zunächst sehr zweifelhaft, ob sich beim Teilbau die affectio societatis findet, die ein jedem Gesellschaftsvertrag inhärentes Element repräsentiert. Ehemals wie heute waren die sozialen Unterschiede zwischen den einzelnen Klassen zu groß, als daß man je annehmen könnte, der Besitzer habe sich mit dem meist armen Teilbauern ver-

1) Waaser, Die colonia partiaria des römischen Rechts, Berlin 1885.

2) Zobkow, Die Teilpacht nach römischem und österreichischem Recht, Berlin 1895, S. 2 ff.

einigen wollen jure confraternitatis. Selbst in der heutigen Zeit, wo die demokratischen Anschauungen eine so große Verbreitung und Stärke erlangt haben, wird auch der von den liberalsten Ideen erfüllte Besitzer nicht eine gleiche Stellung wie der Teilbauer einnehmen wollen.

Es fehlt ferner beim Teilbau noch ein anderes, für den Gesellschaftsvertrag charakteristisches Merkmal, nämlich die gegenseitige Vertretung der die Gesellschaft bildenden Personen. Die von dem Teilbauern geschlossenen Verträge binden den Besitzer ebensowenig, wie die von dem letzteren eingegangenen den Teilbauern verpflichten. Wenn Méplain hierauf erwidert, daß der Teilbauvertrag nicht eine gewöhnliche Gesellschaft konstituiere, sondern eine „société en participation", so schafft dies den Einwand nicht aus der Welt. Allerdings ist bei einem solchen Gesellschaftsvertrag nur derjenige dritten gegenüber verantwortlich, der sich engagiert hat. Aber dann hat doch dieser Gesellschafter wenigstens das Recht, sich an das andere Mitglied der Gesellschaft zu halten. Diese letztere Möglichkeit ist jedoch beim Teilbau absolut nicht vorhanden. Wenn der Besitzer dennoch für gewisse Dinge ein solches Recht ausübt, so geschieht dies nicht kraft der rechtlichen Natur des Teilbauvertrages, sondern auf Grund besonderer, zwischen dem Besitzer und Teilbauern vereinbarten Bestimmungen.

Was ferner den gemeinschaftlichen Besitz der Ernte angeht, so ist gar nicht erwiesen, daß dieser im Gesellschaftsvertrag seinen Ursprung nimmt. Er ist vielmehr die Folge der Unteilbarkeit, die aus der gemeinschaftlichen Nutzung des Grund und Bodens resultiert.

Ein wichtiger Grund schließlich, der gegen die Sozietätstheorie spricht, liegt in den Konsequenzen, welche sie nach sich ziehen würde. So hätte der Tod des Besitzers die Auflösung des Teilbauvertrages zur Folge. Der Tod des Besitzers berührt aber den Teilbauer nicht, da die strikte Durchführung der Bestimmungen dadurch nicht alteriert wird. Der Teilbau ist ein an den Besitz gebundener Bewirtschaftungsmodus, der in keiner Weise durch den Wechsel des Besitzers betroffen wird, der vielmehr fortbesteht, solange Teilbauer und Besitz existieren, wie Latreille[1]) bemerkt. Gerade dieser letztere Punkt ist so augenfällig, daß selbst die Mehrzahl der Anhänger der Sozietätstheorie stets zugegeben hat, daß der Tod des Besitzers ohne Einfluß ist auf das aus unserem Vertrag resultierende juristische Band. Dieses Kompromiß wirft aber ihre Theorie um,

1) Revue critique, 1864, S. 413.

wie **Rerolle** hervorhebt.[1]) Das Gesetz von 1889 bestimmt in Artikel 6 auch ausdrücklich, daß der Tod des Besitzers die Auflösung des Teilbauvertrages nicht nach sich zieht.[2])

2. Die Lokationstheorie.

Nach der Lokationstheorie ist der Teilbauvertrag nur eine Art Pachtvertrag. Der Besitzer überläßt dem Teilbauern für eine bestimmte Zeit die Nutznießung seines Gutes gegen einen gewissen, in Erzeugnissen dieses Gutes ausgedrückten Preis. Alle konstituierenden Elemente des Pachtvertrages, wie sie im Artikel 1709 des Code civil definiert werden, finden sich nach dieser Theorie vereinigt. Als bedeutendste Anhänger der Lokationstheorie sind zu nennen: Duvergier, Toullier, Aubry und Rau, Colmet de Santerre, Laurent, Baudry-Lacantinerie. Einige dieser Autoren drücken sich allerdings mit gewissen Einschränkungen aus. So schreibt Duvergier: „Der Teilbauvertrag bleibt trotz der gewissen Gemeinschaft, die er mit dem Gesellschaftsvertrag hat, den Regeln des Pachtvertrages, abgesehen von einigen Ausnahmen, unterworfen." Noch reservierter sprechen sich Aubry und Rau aus: „Der Teilbauvertrag bildet trotz seiner Verwandtschaft mit dem Gesellschaftsvertrag doch, was seinen vorherrschenden Charakter anlangt, eine Art Pachtvertrag. Und müßte man darin einen Innominatvertrag erblicken, so wäre doch immer zuzugeben, daß dieser Kontrakt nach seinem Hauptinhalt und den seine Bildung beherrschenden Motiven sich viel mehr dem Pachtvertrag nähert als dem Gesellschaftsvertrag."

Ähnlich drückt sich Toullier aus.

Die wesentlichsten Argumente, die man für die Lokationstheorie ins Feld führt, sind die folgenden.

1. Die zur Bezeichnung der beiden Kontrahenten im Teilbauvertrag angewandten Ausdrücke, wie bailleur, preneur, sind dem Pachtvertrag entlehnt; man pflegt ferner zu sagen: bail à métayage, bail à colonage partiaire.

2. Die Artikel 1763, 1764 und 1771, in denen der Code civil vom Teilbau spricht, sind unter dem Kapitel des „louage" aufge-

---

1) Rerolle, S. 270; Desboudet, Le métayage en Bourbonnais, Paris 1897, S. 30 ff.; Sauzet, S. 95 ff.; Haber, S. 27 ff.; Cruveilhier, S. 64 ff.

2) Erwähnenswert ist, daß das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im Rechtsgeschäft des Partiarkolonen einen Gesellschaftsvertrag angenommen hat. Zobkow nennt dies jedoch einen augenfälligen Fehlgriff der Redaktoren desselben und führt in seiner schon erwähnten Studie den eingehenden Nachweis für die Unrichtigkeit dieser im österreichischen Gesetzbuch vertretenen Anschauung.

führt, und zwar vor den auf den Pachtvertrag bezüglichen Regeln. Man faßt daher diese wenigen Teilbau-Artikel als Abweichungen von den allgemeinen Regeln des Pachtvertrages auf und zieht daraus den Schluß, daß hinsichtlich aller anderen Punkte diejenigen Prinzipien auf den Teilbau anwendbar sind, die der Gesetzgeber in derselben Sektion verzeichnet hat, d. h. also die allgemeinen Bestimmungen des Pachtvertrages. Diese Assimilation erklärt es nach den Anhängern der Lokationstheorie, warum die Redaktoren des Code civil dem Teilbau nicht eine besondere Sektion gewidmet haben, wie es das Appellationstribunal von Lyon beantragt hatte. Diese Gleichstellung des Pächters und Teilbauern soll auch aus einer Reihe anderer Stellen des Code hervorgehen, so z. B. aus Artikel 522: „Die Tiere, die der Besitzer dem Teilbauern oder Pächter liefert . . .“ „diejenigen, die er anderen als dem Pächter oder Teilbauern in cheptel gibt.“ Dann Artikel 524: „Das Saatgut, das den Pächtern oder den Teilbauern geliefert worden ist, . . .“ und Artikel 1801: „Der dem Pächter oder Teilbauern übergebene cheptel“.

3. Das Gesetz vom 22. September 1799 (22 Frimaire an VII) assimiliert in fiskalischer Hinsicht den Teilbauvertrag dem Pachtvertrag.

Die Anhänger der Lokationstheorie zitieren bei diesem Hinweis weiterhin den bekannten Erlaß des Kassationshofes vom 8. Februar 1875, worin es heißt: „In Anbetracht dessen, daß nach genauen und positiven Bestimmungen der Teilbauvertrag hinsichtlich der droits d'enregistrement zur Kategorie der Pachtverträge gehört und daher dem Tarif von 20 Centimes für hundert unterliegt, auf der Basis, wie sie Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1824 festlegt; in Anbetracht dessen, daß dies klar aus No. 1 des Artikels 15 des Gesetzes vom 22 Frimaire an VII hervorgeht, daß ferner keine dieser Bestimmungen durch eins der später erlassenen Gesetze über den enregistrement aufgehoben wird, ist es nicht möglich, für die Anwendung des fiskalischen Gesetzes die Teilbauverträge als irgendwie dem Gesellschaftsvertrag verwandt anzusehen.“

Gegen diese Argumentation der Vertreter der Lokationstheorie ist folgendes einzuwenden.

Zunächst sind die Ausdrücke bailleur und preneur, die zur Bezeichnung des Besitzers und des Teilbauern angewandt werden, nicht im streng juristischen Sinne aufzufassen, da die Gewohnheit ihre Verwendung sanktioniert hat; das Gewohnheitsrecht begünstigte die Auffassung des Teilbauvertrages als eines Pachtvertrages, indem es sich vielmehr unter dem Einfluß der tatsächlichen Lage des Teilbaues

als unter Berücksichtigung der zwischen den Parteien kreierten juristischen Beziehungen herausbildete. Der Code civil hat sich dieser allgemeinen Gewohnheit angepaßt, und man darf diesem Umstand keineswegs die besondere Bedeutung beimessen, die ihm die Lokationstheorie zuschreibt.

Eine analoge Entgegnung kann den Schlußfolgerungen gegenüber gemacht werden, die man aus der Stellung der Artikel im Code civil gezogen hat. Außerdem ist noch darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber von dem cheptel à moitié, von dem wir weiter unten noch zu handeln haben, ebenfalls unter dem Kapitel „louage" spricht, obwohl er diesen als Gesellschaftsvertrag erklärt. Einer lediglich aus der äußeren Anordnung des Code civil abgeleiteten Deduktion kann doch nie die Bedeutung eines präzisen und positiven Textes zuerkannt werden.

Das Gesetz vom 22 Frimaire an VII stellt ferner durchaus nicht den Teilbauvertrag dem Pachtvertrag gleich. Wohl behandelt es beide gleich hinsichtlich der Zahlung von Registrierungsgebühren; im übrigen aber genügt eine genauere Betrachtung des Artikels 15, um zu zeigen, daß die angebliche Assimilation in Wirklichkeit nicht existiert. Dieser Artikel unterscheidet genau die Geldpacht von der Naturalpacht und diese beiden vom Teilbau.[1])

Schließlich setzt das fiskalische Gesetz von 1891 wohl bei mündlichen Verpachtungen, nicht aber bei mündlichen Teilbauverträgen Abgaben fest. Damit wird die Ansicht derjenigen widerlegt, die aus dem Verhalten der fiskalischen Gesetzgebung einen Beweis für die Lokationstheorie schöpfen wollen.

Mehr als alle diese Gründe müssen aber die folgenden Erwägungen dazu führen, die Lokationstheorie abzuweisen.

Die Pacht erfordert die vollständige Überlassung der Nutznießung des Grund und Bodens an den Pächter. Beim Teilbau dagegen behält der Besitzer viel größere Rechte als der Verpächter. Ihm verbleibt die Oberleitung der Wirtschaft, und damit kommt ihm fast eine größere Nutznießung zu als dem Teilbauern. Dies aber steht in Widerspruch mit den Grundsätzen des Pachtvertrages.

Der charakteristischste Unterschied gegenüber dem letzteren liegt schließlich darin, daß es beim Teilbau nicht wie bei der Pacht einen Preis gibt. Méplain erhebt in dieser Hinsicht zwei Einwände gegen die Lokationstheorie, deren erster nicht stichhaltig erscheint, deren zweiter aber entscheidend ist. Zunächst meint Méplain, bestehe ein

---

1) Rerolle, S. 277.

wesentliches Element des Pachtvertrages in einem festbestimmten Pachtpreis, der beim Teilbau fehle. Indes verlangt man für die Gültigkeit eines Pachtvertrages durchaus nicht, daß der Pachtpreis gleich zu Beginn desselben in einer festen Summe fixiert werde. Es genügt, wenn diese Fixierung von dem Willen der Parteien unabhängig gemacht wird, und man kann z. B. einen dritten damit beauftragen, den Preis später zu fixieren. Im Falle des Teilbaues wäre es die Natur selbst, die in den jährlichen Schwankungen der Ernte den Pachtpreis, d. h. den Wert der dem Besitzer zufallenden Anteilsquote regeln würde. Das erste Argument von Méplain ist demnach nicht beweiskräftig, dafür aber ist sein zweiter Einwand um so ausschlaggebender: Es gibt überhaupt beim Teilbau keinerlei Preis. Denn was ist z. B. der Pachtpreis? Doch eine Sache, die Eigentum des Pächters war und die er dem Verpächter übergibt, um sich seiner Verpflichtung zu entledigen. Dieser Preis ist eine Prästation des Pächters an den Verpächter. Um etwas Derartiges handelt es sich aber beim Teilbau durchaus nicht. Die Ertragsquote, die der Besitzer hier erhält, hat niemals aufgehört, sein Eigentum zu bilden. Es geht nichts von dem Vermögen des Teilbauern in das des Besitzers über. Méplain setzt dies sehr klar auseinander. „Ehe der Preis", sagt er, „in das Eigentum des Besitzers übergeht, muß er Eigentum des Teilbauern gewesen sein; so ist z. B. der Pächter, der dem Verpächter seine Pachtsumme zahlt, Eigentümer des die Zahlung bildenden Geldes bis zu dem Augenblick, wo er es abgibt. Der beim Teilbau dem Besitzer zufließende Ertragsanteil gehört jedoch durchaus nicht zu den Gütern des Teilbauern, der in keinem Augenblick Eigentümer desselben gewesen und nicht verpflichtet ist, die Abgabe dieser Quote zu garantieren, vorausgesetzt, daß sie nicht durch seine persönliche Schuld unmöglich gemacht wird."

Troplong hält dieses letztere Moment auch für entscheidend. „Bei der Pacht", führt er aus, „muß der Preis vom Pächter gezahlt werden, während beim Teilbau ein solcher vom Teilbauern nicht geschuldet wird. Hier ist es der Besitzer, der ihn nimmt von seinem Besitz, nicht als Pachtzins (à titre de loyer), sondern als zu dem sein Eigentum bildenden Boden gehörig (à titre d'accessoire de sa terre), als Teil des Bodens selbst (à titre de partie de la terre elle-même), partibus rei, wie Cujas so treffend sagt."

Es kommt also beim Teilbau gar kein Preis und damit auch kein Pachtverhältnis in Frage. Die Erzeugnisse bleiben ungeteilt zwischen Besitzer und Teilbauern bis zu dem Augenblick, wo die Teilung tatsächlich stattfindet. Der Besitzer hat ein reelles Recht auf die Er-

zeugnisse, und in seinem Anteil an ihnen empfängt er keinen Preis, da der Teilbauer niemals im ausschließlichen Eigentum der Erzeugnisse gestanden hat. Indem dieser letztere die eine Hälfte des Ertrages an den Besitzer abführt, zahlt er nicht, sondern er teilt. Sehr klar findet sich diese Ansicht auch begründet in einem Urteil des Tribunals von Montluçon vom 11. Januar 1884, dessen bezüglichen Inhalt wir deshalb wörtlich folgen lassen:[1])

„Attendu qu'aux termes de l'article 1709 le fermage est un contrat par lequel l'une des parties s'engage à faire jouir l'autre d'une chose moyennant un prix, que celle-ci s'oblige à payer; que l'obligation du bailleur consiste donc à livrer au preneur une chose dont celui-ci aura l'entière jouissance, à condition de payer son prix de ferme; attendu que dans le bail à colonage tel qu'il est établi par les usages locaux, le bailleur n'abandonne pas au preneur la jouissance absolue de sa propriété; qu'il conserve la surveillance des travaux que la vente des bestiaux ne se fait jamais sans son assentiment, qu'enfin, il a la haute direction de tout ce qui se passe dans la ferme."

„Attendu que l'un apporte son travail et l'autre sa propriété, que les fruits, produits par cette association de capital et de travail étant partagés par moitié, on ne peut pas dire qu'il y ait de la part du preneur le paiement d'un prix de ferme."

Hinsichtlich dieses Kardinalpunktes des Umfanges der Nutznießung ist also der größte Unterschied zwischen der Pacht und dem Teilbau zu erblicken, der auch seine Bestätigung im Code civil findet. Der Pächter, der die Zahlung eines festbestimmten Pachtzinses eingeht, verpflichtet sich, etwas zu geben. In naturgemäßer Konsequenz hat die Gesetzgebung bestimmen müssen, daß die Verpflichtung des Pächters auf seine Erben übertragbar ist, der Teilbauer aber, der nicht eine Geldsumme, sondern seine Arbeit verspricht, verpflichtet sich nicht, zu geben, sondern zu tun. Seine Verpflichtung ist daher nicht übertragbar. Es tritt eben im Teilbau im stärkeren Maße das Moment der Berücksichtigung der Person hervor.

Aus diesen Erwägungen heraus ist die Lokationstheorie als unzutreffend abzulehnen. Alle Argumentation muß Halt machen vor der unumstößlichen Tatsache, daß es beim Teilbau keinerlei Preis gibt, und mit vollem Recht konnte Rerolle 1888, ein Jahr vor dem Erlaß des schon mehrfach erwähnten Teilbaugesetzes, erklären: „Wenn ein Gesetz erlassen würde, das den Teilbauvertrag als einen Pachtvertrag erklärte, so beginge es eine wirkliche juristische Häresie;

1) Rerolle, S. 289.

denn es gibt keine Pacht ohne Preis." Daß der Gesetzgeber von 1889 sich einer solchen „juristischen Ketzerei" nicht schuldig gemacht hat, werden wir weiter unten sehen.[1])

3. Die Lohnvertragstheorie.

Diese Theorie wurde für Frankreich wohl erstmalig von Latreille vertreten, der 1864 in einem dem Teilbau gewidmeten Artikel in der „Revue critique de législation" schrieb: „Dieser Vertrag nähert sich sehr dem Lohnvertrag, denn das charakteristische Merkmal des Lohnvertrages besteht in der Unternehmung einer Arbeit für andere".[2]) Eine solche liegt aber beim Teilbau vor; ob diese Arbeit auf ein bewegliches oder ein unbewegliches Objekt, wie Grund und Boden, Anwendung findet, das bildet eine Frage von sekundärer Bedeutung, und ebenso nebensächlich ist es, ob die Arbeit in Geld oder in Naturalien remuneriert wird. Danach würde also der Teilbauvertrag seine wesentlichen Bestandteile dem Lohnvertrag entnehmen und nur eine besondere Art desselben repräsentieren. Es ist der Besitzer selbst, der sein Gut bewirtschaftet, er nimmt den Teilbauer nur als landwirtschaftlichen Arbeiter an; anstatt ihm aber für seine Dienstleistungen eine feste Geldsumme zu zahlen, interessiert er ihn an der Produktion, indem er ihm eine bestimmte Quote des Rohertrages verspricht. Diese Quote also bedeutet den Preis, die Remuneration für die Arbeitsleistungen des Teilbauern. Es bestände also hinsichtlich der Bewirtschaftung im Prinzip keinerlei Unterschied zwischen der Verwendung von Teilbauern und derjenigen von in Geld bezahlten Arbeitern. In jedem Falle behält der Besitzer die oberste Wirtschaftsleitung.

Auch dieser Theorie vermögen wir nicht beizutreten. Der Haupteinwand, den wir gegen die Lokationstheorie erhoben haben, trifft auch hier zu. Ebensowenig wie einerseits der Teilbauer jemals im alleinigen Eigentum der an den Besitzer abgeführten Ertragsquote gestanden hat, ebensowenig ist anderseits der Besitzer jemals — weder vor, noch nach der Ernte — der Schuldner des Teilbauern gewesen. Kaum hat die Ernte nach der Abtrennung vom Boden einen indi-

1) Der Codice civile italiano hat die mezzadria ausdrücklich als Pacht erklärt, jedoch zu Unrecht, wie Dietzel und Rerolle betonen. Dietzel kommt zu dem Ergebnis, daß es sich bei dem italienischen Teilbau um einen Lohnvertrag handelt (H. Dietzel, Über Wesen und Bedeutung des Teilbaues (Mezzadria) in Italien, in „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", Tübingen 1884 u. 1885, siehe Jahrgang XL, 2. Heft, 1884, S. 258 ff. Rerolle betrachtet dagegen den italienischen Teilbauvertrag als einen Spezialvertrag; siehe auch G. Desvaux, Du métayage, Paris 1893, S. 117.

2) Zitiert bei Desboudet, S. 31.

viduellen Charakter erlangt, als auch der Teilbauer Miteigentümer derselben wird. Es gibt weder einen Preis des Teilbauern an den Besitzer, noch umgekehrt einen solchen des Besitzers an den Teilbauern.

Ferner ist noch zu betonen, daß doch ein wesentlicher Unterschied zwischen der rechtlichen Stellung des Teilbauern und der eines bezahlten Arbeiters besteht. Das Recht des Besitzers zur obersten Wirtschaftsleitung hat nicht bei beiden den gleichen Inhalt. Der Arbeiter muß dem Besitzer unbedingten Gehorsam leisten, dem Teilbauern dagegen ist stets ein gewisses Recht der Kontrolle über die Anordnungen des Besitzers zuerkannt worden, das in gewissen Fällen sogar legalerweise bis zum Widerstand und zur Gehorsamsverweigerung führen kann. Der Teilbauer bewahrt eine viel größere Unabhängigkeit und erörtert in der Regel vorher mit dem Besitzer die Zweckmäßigkeit der von diesem vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese besondere Stellung des Teilbauern hat das Tribunal von Sancerre in einem vom Gerichtshof von Bourges bestätigten Urteil vom 30. September 1885 sehr deutlich auseinandergesetzt. In dem Urteil wird die Besitzerin einer Teilbauwirtschaft von der Verantwortlichkeit für eine Zugentgleisung freigesprochen, die durch das Übertreten von Kühen aus ihrer Wirtschaft auf den Bahndamm herbeigeführt worden war. In der Begründung des Urteils wurde namentlich die große Selbständigkeit des Teilbauern in der Wirtschaftsführung, seine Freiheit und Unabhängigkeit betont, die es nicht gestatten, für einen durch seine Nachlässigkeit herbeigeführten Schaden den Besitzer zur Verantwortung heranzuziehen.

Auch das ganze Verfahren bei dem Eintritt des Teilbauern ist doch derart, daß man in ihm keineswegs bloß einen landwirtschaftlichen Arbeiter erblicken kann. Es wird eine genaue Inventur aufgenommen und nach vorheriger Abschätzung der Viehbestand sowie ein Teil des toten Inventars dem Teilbauern förmlich übergeben. Man setzt also den Teilbauern gewissermaßen in den Besitz der Wirtschaft ein.

Aus allen diesen Gründen müssen wir die Lohnvertragstheorie ebenso abweisen, wie die beiden zuerst besprochenen Theorien.

Erwähnen wollen wir nur noch kurz das eklektische System, das im Teilbauvertrag das Nebeneinanderbestehen des Gesellschafts- und Pachtvertrages annimmt. Einer ernsthaften Widerlegung bedarf dasselbe nicht, seine Annahme würde zur größten Verwirrung führen.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß der Teilbauvertrag sich nicht in eine der bisher besprochenen Begriffskategorien einreihen läßt. Er entlehnt vielmehr seine Rechtsbestandteile verschie-

denen Vertragsformen, und wir müssen ihn daher als einen besonderen Vertrag, als einen Spezialkontrakt, einen Kontrakt sui generis betrachten, auf den besondere, seiner Eigenart entsprechende Prinzipien Anwendung finden. Diese Auffassung des Teilbauvertrages als eines besonderen Vertrages, den man wohl auch Innominatkontrakt genannt hat, ist übrigens auch schon früher in mehreren Gerichtsentscheidungen vertreten worden, so z. B. in einem Urteil des Gerichtshofes von Limoges vom 26. August 1848, in einem solchen des Gerichtshofes von Bordeaux vom 28. Juni 1854, in einer Entscheidung des Tribunals von Montluçon vom 11. Januar 1884, in einer solchen des Friedensrichters von Boussac vom 22. Mai 1884 und schließlich in einer Entscheidung des Gerichtshofes von Limoges vom 1. Februar 1882.

Im folgenden wollen wir nun zu zeigen versuchen, daß das Gesetz von 1889[1]) dieser Auffassung recht gegeben hat.

Der juristische Charakter des Teilbauvertrages nach dem Gesetz vom 18. Juli 1889.

Der genaue Wortlaut dieses Gesetzes und der beiden wichtigsten auf den Teilbau bezüglichen Artikel des Code civil findet sich im Anhang.

Entscheidet sich nun das Gesetz von 1889 in bestimmter Weise für eine der oben aufgeführten Theorien?

Zur Beantwortung dieser Frage, d. h. zum richtigen Verständnis der Absichten des Gesetzgebers erscheint es angebracht, auf die vorbereitenden Arbeiten zurückzugreifen, um so auf Grund der Entwicklung des Gesetzesgedankens den wahren Sinn zu erfassen, den der Gesetzgeber von 1889 in sein Werk hat hineinlegen wollen.

Die Begründung des Gesetzentwurfes der Regierung zeigt klar und deutlich, von welchen Gedanken sie ursprünglich geleitet war. Die Redaktoren wollten nur eine kleine Zahl von besonderen Regeln für den Teilbauvertrag aufstellen, und in Artikel 47 des Entwurfes erklärten sie die für den Pachtvertrag geltenden Bestimmungen ganz allgemein für auf den Teilbau anwendbar, mit Ausnahme der wenigen von ihnen festgesetzten Regeln für den letzteren. Daher war Artikel 48 des Entwurfes folgendermaßen gefaßt: „Der Teilbauvertrag bedeutet die Pacht (louage) eines ländlichen Erbteils, zu

1) Nicht ohne Mühe ging das Gesetz durch. Die Regierung hatte dem Senat bereits am 13. Juli 1876 einen Gesetzentwurf unterbreitet, den dieser 1880 annahm, die Kammer jedoch erst 1889 in ihren Sitzungen vom 11. Februar und 7. März. Der Senat gab seine Zustimmung zu dem von der Kammer zurückerhaltenen abgeänderten Entwurf, und das Gesetz konnte promulgiert werden.

dessen Bewirtschaftung der Pächter sich verpflichtet unter der Bedingung, die Erzeugnisse desselben mit dem Besitzer zu teilen".

Die Gründe für diese Redaktion werden wie folgt auseinandergesetzt.

„Ist der Teilbauvertrag ein Pacht- oder ein Gesellschaftsvertrag? Die Redaktoren des Code civil hatten diese Schwierigkeit nicht außer acht gelassen. Galli in seiner Begründung und Mouricault in seinem Bericht an das Tribunal haben sich hierüber geäußert. Der Code civil hat die Schwierigkeit durch den Text des Artikels 1763 beiläufig gelöst. Der gegenwärtige Gesetzentwurf entscheidet die Frage formell. Er nimmt als Basis für seine Entscheidung die Absicht der Parteien, die einen Pachtvertrag und nicht einen Gesellschaftsvertrag haben schließen wollen; er zieht die gewöhnliche Praxis aller Zeiten in Betracht, ohne sich durch einige sehr reelle, in ihren Konsequenzen aber nicht zu überschätzende Analogien beeinflussen zu lassen. Wenn der Teilbauvertrag wirklich ein Gesellschaftsvertrag wäre, könnte er nicht mündlich sein; es könnte bei ihm keine stillschweigende Vertragserneuerung (tacite reconduction) geben . . . ."

Also ein klares und positives Bekenntnis zur Lokationstheorie! Der Regierungsentwurf betrachtete den Teilbauvertrag als einen einfachen Pachtvertrag. Der Entwurf fand im Senat Annahme; aber es machten sich doch Stimmen gegen die in ihm vertretene Auffassung geltend, und der Berichterstatter des Entwurfes im Senat, Clément, sah sich zu folgender Erklärung veranlaßt:[1])

„Das neue Gesetz hat zum besonderen Zweck, die dem Teilbau eigentümlichen Regeln zu bestimmen, und ferner diejenigen, die er mit dem gewöhnlichen Pachtvertrag gemein hat. Hierdurch läßt das Gesetz gerade den spezifischen Charakter des Teilbauvertrages und den zwischen ihm und dem Pachtvertrag bestehenden Unterschied hervortreten. Dieser letztere aber liegt darin, daß der Teilbauvertrag in einem mehr oder weniger starken Maße sich mit dem Pacht- und Gesellschaftsvertrag gleichzeitig berührt. Man kann diese gemischte Natur des Vertrages nicht leugnen, wenn man der gesetzgebenden Körperschaft ein Gesetz vorlegt, das jene Natur zur Grundlage seiner Bestimmungen macht."

Zu einer ganz klaren Stellungnahme für den Regierungsentwurf konnte sich demnach der Senatsberichterstatter doch nicht entschließen.

---

1) Journal officiel du 2 juin 1880, Sénat. Annexe No. 282. Rapport fait au nom de la commission chargée de l'examen du projet de loi sur le code rural (Titre IV, Bail à colonage partiaire).

Einen anderen Verlauf nahm die Angelegenheit nun im Schoße der Deputiertenkammer. Die von dieser eingesetzte Kommission zur Durchberatung der der Kammer überwiesenen Gesetzesvorlage traf eine gänzliche Neuredaktion des Artikels 1. Der Teilbauvertrag wurde nicht mehr als „louage", sondern einfach als „contrat" bezeichnet. Der Berichterstatter der Kommission, Million, sprach sich hierüber in der Deputiertenkammer folgendermaßen aus: „Es schien der Kommission unmöglich, in einem Gesetz diese Unklarheiten des Textes bestehen zu lassen, der vorgeschlagen worden ist, um zu bekräftigen, daß der Teilbau Pacht bedeutet, und der angenommen worden ist in dem Gedanken, daß er doch keine Pacht darstellt. Daher glaubte die Kommission eine Neuredaktion des Artikels 1 vornehmen und Ihnen einen Text vorschlagen zu sollen, der im Einklang steht mit der Intention derjenigen, die ihn angenommen haben."

Und nachdem die Kammer aus dem Artikel 1 den Satz entfernt hat, daß der Teilbau ein Pachtvertrag sei, legt sie besonderes Gewicht darauf, im Gegensatz zum Regierungsentwurf zu erklären, daß das vorgeschlagene Gesetz keinerlei weitere Assimilation zwischen Teilbau und Pacht kreiere, als diejenige, die aus den als den beiden Verträgen gemeinsam erklärten Artikeln resultiere. Der Bericht Millions an die Deputiertenkammer schließt folgendermaßen: „Diejenigen, die im Teilbauvertrag einen Pachtvertrag erblicken wollen, müssen zugeben, daß es sich hier um einen solchen von ganz besonderem Charakter handelt, auf den nicht alle Pachtregeln Anwendung finden, sondern andere, aus seiner spezifischen Natur fließende Bestimmungen. Und diejenigen, die ihn als einen Gesellschaftsvertrag ansehen, können nicht in Abrede stellen, daß diese „Gesellschaft" nicht den anderen gleicht, sondern von besonderen Bestimmungen beherrscht wird. Was uns hier vor allem not tut, das ist der Erlaß eines Gesetzes, das im Verein mit den schon vorhandenen wenigen Bestimmungen des Code civil sich selbst genügt."

Dies bildet in der Tat den eigentlichen Zweck des Gesetzes von 1889, das in der von der Deputiertenkammer veränderten Fassung zur Annahme gelangt ist. Es ergreift weder für die Lokations-, noch für die Sozietätstheorie Partei, sondern erblickt im Teilbauvertrage einen besonderen Vertrag, einen Vertrag sui generis, und macht damit der alten Kontroverse ein Ende. Eine kurze Betrachtung des Wortlautes des Gesetzes wird uns in dieser Erkenntnis bestärken.

Zunächst ist auf eine Äußerlichkeit aufmerksam zu machen. Das Gesetz nennt den Teilbauvertrag bail à colonat partiaire und führt damit das Wort colonat in die Sprache des französischen Rechts

neu ein. Mag dieser äußeren Anordnung auch vielleicht keine tiefere Bedeutung innewohnen, die Ablehnung der älteren Bezeichnungen für den Teilbauvertrag (bail à métairie, métayage, colonage partiaire) seitens des Gesetzgebers ist doch immerhin zu charakteristisch, um hier nicht Erwähnung zu finden.

Betrachten wir nun den Wortlaut des Gesetzes etwas näher. Der Artikel 1 des Gesetzes lautet: „Der Teilbauvertrag ist der Kontrakt, durch welchen der Besitzer eines ländlichen Erbteils dasselbe für eine bestimmte Zeit einem „Pächter" übergibt, der die Verpflichtung übernimmt, es zu bewirtschaften unter der Bedingung, den Wirtschaftsertrag mit dem „Verpächter" zu teilen." Diese Art, den Teilbau lediglich nach seinen Wirkungen zu definieren, beweist klar, daß es sich um einen neuen, distinkten Vertrag handelt und nicht um eine bloße neue Anwendung eines anderen Vertrages.

Dieselbe Methode haben die Redaktoren des Code civil bei der Definition des Verkaufes, der Pacht, der Sozietät angewandt.

Kein einziger Artikel des Gesetzes verweist ferner auf den Titel Sozietät, und man wird daher wohl kaum behaupten können, daß die Sozietätstheorie durch das Gesetz eine Stütze erhält.

Über das Verhältnis zur Pacht ist hervorzuheben, daß der Gesetzgeber nicht etwa allgemein bestimmt, daß die Regeln des Pachtvertrages Anwendung finden sollen mit Ausnahme dieser oder jener, sondern einzeln namentlich diejenigen Artikel des Code civil über Pacht anführt, die auf den Teilbau anwendbar sind. Das zeigt doch zur Genüge, daß der Titel „Pacht" nicht das gemeine Recht unseres Vertrages enthält.

Hinsichtlich der im Gesetz geführten Bezeichnungen „bailleur" und „preneur" erklärte der Berichterstatter der Kammer, Million, ausdrücklich, daß diese nur mit Rücksicht auf Konformität zu der Terminologie des Code civil angewandt worden seien, daß hieraus aber keineswegs ein Schluß auf die Identität beider Verträge gezogen werden dürfe. Und schließlich bestimmt Artikel 5 des Gesetzes ausdrücklich, daß die oberste Wirtschaftsleitung dem Besitzer zusteht, und errichtet damit eine unüberbrückbare juristische Kluft zwischen Pacht- und Teilbauvertrag.

So führen sowohl die allgemeine Betrachtung, als auch die Prüfung des Gesetzes von 1889 zu der Annahme, daß der französische Teilbauvertrag juristisch nur als ein Spezialvertrag, ein Vertrag sui generis, anzusehen ist. Der Gesetzgeber hat dem Teilbau diesen festen juristischen Charakter gegeben und damit jeder Kontroverse über die rechtliche Vertragsnatur des Teilbaues den Boden entzogen.

Die juristische Natur des Viehvertrages (bail à cheptel).

Im Anschluß an die Ausführungen im vorigen Abschnitt müssen wir noch mit wenigen Worten auf die juristische Natur des Viehvertrages, des bail à cheptel, eingehen, der häufig als besonderer Vertrag dem Teilbauvertrag akzessorisch beitritt. Seine rechtliche Regelung gibt der Code civil; das Gesetz von 1889 befaßt sich gar nicht mit ihm. Die betreffende Gesetzgebung des Code civil ist im wesentlichen den vier Coutumes des Berry, Bourbonnais, Nivernais und der Bretagne entlehnt, die, wie in der historischen Entwicklung schon erwähnt, die einzigen waren, die Bestimmungen über den cheptel enthielten (S. 11). Der Code civil hat dem bail à cheptel Kapitel IV des Titels „louage" gewidmet; ein erster Abschnitt — die Artikel 1800—1803 einschließlich — handelt von den allgemeinen Bestimmungen; die andern Abschnitte beziehen sich auf die verschiedenen Arten des cheptel. Der Artikel 1800 gibt folgende Definition des cheptel:

„. . . Ein Vertrag, durch welchen die eine der Parteien der anderen einen Bestand Vieh übergibt, die denselben unter besonderen, näher vereinbarten Bedingungen zu ernähren und zu pflegen hat."

Nach Artikel 1802 kann Vieh jeder Gattung, das mit Vorteil in der Landwirtschaft zu halten ist, als cheptel gegeben werden. Diese Bestimmung ist hauptsächlich zu dem Zweck in den Code civil aufgenommen worden, um einer alten Kontroverse unter den Kommentatoren der Coutumes den Boden zu entziehen, die sich um die Frage drehte, ob der cheptel bei Schweinen zulässig sei. Infolge der höheren Fruchtbarkeit und Wüchsigkeit der Schweine und des dadurch bedingten schnelleren Umsatzes in der Schweinehaltung kann hier nämlich die Beschaffung der erforderlichen Futterartikel eher auf Schwierigkeiten stoßen, um so mehr, als das Schwein als Fleisch- und Fetterzeuger zur Verwertung des in der Wirtschaft erzeugten Rauhfutters nicht geeignet ist. Es hatte sich daher die Ansicht herausgebildet, daß der cheptel bei Schweinen dem Verpächter häufig einen großen Gewinn sichern, den Pächter dagegen infolge zu hoher Futterkosten zu sehr belasten würde. Unter der Herrschaft des Code civil ist es stets als zulässig erachtet worden, die Schweine als cheptel zu geben, und es geschieht auch heute noch vielfach, allerdings unter besonderen Bedingungen; denn die erwähnte Ansicht entbehrt nicht einer gewissen Berechtigung. Man hat auch über die Frage gestritten, ob Hausgeflügel, Tauben, Bienenstöcke als cheptel gegeben werden könnten. Die Ansichten hierüber gehen heute noch auseinander. Troplong und andere verneinen diese Möglichkeit, weil

Artikel 1804 des Code civil nur von „bestiaux" spricht, die Gegenstand eines cheptel sein können. Méplain, Neveu-Derotrie und Bouissou dagegen stützen sich auf die umfassenderen Bestimmungen des Artikels 1802, um das Gegenteil anzunehmen. Nach ihnen hat Artikel 1804 diesen Artikel 1802 sicherlich nicht aufheben wollen, und es ist daher wohl möglich, einen cheptel in Hausgeflügel usw. zu bilden und dem Teilbauvertrag anzugliedern.

Die rechtliche Natur des Viehvertrages ist nun keineswegs einheitlich, da es verschiedene Arten von cheptel gibt. Der Code civil zählt deren im wesentlichen drei auf: 1. den einfachen oder gewöhnlichen cheptel (cheptel simple ou ordinaire); 2. den cheptel zur Hälfte (cheptel à moitié); 3. den dem Pächter oder Teilbauern übergebenen cheptel.

Uns interessiert hier nur der dem Teilbauern übergebene cheptel; zum besseren Verständnis wollen wir aber auch die anderen Arten des cheptel kurz charakterisieren.

Der einfache cheptel ist eine reine Viehpacht: Jemand übergibt durch Vertrag einem anderen Vieh zur Ernährung und Pflege, wofür dieser die Hälfte des aus dem Viehbestande erzielten Erlöses erhält, aber auch die Hälfte etwaigen Verlustes zu tragen hat. Dies ist die Definition des Code civil, die übrigens nicht ganz exakt ist. Die Proportionen, nach denen die Teilung des Gewinnes und Verlustes erfolgt, sind keineswegs unveränderlich starr, wie es in der obigen Definition angegeben wird.

Der cheptel zur Hälfte wird in Artikel 1818 des Code civil als eine Sozietät erklärt, in welcher jeder der beiden Kontrahenten die Hälfte der Tiere liefert, die hinsichtlich des Gewinnes und Verlustes gemeinsames Eigentum bleiben.

Als dritte Art des cheptel führt der Code den dem Pächter oder Teilbauern übergebenen cheptel auf. In der Gegenwart handelt es sich meist um diesen cheptel, der dem Pacht- oder Teilbauvertrag akzessorisch hinzutritt; als Hauptvertrag kommt der cheptel heute kaum noch vor. Die Zusammenfassung des cheptel des Pächters und desjenigen des Teilbauern im Code erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, und es wäre zweckmäßig gewesen, in der Nomenklatur des cheptel den dem Pächter übergebenen cheptel von dem dem Teilbauern anvertrauten zu trennen. Denn bei dem ersteren liegt ein wirklicher Pachtvertrag vor, da der cheptel kein einziges Moment enthält, das diesem Vertrag fremd wäre. Es kommt keine Sozietät, noch Teilung der Gewinne in Betracht; der cheptel ist ein fester Wert in den Händen des Pächters. Anders beim cheptel des Teilbauern. Hier übergibt der Besitzer seinem Teilbauern den Viehbestand zur Er-

nährung und Pflege sowie zur Verwendung bei Wirtschaftsarbeiten usw., und der Erlös wird in einem bestimmten Verhältnis geteilt. Schon in der Terminologie findet dieser Unterschied gegenüber dem cheptel des Pächters seinen äußeren Ausdruck. Für den letzteren ist die Bezeichnung „cheptel de fer" (eiserner cheptel) spezifisch, der cheptel des Teilbauern wird dagegen gemeinhin „fonds de cheptel" genannt.

Was nun diese letztere Art des cheptel, die für uns hier namentlich in Betracht kommt, im einzelnen anlangt, so widmet ihr der Code civil die folgenden vier besonderen Artikel unter dem Abschnitt: Von dem dem Teilbauern übergebenen cheptel.

Artikel 1827. Wenn der cheptel ohne die Schuld des Teilbauern gänzlich verloren geht, so wird der Verlust vom Verpächter allein getragen.

Artikel 1828. Es kann stipuliert werden, daß der Teilbauer dem Verpächter seinen Anteil an der Schur zu einem geringeren als dem gewöhnlichen Preise überlassen soll; daß der Verpächter einen größeren Anteil am Gewinn hat; daß ihm die Hälfte der Milch zukommt. Aber es darf nicht festgesetzt werden, daß der Teilbauer zu dem völligen Verluste herangezogen werden kann.

Artikel 1829. Der cheptel endet mit dem Teilbauvertrag.

Artikel 1830. Er ist im übrigen allen Regeln des einfachen cheptel unterworfen.

Ein Vergleich dieser Artikel mit den obigen Ausführungen zeigt, daß der Code civil sich bei dem Nebenvertrag des cheptel weniger karg an Bestimmungen zeigt als bei dem Hauptvertrag des Teilbaues. In dem Artikel 1830, der ersteren allen Regeln des einfachen cheptel unterstellt, werden 14 weitere Artikel als auf ihn anwendbar erklärt. Die ersten drei Artikel enthalten nur Ausnahmen von den Bestimmungen des einfachen cheptel.

Auf den ersten Blick erscheint es demnach, als ob der cheptel des Teilbauern und der einfache cheptel identisch seien. Indes bestehen doch zwischen beiden Arten tiefgreifende Unterschiede. Bei dem einfachen cheptel muß der Pächter die ihm anvertrauten Tiere auf seine Kosten beherbergen und ernähren; der Teilbauer dagegen hat hierzu die Wirtschaftsgebäude und die in der Wirtschaft erzeugten Futtermittel zu seiner Verfügung, ihm liegt also nur die Besorgung der Ernährung der Tiere, die bestmögliche Verwertung der Futtermittel ob. Der Pächter des einfachen cheptel zieht ferner persönlichen Gewinn aus den Arbeitsleistungen und der Düngererzeugung der ihm übergebenen Tiere. Beim cheptel des Teilbauern kommt beides dem allgemeinen Interesse der Wirtschaft zugute. Dann auch macht der

Code civil einen Unterschied zwischen beiden Verträgen hinsichtlich Tragung von Verlusten. Aus Artikel 1827 geht hervor, daß bei völligem Verlust des cheptel ohne Schuld des Teilbauern der Schaden allein zu Lasten des Verpächters (Besitzers) ist. Die Definition des einfachen cheptel zeigt dagegen, daß bei ihm Verluste immer von beiden Kontrahenten gemeinsam getragen werden.

Welches ist nun die juristische Natur dieses Viehvertrages (bail à cheptel), der als Akzessorium zum Teilbauvertrag (bail à métayage) hinzutritt?

Über diese Frage hat sich, ähnlich wie über den juristischen Charakter des Teilbauvertrages, eine Kontroverse entsponnen, die allerdings bei weitem nicht die Lebhaftigkeit wie dort erreichte. Guy Coquille und Pothier sehen den Viehvertrag als einen Innominatkontrakt an, der sich vor allem der Pacht nähere. Troplong und Méplain erblicken in ihm eine Sozietät, und Aubry und Rau neigen der Ansicht von Pothier zu. Nach ihnen bildet der Viehvertrag einen Sozietätsvertrag hinsichtlich der Verteilung von Gewinnen und Verlusten, und für alle anderen Punkte kommen die vertraglichen Beziehungen von Verpächter und Pächter in Betracht. Dieser Ansicht möchten wir uns anschließen; wir fassen demnach den Viehvertrag als einen Vertrag von gemischter Natur auf, der seine Elemente sowohl dem Sozietäts-, als auch dem Pachtvertrag entlehnt. Eine andere Auffassung ist ja auch gar nicht möglich. Der Hauptvertrag des Teilbaues und der akzessorische Vertrag des cheptel sind eng miteinander verbunden und werden unter analogen Voraussetzungen geschlossen. Sie müssen daher in ihrem juristischen Charakter identisch sein, und wenn uns unsere obige Betrachtung dazu geführt hat, den Teilbauvertrag als einen besonderen, seine Bestandteile verschiedenen Vertragsformen entnehmenden Kontrakt anzusehen, so ergibt sich für uns hinsichtlich des Viehvertrages naturgemäß dasselbe Resultat.

Wenn so nach unserer Auffassung auch das Gesetz von 1889 den Teilbauvertrag als eine besondere Vertragsform ansieht, so muß doch betont werden, daß es nun keineswegs eine volle Klarstellung aller mit dem Teilbauvertrag zusammenhängenden, vielfach recht verwickelten juristischen Fragen bringt, also nicht einen vollständigen, erschöpfenden Kodex der Materie bildet. Das ist gar nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, dem es vielmehr nur darauf ankam, eine legislative Präzisierung der wichtigsten, allgemein anerkannten Charakterzüge des Teilbauvertrages zu geben, und eine andere Regelung ließ auch der nach den einzelnen Gegenden außerordentlich

variierende Charakter des Teilbausystems gar nicht zu. Außer den wichtigsten Punkten hat das Gesetz bei Ermangelung vertraglicher Vereinbarungen für alle andern Fragen den ausschlaggebenden Einfluß der lokalen Bräuche und Gewohnheiten ausdrücklich proklamiert, ja selbst bei einigen der von ihm geregelten Punkte (Artikel 2, 3, 5, 6, 7) macht es noch den besonderen Vorbehalt: „à moins de stipulations ou d'usages contraires", und am Schluß des Gesetzes heißt es noch einmal ganz formell: „Ces baux sont en outre régis pour le surplus par l'usage des lieux".[1]) Wenn man nun wohl aus dem auch durch das Gesetz von 1889 nicht veränderten starken Einfluß der Lokalbräuche Argumente für die eine oder andere Theorie der juristischen Natur des Teilbauvertrages hat entnehmen wollen, so kann dies nicht als gerechtfertigt anerkannt werden, da hierin nur eine Verquickung juristischer und ökonomischer Momente zu erblicken ist. Wohl mögen in einer Gegend die lokalen Sitten und Gewohnheiten den Teilbau in praxi mehr als eine Pacht oder mehr als einen Lohnvertrag erscheinen lassen, aber diese Divergenzen auf ökonomischem Gebiet ändern nichts an der in dem Gesetz gegebenen juristischen Umschreibung der Vertragsnatur. Juristisch kann der Teilbauvertrag nicht durch ökonomische Einflüsse zum reinen Gesellschafts-, Pacht- oder Lohnvertrag werden, und zur Entscheidung der nicht durch das Gesetz geregelten Punkte darf man nicht auf die besondern Regeln einer bestimmten Vertragsart rekurrieren.

Die mehr oder weniger starke Anlehnung des Teilbauvertrages in seiner praktischen Durchführung an eine bestimmte Vertragsform hängt im wesentlichen von der Stellung des Besitzers in der Wirtschaft ab. Da, wo dieser sich kaum um den Gang des Betriebes kümmert und nur höchst selten in seine Wirtschaft kommt, da nimmt der sich

---

1) Für die Präzisierung der Rechte und Pflichten der Parteien und damit die schnelle Beilegung von Streitigkeiten in nicht vertraglich geregelten Fällen wäre eine Kodifikation der verschiedenen „usages locaux" oder „usages ruraux", die sich als die Produkte der besonderen natürlichen und wirtschaftlichen Struktur der einzelnen Regionen sowie jahrhundertelanger Erfahrungen und Beobachtungen heute zu feststehenden, für Arrondissements oder Kantone gültigen allgemeinen Normen auf landwirtschaftlichem Gebiete (Anfangstermin von Pacht- und Teilbauverträgen, allgemeine Pflichten des Pächters bezw. Teilbauern in der Behandlung des ihm anvertrauten Objecktes, Tragung von Steuern, Regelung der Fruchtfolge und allgemeinen Feldbestellung, Pflege und Düngung von Wiesen und Weiden, Anpflanzung von Obstbäumen, allgemeine Vorschriften für das Abzugsjahr usw.) herausgebildet haben, nach ihrer die allgemeinen Verhältnisse des Teilbaues regelnden Seite von besonderem Wert. Man strebt daher auch neuerdings nach allgemeiner Veröffentlichung derartiger „Codes locaux des usages ruraux", die bisher nur für einige Gegenden, so für das Departement Mayenne, das Gebiet Segrè im Departement Maine-et-Loire, den Bazadais usw., erfolgt ist.

ganz selbst überlassene Teilbauer naturgemäß mehr den Charakter eines Pächters an; hier scheint in der Tat die Nutznießung des Grund und Bodens ganz an ihn übergegangen zu sein und die an den Besitzer abzuführende Quote des Ertrages den Preis für diese Nutznießung zu bilden. Umgekehrt nähert sich bei tätiger und energischer Wahrnehmung der dem Besitzer zustehenden Rechte das ganze Verhältnis mehr einer Selbstadministration, ohne daß aber doch der Teilbauvertrag hier in einen einfachen Lohnvertrag überginge. Von einem solchen kann auch unter diesen Verhältnissen bei der ganzen, in einem andern Abschnitt ausführlich zu besprechenden Art der Regelung, der tatsächlichen Stellung des Teilbauern usw. schlechterdings keine Rede sein; wir möchten hier den Teilbauer eher als Sozius des Besitzers auffassen.

Es mag in diesem Zusammenhang noch besonders auf die schon in den statistischen Angaben mitgeteilte Tatsache hingewiesen werden, daß die französische Agrarstatistik, die ja bei den Bewirtschaftungsmodi zunächst die beiden Hauptgruppen „culture directe“ und „culture indirecte“ unterscheidet, den Teilbau unter den Begriff der „culture indirecte“ subsumiert, also in diesem Sinne neben die Pacht stellt. Wenn sie damit auch heute noch für manche Gegenden eine durchaus zutreffende Charakteristik des Systems gibt, so trifft die Klassifikation doch für manche Gebiete keineswegs zu, und zwar gerade dort nicht, wo der Teilbau in moderner Ausgestaltung und damit am rationellsten betrieben wird und wo er infolgedessen nicht mehr eine einfache Modalität der Ausbildungsformen indirekter Bewirtschaftung repräsentiert, sondern eine veritable direkte Bewirtschaftung involviert. Wir begnügen uns hier mit diesen kurzen Feststellungen, da wir bei der Kritik des Systems auf diese Verhältnisse noch ausführlich einzugehen haben werden.

IV. Abschnitt.

Die Praxis des Teilbaues.

Ein besonderes Charakteristikum der Institution des Teilbaues besteht in der großen Mannigfaltigkeit ihrer Ausbildungsformen, und selbst bei Begrenzung der Untersuchung auf ein beschränktes Gebiet ist es nicht immer leicht, alle Züge des Systems zu einem klaren und vollständigen Bilde zu vereinigen. Neben Boden und Klima bedingen

namentlich Tradition und Landessitte, wie sie sich als Ausfluß des Volkscharakters, der ganzen wirtschaftlichen und sozialen Struktur der einzelnen Regionen darbieten, die abweichendsten Variationen, und in dem vorhergehenden Abschnitt (S. 110) wurde ja gezeigt, daß dieser starke Einfluß der Ortsgebräuche in dem Gesetz von 1889 klare Anerkennung findet. Wir betrachten es daher in diesem Abschnitt keineswegs als unsere Aufgabe, den in weiten Gebieten verbreiteten Teilbau in seiner ganzen Vielgestaltigkeit völlig erschöpfend darzustellen, das würde — man könnte fast sagen — eine getrennte Behandlung für jedes Departement erfordern. Wir müssen uns hier darauf beschränken, die wichtigsten, allgemeinen, praktischen Grundlagen des Teilbaues zu schildern und, daran anschließend, seine gegenwärtige Lage in den vor allem in Betracht kommenden Gegenden näher darzustellen.

Form der Teilbauverträge.

Es kommen beim Teilbauvertrag die folgenden drei Formen zur Anwendung: 1. Mündliche Verträge (baux verbaux), 2. private schriftliche Verträge (baux sous-seing privés) und 3. notariell beglaubigte Verträge (baux authentiques notariés).

Die Wahl der Vertragsform steht im Belieben der Kontrahenten. Vorherrschend ist im allgemeinen die private schriftliche Form (seing privé), die in allen Departements vorkommt; der Abschluß von notariell beglaubigten Verträgen ist nur in wenigen Departements, wie Allier, Indre, Cher, Vienne, Puy-de-Dôme, Loire-Inférieure, Landes, Charente-Inférieure, allgemeiner üblich. Dagegen werden auch heute noch vielfach die Teilbauverträge nur mündlich abgeschlossen, so namentlich in den Departements Ardèche, Ariège, Aude, Charente, Corrèze, Hérault, Maine-et-Loire, Mayenne, Vendée, Haute-Vienne, Yonne. Unverkennbar geht jedoch in der Gegenwart vielfach die Tendenz dahin, die notariell beglaubigten Verträge wegen ihrer größeren Garantien für beide Kontrahenten mehr und mehr zu bevorzugen. Die Kosten des Vertragsschlusses sind im allgemeinen ganz zu Lasten des Teilbauern, werden aber nicht selten auch von beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen, und in den Departements Alpes-Maritimes, Dordogne, Gironde und Var übernimmt sogar der Besitzer sie ganz allein.

Dauer der Teilbauverträge.

Die Vertragsdauer variiert sehr nach den einzelnen Gegenden. Vorherrschend sind im allgemeinen einjährige Verträge, neben denen

aber auch solche von drei, sechs, ja sogar neun Jahren und darüber vorkommen, so besonders in den Departements Ain, Aveyron, im nördlichen Teil von Cher, Indre, Isère, Loire-et-Cher, Morvan, Vaucluse und Vienne. In der Gegend von Marseille, im Departement Bouches-du-Rhône, sind die Verträge zweijährig; im mittleren Teil von Cher hat der mündliche Vertrag in der Regel eine dreijährige Dauer, der geschriebene erstreckt sich dagegen gewöhnlich auf sechs, ja neun Jahre. Im Departement Charente-Inférieure kommen stellenweise sogar fünfzehnjährige Verträge vor; im Departement Hautes-Pyrénées werden nach allgemeinem Brauch zunächst versuchsweise einjährige Verträge geschlossen, an deren Stelle dann später bei befriedigendem Verhältnis zwischen Besitzer und Teilbauer vier- bis sechs- oder sogar neunjährige Verträge treten.

Die einjährigen Verträge werden vielfach, so besonders im Departement Allier in Mittelfrankreich, wo sie am zahlreichsten sind, aber auch in anderen Departements durch die sogenannte „stillschweigende Erneuerung" (tacite reconduction) fortgesetzt. Wenn bei Ablauf der einjährigen Vertragszeit der Teilbauer „bleibt und im Besitz gelassen wird" (reste et est laissé en possession), so nimmt man an, daß sich infolge stillschweigender Vereinbarung der Parteien (Art. 1738 des Code civil, auf den Artikel 13 des Gesetzes von 1889 verweist) ein neuer Vertrag gebildet hat, der auch direkt als „tacite reconduction" bezeichnet wird. Der Besitzer läßt seinen Teilbauer im Genuß der Wirtschaft, und dieser fährt in der Bewirtschaftung fort. In der Gegend von Aurillac im Departement Cantal werden die dort üblichen dreijährigen Verträge häufig in genau derselben Weise durch „tacite reconduction" erneuert, und zwar jedesmal wieder auf die Dauer von drei Jahren. In den Fällen, wo die Verträge sich auf mehr als drei Jahre ausdehnen, behalten sich die Kontrahenten in der Regel das Recht vor, nach Ablauf der ersten drei Jahre den Vertrag aufzulösen; man pflegt hierbei das dritte Jahr als „année de choix" zu bezeichnen und bei der Vertragslösung eine sechsmonatliche Kündigung einzuhalten. Es kommt auch gar nicht selten vor, daß im Vertrag keine bestimmte Dauer für die Nutznießung des Teilbauern fixiert wird, und man findet nicht wenige selbst notariell beglaubigte Verträge, die hierüber völlig schweigen. In solchen Fällen halten sich dann die Kontrahenten für die Lösung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen an den lokalen Brauch, wobei gewöhnlich die Fruchtfolge für den Ablaufstermin des Vertrages maßgebend ist, derart, daß der Vertrag für ebensoviele Jahre gilt, als es Schläge in der Fruchtfolge gibt. Diese Gewohnheit wird im Departement Cher fast allgemein befolgt und findet sich auch

nicht selten in den Departements Bouches-du-Rhône, Vienne und Yonne. Es umfaßt der Teilbauvertrag hierbei aber doch immer eine volle Zahl von Jahren, was auch die allgemeine Regel in den Teilbauregionen ist. Eine Ausnahme hiervon kennt nur das Departement Alpes-Maritimes, wo in der Gegend von Grasse die die Olivenpflanzungen bewirtschaftenden Teilbauern zu jeder beliebigen Zeit des Jahres entlassen werden können, unter der Voraussetzung allerdings, daß ihnen eine von Experten festzusetzende Entschädigung gezahlt wird.

Die Teilbauverträge laufen zu ganz bestimmten ortsüblichen Terminen ab, die nach den einzelnen Regionen verschieden sind. Die folgende kleine Zusammenstellung gibt eine Übersicht über die in den wichtigsten Teilbau-Departements üblichen Ablaufstermine.

Departement	Zeitpunkt des Wechsels in den Teilbaubetrieben
Creuse	1.—25. März
Indre	
Champagne de Berry	23. April
Boischaut	24. Juni
Brenne	11. November
Aveyron	1. Mai bis 24. Juni
Gironde	15. August
Gers	25. August bis 14. November
Lot	Im September
Var	29. September
Vienne	29. September
Lot-et-Garonne	Ende September
Mayenne	1. November
Aude	1. November
Charente-Inférieure	1. November
Isère	1. November
Maine-et-Loire	1. November
Haute-Vienne	1. November
Cher	23. April
Tarn	1. oder 11. November
Ain	11. November
Allier	11. November
Jura	11. November
Saône-et-Loire	11. November
Landes	12. November
Corrèze	25. Dezember

Es wird sich weiter unten an anderer Stelle Gelegenheit bieten, im Zusammenhang die Vorteile und Nachteile dieser verschiedenen Termine für die einzelne Teilbauwirtschaft hervorzuheben. An dieser Stelle mag der Hinweis genügen, daß die selbst in benachbarten Gegenden häufig voneinander abweichenden Ablaufstermine beim gegenseitigen Wechsel von Teilbauern starke Mißlichkeiten im Gefolge haben und daher eine Uniformierung der Abzugstermine wenigstens für dieselbe Region sehr erwünscht wäre.

Wir wollen nun noch kurz auf die Frage der Zweckmäßigkeit längerer oder kürzerer Teilbauverträge eingehen.

Man hat die vorherrschend verbreiteten Jahresverträge wohl als eines der größten Hindernisse für eine rationelle Gestaltung des Teilbaues bezeichnet; der Teilbauer, der mit einem längeren Verbleiben in der Wirtschaft gar nicht bestimmt rechnen könne, sei, so meint man wohl, nicht geneigt, an Ausgaben für größere Bodenmeliorationen zu partizipieren, deren Zinsen und Früchte später vielleicht anderen zugute kommen. In dieser Ansicht drückt sich jedoch eine Verkennung des tatsächlichen Wesens des Teilbaues aus, auf den man bei derartigen Erwägungen die wohl für das Pachtsystem zutreffenden Anschauungen zu Unrecht überträgt. Der Pächter, dem der ganze Betrieb zur alleinigen Bewirtschaftung übergeben wird, hat gewiß nur dann ein Interesse an nachhaltigen Verbesserungen der Substanz des Gutes, wenn ihm durch eine längere Dauer des Pachtvertrages die Früchte solch weitergehender Aufwendungen gesichert sind. Etwas Derartiges aber kommt bei unserm System, wo der Teilbauer unter der obersten Leitung des Besitzers wirtschaftet, gar nicht in Frage, wenigstens nicht bei seiner verbesserten modernen Ausgestaltung. Und nur diese moderne Form des Teilbaues darf man nach unserer Auffassung bei der Entscheidung der ganzen Frage zum Ausgangspunkt nehmen, da sie allein auf das Prädikat eines regelrechten Bewirtschaftungsmodus Anspruch erheben kann. Der ja allerdings auch heute noch zu sehr verbreiteten irrationellen Form des Teilbausystems muß jedes Daseinsrecht abgesprochen werden, und damit fällt sie aus der Erörterung der hier angeschnittenen Frage völlig aus. Dieser unterscheidende Gesichtspunkt ist nicht immer genügend festgehalten worden, worin die mannigfachen Unklarheiten ihre eigentliche Ursache haben. Bei dem rationellen modernen Teilbau nun werden die Kosten von Meliorationen und dergleichen vom Besitzer meist ausschließlich oder doch zum weitaus größten Teil getragen, und ferner kann außerdem bei Bodenverbesserungen von geringerer Bedeutung, zu deren Kosten auch der Teilbauer beiträgt, durch Festsetzung von Entschädigungen bei früherem Abzug des Teilbauern jenem Nachteil kürzerer Vertragsdauer wirksam begegnet werden, was auch tatsächlich gegendweise geschieht. Scheidet also dieser Punkt bei Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer längeren Vertragsdauer für den Teilbau aus, so tritt aber bei ihm auch noch ein anderer, der Pacht gänzlich fremder Umstand hinzu, der längere Verträge direkt wenig wünschenswert macht. Bei ihm handelt es sich um ein Zusammenwirken von Besitzer und Teilbauern, und um dieses ersprieß-

lich und erfolgreich zu gestalten, müssen beide Elemente gut zueinander passen. Die „entente cordiale“ ist ein integrierendes Moment der Teilbauinstitution. Etwaige zwischen Besitzer und Teilbauern entstehende Disharmonien machen einen Erfolg in der Teilbaubewirtschaftung schlechterdings illusorisch, und deshalb muß man gerade bei ihr die Möglichkeit offen lassen, daß Besitzer und Teilbauer sich leicht voneinander trennen können. Nicht zusammenpassende Elemente können überhaupt im Interesse der Wirtschaft nicht früh genug auseinandergehen. Schon Olivier de Serres hatte diese Wahrheit in klarer Erkenntnis verkündet, als er in seinem „Théâtre de l'Agriculture“ schrieb: „Si vostre métayer est bon, gardez-le quoiqu'il arrive, s'il est mauvais, congédiez-le tout de suite“. Nichts ist der Wirtschaft nachteiliger, als wenn der Teilbauer stets mit seinem Herrn „en picque“ ist, wie sich de Serres kräftig ausdrückt.

Die Möglichkeit, den Vertrag jährlich zu lösen, gibt aber auch dem Besitzer als dem obersten Leiter den wünschenswerten Rückhalt für seine Stellung gegenüber dem Teilbauern und verleiht seinen Wünschen und Bestrebungen den nötigen Nachdruck. Ganz allgemein ist der Besitzer der Repräsentant höherer Bildung und größerer wirtschaftlicher Einsicht, der Teilbauer dagegen, der vielfach aus geringen Verhältnissen stammt und zuweilen Analphabet ist, verfügt in der Regel in keiner Weise über die zur Ausnutzung aller neuen Errungenschaften erforderlichen theoretischen Kenntnisse. Es gibt Augenblicke, wo der fortschrittlich gesinnte Geist des Besitzers über die mangelnde Einsicht des Teilbauern siegen muß, um vorteilhafte Neuerungen an die Stelle überlebter Einrichtungen der Routine zu setzen, und das wird insbesondere da sicher möglich sein, wo der Besitzer seine vertraglichen Beziehungen zum Teilbauern am Schluß eines jeden Jahres lösen kann. Das wohlverstandene eigene, dem Wechsel feindliche Interesse wird den umsichtigen Besitzer schon vor Mißbrauch dieses Rechtes bewahren, während der Teilbauer seinerseits hierbei die Möglichkeit hat, sich den nachteiligen Einflüssen einer schlechten Leitung zu entziehen, indem er die Wirtschaft nach Ablauf einer hinreichend kurzen Frist verläßt, um nicht schon eine ernste Schädigung seiner Interessen erlitten zu haben.

Sobald aber der Besitzer seinen Teilbauer schätzen gelernt hat und mit seiner Arbeitsweise zufrieden ist, und sobald sich dieser seinerseits von der landwirtschaftlichen Tätigkeit und verständnisvollen und wohlwollenden Leitung des Besitzers überzeugt hat, verknüpft beide ein festes Band für die Zukunft, und die Reziprozität ihrer Interessen ist das sicherste Unterpfand dauernder Harmonie.

Die Praxis bestätigt die Richtigkeit dieser Ausführungen; wir erwähnten ja schon, daß im Bourbonnais, wo die einjährige Vertragsdauer am meisten verbreitet ist, die Verträge vielfach durch „tacite reconduction" erneuert werden. Gerade Mittelfrankreich zeichnet sich durch die Stetigkeit in den Vertragsbeziehungen zwischen Besitzer und Teilbauern aus, und es könnten zahlreiche Beispiele angeführt werden, wo der Teilbauer seit 20, 30, 50 und mehr Jahren trotz einjährigen Vertrages auf demselben Betrieb sitzt, ja, es gibt hier sogar Teilbauerfamilien, die seit mehr als einem Jahrhundert zur selben Wirtschaft gehören. In Mittelfrankreich aber hat auch der Teilbau seine beste Ausbildung erlangt.

Wenn Tourdonnet angesichts dieser Verhältnisse von seiner Forderung längerer Dauer der Teilbauverträge für den Bourbonnais eine Ausnahme machen will, so gibt er damit im Grunde nur die Berechtigung unserer Auffassung zu. Zwar meint er, die im Bourbonnais mit der einjährigen Vertragsfrist erzielten guten Erfolge seien das Ergebnis vollkommenster Ideenharmonie zwischen Besitzer und Teilbauern, die Folge von schon bestehenden Tatsachen, er aber fordert dafür die längere Vertragsdauer als ein ursprüngliches Recht für alle die Fälle, wo die eingegangenen Bedingungen erfüllt worden sind und nicht triftige Gründe eine frühere Vertragslösung erheischen, und in dieser allgemeinen kontraktlichen Einräumung einer längeren Periode erblickt er das einzige Mittel, nicht allein die jetzigen Teilbauern an die Scholle zu fesseln, sondern auch die immer schwieriger werdende Rekrutierung der Teilbauern zu erleichtern. Wir vermögen dem aus den oben entwickelten Gründen nicht beizustimmen, sind vielmehr der Ansicht, daß der Erfolg des Teilbaues viel mehr von andern Faktoren, insbesondere der persönlichen Betätigung des Besitzers abhängt, als von der Einführung längerer Vertragsfristen, die für den Teilbau nur eine Annäherung an das Pachtverhältnis und eine Entfernung von der Selbstadministration bedeuten und damit bei den stetig steigenden Anforderungen unserer Zeit an die Wirtschaftsleitung im Grunde nur einem Rückschritt gleichkommen würde.

Gegenseitige Stellung von Besitzer und Teilbauern in der Wirtschaft im allgemeinen.

An anderer Stelle wurde schon betont, daß die besondere Domäne des Teilbauern das Detail der Wirtschaftsführung umfaßt, die Tätigkeit des Besitzers dagegen einen leitenden, überwachenden Charakter hat. Dieser, der alltäglichen Sorgen um die sachgemäße Erledigung der einzelnen Wirtschaftsarbeiten überhoben, kann so seine

Erfahrungen und Kenntnisse in einer fruchtbareren Weise betätigen, indem ihm die Einführung wichtiger Betriebsverbesserungen, die Anschaffung von verbesserten Ackergeräten, von Kunstdünger, Kraftfutter usw., ferner die Bestimmung der Fruchtfolge, der Ankauf und Verkauf von Vieh usw. obliegt, und gerade in allen diesen Fragen ist die nachhaltige und stete Intervention des Besitzers besonders wichtig. Mit der ausführenden Hand des Teilbauern muß sich die kombinierende und dirigierende Überlegung des Besitzers in engster Weise verbinden. Es wurde auch schon darauf hingewiesen, daß die Stellung des Besitzers gegenüber dem Teilbauern keineswegs die des absoluten Vorgesetzten zum Arbeiter ist, wenn der Teilbauer jenen auch stets, besonders im Bourbonnais und Limousin, als den „maître" bezeichnet. Beide erörtern gemeinsam die Zweckmäßigkeit der vom Besitzer vorgeschlagenen Maßnahmen, und dem Teilbauern steht ein gewisses Recht der Kontrolle an den Anordnungen des ersteren zu.

Dem Wirtschaftsantritt des Teilbauern geht eine von diesem und dem Besitzer unter Mitwirkung von Sachverständigen vorgenommene Aufnahme des Gesamtzustandes der Wirtschaft, der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Felder, Einzäunungen, Ent- und Bewässerungsgräben der Wiesen usw. vorauf, deren Ergebnis in einem besondern Protokoll (acte), dem sogenannten „état des lieux", schriftlich fixiert wird. Vielfach ist in den Verträgen die einzuhaltende Fruchtfolge angegeben, die der Teilbauer ohne Genehmigung des Besitzers nicht ändern darf. Hier und da enthalten sie wohl auch Bestimmungen über die Durchführung gewisser Bodenmeliorationen, Anpflanzung von Bäumen usw.; indes vollziehen sich derartige Verbesserungen doch meist auf Grund besonderer Vereinbarung, und diese Regelung ist jedenfalls vorzuziehen.

Ähnlich wie im Pachtkontrakt verpflichtet sich auch im Teilbauvertrag der Besitzer, den Teilbauer nicht im Genuß der Wirtschaft zu stören und ihn gegen Beunruhigungen seitens dritter zu sichern. Wenn er so während der Dauer des Vertrages seine Wirtschaft verkaufen würde, so müßte er vom Käufer peinliche Respektierung aller Rechte des Teilbauern verlangen, wenn nicht etwa der Teilbauvertrag eine anders lautende Bestimmung enthält. Gleichwohl ist diese vom Besitzer geleistete Garantie nicht unbegrenzt, da Gesetz und Brauch ihm das Recht reservieren, nach seinem Belieben den Umfang seines Betriebes zu vergrößern oder zu vermindern. In zahlreichen Teilbauverträgen kehrt eine Klausel wieder, die dem Teilbauern die Pflicht auferlegt, solche vom Besitzer vorgenommenen Änderungen ohne Anspruch auf Entschädigung, noch Verminderung

der Lasten hinzunehmen. Indes hat natürlich dieses Recht auch anderseits seine Grenzen, und große Veränderungen in dem Umfang und der Zusammensetzung des Gutes erfordern vorkommendenfalls besondere Vereinbarungen zwischen den beiden Kontrahenten. So wird es z. B. auch vielfach als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit angesehen, demjenigen Teilbauern, aus dessen Wirtschaft man während der Vertragszeit einen Weinberg abtrennt, eine Entschädigung hierfür zu gewähren.

Der Teilbauer ist zur Wirtschaftsführung in eigener Person verpflichtet, da der Vertrag intuiter personæ geschlossen wird und für den Besitzer hierbei die Geschicklichkeit, Ehrlichkeit und sonstigen persönlichen Fähigkeiten des Teilbauern maßgebend sind. Dem Teilbauern steht indes das Recht zu, ihm geeignet erscheinende Hilfskräfte ständig zu beschäftigen, die ihrerseits natürlich in keinerlei juristische Beziehung zu dem Besitzer treten. Diese „associés" sind im allgemeinen Mitglieder der Familie, die man zuweilen auch als „personniers" bezeichnet. In gewissen Gegenden, namentlich im Departement Haute-Garonne, werden seitens der Teilbauern fremde Hilfskräfte angenommen, die ihre Dienste gegen Erhalt einer Quote des dem Teilbauern zufallenden Anteils verdingen und den Namen „estivandiers" führen.

Nach dem üblichen Ausdruck verpflichtet sich der Teilbauer als guter Hausvater (en bon père de famille) die Wirtschaft zu verwalten, d. h. die Felder gut und sorgsam zu bestellen, zu düngen, einzusäen und abzuernten, dem ihm übergebenen Viehbestand alle erforderliche Aufmerksamkeit und Pflege angedeihen zu lassen, mit anderen Worten: nichts zu tun oder tun zu lassen, das dem Interesse des Besitzers und der Wirtschaft sowie den Bestimmungen des Vertrages konträr wäre. Seine ganze Zeit und Arbeit hat er nur der ihm anvertrauten Wirtschaft zu widmen, und die Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte liegt ihm im wesentlichen allein ob. Er hat diese in solcher Zahl zu beschäftigen, als es zur exakten und rechtzeitigen Erledigung aller Wirtschaftsarbeiten erforderlich ist. Zuweilen wird sogar im Vertrag die nach der Stärke der Teilbauerfamilie bemessene Zahl der etwa ständig oder nur vorübergehend zu beschäftigenden fremden Hilfskräfte festgesetzt, zuweilen auch bestimmt man, daß das ursprüngliche Personal keine Verminderung während der Vertragszeit erleiden darf.

Kommt der Teilbauer diesen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nach, so ist der Besitzer berechtigt, selbst die fehlenden Arbeitskräfte zu beschaffen und die an sie gezahlten Löhne von dem Anteil des Teilbauern in Abzug zu bringen. Diese letzte Maßregel

bildet jedoch in praxi nur eine seltene Ausnahme. Die Tiere dürfen nicht zu anderen Zwecken als zu denen der Wirtschaft verwendet werden, was insbesondere für das Zugvieh gilt, das nicht zu Lohnfuhren für dritte benutzt werden darf, ein Mißbrauch, der allerdings vereinzelt noch von Teilbauern begangen wird.

Die Rechte der Jagd und Fischerei verbleiben dem Besitzer.

Zu erwähnen bleibt schließlich, daß auch in der Gegenwart das Institut der Generalpächter noch nicht völlig von der Bildfläche verschwunden ist, sondern sowohl in Mittelfrankreich, als auch in der Westregion vereinzelt sich erhalten hat. Es entsteht zuweilen dann, wenn der Besitzer stirbt und nur minorenne Erben hinterläßt, von denen noch keiner an seine Stelle treten kann; in diesem Falle wird dann oft zeitweise der Besitz einem Generalpächter überlassen. Ferner gibt es Pächter, die in der Bewirtschaftung ihrer großen Pachtgüter derart verfahren, daß sie einen Teil selbst mit bezahltem Arbeiterpersonal bewirtschaften, den andern dagegen Teilbauern zur Bebauung überlassen. Im Departement Mayenne gibt es viele mit Teilbauern arbeitende Besitzer, die sich in der Wirtschaft durch besondere, als „experts“ bezeichnete Beauftragte vertreten lassen, die aber trotz dieser Benennung in der Regel nicht über die geringsten technischen Kenntnisse verfügen und nur von dem Interesse möglichst hohen eigenen Gelderwerbs geleitet werden. Die Existenz dieser Mittelspersonen wird mit Recht als eines der größten Hindernisse für die rationelle Gestaltung des Teilbaues im Departement Mayenne betrachtet, während die auch nicht fehlenden Generalpächter, meist selbst auch Besitzer einer oder mehrerer Wirtschaften, die sie entweder selbst oder mit Hilfe von Teilbauern betreiben, im allgemeinen energisch und verständnisvoll ihren Aufgaben nachkommen.

Nicht selten fallen bei einer solchen Verbindung von Pacht und Teilbau die Vertragstermine des Generalpächters einerseits und der Teilbauern anderseits zeitlich auseinander. So laufen in gewissen Gegenden die Pachtverträge von Juni bis Juni, während die Teilbaukontrakte sich von November bis November erstrecken. Unter diesen Umständen sind die Pächter gezwungen, Teilbauverträge zu schließen, die die Dauer ihrer eigenen Pachtverträge um mehrere Monate überschreiten. Da es materiell unmöglich ist, anders zu handeln, sind solche Verträge gültig und bindend für den Besitzer. Indes würde der Pächter sich der Verpflichtung zu Entschädigungen aussetzen, wenn er dem Teilbauern mehr Rechte eingeräumt hätte, als er selbst besitzt, wenn er ihm z. B. erlaubt hätte, die Hälfte des geernteten

Heues (siehe S. 134) zu verbrauchen, dort, wo ihm rechtlich nur ein Drittel zusteht.

Allgemeines über das im Teilbau bewirtschaftete Bodenareal.

Der Teilbau umfaßt im allgemeinen die Wirtschaft in ihrem ganzen Umfange; indes bleibt der Wald in der Regel zur alleinigen Bewirtschaftung des Besitzers, und eine ähnliche Einschränkung kommt auch nicht selten beim Weinland vor. Im ersten Fall wird jedoch dem Teilbauern häufig die Benutzung etwaiger Waldweiden gestattet.

Anderseits genießt der Teilbauer meist die Erzeugnisse eines mehr oder weniger großen Gemüsegartens ungeschmälert, während die Erträge aus dem Obstgarten dagegen oft zwischen beiden Parteien geteilt werden. Zuweilen ist es auch dem Teilbauern gestattet, einige Ar Flachs für sich zu bauen, dessen Verarbeitung den weiblichen Familienmitgliedern eine nützliche Winterbeschäftigung gewährt.

Kurze Erwähnung verdienen noch die Obstgärten. In der Regel reserviert sich der Besitzer das Recht, auf seinem Gute Anpflanzungen von Obstbäumen in dem ihm wünschenswert erscheinenden Umfange vorzunehmen, deren Kosten er dann allein trägt, während der Teilbauer seinerseits die Pflicht hat, über die Pflege solcher Anpflanzungen nach Möglichkeit zu wachen. Gerade die stärkere Ausdehnung des Obstbaues erscheint für manche Gegenden in der Gegenwart von besonderer Bedeutung, da tierische und pflanzliche Schädlinge den Weinbau vielfach unmöglich gemacht haben und in derart betroffenen Gebieten mit Hilfe umfangreicheren Obstbaues ein billiger und gesunder Ersatz für den dort früher vielfach genossenen Traubenwein beschafft werden kann. Es gibt im Departement Indre im Arrondissement La Châtre z. B. Teilbauwirtschaften, in denen alljährlich 20, 30 bis 50 Oxhoft Apfelwein gewonnen werden.

Zum Entfernen alter Obstbäume ist nur der Besitzer berechtigt, das beim Ausputzen der Bäume abfallende Holz kommt in der Regel dem Teilbauern als Brennmaterial zu, jedoch ist es in Maine und Anjou üblich, den dort meist nicht unerheblichen Ertrag bei dem Ausputzen der ausgedehnten Anpflanzungen und Hecken zwischen Besitzer und Teilbauern zur Hälfte zu teilen.

Neueinrichtung und Unterhaltung von Gebäuden.

Der Besitzer ist zur Ausführung aller ihm im Interesse der Wirtschaft vorteilhaft erscheinenden Neu- und Umbauten, Reparaturen usw. berechtigt. Der Teilbauer darf sich solchen Bauarbeiten nicht

widersetzen, sondern hat im Gegenteil den mit der Ausführung betrauten Arbeitern behilflich zu sein, und es liegt ihm die Herbeischaffung aller erforderlichen Baumaterialien mit den Gespannen und Leuten der Wirtschaft ob, jedoch nur in einem solchen Umfange, daß derartige Arbeiten den Gang des Betriebes nicht nachteilig beeinflussen. Teilbauern desselben Besitzers helfen sich in der Regel nach vorheriger Verständigung mit diesem bei größeren Arbeiten aus.

Das Gesetz von 1889 bestimmt, daß alle größeren Reparaturen von Gebäuden zu Lasten des Besitzers, die kleineren dagegen zu denen des Teilbauern sind. Es ist nun nicht immer leicht, hier eine genaue Grenze zu ziehen, und daher müssen die gegenseitigen Verpflichtungen von Besitzer und Teilbauern nach dieser Richtung im Vertrag möglichst scharf präzisiert und vor dem Antritt der Zustand der Gebäude genau festgestellt werden. Im allgemeinen handelt es sich bei den geringeren Reparaturen um solche an Fenstern und Türen, Herden, Gesimsen, Raufen, um Kalkung der Wände usw. In einigen Departements, wie Aveyron, Puy-de-Dôme, werden die Kosten für kleinere Reparaturen von beiden Kontrahenten zu gleichen Teilen getragen, in einer Reihe von anderen sogar vom Besitzer allein, so in Ain, Ariège, Aude, Cantal, Dordogne, Haute-Garonne, Haute-Vienne. Zuweilen auch wird bei den kleineren Reparaturen wieder unterschieden zwischen solchen in dem vom Teilbauern bewohnten Hause, die dann der Besitzer allein bestreitet, und solchen an den eigentlichen Wirtschaftsgebäuden, Ställen usw., die zu Lasten beider Kontrahenten sind.

Beschaffung des lebenden und toten Inventars.

Im Prinzip soll beim Teilbau das gesamte Inventar von beiden Kontrahenten zu gleichen Teilen beschafft werden; in der Praxis liegen die Verhältnisse jedoch meist so, daß der Besitzer den größten Teil des Inventars liefert und der Teilbauer nur einen kleineren. Im einzelnen gilt hierüber folgendes:

Lebendes Inventar (cheptel vif).

Über die Bildung des lebenden Inventars wird, wie schon in einem früheren Abschnitt erwähnt, ein besonderer Vertrag (bail à cheptel) geschlossen. Zuweilen stellt der Besitzer das lebende Inventar, das aus Tieren aller Gattungen besteht, wie sie zur geregelten Bewirtschaftung des Besitzes erforderlich sind, in vollem Umfange; es wird dem Teilbauern bei seinem Antritt nach vorheriger kontradiktorischer Abschätzung als Viehbestand überwiesen, an dessen Gewinnen und Verlusten er in Zukunft zur Hälfte partizipiert (cheptel à moitié

profits et pertes). Der Teilbauer verpflichtet sich, den Viehbestand in bester Weise zu pflegen und zu ernähren und bei seinem Abzug in dem gleichen Umfang und Wert wieder abzugeben, zu welchem Zweck eine abermalige Abschätzung stattfindet. Wird hierbei ein höherer Wert konstatiert als zu Beginn des Vertrages, so wird das Mehr entweder in natura oder meist in Geld zur Hälfte geteilt. Ergibt sich eine Wertsverminderung, so hat der Teilbauer dem Besitzer deren Hälfte unmittelbar zu erstatten. In den allermeisten Fällen stellt nun aber der Besitzer nicht das gesamte lebende Inventar, sondern nur den größten Teil desselben. Eine besondere sehr charakteristische Art der Cheptel-Bildung kommt sehr oft im Departement Allier vor und vollzieht sich folgendermaßen. Man scheidet den cheptel in zwei Teile, deren einer als integrierender Bestandteil der Wirtschaft (cheptel à souche, cheptel du fonds) gilt, der aber nicht den vollen, für diese erforderlichen Bestand ausmacht, sondern hierzu durch einen zweiten Teil ergänzt wird. Der erste, stets vom Besitzer gelieferte Teil muß bei jeder Abrechnung, bei jedem Wechsel unversehrt vorhanden sein, während der zweite Teil, der die Differenz zwischen dem „cheptel du fonds" und dem „cheptel réel" bildet, gewissermaßen einen „cheptel flottant" darstellt und beim Abzug des Teilbauern oder bei jeder die jederseitigen Rechte abmessenden Inventur zu einer besonderen Maßnahme Anlaß gibt.

Die Hälfte des „cheptel flottant" gehört dem Teilbauern, der so von vornherein ein, wenn auch vielfach kleines Besitzrecht an dem Viehbestand erwirbt. Wenn der eintretende Teilbauer nicht über die Mittel zur Zahlung des erforderlichen Betrages für den halben „cheptel flottant" verfügt, so legt der Besitzer die pflichtige Summe für ihn aus und erhält dafür, abgesehen jedoch von den ersten beiden Jahren, einen jährlichen Zinsbetrag (1,5—3 %), bis daß der Teilbauer seine Verpflichtungen eingelöst hat. Ein Beispiel mag diese Art der Abrechnung näher veranschaulichen. Angenommen, der Gesamtwert des cheptel betrüge 12000 Frcs. und der Wert des cheptel du fonds sei auf 6000 Frcs. normiert, so bleibt für den cheptel flottant derselbe Wert. Beim Abzug des Teilbauern bleibt der cheptel du fonds völlig zurück, während der cheptel flottant der Teilung zwischen Besitzer und Teilbauern unterliegt und diesem letzten ein Anteil von 3000 Frcs. hieran zusteht. Aber anstatt hierfür eine bestimmte Menge Vieh abzugeben, verlangt der Besitzer von dem neuaufziehenden Teilbauern, daß er dem abziehenden seinen Teil mit 3000 Frcs. auszahlt, und kann dieser es nicht, so legt er, wie erwähnt, selbst den Betrag vor. So bleibt der cheptel stets auf seinem Wert von 12000 Frcs.

erhalten, von denen 9000 dem Besitzer und 3000 Frcs. dem Teilbauern gehören. Wird natürlich beim Abzug des Teilbauern ein Minderwert des cheptel flottant festgestellt, z. B. ein Wert von 4000 statt des ursprünglichen von 6000 Frcs., so erhält der abziehende Teilbauer von dem aufziehenden nicht 3000, sondern nur 2000 Frcs. Anderseits wird ein beim Abzug etwa konstatierter Mehrwert über 12000 Frcs. hinaus zwischen beiden Kontrahenten in der Weise zur Hälfte geteilt, daß der aufziehende Teilbauer dem abziehenden die eine Hälfte auszahlt. Damit also findet eine Wertserhöhung des cheptel flottant statt, und die entsprechenden Abrechnungen regeln sich durchweg von Teilbauer zu Teilbauer.

In dieser besonderen Cheptel-Bildung tritt ein charakteristischer Unterschied des Bourbonnais gegenüber andern Teilbaugebieten zutage, indem dort die Teilbauern schon vielfach über nicht unerhebliche Kapitalersparnisse, wie sie eben zu jener Cheptel-Bildung erforderlich sind, verfügen und vielfach weit über dem sozialen Niveau anderer Teilbauern stehen.

Jedoch kommt eine ähnliche Regelung, wenn auch nicht so allgemein, noch in den Departements Cher, Haute-Loire, Gard und Tarn vor; im Departement Loir-et-Cher stellt der Teilbauer zuweilen sogar $^1/_4$ bis $^1/_3$, im Departement Sarthe selbst die Hälfte des lebenden Inventars, und im baskischen Gebiet des Departements Basses-Pyrénées liefert bald der Besitzer, bald der Teilbauer das lebende Inventar allein, wobei dann je nach der Art der Regelung noch besondere Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

Die jedesmalige Abschätzung wird entweder von den interessierten Parteien selbst vorgenommen oder — was gewöhnlich der Fall ist — von besonderen Experten. Gemeinhin sind es die beiden Teilbauern, der abziehende und aufziehende, welche die Sachverständigen (estimateurs) ernennen. Denn der Besitzer ist nicht direkt an den Ergebnissen dieser Abschätzung interessiert. Nehmen wir z. B. an, daß ein Tier von einem tatsächlichen Wert von 400 Frcs. zu 500 Frcs. geschätzt wird, so ergibt sich für den abziehenden Teilbauer ein Gewinn von 50 Frcs. und ein Verlust der gleichen Summe für den aufziehenden. Unter diesen Umständen muß der Besitzer wohl dem ersten Teilbauern den Betrag von 50 Frcs. aushändigen, aber er belastet doch hiermit gleichzeitig den neuen. Es ist nun natürlich trotzdem nicht richtig, den Besitzer für gänzlich uninteressiert an diesem Geschäft zu halten, da doch auch ihm eine ungerechte Belastung seines neuen Teilbauern nicht erwünscht sein kann, und zu einer gerechten und befriedigenden Erledigung der

ganzen Angelegenheit wäre eine unparteiische Mitwirkung des Besitzers sehr erwünscht.

Es besteht gar kein Zweifel darüber, daß dieses Übergabegeschäft in seiner gegenwärtigen Durchführung vielfach an recht erheblichen Mängeln krankt, und der von vielen Besitzern eingenommene bequeme Standpunkt, daß die divergierenden Interessen der beiden Teilbauern die beste Gewähr für ein der Wahrheit möglichst nahekommendes Resultat der Abschätzung bieten, in den tatsächlichen Verhältnissen der Praxis keineswegs eine Begründung findet. Das ganze Abschätzungsgeschäft wird durch den Mangel an sachlicher Unparteilichkeit häufig seines wahren Charakters entkleidet und zu einem reinen Handelsgeschäft mit allen erdenklichen unsauberen Praktiken gestempelt. Der Sachverständige des abziehenden Teilbauern geriert sich als Verkäufer, der möglichst teuer zu verkaufen sucht, der andere, der „acquéreur", ist dagegen bemüht, möglichst billig zu kaufen, und in dem Bestreben, ihre Klienten gut zu bedienen, lassen sich die beiden Experten zu den schlimmsten Übertreibungen hinreißen, ohne hierin eine große Verletzung ihrer eigentlichen Pflichten zu erblicken. Im Banne eines althergebrachten Brauches, der eine ernste und gerechte Regelung in diesen Dingen vielfach gar nicht zuläßt, können sie von ihrer Auffassung der ganzen Abschätzung als der eines Handelsgeschäftes nicht loskommen. Wenn die beiden Sachverständigen nicht zu einer Einigung gelangen können, so nimmt man zu einem dritten als Schiedsmann seine Zuflucht, was aber für die Teilbauern wieder neue Kosten bedeutet. Zuweilen behält sich der Besitzer das Recht zur Ernennung des dritten Sachverständigen vor, oder dieser wird auch von den beiden Sachverständigen gewählt, oder, falls diese über die Wahl nicht einig werden können, auf Ansuchen des Besitzers gerichtlich ernannt; die Entscheidung des Schiedsmannes, der in keiner Weise an die Abschätzung der beiden ersten Experten gebunden ist, ist dann endgültig.

Über die Abschätzung wird ein Protokoll oder zuweilen ein notariell beglaubigter Akt aufgenommen, den man als „reconnaissance de cheptel" bezeichnet.

Wie die ganze Regelung der Cheptel-Frage beim Abzug des Teilbauern überhaupt mit zu den unerquicklichsten Dingen in der Teilbaubewirtschaftung gehört, so kann sie insbesondere unter der Herrschaft der Generalpächter, also bei Koexistenz von Pacht und Teilbau in derselben Wirtschaft, noch viel verwickelter und schwieriger sich gestalten. Ohne diese Verhältnisse in allen ihren Einzelheiten darzulegen, wollen wir doch auf sie etwas näher eingehen, um einen

näheren Einblick in die vielfach unklaren Vorstellungen über die Stellung des cheptel zu geben, die ihrerseits leicht zu trügerischen Abrechnungen führen können.[1])

Wir nehmen an, ein Besitzer gibt seine Wirtschaft in Teilbau, und der Teilbauer übernimmt als „fonds de cheptel" alle in ihr vorhandenen Tiere zu dem geschätzten Wert von 4000 Frcs. Nach einigen Jahren verpachtet dieser selbe Besitzer seinen Betrieb, wobei eine neue Abschätzung zwischen dem Besitzer und Pächter gemacht wird, die einen derzeitigen Wert des Viehbestandes von 5000 Frcs. ergibt. Der in der Wirtschaft verbleibende Teilbauer nimmt an dieser Abschätzung gar nicht teil, da sie für ihn ja ohne Interesse ist und nur den Zweck hat, den ihm fernstehenden „cheptel de fer" für den neuaufziehenden Pächter zu bilden. Dem Pächter wird also für den „cheptel de fer" ein Gesamtwert von 5000 Frcs. zur Last geschrieben. Später entläßt er den Teilbauer, um selbst die Bewirtschaftung zu übernehmen und zur Zeit des Abzuges des Teilbauern wird der Viehbestand nur noch zu 4800 Frcs. geschätzt, was also einen Verlust seit der Ankunft des Pächters bedeutet. Indes entnimmt der Teilbauer, der bei seinem Eintritt einen cheptel von 4000 Frcs. übernommen hat, seinen Anteil an dem Mehrwert mit 400 Frcs., da er ja einen um 800 Frcs. im Werte höher stehenden cheptel gegenüber dem übernommenen zurückläßt. Dem Pächter verbleibt also ein Wert von 4400 Frcs. Wenn dieser nun seinerseits die Wirtschaft verlassen würde und der Wert der Tiere der gleiche geblieben wäre, so müßte er dem Besitzer die Summe von 600 Frcs. auszahlen, um den ursprünglichen Wert seines cheptel de fer zu vervollständigen. Wenn man indes die Sache näher betrachtet, erkennt man, daß während der Nutznießung des Pächters der cheptel in Wirklichkeit nur eine Wertsverminderung von 200 Frcs. erlitten hat; da dieser Verlust während der Bewirtschaftung durch den Teilbauer entstanden ist, so hätte der Pächter nur die Hälfte desselben = 100 Frcs. zu tragen. Indem er dem Besitzer 600 Frcs. zahlt, wird er augenscheinlich das Opfer eines Irrtums. Woher aber stammt dieser Irrtum? Von dem Tage an, wo der cheptel de fer zu 5000 Frcs. geschätzt und für diesen Wert angenommen worden ist. Zu dieser Zeit konnte die Gesamtheit des Viehbestandes gar nicht vom Pächter übernommen werden, da die Tiere schon unter der Wirkung eines früheren Vertrages standen und die Rechte des Teilbauern nicht berührt werden durften. Die Summe von 5000 Frcs. setzt sich ja aus folgenden Komponenten

1) Bouisson et Turlin, a. a. O. S. 512 ff.

zusammen: 1. Fonds de cheptel des Teilbauern = 4000 Frcs., 2. Zuwachs oder Überschuß von 1000 Frcs., dessen Hälfte dem Teilbauern zustand. Infolgedessen waren die Anrechte des Besitzers auf 4500 Frcs. reduziert, und nur für diesen Betrag hätte er sich dem Pächter gegenüber engagieren dürfen. Dieser letzte schuldete also eigentlich nur einen cheptel von 4500 Frcs., und indem er 4400 Frcs. zurückgab, brauchte er dem Besitzer nur 100 Frcs. zu zahlen, die Hälfte des Verlustes, den der cheptel während der Vertragsdauer des Pächters erlitten hatte.

Wenn der Pächter dem Teilbauern seinen Anteil anstatt in natura in Geld zahlt, behält er Tiere für 4800 Frcs. und bei seinem Abzug wird er, anstatt dem Besitzer 200 Frcs. zu zahlen, von diesem 300 Frcs. erhalten. Da er aber 400 Frcs. an den Teilbauer gezahlt hat, beträgt sein Verlust noch 100 Frcs., d. h. der Wirklichkeit entsprechend.

In ähnlicher Weise sind Irrtümer möglich, falls etwa Gewinn statt Verlust entsteht, und noch eine ganze Reihe sonstiger Annahmen und Kombinationen könnte man anführen, wobei aber der Grundfehler immer der gleiche bliebe.

Um Irrtümer dieser Art zu vermeiden, genügt es, den dem Teilbauern übergebenen cheptel mit dem geschätzten Werte der in der Wirtschaft zur Zeit des Beginns der Pacht vorhandenen Tiere zu vergleichen und unter dem cheptel de fer nur den dem Besitzer gehörenden Teil zu begreifen, wobei diesem gleichzeitig das Recht gewahrt wird, den Teilbauer für die Hälfte eines während seiner Vertragsfrist entstandenen Verlustes verantwortlich zu machen.

Bis jetzt nahmen wir an, daß der während der Dauer des Pachtkontraktes vom Pächter entlassene Teilbauer nicht ersetzt worden war. Gesetzt nun, daß er bis zum Abzug des Pächters in Nutznießung bleibt, so ergibt sich folgendes Bild, wenn wir auf die oben angeführten Zahlen zurückgreifen.

Wert des dem Teilbauern übergebenen fonds de cheptel	4000 Frcs.
Geschätzter Wert der Tiere beim Antritt des Pächters	5000 „
Wert des cheptel de fer	4500 „

Beim Abzug möge sich die Abschätzung zwischen Pächter und Besitzer auf 8000 Frcs. stellen, der Pächter könnte geneigt sein, folgende Rechnung aufzumachen.

Wert des zurückgelassenen cheptel	8000 Frcs.
Wert des erhaltenen	4500 „
Unterschied	3500 Frcs.

Davon die Hälfte = 1750 Frcs. Gewinn des Pächters. Diese Kalkulation ist jedoch nur scheinbar richtig und leicht als irrtümlich nachzuweisen, wie aus folgender vom Besitzer aufgestellten Abrechnung hervorgeht: Der Pächter hat einen cheptel von 4500 erhalten, der mir zunächst zurückgegeben werden muß	4500 Frcs.
Anderseits hat der Teilbauer, der vor Abschluß des Pachtvertrages einen cheptel von 4000 Frcs. erhalten hat, ganz augenscheinlich Anspruch auf die Hälfte des Unterschiedes zwischen 4000 und 8000 Frcs. = 2000 Frcs. Diese Summe, auf die der Pächter keinerlei Anrecht hat, muß daher der Besitzer zurückerhalten	2000 „
Folglich hat der Pächter nur Anspruch auf die Differenz zwischen dem Betrag dieser beiden Summen (4500 und 2000) einerseits und dem Betrag der Schätzung von 8000 Frcs. anderseits	1500 „
Im ganzen	8000 Frcs.

Woher resultiert nun die Differenz von 250 Frcs. zwischen der vom Pächter reklamierten und der ihm tatsächlich zustehenden Summe? Sie kommt daher, daß der Pächter zu Unrecht seinen Gewinn von 4500 Frcs. anstatt von 5000 Frcs. an berechnet hat. Er hat in der Tat keinen Anspruch auf diese Summe, die den bei seinem Eintritt in die Wirtschaft ermittelten Wert der Tiere repräsentiert. Indem der Besitzer dem Pächter einen cheptel de fer von 4500 Frcs. übergibt, hat er sozusagen den Gewinn von 500 Frcs., den er während seiner gemeinsamen Bewirtschaftung mit dem Teilbauern erzielt hatte, konsolidiert. Aber die andern 500 Frcs. gehören vollständig diesem letzten, der, nachdem er einen cheptel von 4000 Frcs. erhalten hat, augenscheinlich Anrecht auf die Hälfte des Unterschiedes zwischen dieser Ziffer und derjenigen von 5000 Frcs. hat. Infolgedessen muß die Kalkulation in der nachstehenden Weise berichtigt werden:

Die Abschätzung beim Abzug des Pächters ergibt einen Wert von	8000 Frcs.
Davon sind abzuziehen 5000 Frcs., die den cheptel de fer von 4500 Frcs. repräsentieren, und 500 Frcs., die dem Teilbauern integraliter geschuldet werden . .	5000 „
Bleiben	3000 Frcs.,

eine Summe, die dem während der Pachtzeit tatsächlich erzielten Gewinn entspricht, dessen Hälfte dem Pächter zukommt = 1500 Frcs.

Es wäre rationeller gewesen, in dem obigen Fall dem Pächter einen cheptel gleich dem des Teilbauern, also im Werte von 4000 Frcs., zu liefern und, da die Rechte des Besitzers sich auf 4500 Frcs. bezogen, diesem letzten die Summe von 500 Frcs. gutzuschreiben. Dann wären die Rechte eines jeden an dem Gewinne gleich gewesen, und die spätere Regelung wäre sehr leicht von statten gegangen.

Nunmehr kommen wir zu einer andern Annahme: Im Laufe des Pachtvertrages schickt der Pächter den Teilbauer weg und ersetzt ihn durch einen andern. Hierbei sind nun drei Fälle möglich: 1. der fonds de cheptel des aufziehenden Teilbauern wird auf den gleichen Wert fixiert, 2. der Wert ist höher, 3. er ist im Gegenteil niedriger. Der erste Fall bietet keinerlei Interesse, da die Basis der Kalkulation die gleiche bleibt. Nicht mehr gilt dies für den zweiten Fall. Nicht selten werden im Laufe eines langen Pachtvertrages die cheptels der Teilbauern zu schwach, und man findet nicht mehr Teilbauern mit den nötigen Mitteln zur Vornahme des gewünschten vollen Ersatzes. Der Pächter ist in die Notwendigkeit versetzt, den fonds de cheptel zu erhöhen. Die vom Pächter auszugebende Summe muß gleich sein der Hälfte des Betrages, um den er den Wert des cheptel erhöhen will. Angenommen, er will ihn von 4000 auf 6000 Frcs. erhöhen, so hat er 1000 Frcs. vorzulegen. In der Tat, wenn er dem aufziehenden Teilbauern einen cheptel von 6000 Frcs. versprochen hat, und die Schätzung 8000 Frcs. ergibt, so hat dieser letzte die Hälfte der Differenz dieser beiden Summen = 1000 Frcs. zu tragen. Aber da dem abziehenden Teilbauern 2000 Frcs. geschuldet werden, so muß der Pächter diesem seinerseits die andern 1000 Frcs. zahlen. Und vermittelst dieser Zahlung wird der cheptel des neuen Teilbauern von 4000 auf 6000 Frcs. erhöht.

Die Ziffern bleiben dieselben beim Abzug des Pächters, und die Abrechnung vollzieht sich in folgender Weise:

Wert des dem Besitzer zukommenden cheptel de fer .	4500 Frcs.
Außerdem hätte der Besitzer, da der ursprüngliche fonds de cheptel einen Wert von 4000 Frcs. hatte, dem Teilbauern 2000 Frcs. zu zahlen; da aber dieser fonds de cheptel auf 6000 Frcs. erhöht worden ist und der Besitzer den Teilbauvertrag fortsetzt, so schuldet er dem Teilbauern bei seinem Abzug nur eine Summe von	1000 „
Summe	5500 Frcs.

Übertrag	5500	Frcs.
Folglich schuldet er den gleichen Betrag dem Pächter .	1000	„
Ferner erhält der Pächter wie vorher seinen gleichen Gewinn	1500	„
Insgesamt	8000	Frcs.

In dem dritten Fall vollzieht sich die Abrechnung analog, nur in umgekehrter Weise.

Andere Schwierigkeiten bei der Abrechnung bieten sich wieder, wenn der Pachtvertrag und Teilbauvertrag zeitlich verschieden beginnen. Es gilt dies namentlich dann, wenn ein von einem am 11. November angetretenen Teilbauern bewirtschafteter Betrieb im nächsten Jahre vom 24. Juni ab in Pacht gegeben wird. Doch wollen wir hierauf nicht weiter eingehen, da der Grundgedanke derselbe ist. Es kam uns nur darauf an, an diesen wenigen Beispielen zu zeigen, wie die Regelung der Cheptel-Frage gerade mit dem Institut der Generalpächter leicht zu einer Quelle unrichtiger Abschlüsse werden kann. —

In zunehmendem Maße hat man in den Teilbauwirtschaften auf einen guten und leistungsfähigen lebenden cheptel besonderes Gewicht gelegt und hierin erhebliche Fortschritte gemacht, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß recht vielfach noch der Viehbestand in den Teilbauwirtschaften sowohl hinsichtlich seines Umfanges, als auch seines Zustandes die wünschenswerte Entwicklungsstufe bei weitem noch nicht erreicht hat. Allgemein gültige Durchschnittsangaben für die Stärke des Viehbestandes in den einzelnen Departements sind kaum beizubringen; um aber doch einen Anhalt zur Beurteilung dieser Verhältnisse zu geben, lassen wir nach Tourdonnet die folgende summarische Übersicht folgen, bemerken dazu jedoch, daß diese Angaben den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr voll entsprechen und etwas zu niedrig sind, wenn auch anderseits der Unterschied nicht sehr erheblich sein dürfte.

(Siehe Tabelle S. 131.)

Wie aus dieser kurzen Zusammenstellung schon hervorgeht, kommen als tierische Arbeitskräfte in den Teilbauwirtschaften in der Regel vorwiegend Arbeitsochsen zur Verwendung, während das Pferd als Zugtier eine viel geringere Rolle spielt und häufig ganz fehlt. In den Departements Haute-Vienne, Creuse, Corrèze werden besonders auch die Kühe viel zu Feldarbeiten herangezogen, die sich hierzu bei der Zugtüchtigkeit als der hervorragendsten Nutzungseigenschaft der in Betracht kommenden Rassen (s. S. 147) sehr gut eignen.

Ungefährer Umfang und Wert des lebenden Inventars in den Teilbauwirtschaften einiger Departements.

Departement	Betriebsgröße ha	Ungefährer durchschnittlicher Umfang des lebenden Inventars	Ungefährer durchschnittlicher Wert Frcs.
Allier			
Bourbon-l'Archambault	50—60	1 Fohlenstute mit Fohlen, 6 Arbeitsochsen, 2 junge Ochsen, 8 Kühe, 12—15 Stück Jungvieh, 40—65 Schafe und eine größere Anzahl Schweine	10 000
Marcillat d'Allier .	60	Umfang des Cheptel fast wie der vorhergehende, nur Wert verschieden .	7250
Toury	60	8 Arbeitsochsen, 8 junge Ochsen 6 bis 8 Kühe mit Nachzucht, 60 Schafe, 1—2 Zuchtsauen, 8—10 Mastschweine	12 000
Indre	70	1 Fohlenstute mit Fohlen, 6 Arbeitsochsen, mehrere Kühe, Jungvieh und Kälber, 80 Schafe, 2 Zuchtsauen mit Ferkeln .	8000
Creuse	35—40	15—16 Stück Rindvieh, etwa 50 Schafe und einige Schweine	4—6000
Haute-Vienne . .	25—35	2—4 Arbeitsochsen, 6—10 Kühe und ihre Nachzucht, größ. Anzahl Schweine, Schafe	6—7000
Vienne	10—12	Nur 2—4 Kühe mit Nachzucht	—
Nördlicher Teil .	50	3 Pferde- oder Eselstuten, 8 Arbeitsochsen, 50 Schafe	6000
Südlicher „ . .	30	1 Eselstute, 4 Arbeitsochsen, 2 Aufzuchtkälber, 1—2 Zuchtsauen, 20 Schafe. .	4—5000
Vendée	30	1 Fohlenstute, 6 Arbeitsochsen, 4 Kühe, 8—10 Stück Jungvieh, 2 Schweine, 15 bis 20 Schafe	—
Loire-Inférieure .	20—30	1 Fohlenstute, 2 Ochsen, 5 Kühe, 4 Jungochsen, 2 Färsen, 4 Kälber, 6—8 Schafe, 1 Zuchtsau und einige Schweine . . .	4—5000
Landes	—	1 Fohlenstute, Maultiere, 2 Ochsen, junge Ochsen, 2 Kühe, einiges Jungvieh . .	1500—3000
Gironde (La Réole)	—	2 Ochsen, 1—2 Kühe, einige Schafe, 1—2 Schweine.	2—3000
Dordogne			
Zentrum	25—30	4 Arbeitsochsen, einige Kühe, dann Schafe, Schweine.	2300
Nontron (Norden) .	30	4 Arbeitsochsen, 2—4 Kühe, 20—40 Schafe, 2—5 Zuchtsauen	3000
Haute-Garonne .	15—25	2—4 Arbeitsochsen, 2—4 zur Arbeit benutzte Kühe, 4—8 Stück Jungvieh, 3—4 Läuferschweine, zuweilen 1 Fohlenstute .	3000
Lot-et-Garonne			
Villeneuve-d'Agen .	20—30	4 Arbeitsochsen, mehrere Kühe, 5—6 Stück Jungvieh in den 20 ha großen, 8—10 Stück Jungvieh in den 30 ha großen Betrieben	4—6000
Gers	30	8 Arbeitsochsen oder Kühe, ebensoviel Jungochsen oder Färsen, 20 Schafe, 1 Zuchtsau	4500—5000
Lot	15—30	4 Arbeitsochsen, zuweilen 6—8, Herde Schafe, einige Läuferschweine	6000
Drôme	30	4 Maultiere, 50 Schafe, 3 Ziegen, 10—20 Schweine	3700

In der obigen Tabelle ist das Geflügel nicht besonders aufgeführt, aber in dem angeführten Wert mitenthalten.

Wir unterlassen es in Anbetracht des Schätzungscharakters der mitgeteilten Ziffern, weitergehende Schlußfolgerungen an sie zu knüpfen, wir werden auch auf diese Verhältnisse in einigen Departements weiter unten noch näher zu sprechen kommen.

Totes Inventar (cheptel mort).

Beim toten Inventar ist zu unterscheiden zwischen den größeren und wertvolleren Bestandteilen, wie Drill- und Mähmaschinen, Wagen, Karren usw. einerseits und den kleineren und weniger wertvollen Teilen, wie Pflüge, Eggen, kleineren Karren, Handgeräten usw. anderseits. Erstere stellt der Besitzer, letztere bringt nicht selten der Teilbauer selbst, als sein „enroué“, „enrayage“ oder „entrain“ mit. Er hat, nebenbei bemerkt, auch stets sein eigenes Hausinventar. Der Übernahme der größeren Teile des toten Inventars geht wie beim lebenden eine Abschätzung vorauf; die Teilbauern erhalten sie als „cheptel de fer, sans perte, ni profit“ für den Besitzer. Beim Abzug müssen sie in derselben Art und in demselben Wert zurückgelassen werden, und ein bei der zweiten Abschätzung konstatierter Minderwert fällt dem Teilbauern allein zur Last.

Die Unterhaltungskosten des toten Inventars trägt der Teilbauer für den ihm gehörenden Teil allein, während hinsichtlich des sonstigen Inventars der Besitzer an diesen Kosten partizipiert. Vielfach liefert dieser das erforderliche Holz für die Reparaturen, und häufig beteiligt er sich auch jährlich mit einer festbestimmten Summe an der Aufbringung der Unterhaltungskosten. Zuweilen betätigt sich die Anteilnahme des Besitzers in einer recht patriarchalischen Form, wie z. B. in der Gemeinde Vellespin, Departement Indre, wo die Teilbauern, die auf ihre Kosten das tote Inventar in gutem Zustande zu erhalten haben, in folgender Weise hierfür entschädigt werden. Sie dürfen sich alljährlich ein oder mehrere Schweine mästen, wobei sich das Gesamtlebendgewicht nach der Größe der Wirtschaft wie nachstehend abstuft:

Größe der Wirtschaft ha	Gesamtlebendgewicht der zu mästenden Schweine kg
Über 70	350
60—70	300
50—60	250
40—50	200
30—40	150
20—30	100

Im allgemeinen bleibt auch das tote Inventar der Teilbauwirtschaften in seinem Umfang und Zustand hinter dem zurück, was man als zu geregelter Wirtschaftsführung erforderlich bezeichnen muß. Namentlich fehlt es den Betrieben vielfach an verbesserten Ackergeräten und Maschinen, deren Anschaffung naturgemäß nur vom Besitzer ausgehen kann. Wenn auch eine Reihe von Besitzern schon solche Maschinen für ihre Teilbauern zur wechselweisen Benutzung angekauft hat, so kann man hierbei doch noch lange nicht von einer allgemeinen Durchführung sprechen. In vielen Wirtschaften beschränkt sich heute noch das tote Inventar in der Hauptsache auf einige Wagen, Karren, Pflüge, Eggen, eine Walze und die Handgeräte.

Wir lassen nachstehend einige Ziffern über den durchschnittlichen Wert des toten Inventars in den Teilbauwirtschaften einiger Departements folgen und bemerken zu deren Beurteilung, daß sie nur als ganz ungefährer Anhalt gelten können.

Departement	Betriebsgröße ha	Frcs.
Allier		
Bourbon-l'Archambault	50—60	1500
Marcillat d'Allier	60	2000
Toury	60	1500
Indre	70	500
Creuse	35—40	800
Haute-Vienne	25—40	2500—3000
Loire-Inférieure	20—30	1000—1200
Landes	moyen	1000—1500
Gironde	,,	1000—1200
Dordogne	25—30	600—800
Haute-Garonne	15—25	1200
Lot-et-Garonne		
Villeneuve-d'Agen	20—30	1500—2000
Gers	30	800—900
Lot	15—30	650—1200
Drôme	30	700

Die zur Zeit des Eintritts vorhandenen Vorräte an Stalldünger, Stroh und Heu werden als eiserner Bestand (immeubles par destination) betrachtet und nach Abschätzung übernommen. Bei dem Antrittstermin des 11. November kommt eine solche für den Dünger nicht in Frage, da er in der Regel um diese Zeit auf die Felder gefahren ist. Der Teilbauer muß Dünger-, Stroh- und Futtervorräte in derselben Quantität und Qualität zurücklassen, wie er sie empfangen hat. Ein Mehrwert kann vom Besitzer gegen Entschädigung zurück-

behalten werden. Zuweilen findet sich in den Verträgen die Bestimmung, daß Dünger, Stroh und Heu nach einem beim Eintritt festgesetzten Grundpreise beim Abzug wiedergenommen werden. Zweckmäßiger und billiger erscheint es indes, wie es auch stellenweise geschieht, diese Werte jedesmal auf Grund genauer Abschätzung neu zu ermitteln, da die Qualitätsunterschiede häufig recht erheblich sein können.

Der Teilbauer darf von dem Heu und Stroh nichts verkaufen; alles ist im Interesse der Wirtschaft zu verwenden.

Anschließend ist noch zu erwähnen, daß viele Besitzer in den Verträgen bestimmen, daß alles sowohl von den Wiesen als auch von dem Acker geerntete Heu ohne Unterschied des Schnittes mit Ausnahme eines genau festgesetzten Teiles (z. B. $^1/_4 - ^1/_3$), einzuscheuern und als Winterfutter zu reservieren ist. Ohne Genehmigung des Besitzers, die nur im Falle absoluter Notwendigkeit erteilt wird, darf die zugestandene Grenze nicht überschritten werden. Dies Verbot der Verwendung der Heuvorräte und im Zusammenhang damit deren Überwachung ist sehr delikater Natur. Augenscheinlich ist der Teilbauer besonders im Abzugsjahre geneigt, an Futter nicht zu sparen, um das Vieh im Hinblick auf die spätere Abschätzung in einen möglichst günstigen Zustand zu bringen, und eine exakte Kontrolle über die Heuvorräte bietet anderseits mancherlei Schwierigkeiten. Es sind dies Unzuträglichkeiten, die der November als Abzugstermin mit sich bringt, die dagegen im April oder Juni völlig wegfallen, da um diese Zeit Gras und Klee auf dem Halm sind und vom neuaufziehenden Teilbauern gemäht und geerntet werden.

In manchen, über reichliche Futterquellen verfügenden Betrieben spielt auch in günstigen Jahren die Kleesamengewinnung eine nicht geringe Rolle, wobei die gewonnenen Sämereien nach Erdrusch zwischen den Parteien zur Hälfte geteilt werden.

Sogar die beim Antritt des Teilbauern vorhandene Brache wird unter den Begriff des „cheptel“ subsumiert und im allgemeinen übernommen „par représentation“, d. h. der Teilbauer muß bei seinem Abzug dieselbe Flächengröße nach dem „état des lieux“ als Brache zurücklassen.

Die dem Besitzer gehörenden cheptels oder fonds de lieu umfaßten früher außer Stroh und Dünger noch die sogenannten „louets“ und „surlouets“. Erstere waren besonders gut gedüngte, mit Weizen eingesäte Felder, letztere die Äcker, die nach dieser Weizenernte Hafer oder Gerste trugen. Der aufziehende Teilbauer bezahlte dem abziehenden die „louets“ und „surlouets“. Diese Zahlung betrug und beträgt stellenweise noch 12—30 Frcs. für den Hektar.

.Die

Beschaffung der menschlichen Arbeitskräfte

liegt, wie schon mehrfach erwähnt, im allgemeinen ganz ausschließlich dem Teilbauern ob. In der Hauptsache werden die Arbeiten in den Teilbauwirtschaften von den Familienmitgliedern allein verrichtet; allerdings sind die großen Hausgemeinschaften der früheren Zeit fast völlig verschwunden, und vielerorts haben die Teilbauern unter dem Druck der Verhältnisse in zunehmendem Maße dazu übergehen müssen, fremde Hilfskräfte als Gesinde ständig während des ganzen Jahres zu beschäftigen und außerdem in der Hochflut der Erntearbeiten vorübergehend Tagelöhner usw. anzunehmen. Aber auch da, wo heute neben der Familie des Teilbauern noch verheiratete Kinder mit ihrer Familie in der Wirtschaft wohnen und tätig sind, ist das Zusammenleben doch nicht selten des patriarchalischen Zuges der früheren Zeit mehr oder weniger entkleidet. Der moderne Zeitgeist einerseits und der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung anderseits haben in den früheren festen Zusammenhalt immer stärker Bresche gelegt und den schönen Gedanken des „seul pot et feu“ vielfach zum völligen Verschwinden gebracht. Während in der älteren Zeit bei der meist wenig beneidenswerten Lage, ja großen Armut der Teilbauerfamilie der ganze Anteil der einzelnen Glieder an den Ergebnissen der gemeinsamen Tätigkeit sich fast einheitlich in der Naturalverpflegung erschöpfte, hat die neuere Zeit mit ihrer Ermöglichung von Kapitalersparnissen dem rein geldlichen Element eine erhebliche Geltung in der Abrechnung der Teilbauerfamilie verschafft und den Wunsch nach einer Teilung geweckt. An die Stelle der alten Hausgemeinschaft, als dem Produkt einer sich auf der absoluten Autorität des Familienoberhauptes, dem „patronage“, aufbauenden sozialen Organisation ist die moderne „association“ getreten, welche die Rechte jedes einzelnen aus der Teilbauerfamilie an den Ergebnissen der gemeinsamen Wirtschaft genau regelt. Der Familienvater ist heute meist „commun“ mit seinen Kindern, die im Teilbauvertrag mitgenannt werden oder doch wenigstens zwischen sich und dem Familienvater eine vor dem Notar geschlossene „acte de société“ errichten. Nur mit Mühe gelingt es vielfach dem Teilbauern, für sich und seine Frau eine sog. „reserve“, eine vor jeder Teilung zu erhebende Summe, herauszuschlagen. Indes kommt doch auch noch vielfach in solchen Teilbauerfamilien, wo das Oberhaupt seine Autorität besser zu wahren verstanden hat, eine andere Regelung vor, bei der jedes Kind eine bestimmte jährliche Entschädigung erhält, so daß also der Familienvater nicht „commun“ mit ihnen ist.

Man kann auch von den in den Teilbauwirtschaften verwendeten menschlichen Arbeitskräften im allgemeinen sagen, daß sie häufig durchaus ungenügend sind. Um einen ungefähren Einblick in ihren durchschnittlichen Umfang zu geben, lassen wir nach Tourdonnet für einige Departements die entsprechenden Ziffern folgen.

Departement	Wirtschaftsgröße ha	Vorhandene menschliche Arbeitskräfte
Allier	50—60	4 Männer, 2—3 Frauen, 1—2 jüngere Personen, im ganzen etwa 9 Personen
Indre		
(Boischaut, viele Weiden) .	80	2 Männer, 2 jüngere Leute von 15—16 Jahren, 2 Frauen, im ganzen 6—7 Personen
(Champagne, Getreidebau) .	—	9—10 Personen
Haute-Vienne	35—40	6—9 Personen
Vienne	30	3 Männer, 2—3 Frauen, im ganzen 5—6 Personen
Mayenne	30	3 Männer, 2—3 Frauen, im ganzen 5—6 Personen
Vendée	30	3 Männer, 2 Frauen, im ganzen 5 Personen
Landes	5—25	2 Männer, 2 Frauen, 2 junge Leute, 2 Kinder, im ganzen 5—7 Personen
Dordogne (Zentrum) . . .	25—30	5—6 Personen
Lot-et-Garonne	11—18	4 „
	20—25	6—7 „
Gers	30	7 „
Drôme	30	6 „

Besondere Eigentümlichkeiten der Teilbaubewirtschaftung.

Lieferung von Saatgut.

Nach dem dem Teilbauvertrag innewohnenden Prinzip liefern Besitzer und Teilbauer in der Regel je zur Hälfte das Saatgut. Zuweilen stellt allerdings auch der Besitzer es allein, so in den Departements Hautes-Alpes, Ariège, Charente, Gers, Lot, Lot-et-Garonne. In den Landes wird die Weizensaat je zur Hälfte beschafft, das andere Saatgut dagegen vom Teilbauern allein. Im Departement Pyrénées-Orientales hat der Teilbauer sogar alles Saatgut allein zu liefern, und ausnahmsweise kommt dies auch in Vaucluse vor.

Zu Beginn der Saatzeit händigt der Besitzer dem Teilbauern die von ihm zu liefernde Hälfte des Saatgutes ein, stellt den pflichtigen Anteil des Teilbauern fest und überzeugt sich von der völligen Reinheit des Saatgutes.

Erforderliche Saatgutankäufe werden auf gemeinsame Kosten vollzogen, der Besitzer erledigt die Zahlung und schreibt die Hälfte dem Teilbauern zur Last.

Zuweilen auch liefert der Besitzer im ersten Vertragsjahr alles Saatgut und behält dann beim späteren Abzug des Teilbauern den von ihm vorgeschossenen Teil zurück.

Anwendung von künstlichen Düngemitteln, Kalkung.

Die Kosten für die künstlichen Düngemittel werden im allgemeinen von den Parteien je zur Hälfte getragen, wobei es jedoch auch hier wieder nicht an Ausnahmen fehlt, so z. B. im Departement Sarthe, wo der Teilbauer für die teuren stickstoffhaltigen Düngemittel nur zu $^1/_3$ der Kosten herangezogen wird. Die Teilbauern haben mit den Gespannen der Wirtschaft die gemeinsam mit dem Besitzer ausgewählten Düngemittel herbeizuschaffen und nach dessen Anordnung die Verteilung vorzunehmen; in denjenigen Gebieten, wo der Besitzer einen geringeren Teil als die Hälfte vom Getreide erhält, beteiligt er sich auch mit einem geringeren Betrag an den Düngungskosten.

Der in der Wirtschaft selbst erzeugte Stalldünger bildet einen integrierenden Bestandteil derselben und darf, wie schon erwähnt, nur in ihr Verwendung finden.

Besondere Erwähnung verdient noch die Kalkung. Während diese früher häufig dem hartnäckigsten Widerstand auf seiten der Teilbauern begegnete, gelangt sie seit etwa 20 Jahren auch in den Teilbauwirtschaften zu allgemeiner Anwendung. Nachdem früher stellenweise die Besitzer $^2/_3$ der Kosten der Kalkung trugen, um ihre Anwendung zu fördern, werden heute, wo ihre große Bedeutung auch von den Teilbauern voll erkannt ist, die Kosten von beiden Parteien zur Hälfte bestritten. Da die Wirkung des Kalkes bei stärkerer Aufbringung sich nicht voll in der auf die Kalkung unmittelbar folgenden Ernte ausdrückt, sondern auf eine Reihe von Jahren erstreckt, so muß der Teilbauer billigerweise schadlos gehalten werden für den Fall, wo er die Wirtschaft verläßt, ehe er in mehreren Ernten die Vorteile der ausgeführten Kalkung eingeheimst hat. In dem Departement Indre wird hierbei vielfach nach der von der Landwirtschaftsgesellschaft dieses Departements empfohlenen Methode in nachstehender Weise verfahren. Der Kalk wird von beiden Kontrahenten je zur Hälfte geliefert und seine Wirkung auf 4 Jahre angenommen. Wenn der Teilbauer die Wirtschaft vor Ablauf dieser Zeit verläßt, so kann er vom Besitzer eine Entschädigung beanspruchen in der Höhe von $^1/_8$ des Gesamtpreises des Kalkes für jedes Jahr des Nichtgenusses. Wenn man also annimmt, daß der Teilbauer 50 cbm Kalk zu je 10 Frcs. für 1 cbm im Jahre 1900 zu der Brache für Weizen

gegeben hat, so wird er, falls er 1901 aus irgendwelchem Anlasse die Wirtschaft verläßt, nur ein Jahr einen Vorteil aus den aufgewendeten 500 Frcs. genießen. Der Besitzer hätte ihm demnach eine Entschädigung von $^3/_8 = 3 \cdot 62{,}50$ Frcs. $= 187{,}50$ Frcs. zu zahlen. Würde der Teilbauer die Wirtschaft 1902 verlassen, so erhielte er $^2/_8 = 125$ Frcs. und 1903 $^1/_8 = 62{,}50$ Frcs. Entschädigung. Auch verfährt man so, daß der Besitzer den gesamten Betrag für den Kalk zahlt, und der Teilbauer jährlich $^1/_8$ desselben entrichtet, so daß er bei früherem Abzug als nach 4 Jahren nur so viel Achtel gezahlt hat, als er Jahre im Genuß der Vorteile gewesen ist.

Diese Regel schließt für keinen Kontrahenten eine Benachteiligung in sich, erleichtert die Durchführung der Kalkung in den Teilbaubetrieben und gestattet ihre Fortsetzung bis zum Ablauf des Vertrages.

Im Departement Cher ist stellenweise der Teilbauer durch Vertrag verpflichtet, alljährlich eine bestimmte Fläche zu kalken; in diesem Fall trägt dann der Besitzer nicht selten die Kosten für den Kalk ganz allein.

Ernte.

Um eine schnelle und sachgemäße Erledigung des Erntegeschäfts zu ermöglichen, zu der die Kräfte der Teilbauerfamilie selbst bei bestem Willen und größtem Arbeitseifer nicht immer hinreichen, verpflichtet sich der Besitzer oft, für 2 oder 3 Wochen einen Arbeiter als Hilfskraft zu stellen, der von ihm bezahlt, dagegen vom Teilbauern beköstigt wird. Dieser Arbeiter ist dann gleichzeitig mit der Überwachung der Ernte und Zählung der Garben beauftragt, weshalb er wohl auch den Namen „partageur“ führt. Der frühere Brauch, diesen Arbeiter gewöhnlich für die ganze Ernte zu stellen, verliert sich heute mehr und mehr, da der Teilbauer nicht selten das Erntegeschäft hinzog, um möglichst lange die Arbeit des von dem Besitzer bezahlten Mannes zur Verfügung zu haben, und man fixiert daher jetzt in der Regel die Arbeitszeit des letzteren.

Anstatt einen Arbeiter zu stellen, ziehen einige Besitzer es vor, dem Teilbauern für die alleinige Erledigung des Erntegeschäfts eine feste Geldsumme zu überweisen. Anderseits gibt es aber auch Gegenden, wo der Besitzer in keiner Weise an den Erntekosten partizipiert.

Anschließend ist noch zu erwähnen, daß einige Besitzer ihre Teilnahme an der Beschaffung von Arbeitskräften nicht direkt auf die Erntezeit beschränken, sondern im Jahr eine bestimmte Zahl Arbeitstage auf sich nehmen. Diese ist z. B. seitens eines größeren Besitzers im Departement Indre wie folgt fixiert.

Größe der Wirtschaft in Hektar:	über 70	60—70	50—60	40—50	30—40	20—30
Zahl der vom Besitzer zu stellenden Arbeitstage:	35	30	25	20	15	10

Die Beköstigung muß in diesem Fall der Teilbauer übernehmen. Ein Drittel der so stipulierten Arbeitstage ist ausdrücklich für die Erntezeit reserviert.

Zwischen der Getreideernte und dem Erdrusch liegt meist ein gewisser Zeitraum, während dessen der Teilbauer das Getreide so aufzubewahren hat, daß dem Besitzer die stete Überwachung möglichst erleichtert wird.

Über die letzte Getreideernte des Teilbauern ist noch folgendes mitzuteilen. Je nach der Periode des Eintritts des neuen Teilbauern ist das Wintergetreide vom abziehenden eingesät (November) oder in Vegetation (April) oder steht vor der Reife (24. Juni), und infolgedessen hat der neue Teilbauer, dem Brauch gemäß, kein Recht zu irgendwelcher Getreideeinsaat bei seinem Antritt. Dagegen besorgt er fast überall die Ernte und den Drusch des von ihm in seiner alten Wirtschaft eingesäten Getreides und kehrt daher zeitweise zur Vornahme dieser Arbeiten in den alten Betrieb zurück, den er verlassen hat. „Der Teilbauer folgt seiner Ernte“ („le métayer suit sa récolte sur pied“). Indes kommen auch einige Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel vor; so nimmt z. B. der Teilbauer im Departement Hautes-Alpes vielfach im Abzugsjahre keinerlei Einsaat mehr vor, die vielmehr der Besitzer von einem besonderen Beauftragten ausführen läßt; im Departement Haute-Loire übergibt der abziehende Teilbauer dem neu eintretenden die Einsaat, wie auch er sie bei seinem Eintritt erhalten hat. Ähnlich liegen die Verhältnisse in den Departements Ariège, Puy-de-Dôme und Haute-Vienne; in der Vendée hat der aufziehende Teilbauer Anrecht auf die Hälfte der Einsaat.

Was nun die Durchführung jener allgemeinen Regel für die Vornahme der letzten Getreideernte anlangt, so ist hervorzuheben, daß der Ablauf des Vertrages kein Hindernis für eine Wiederkehr des Teilbauern in seine alte Wirtschaft bildet. Er kann auch, falls er zur Zeit des Abzuges im November aus irgendwelchen Gründen die Wintersaat nicht hat beendigen können, zurückkehren, um die Einsaat zu vollenden.

An dieser Stelle ist der besondere Vorzug des 24. Juni als Abzugstermin zu betonen. Da zwischen diesem Zeitpunkt und der Ernte nur mehrere Wochen liegen, so braucht der Teilbauer, wenn er abgezogen ist, nur zur Vornahme der Ernte im Juli und August zurück-

zukehren. Der Erdrusch kann im September oder Oktober erfolgen und der dem Teilbauern zufallende Anteil sofort erhoben werden. Das unvermeidliche Nebeneinanderarbeiten des alten und neuen Teilbauern in derselben Wirtschaft wird dadurch auf ein Minimum reduziert, während beim November als Abzugstermin die Ernte erst volle 9 Monate nach dem Austritt des Teilbauern und der Erdrusch zuweilen sogar erst ein volles Jahr später stattfindet. Zwischendurch ist der alte Teilbauer gezwungen, ab und zu zur Pflege seiner Getreidesaaten in seine frühere Wirtschaft zurückzukehren, und diese Ortsveränderungen bedeuten für ihn bei größerer Entfernung von seinem alten Betrieb einen erheblichen Verlust an Zeit. Diese ganzen Verhältnisse bringen auch sonst allerlei Unannehmlichkeiten mit sich; so muß der neue Teilbauer in jedem Fall dem alten teilweise die Verfügung über die Scheunen überlassen, damit dieser sein Getreide zur Zeit der Ernte unterbringen kann, und er ist ferner gezwungen, ihm bei seinem zeitweiligen Aufenthalt Platz in seinem Wohnhaus und in der Küche zur Herrichtung der Speisen zu gewähren, was gelegentlich zu Reibereien führt. Ferner kann anderseits eine längere Abwesenheit des Teilbauern von seiner neuen Wirtschaft deren Interessen direkt ernstlich schädigen.

Streng genommen müßte der alte Teilbauer zur Vornahme der verschiedenen Arbeiten in seiner früheren Wirtschaft Gespanne und Arbeiter mieten; denn die Gespanne in dem alten Betrieb sind nicht mehr zu seiner Verfügung, und diejenigen der neuen Wirtschaft darf er natürlich noch viel weniger benutzen. In praxi verpflichtet aber der Besitzer meist den neuen Teilbauer, seinem Vorgänger in der Wirtschaft die Gespanne gegen eine geringe Entschädigung zu leihen. wobei letzterer für die Zeit der Benutzung das Risiko für etwaige Unfälle übernimmt. Beim Erdrusch hat der neue Teilbauer dem alten bei der Fortschaffung des der Wirtschaft ungeteilt verbleibenden Strohes behilflich zu sein; in der ersten Zeit der Anwendung der Dreschmaschine entstanden in dieser Hinsicht oft Schwierigkeiten. Heute hat sich folgender Brauch verallgemeinert: Der alte Teilbauer bindet mit seinen Leuten das aus der Maschine austretende Stroh in Bunde und schafft es in eine Entfernung von etwa 30 m von der Maschine, wo es dann von dem neuen Teilbauern und seinen Leuten in Empfang genommen und in Schober gesetzt wird. Eine Reihe von Verträgen fixiert den Termin für den Erdrusch der letzten Ernte des alten Teilbauern auf Ende September bezw. Ende Oktober oder Mitte Dezember spätestens.

Erdrusch.

Das Dreschen wird heute in den Teilbauwirtschaften fast ausschließlich mit Maschinen ausgeführt, was gegenüber dem früher sehr verbreiteten Flegeldrusch die Teilung des Getreideertrages vereinfacht und beschleunigt. Beim Flegeldrusch lieferte früher der Besitzer in der Regel einen Arbeiter auf 3 bis 4 vom Teilbauern gestellte, und da, wo diese Art des Drusches heute noch vereinzelt vorkommt, tragen gewöhnlich Besitzer und Teilbauer gemeinsam die Kosten.

Beim Maschinendrusch partizipieren Besitzer und Teilbauer an den Kosten gewöhnlich in folgender Weise:

Entweder der Erdrusch geschieht nach Zeit (à la journée) oder nach Leistung (à la tâche); im ersteren Falle übernimmt der Besitzer die Miete für die Dreschmaschine einschließlich der Löhne für Einleger und Heizer auf seine Rechnung, während der Teilbauer die sonstigen Arbeitskräfte zu stellen und das gesamte Personal zu beköstigen hat. Der Mietspreis für eine Dreschmaschine für den Tag schwankt in Mittelfrankreich im allgemeinen zwischen 50 bis 70 Frcs. Im Fall der Drusch nach Leistung erfolgt, wird die gesamte Bedienung der Dreschmaschine von dem Unternehmer selbst gestellt, der dann für den Zentner erdroschenen Getreides einen bestimmten nach der Fruchtart wechselnden Vergütungssatz erhält. Der gesamte an den Unternehmer zu zahlende Betrag wird vom Besitzer und Teilbauer zu gleichen Teilen getragen, und hierbei hat dann auch der Teilbauer Heizer und Einleger zu beköstigen. In allen Fällen hat der Teilbauer den Transport der Dreschmaschine, die Herbeischaffung von Kohlen und Wasser zu übernehmen.

In den Gegenden, wo nicht eine genaue Teilung des Getreides zur Hälfte stattfindet, werden die Druschkosten von den Kontrahenten im Verhältnis ihrer gegenseitigen Anteile getragen. In der Regel stellt der Besitzer noch eine besondere, vom Teilbauer zu beköstigende Hilfskraft beim Dreschen, die insbesondere auch beim Abwägen des erdroschenen Getreides behilflich zu sein und dessen Teilung zu überwachen hat.

Wo der Besitzer selbst über eine Dreschmaschine verfügt, werden die Druschkosten in analoger Weise gezahlt, wie wir es oben für den Lohndrusch ausführten.

Erwähnt werden mögen noch kurz die in einigen Gegenden Mittelfrankreichs üblichen „Nachbarsdrusche“, die „battages de voisinage“, bei denen die Kosten für die nach Zeit arbeitende Dreschmaschine nicht vom Besitzer allein, sondern von beiden Parteien je

zur Hälfte bestritten werden. Der Teilbauer braucht dafür dann aber keine besonderen Kosten für die erforderlichen Arbeitskräfte aufzuwenden, da er solche in seinen Nachbarn — auch Teilbauern oder kleinere Eigentümer — findet. Der Teilbauer hat diese Nachbarn meist nur zu beköstigen und ihnen dafür seinerseits bei ihrem Erdrusch auszuhelfen oder sie auch durch Ableistung von sonstiger Arbeit oder Besorgung einiger Fuhren zu entschädigen. Die „battages de voisinage" gelten zuweilen als wahre Festtage und geben Veranlassung zu reichlichen Mahlzeiten, wobei nicht selten ein ganzer Hammel am Spieße gebraten wird und auch der Nachtisch in verschiedenen Formen nicht fehlt; die Zeiten, wo selbstgebauter Wein solche Mahlzeiten würzte, sind allerdings infolge des Niederganges des Weinbaues meist vorbei. Die Knappheit der Arbeitskräfte in solchen Gegenden, ja die Unmöglichkeit, überhaupt Arbeiter gegen festen Geldlohn in der Erntezeit zu bekommen, mögen wohl zuweilen derartige Gewohnheiten rechtfertigen; im allgemeinen kann es aber natürlich nicht gebilligt werden, daß der Teilbauer die ihm von Dritten geleisteten Dienste mit seiner der eigenen Wirtschaft und dem Besitzer geschuldeten Arbeit und Zeit bezahlt.

Das in Säcke gefüllte, abgewogene Getreide wird unmittelbar nach dem Erdrusch geteilt, nachdem der Hafer usw. für etwa vorhandene Pferde vorweggenommen ist.[1] Der Besitzer reserviert sich entweder für die Aufbewahrung seines Getreides einen besonderen verschließbaren Raum auf dem Speicher der Teilbauwirtschaft oder läßt es auch von dem Teilbauern an einen von ihm bestimmten Platz in der Nähe seines Wohnsitzes schaffen. Nicht selten auch muß der Teilbauer das vom Besitzer gleich verkaufte Getreide wegtransportieren, wobei jedoch als Bedingung gilt, daß die Entfernung von dem Bestimmungsort nicht gar zu groß ist. Der Anteil des Besitzers ist also „portable", nicht „quérable". Das Stroh wird nicht geteilt, sondern verbleibt als „immeuble par destination" ganz der Wirtschaft.

In den meisten Departements gilt die Teilung des Getreides zur Hälfte als allgemeine Regel; indes kommen auch Ausnahmen vor; so erhält z. B. im Departement Ariège der Teilbauer zuweilen nur $^1/_4$, dann aber als Kompensation noch festen Lohn; in Haute-Garonne kommt ihm nur $^1/_3$ zu, wobei dann der Anteil des Teilbauern an öffentlichen Lasten in einem bestimmten Verhältnis reduziert ist. Im Departement Pyrénées-Orientales liefert zuweilen der Teil-

1) Die früher weitverbreitete Teilung des Getreideertrages auf dem Felde, vor dem Erdrusch, kommt stellenweise auch heute noch vor.

bauer allein das Saatgut und erhält in diesem Fall $^{6}/_{10}$ der Getreideernte. Im Departement Tarn-et-Garonne schwankt das Verhältnis bei der Teilung; gewisse Besitzer überlassen das Wintergetreide dem Teilbauern zu $^{2}/_{3}$, das Sommergetreide dagegen zur Hälfte. In Vienne nimmt der Besitzer in den fruchtbarsten Gegenden $^{3}/_{5}$, ja sogar $^{2}/_{3}$ des Getreides; in der Sologne im Departement Loir-et-Cher fällt dem Teilbauern gewöhnlich die Hälfte des Wintergetreides, dagegen $^{2}/_{3}$ des Sommergetreides zu, und ähnliche Verhältnisse finden sich im Departement Indre, wo in einigen Gegenden, wie z. B. in den Arrondissements Châteauroux und Issoudun, der Besitzer sogar entweder nur $^{1}/_{4}$ alles Getreides oder $^{1}/_{3}$ vom Wintergetreide und $^{1}/_{4}$ vom Sommergetreide entnimmt. In einigen Gebieten, z. B. der Champagne, erhält der Teilbauer die Hälfte des Wintergetreides, dagegen $^{2}/_{3}$ oder $^{3}/_{4}$ des Sommergetreides, früher gaben die Teilbauern hier sogar nur $^{1}/_{6}$ des Wintergetreides. Im Departement Landes, wo ja der Teilbau besonders verbreitet ist, variiert das Verhältnis bei der Teilung nach den einzelnen Regionen, wie sich aus folgender Zusammenstellung ergibt.

Bezeichnung der Region nach Kanton	Anteil des Teilbauern am Getreideertrag
Chalosse (Montfort Mugron und Teile von Saint-Séver)	$^{3}/_{5}$
Chalosse (Pouillon)	$^{3}/_{5}$
Chalosse (Pyrcharade)	$^{1}/_{2}$
Marensin (Castets)	$^{2}/_{3}$
Marensin (Souston und Saint Vincent)	$^{2}/_{3}$—$^{3}/_{5}$
Große und kleine Landes	$^{1}/_{2}$

Im Departement Sarthe erhält der Teilbauer von dem angebauten Lein wegen der größeren Arbeitsaufwendungen $^{2}/_{3}$, der Besitzer nur $^{1}/_{3}$.

Alle diese Schwankungen in den einzelnen Departements erklären sich aus besonderen lokalen Verhältnissen, der wechselnden Bodenfruchtbarkeit, der größeren oder geringeren Schwierigkeit der Bodenbearbeitung, dem mehr oder weniger hohen Wert der Ackerbauprodukte, der verschiedenen Ausdehnung der ständigen Futterflächen, Ortsgewohnheiten u. dergl. Die verschiedenartige Bemessung des Anteils des Teilbauern nach der Fruchtart — ob Winter- oder Sommergetreide — ist im allgemeinen nicht empfehlenswert, da der Teilbauer natürlich leicht geneigt ist, den Anbau derjenigen Getreidearten möglichst zu begünstigen, die ihm einen größeren Anteil sichern.

In einigen Departements des Südwestens geht der gemeinsamen Teilung die Entnahme eines besonderen Anteiles des Besitzers vorauf, für den der bezeichnende Ausdruck „dîme" üblich ist. Daß hierbei vielfach eine mißbräuchliche Ausnutzung vorkommt, kann nicht geleugnet werden.

Anbau von Hackfrüchten.

Da der Hackfruchtbau viel Arbeitskräfte erfordert, diese aber heute durchweg sehr teuer sind, so leuchtet ohne weiteres ein, daß seine Ausbreitung häufig von den Teilbauern nicht gern gesehen wird, während auf der anderen Seite aber eine solche zum Zwecke besserer und vorteilhafterer Ernährung des Viehes sehr erwünscht ist. Pflicht und Aufgabe des Besitzers ist es, in solchen Fällen sich mit seinem Teilbauern zu verständigen, und es ist an ihm, das durch den nicht unerheblichen Mehraufwand von Arbeitskräften gestörte Gleichgewicht zwischen Kosten und Ertrag wieder in billiger und gerechter Weise herzustellen. Indem er so dem Teilbauern unterstützend unter die Arme greift, kann er dem Hackfruchtbau die wünschenswerte Ausdehnung geben. Die Unterstützung geschieht meist in der Form der Gewährung von Prämien; der Besitzer gibt dem Teilbauern für den Hektar Futter- oder Mohrrüben usw. eine feste Geldsumme (20 bis 50 Frcs.) oder stellt ihm für eine bestimmte Zahl von Tagen einen Arbeiter zur Verfügung. Noch anders verfährt ein größerer Grundbesitzer in Saleuf (La Châtre, Dep. Indre), der dem Teilbauern einen bestimmten Geldbetrag für 1000 kg geernteter Rüben gewährt. Im Departement Cher trägt der Besitzer häufig die Hälfte aller durch den Hackfruchtbau verursachten Kosten, und zuweilen kommt hier auch eine Verbindung beider Systeme vor, indem der Besitzer dem Teilbauern sowohl eine Geldprämie für den Hektar angebauter Hackfrüchte gewährt, als auch außerdem noch in einem bestimmten Verhältnis ($^1/_3$ bis $^1/_2$), an den Bearbeitungskosten partizipiert.

Der Anbau von Kartoffeln und Topinambur, der im allgemeinen weniger Sorgfalt erfordert und heutzutage mit Hilfe verbesserter Geräte sehr ökonomisch durchgeführt werden kann, wird in der Regel nicht vom Besitzer in der oben erwähnten Weise gefördert; zuweilen kommt noch beim Anbau von Kohl die Gewährung einer Prämie vor.

Während die Hackfrüchte zur Zeit des Vertrages in der Hauptsache ungeteilt in der Wirtschaft Verwendung finden und zuweilen nur Kartoffeln auf gemeinsame Rechnung verkauft werden, hat der Teilbauer beim Abzug das Recht, seinen Anteil mitzunehmen oder ihn seinem Nachfolger zu einem vorher vereinbarten Preise oder auf

Grund einer Abschätzung zu überlassen. In der Regel übernimmt der neue Teilbauer die Hackfrüchte, so daß sie der Wirtschaft ungeschmälert verbleiben. Der Besitzer kann sich auch das Recht vorbehalten, im Fall der abziehende Teilbauer bei seinem Antritt keine Hackfrüchte in der Wirtschaft vorgefunden hat und nicht zur Zurücklassung solcher verpflichtet ist, durch den Nachfolger einen Teil der Felder des abziehenden Teilbauern im Jahre des Abzuges mit Hackfrüchten zu bestellen. Zuweilen wird von den geernteten Kartoffeln ein bestimmter Teil an den Besitzer abgeführt, wie auch anderseits der dem Teilbauern zustehende Anteil für seinen Hausbedarf genau fixiert ist. Weiter kommt die Bestimmung vor, daß der Teilbauer ebensoviel konsumieren darf, wie der Besitzer für seinen persönlichen Bedarf entnimmt, unter gleichzeitiger Festsetzung eines Mindestquantums für den Teilbauer. Die Bedingungen wechseln also hier sehr stark.

Pflege und Neuanlage von Wiesen und Weiden.

Dem Teilbauern liegt die sorgsame Pflege von Wiesen und Weiden ob; er hat sie frei von allem Buschwerk zu halten, die Gräben regelmäßig zu reinigen, auf Wässerwiesen die Bewässerung zu regeln, Dünger und Kompost nach Anweisung des Besitzers aufzubringen usw. Ferner darf der Teilbauer im Abzugsjahre keine Vorweide auf den Wiesen ausüben, damit nicht eine Beeinträchtigung der Heuernte stattfindet.

Erwähnung verdient noch die Neuanlage von ständigen Futterflächen, die in der Gegenwart auch in den Teilbauwirtschaften, namentlich denen des Zentrums, infolge der gestiegenen Bedeutung der Viehzucht eine besondere Rolle spielt. Zur Durchführung einer solchen müssen Besitzer und Teilbauer vorher genaue Vereinbarungen treffen, die in gutgeleiteten Betrieben im Zentrum häufig folgender Art sind. Der Teilbauer besorgt alle Fuhren, richtet den Boden her und nimmt die Aussaat der Sämereien vor; der Besitzer dagegen trägt die Kosten für die erforderlichen Nivellierungsarbeiten, für die Sämereien und für die erste Düngung und läßt die Umzäunungen und Gräben herrichten, welche dann der Teilbauer in gutem Zustand zu erhalten hat.

Viehhaltung.

Der Teilbauer ist verpflichtet, dem Viehbestand alle erforderliche Sorgfalt zuzuwenden. Die zur Ernährung des Viehes etwa benötigten Kraftfuttermittel werden auf gemeinsame Rechnung bezogen. Wenn die in der Wirtschaft selbst erzeugten Futter- und

Strohvorräte einmal durchaus ungenügend vorhanden sind, so vollziehen sich die unentbehrlichen Ankäufe an diesen Stoffen ebenfalls auf gemeinsame Kosten. Die Sprunggelder für außerhalb der Wirtschaft belegte Tiere werden vom Besitzer und Teilbauern zu gleichen Teilen gezahlt, während die in der eigenen Wirtschaft eingenommenen Beleggelder in der Regel dem Teilbauern zufließen. Hufbeschlagkosten, tierärztliche Auslagen usw. werden gewöhnlich gemeinsam getragen. Aber auch hier trifft man wieder, wie überhaupt beim Teilbau, selbst innerhalb beschränkter Gebiete sehr unterschiedliche Regelungen; so werden in einigen Gegenden die tierärztlichen Auslagen je zur Hälfte getragen, die Schmiede- und Hufbeschlagskosten vom Teilbauern allein. Bei den Schafen fallen die Schurkosten entweder beiden Kontrahenten oder dem Teilbauern allein zur Last; im letzteren Falle erhält dieser wohl als Kompensation die gesamte Lammwolle.

Es ist das besondere Recht des Besitzers, die An- und Verkäufe von Vieh selbst zu vollziehen, und meist wahrt er dasselbe auch sorgsam und führt es regelrecht aus. Indes kommen auch hierin in einigen Gegenden Ausnahmen vor; so ist z. B. im Departement Allier stellenweise der Teilbauer ermächtigt, Vieh zu kaufen und zu verkaufen, worüber er dann dem Besitzer regelmäßig Rechenschaft zu erstatten hat. In den Basses-Alpes pflegt der Besitzer ebenfalls den Teilbauer frei handeln zu lassen, sobald er Vertrauen zu ihm hat und dieser die notwendigen Garantien bietet. Ähnlich liegen die Verhältnisse noch in Teilen des Departements Ariège, Cantal, Charente, Isère, Lot und Vendée.

Über die Teilung des Ertrages aus der Viehhaltung gilt folgendes: Für die verkauften Tiere, die aus dem vom Teilbauern übernommenen Viehbestand hervorgegangen sind, geschieht die Teilung natürlich in Geld; der Besitzer nimmt gewöhnlich die Verkaufsgelder ein, wie er anderseits auch die Beträge für Viehankäufe auslegt. Die Verrechnung erfolgt dann in der Regel bei dem jährlichen Wirtschaftsabschluß. Eine Ausnahme hiervon wird jedoch häufig bei der Schweinehaltung gemacht, indem Besitzer und Teilbauer sich unmittelbar in den aus dem Verkauf von Schweinen erzielten Erlös teilen, da der Schweinestall fortwährend Ausgaben erfordert, die der Teilbauer häufig nicht auf längere Zeit aus seinen Mitteln zu bestreiten vermag. Die von dem Käufer gezahlten Aufgelder gehören im allgemeinen dem Teilbauern.

In den meisten Verträgen wird dem Teilbauern das Recht eingeräumt, für seinen Bedarf ein oder zwei Schweine besonders zu mästen.

Die Milchproduktion ist im allgemeinen in den Teilbauwirtschaften nicht von erheblicher Bedeutung, und der Viehbestand umfaßt gewöhnlich nur eine geringe Zahl von Milchkühen. Die eigentlichen Milchviehschläge nehmen in Frankreich hauptsächlich den nördlichen Teil ein mit seinem feuchten Klima und den Küstengebieten, während bei den im Zentrum und Süden des Landes unter der Milchproduktion weniger günstigen Verhältnissen vorkommenden Rindertypen die Mast- und Arbeitsleistung im Vordergrund steht, die Milchleistung dagegen im allgemeinen sehr zurücktritt. So zeichnet sich z. B. Mittelfrankreich durch den Besitz der Schläge von Limousin und Charolais aus, welche die beiden vollendetsten und züchterisch am höchsten stehenden Mastviehtypen Frankreichs repräsentieren. Die weiter im Süden angetroffenen Schläge der Garonne, der Gascogne, des Bazas, des Béarn, des baskischen Gebietes, der Landes und der Camargue sind vorwiegend nach der Richtung der Arbeitstüchtigkeit entwickelt, der sich dann auch eine mehr oder weniger große Eignung zu Mästung hinzugesellt, während die Milchergiebigkeit sehr gering ist. Dementsprechend kommt in den eigentlichen Teilbaugegenden der Milcherzeugung nur eine untergeordnete Bedeutung zu, und eine eigentliche Milchwirtschaft wird z. B. in Allier, dem Departement des rationellsten Teilbaues, gar nicht betrieben. In der überwiegenden Mehrzahl der Teilbauwirtschaften dient die erzeugte Milch zum größten Teile zur Aufzucht der Kälber, die gewöhnlich mehrere Monate an der Kuh saugen. Der übrige Teil wird meist dem Teilbauern zur Befriedigung seiner Wirtschaftsbedürfnisse überlassen, wofür er aber wöchentlich ein bestimmtes Butterquantum (abonnement) an den Besitzer abzuführen hat. Für die Teilbäuerin bietet diese Art der Regelung die Möglichkeit, durch gelegentlichen Verkauf milchwirtschaftlicher Produkte einige kleine Geldeinnahmen für ihren Haushalt zu erzielen, während sie anderseits dem Besitzer die Notwendigkeit einer peinlich scharfen Kontrolle über die Milchproduktion des Kuhstalles erspart, wie sie bei einer Teilung der über den Bedarf der Kälber hinaus gewonnenen Milch, sei es in natura, sei es nach Verkauf in Geld, erforderlich ist. Zwar kommt dieser letztere Modus vor, wenn auch vereinzelt, besonders bei einer etwas größeren Zahl von Milchkühen; hier wird das Quantum, das der Teilbauer von dem täglichen Milchertrag für seinen persönlichen Gebrauch entnehmen darf, von vornherein genau bestimmt, z. B. 4 bis 6 Liter, während die größere Menge zum Teil bei der Ernährung der Kälber Verwendung findet, zum Teil an eine Molkerei oder Käserei geht. Die Abrechnung für diesen gemeinschaftlichen Verkauf findet dann

in der Regel vierteljährlich statt. In anderen Gegenden wieder darf der Teilbauer täglich die Milch von einer oder zwei Kühen für sich verwenden, während er an dem Ertrag der anderen keinen besonderen Anteil hat. Ganz vereinzelt kommt dann wohl noch in einigen, in der Nähe von Städten gelegenen Teilbauwirtschaften der Verkauf von Frischmilch in Frage, der auf gemeinschaftliche Rechnung mit Teilung des erzielten Erlöses zur Hälfte erfolgt. Alle diese besonderen Arten der Regelung, die, wie ohne weiteres einleuchtet, bei der Notwendigkeit einer peinlich genauen Überwachung der Milchproduktion durch den Besitzer zu manchen Mißhelligkeiten und Streitigkeiten Anlaß geben können, treten aber im allgemeinen gegen die ersterwähnte mit dem festen „abonnement" ganz in den Hintergrund; aber auch bei dieser muß natürlich streng darauf geachtet werden, daß die rationelle Ernährung der Kälber in keiner Weise vernachlässigt wird, und es ist Aufgabe des Besitzers, nach dieser Richtung vorbeugend, gegebenenfalls korrigierend einzugreifen; jedenfalls ist eine solche hier sehr viel eher durchführbar als bei einer anderen Regelung.

Es kommt übrigens bei dem ganz einseitig auf Mastfähigkeit gezüchteten Charolais-Typ in Allier, ähnlich wie bei den Shorthorns, dem hervorragendsten Mastviehschlag Englands, gar nicht selten vor, daß der Milchertrag der Kühe eben zur Ernährung der eigenen Kälber hinreicht.

Die bei der Schur erzielte Wolle wird in der Regel nach dem Gewicht zur Hälfte geteilt. Die Lammwolle erhält nicht selten, wie schon erwähnt, der Teilbauer allein, der sie dann selbst verkauft. Empfehlenswert ist im allgemeinen die gemeinschaftliche Tragung der Schurkosten und die Teilung der ganzen Wolle zwischen den beiden Parteien zur Hälfte.

Die Teilung bei den Erzeugnissen der Geflügelhaltung ist natürlich viel schwieriger als bei den anderen Tierzuchtzweigen und daher auch weniger üblich. Meist wird bestimmt, daß die Erträge aus dem Geflügelhof vollständig dem Teilbauern gehören und er dafür an den Besitzer zu bestimmten Zeiten eine festgesetzte Zahl von Hühnern, Eiern usw. abzuliefern hat. Diese Leistungen sind unter dem Namen „menus suffrages" allgemein bekannt. Zuweilen kommt auch die Bestimmung vor, daß das größere Geflügel, wie Gänse, Puten, zu dessen Ernährung der Besitzer noch einiges Korn besonders beisteuert, in natura der Teilung zur Hälfte unterliegt, oder es wird auch der aus seinem Verkauf erzielte Erlös zwischen Besitzer und Teilbauern geteilt. Meist hat der Teilbauer bei Gänsen ein Recht auf die Federn. Häufig

auch setzt der Besitzer den Wert der ihm jährlich zustehenden „faisances“ in einer runden Summe (50, 75, 100 Frcs. je nach dem Umfang der Wirtschaft) fest. Der Erlös, den die Teilbäuerin aus dem Geflügelhof macht, ist häufig nicht unerheblich. Nicht selten behält sich der Besitzer im Vertrage das Recht vor, erforderlichenfalls Art und Umfang des zu haltenden Geflügels zu bestimmen.

Erst bei Ablauf des Vertrages vollziehen sich besondere Operationen hinsichtlich des lebenden Inventars. Zu diesem Zeitpunkt handelt es sich darum, die Zu- oder Abnahme zu würdigen, die der „cheptel“ während der Vertragszeit erfahren hat, ferner die Schlußrechnung für die interessierten Parteien aufzustellen und den etwaigen Überschuß zu teilen. Die die gegenseitigen Rechte der Kontrahenten festsetzende Teilung wurde im alten Recht als „exigue“ bezeichnet, sei es, weil zu ihrer Vornahme Besitzer und Teilbauer in Rechnung traten ab exigendis rationibus, sei es, weil man gezwungen war, den „cheptel“ zum Zwecke der Abschätzung aus den Ställen herausführen zu lassen, quia pecudes educuntur e stabulis quod Romani exigere dicebant. Die Teilung des Wertzuwachses erfolgt in der Regel nicht in natura, sondern in Geld, und zwar so, daß der Besitzer oder auch seltener der neue Teilbauer dem abziehenden die Hälfte der konstatierten Wertzunahme auszahlt. Diese Regelung entspricht am besten den Interessen beider Parteien. Der alten Wirtschaft verbleibt einerseits ihr voller Viehbestand, und anderseits braucht der Teilbauer sich nicht um eine vorteilhafte Verwertung der ihm zukommenden Stücke Vieh zu bemühen, die ihm nicht selten kaum möglich sein würde, weil er die Tiere in Anbetracht des Umstandes, daß die von ihm zu beziehende Wirtschaft häufig mit einem genügenden Viehbestand versehen ist, auf alle Fälle losschlagen müßte.

Zahlung von Versicherungsprämien und Steuern.

Die Prämien für etwaige Versicherung des Viehes und des geernteten Getreides gegen Feuersbrunst oder auch Hagelversicherungsprämien werden im allgemeinen vom Besitzer und Teilbauern zu gleichen Teilen bezahlt. Der Besitzer, dem meist die Wahl der Versicherung obliegt, zahlt die gesamte Prämiensumme und schreibt die Hälfte dem Teilbauern zur Last. Häufig willigt der Teilbauer im Vertrag ausdrücklich darin ein, daß im Falle einer Zerstörung die von der Versicherungsgesellschaft gezahlte Entschädigungssumme vom Besitzer zur Begleichung etwaiger von ihm (dem Teilbauern) eingegangener Schulden vollständig zurückbehalten werden kann. Sache des Besitzers ist im allgemeinen die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, deren

etwaige Zerstörung übrigens keinerlei Veranlassung zur Vertragsauflösung oder Veränderung der Vertragsbestimmungen gibt; es liegt in solchen Fällen dem Besitzer ob, ohne Verzug die notwendigen Bauarbeiten in Angriff nehmen zu lassen, damit der Teilbauer wieder in den Besitz hinreichender Gebäude gelangt. In Allier trägt der Teilbauer die Kosten der Gebäudeversicherung allein, während er an den Kosten für Versicherung von Vieh, Stroh usw. nur zur Hälfte partizipiert.

Hinsichtlich der Zahlung der Steuern gehen die Bestimmungen der Teilbauverträge in den einzelnen Gegenden weit auseinander, und präzise, allgemein gültige Normen fehlen hier fast vollständig. Dieser Besitzer bürdet seinem Teilbauern die Zahlung sämtlicher Steuern auf, jener drei Viertel, ein anderer wieder nur die Hälfte, und es soll auch heute noch gewissenlose Besitzer geben, die ihren Teilbauern eine höhere Summe auferlegen, als die Wirtschaft aufzubringen hat. Ganz allgemein gesprochen, darf man aber doch wohl annehmen, daß die Grundsteuer meist vom Besitzer allein gezahlt, und nur in wenigen Departements, wie Hautes-Alpes, Aude, Charente, Corrèze, Creuse, Dordogne, tragen Besitzer und Teilbauer sie je zur Hälfte oder in einem sonstigen bestimmten Verhältnis. In den Departements Mayenne, Nièvre, Vendée und Vienne hat sogar der Teilbauer ganz allein für die Grundsteuer aufzukommen.

Die Tür- und Fenstersteuer ist allgemein zu Lasten des Teilbauern.

Im Antrittsjahr braucht der Teilbauer keine Steuern zu zahlen, da er ja mehrere Monate nach dem 1. Januar aufzieht; dafür wird er dann aber im Abzugsjahr zu ihnen herangezogen.

Teilbauzins.

(Prestation colonique, impôt colonique, loyer, rançon.)

Unter dem Teilbauzins, den man in gewissen Gegenden auch als „bonne-main" bezeichnet, wird, wie wir schon in dem geschichtlichen Abschnitt sahen, eine bestimmte Geldsumme verstanden, die der Teilbauer fast überall, abgesehen von der Teilung der Erzeugnisse, alljährlich noch besonders an den Besitzer zu zahlen hat, und die nur in einigen Gegenden überhaupt nicht oder nur in ganz verschwindendem Maße erhoben wird. Die Höhe des Teilbauzinses schwankt nach den einzelnen Gegenden und Wirtschaften von 1—10 Frcs. für den Hektar. Lemoine gibt die nachfolgenden Ziffern für die Höhe des Teilbauzinses in Wirtschaften des Departements Cher.

Größe des Betriebes in Hektar	Betrag des Teilbauzinses in Frcs.
58	250
59	275
64	200
69	300
69	700
76	200
78	275
79	300
80	650
90	300

Danach also variiert der Teilbauzins sehr stark in den einzelnen Betrieben; auf die Gründe für diese Erscheinung werden wir weiter unten eingehen.

Die Parteien kommen dahin überein, daß der Teilbauzins entweder für jedes Jahr des Vertrages oder für jede Ernte gezahlt wird. Im ersten Falle ist er nach Ablauf eines jeden Jahres fällig, im letzten erst nach der Ernte, so daß der Zins von einem Teilbauern geschuldet werden kann, der die Wirtschaft bereits verlassen hat. So bezahlt z. B. in dem letzterwähnten Regelungsfall der Teilbauer, der nach Bestellung der Wintersaat im November 1904 abzieht, den Teilbauzins erst, wenn er 1905 zur Abnahme der Ernte zurückkehrt.

Welches ist nun der eigentliche Charakter des Teilbauzinses, und wodurch ist seine Erhebung gerechtfertigt?

Nach einigen Autoren stellt der Teilbauzins die Kompensation für alle die Vorteile dar, die der Teilbauer allein und ohne Teilung aus der Wirtschaft zieht, so für die alleinige Benutzung der Wohngebäude und des Gemüsegartens, für die freie Verwendung von Milch und Kartoffeln zur Ernährung seiner Familie, von Holz als Brennmaterial und dgl. Der erstgenannte Punkt ist der wichtigste, und vielfach betrachtet man auch den Teilbauzins direkt als die Miete für die vom Teilbauern benutzte Wohnung. Zweifellos sprechen diese Erwägungen bei der Erhebung des Teilbauzinses mit, reichen aber zur vollen Erklärung seines eigentlichen Wesens nicht aus. Zunächst liegt die Benutzung der Wohngebäude seitens des Teilbauern in erster Linie im Interesse der Wirtschaft, und der Teilbauer ist ja übrigens in dieser Hinsicht auch gar nicht frei, da ihm Artikel 4 des Gesetzes von 1889 die Verpflichtung auferlegt, die Wohngebäude der Wirtschaft zu benutzen. Wie der selbstwirtschaftende Eigentümer auf eine zweckentsprechende, dem Interesse des Betriebes am meisten förderliche Unterbringung seiner Arbeiter bedacht ist, so läßt sich dies auch von der Anweisung der Wohnung an den Teilbauer sagen. Wenn der Teilbauzins einfach überall nur die Miete der Wohnung

repräsentierte, wäre der häufig vorkommende Fall schlechterdings nicht zu verstehen, daß ein Teilbauer in nicht besonders guter Wohnung einen höheren Teilbauzins zahlte als sein besser und bequemer wohnender Nachbar. Augenscheinlich tritt noch ein anderes Moment bei der Festsetzung des Teilbauzinses hinzu, und dieses Moment hat Méplain in einem Bericht an die Landwirtschaftsgesellschaft des Departements Allier klar und deutlich auseinandergesetzt. Es besteht in nichts anderem als in dem nach den einzelnen Wirtschaften verschieden hohen Maß von Arbeitsaufwendungen, das zur Erzeugung der gleichen Werte erforderlich ist. Dies ist in der Praxis der Maßstab für die Normierung des Teilbauzinses. Es bestehen eben tiefgreifende Unterschiede zwischen den einzelnen Wirtschaften, und zwar häufig sogar dann, wenn sie in derselben Gemeinde gelegen sind. Lage, Bodenfruchtbarkeit, Bearbeitungsmöglichkeit des Bodens, gegenseitiges Verhältnis der verschiedenen Kulturarten zueinander, größere, vom Besitzer ausgeführte Meliorationen und ähnliche Umstände können sich vereinigen, um in einer Wirtschaft einen Ertrag zu ermöglichen, der in einer anderen nur mit erheblich größeren Arbeitsaufwendungen zu erzielen ist. Hier greift die Erhebung des Teilbauzinses in seiner verschiedenen Höhe ein, um die der Naturalteilung zur Hälfte anhaftende Unzulänglichkeit zu beseitigen und die Äquivalenz in Arbeitsaufwendung und Einkommen des Teilbauern wieder herzustellen. In diesem Sinne kann man den Teilbauzins als einen unerläßlichen Teil des ganzen einheitlichen Systems ansprechen, der im einzelnen allerdings zu verschiedener Ausbildung und Anwendung gelangt ist. In einigen wenigen Gegenden hat man ja auch schon, wie oben erwähnt, in der verschiedenartigen Teilung des Getreideertrages ein Mittel zur Herstellung der naturgemäßen Proportion zwischen Arbeit und Ertrag gefunden, eine Maßnahme, die jedoch mehr oder weniger von lokalem Charakter geblieben ist, während der Teilbauzins fast allgemeine Verbreitung gefunden hat.

Zur Rechtfertigung der Erhebung des Teilbauzinses lassen sich auch noch andere Gründe anführen. So ist es meist der Besitzer, der das ganze lebende und den wertvollsten Teil des toten Inventars beschafft und allein die Grundsteuer trägt. Er muß über den Hauptteil des umlaufenden Betriebskapitals verfügen und versieht seinem Teilbauern gegenüber gewissermaßen die Geschäfte des Bankiers, indem er ihm stets billigen und bequemen Kredit gewährt, ja, in vielen Fällen Vorschüsse macht, ohne irgendwelche Zinsen zu verlangen.

Aus diesen Gründen erscheint es nicht berechtigt, die Erhebung eines besonderen Teilbauzinses als einen Akt der Willkür hinzustellen,

der jeder legalen Basis ermangle. Gewiß sind Mißbräuche auf seiten der Besitzer bei der Festsetzung des Teilbauzinses vorgekommen und kommen wohl auch heute noch vereinzelt vor. Aber darauf läßt sich keine absolute Verdammung der ganzen Einrichtung begründen, und es bietet sich tatsächlich in der Gegenwart nicht selten das Schauspiel, daß der Teilbauer sogar geneigt ist, in guten Gegenden einen höheren Teilbauzins als den vom Besitzer geforderten zu zahlen. Die Wahrheit und Gerechtigkeit bestehen daher hier wie in allen Dingen nicht in der radikalen Unterdrückung des zu Recht Bestehenden, sondern in einer weisen Mäßigung des Besitzers, die in billiger und gerechter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Faktoren ihren Ausdruck findet.

Im allgemeinen ist heute der Teilbauzins vermindert worden, und besonders in den Departements Charente und Dordogne haben sogar manche Besitzer sich dazu verstehen müssen, ihn ganz aufzuheben, wenn sie Teilbauern behalten wollten.

Buchführung.

Die Handhabung der Buchführung beim Teilbausystem liegt dem Besitzer als dem obersten Wirtschaftsleiter ob, während der Teilbauer sich meist ganz mit seinem Gedächtnis begnügt und nur selten für sich ein kurzes Tagebuch führt, in das er vornehmlich An- und Verkäufe von Vieh usw. einträgt; wie schon erwähnt, vermag der Teilbauer sogar zuweilen weder zu lesen, noch zu schreiben.

Im allgemeinen bildet die Buchführung einen sehr wunden Punkt in der Teilbaubewirtschaftung, sie nimmt hier bei weitem nicht die Stellung ein, die ihr ein jeder geordnete landwirtschaftliche Betrieb unter den heutigen so vielseitig gestalteten Wirtschaftsbedingungen zuerkennen muß. Wohl nur in den Departements in Mittelfrankreich gewinnt die Buchführung den Charakter einer regelmäßig durchgeführten Betriebsmaßnahme, aber doch auch hier im allgemeinen noch erst sporadisch, und manche Teilbauwirtschaften des Zentrums sind von einer regelmäßigen Buchführung noch recht weit entfernt. In den Teilbaubetrieben in anderen Departements, besonders im Midi, besteht schließlich die ganze Buchführung in der Regel in meist recht dürftigen notizbuchartigen Aufzeichnungen, ja, selbst zu diesen kümmerlichen Buchungen vermag man sich viefach nicht aufzuschwingen, und hier fungiert dann ausschließlich das Gedächtnis als registrierender verbindender Faktor für die allerwichtigsten Wirtschaftsereignisse. Aber selbst dort, wo, wie in Mittelfrankreich, die Buchführung ihre relativ beste Ausbildung erlangt hat, ist ihr ab-

Wirtschaft N.

Ausgaben.

Datum		Persönliche Ausgaben des Besitzers Frcs.	Gemeinsame Ausgaben Frcs.	Ausgaben des Teilbauern Frcs.
1902				
Nov. 18.	10 Hammel gekauft	—	292	—
„ 25.	Zu Lasten des Teilbauern 2 fette Schweine	—	—	214
Dez. 10.	Einen Ochsen gekauft	—	355	—
1903				
März 23.	Vorschuß an den Teilbauer	—	—	400
April 3.	An Händler C. für Kraftfutter und Kunstdünger	—	326	—
Mai 10.	An Fabrikant D. für Düngerkalk, $^2/_3$ gemeinsam	66	132	—
Juni 13.	An Steuern der Wirtschaft	235	—	—
Aug. 18.	An Händler V., Rechnung für Kunstdünger, Superphosphat	—	105	—
„ 22.	An P. Tagelohn	24	—	—
„ 30.	Feuerversicherungsprämie	90	—	—
Sept. 9.	An Unternehmer F. für 3 Tage Maschinendrusch	120	—	—
„ 16.	„ „ „ „ Kohlen für die Dreschmaschine	22,5	—	—
Okt. 7.	An M. für die ihm vom Besitzer aufgetragene Überwachung der Ernte	18	—	—
Nov. 11.	An Maurermeister Z. für verschiedene Ausbesserungsarbeiten	125	—	—
	Teilbauzins	—	—	400
		700,5	1210	1014

Abrechnung für den Teilbauer.

Gemeinsame Einnahmen	4509,—	
„ Ausgaben	1210,—	
bleibt	3299,—	
Davon die Hälfte dem Teilbauern		1649,50
Abzuziehen Betrag seiner Schulden		1014,—
Mithin bar an den Teilbauer auszuzahlen		635,50

Jahr 1902/03.

Einnahmen.

Datum		Gemeinsame Einnahmen Frcs.	Persönliche Einnahmen des Besitzers Frcs.
1902			
Nov. 18.	Anteil des Besitzers am Verkauf der Puten	—	72,5
„ 25.	An den Teilbauer 2 fette Schweine	214	—
Dez. 14.	Erhalten von C. für verkauftes Holz	—	125
1903			
Febr. 9.	2 Schweine, 544 kg, verkauft auf dem Markt . . .	228	—
März 9.	2 Ochsen, 1637 kg, „ „ „ „ . . .	1340	—
„ 9.	18 fette Hammel „ „ „ „ . . .	720	—
„ 21.	An R. eine fette Kuh, 620 kg	400	—
„ 26.	„ „ „ „ „ 600 kg	395	—
Mai 10.	2 fette Ochsen verkauft, 1250 kg	920	—
Juni 8.	4 Ferkel verkauft, je 24 Frcs.	96	—
„ 8.	Anderer Verkauf	196	—
„ 15.	Aus der Wirtschaft 4 Klafter Holz entnommen . . .	—	48
Juli 14.	„ „ „ einen Wagen Heu entnommen . .	—	60
Sept. 18.	An G. Anteil des Besitzers an Hafer verkauft . . .	—	770
Okt. 21.	„ C. „ „ „ „ Weizen „ . . .	—	1955
		4509	3030,5

Einkommen des Besitzers aus der Wirtschaft.

Hälfte der Differenz zwischen gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben	1649,50
Teilbauzins	400,—
Besondere Einnahmen und Erlös aus dem Verkauf der Ernte	3030,50
Summa	5080,—
Abzuziehende persönliche Lasten	700,50
Gesamteinkommen	4379,50

soluter Wert für die Erfassung des finanziellen Fazits der ganzen Wirtschaft vielfach recht gering, ja sehr problematisch, da ihre Form sich ganz auf die Präzisierung des gegenseitigen finanziellen Verhältnisses von Besitzer und Teilbauern als alleinige Grundlage stützt und die maßgebenden Gesichtspunkte der eigenen Wirtschaft vernachlässigt. Ganz abgesehen davon, daß eine Trennung der einzelnen Betriebszweige gar nicht durchgeführt ist und damit keine Möglichkeit vorliegt, deren Rentabilität im einzelnen festzustellen, finden auch manche wichtigen Verhältnisse in der Buchführung der Teilbauwirtschaften keinerlei Berücksichtigung, so daß das finanzielle Gesamtergebnis der Wirtschaft bei dieser primitiven Art der Buchführung nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann. So erfolgt zunächst keinerlei Aufzeichnung der Kosten der menschlichen Arbeitskräfte; sie werden ja, wie wir sahen, in der Regel ganz ausschließlich vom Teilbauern gestellt, und ihre Kosten interessieren daher den Besitzer gar nicht, weshalb er sie aus seinen Aufzeichnungen wegläßt. Damit aber wird auch die Möglichkeit ausgeschaltet, die gesamten Wirtschaftskosten, in welche die menschlichen Arbeitskräfte als ein sehr wichtiger Posten eintreten, zu berechnen. Dann enthält die Buchführung keine Spur einer Aufzeichnung der in der Wirtschaft geernteten Naturalien, die nicht der gemeinsamen Teilung unterliegen. Aus diesen Gründen wird die methodische Gruppierung der Gesamtbewegungen der in der Wirtschaft engagierten Werte und damit die einwandfreie Darstellung des Wirtschaftserträgnisses in seiner Gesamtheit einfach zur Unmöglichkeit, und um nichts anderes handelt es sich bei dieser Buchführung in den Teilbauwirtschaften, als um bloße Aufzeichnungen der gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen, also um bloße Abrechnungen zwischen Besitzer und Teilbauern, die wohl mit einigen Hinzufügungen gestatten, das Einkommen der beiden Kontrahenten zu berechnen, nicht aber den Ertrag der Wirtschaft. Diese große betriebswirtschaftliche Unvollständigkeit der Buchführung kommt auch in dem Fehlen einer geregelten jährlichen Aufnahme des Inventars zum Ausdruck, wenn auch in einigen gutgeleiteten Teilbaubetrieben Anfang Oktober jeden Jahres eine solche Aufnahme für das Vieh vorgenommen wird.

Entsprechend den kurz geschilderten Verhältnissen begnügt man sich für jede Teilbauwirtschaft mit einem einfachen Kassenbuch, während andere Bücher (Tagebuch, Lohnregister, Saat- und Ernteregister usw.) gar nicht in Betracht kommen.

Um einen Einblick in die Art der Aufzeichnung zu ermöglichen, geben wir auf S. 154 u. 155 ein typisches Beispiel für die Führung

eines solchen Teilbaukassenbuchs.[1]) Wie ersichtlich ist die Seite der Ausgaben in drei Kolonnen eingeteilt. Die erste dient zur Eintragung der persönlichen Ausgaben des Besitzers, die zweite zur Buchúng der für Besitzer und Teilbauer gemeinsamen Ausgaben, deren Betrag beim Rechnungsabschluß zur Hälfte geteilt wird; in der dritten Kolonne schließlich sind die persönlichen Ausgaben oder Schulden des Teilbauern eingetragen, die später von seinem Ertragsanteil in Abzug gebracht werden.

Auf der Seite der Einnahmen finden sich nur zwei Kolonnen, eine für die gemeinsamen Einnahmen und eine für die persönlichen des Besitzers.

An der Hand dieser Aufzeichnung kann leicht zu jeder Zeit ein Einblick in das gegenseitige finanzielle Verhältnis von Besitzer und Teilbauern gewonnen werden.

Zuweilen wird die Buchführung noch vereinfacht, indem man direkt dem Teilbauern die auf ihn entfallende Hälfte der gemeinsamen Ausgaben zur Last, und die ihm zukommende Hälfte der aus Verkäufen usw. stammenden Einnahmen zugute schreibt.

Alles in allem ist das Bild, das die Buchführung in den Teilbauwirtschaften darbietet, wenig erfreulich, und es tut sehr not, hier den Hebel zu einer Besserung energisch anzusetzen. Sehr wünschenswert ist neben der eingehenderen Beschäftigung des Besitzers mit der Buchführung auch die allgemeinere Beteiligung des Teilbauern an dieser in Form der Führung vollständiger Tagebücher usw.; sicherlich werden die Fortschritte der modernen Zeit auf dem Gebiete des Volksschulwesens einer solchen mehr und mehr die Wege ebnen.

V. Abschnitt.

Der Teilbau in einzelnen Departements.

Die Ausführungen dieses Abschnittes sollen, indem sie die tatsächlichen Verhältnisse des Teilbaues in einigen der vor allem in Betracht kommenden Departements näher schildern, zur Vervollständi-

1) Bouissou et Turlin, S. 544 ff. Siehe auch J. Convert, Comptabilité agricole. Paris 1904, S. 320 ff.

gung des im vorigen Abschnitt entworfenen allgemeinen Bildes von unserem System beitragen. Es wird in diesem Abschnitt keineswegs eine exakte kritische Würdigung des ganzen Systems versucht, wie es in den geschilderten Gebieten zur Durchführung gelangt, wenn auch gelegentliche kritische Streiflichter naturgemäß nicht zu vermeiden sind. Es wird Aufgabe des letzten Abschnittes unserer Arbeit sein, diese ganze Seite der Frage im Zusammenhang eingehender zu behandeln. Die folgende Darstellung des Teilbaues einzelner Departements wird aber dieser kritischen Würdigung wichtige Aufschlüsse an die Hand geben und bildet so gewissermaßen eine teilweise Einleitung zu dieser. Wenn auch die Behandlung mancher wichtigen betriebswirtschaftlichen Fragen etwas summarisch gegeben werden muß, so dürften doch die nachstehenden Ausführungen zur Vertiefung des Verständnisses für wichtige Seiten des Teilbausystems beizutragen geeignet sein.

Wir greifen von den für uns wichtigeren Departements drei heraus, Landes als Muster für die Südwestregion und Allier und Haute-Vienne als Muster für Mittelfrankreich.

Der Teilbau im Departement Landes.[1])

In der großen Region des Midi, von den Alpen im Osten bis zum Ozean im Westen, von der Mittelmeerküste und den Pyrenäen im Süden bis zur Kette der Cevennen im Norden, findet der Teilbau wie in andern Gebieten Frankreichs auf die abweichendsten Wirtschaftssysteme Anwendung. In den Gebirgen, den Alpen, Cevennen, Pyrenäen, herrscht ein vielfach primitiver Weidebetrieb mit ausgedehnten unfruchtbaren Flächen, während in den Ebenen und Tälern eine reichere und abwechslungsvolle Landwirtschaft sich auftut. Auf den Hügeln, und besonders gegen die Meeresküste hin, blüht die Kultur der Rebe und des Ölbaumes, und gegen Nizza und Grasse ebenso wie in der Umgebung von Marseille erreicht der Betrieb von Spezialkulturen seine höchste Vollendung.

Das im nachstehenden näher besprochene Departement Landes kann als klassisches Gebiet des Teilbaues im Südwesten, dem eine gewisse agrikole Homogenität eigen ist, angesehen werden.

Hinsichtlich des Wertes des Grund und Bodens steht das Departement Landes vor den meisten französischen Departements erheblich zurück. Wenn es aber auch im allgemeinen als ein armes

1) Vgl. Duffourc-Bazin, Monographie agricole du Département des Landes im „Bulletin du Ministère de l'Agriculture". Paris 1899.

Gebiet bezeichnet werden muß, so entbehrt es doch nicht fruchtbarer Bodenstriche. Landwirtschaftlich zerfällt es in zwei deutlich voneinander abgegrenzte Regionen, deren jede ihr besonderes Wirtschaftssystem aufweist. 1. Die südlich vom Adour gelegene und von diesem Fluß durch die Linie Aire-Bayonne umgrenzte sehr fruchtbare Chalosse, die den reichen Teil des Departements bildet, und das westlich sich anschließende Gebiet von Orthe und 2. die Lande im Norden des Adour-Flusses, der arme Teil des Departements, der die „Grandes Landes" im Nordwesten, die „Petites Landes" im Osten und den „Marensin" (stark bewaldetes Gebiet) im Südwesten umfaßt.

Die beiden Gebiete vereinigen auf einem verhältnismäßig eng begrenzten Raum tiefgehende Unterschiede. Dem das Departement auf einer der beiden Eisenbahnlinien Bordeaux-Bayonne oder Morceux-Mont-de-Marsan durcheilenden Reisenden bietet sich eine recht trostlose Gegend mit weiten monotonen Flächen und den dunklen Seekiefernwaldungen dar, während in einer Entfernung von nur wenigen Kilometern eine lachende Landschaft liegt, tiefe Täler mit reichen Weiden, fruchtbare Hügel, wo die edle Rebe mit prächtigen Eichenbeständen und die anspruchsvollsten und mannigfachsten Kulturgewächse miteinander abwechseln. Das ist die weizen- und weinproduzierende Chalosse, die seit langen Jahren auch die Kultur des Tabaks pflegt.

In der ärmeren, fast ausschließlich aus ebenem, sandigem, mehr oder weniger durchlässigem Terrain bestehenden Lande bilden Roggen Mais, Hirse, Inkarnatklee usw. die einzigen jährlich angebauten Gewächse. Das neben den großen Waldungen noch in weiter Ausdehnung vorhandene Unland nimmt alljährlich infolge der von Gemeinden und Privaten in steigendem Maße vorgenommenen Kieferaufforstungen ab. In diesen von der Natur weniger begünstigten Gebieten herrscht ein viel extensiveres Wirtschaftssystem, das mit den ausgedehnten geringen Hutungen einem sehr extensiven Viehzuchtbetrieb Raum gewährt.

Es fehlt indes auch in der Chalosse und im Armagnac nicht an den „Landes", ja, jede Teilbauwirtschaft besitzt hier eine wechselnde Fläche von bewaldeten Landes. Im allgemeinen macht die unfruchtbare Fläche $^1/_3$ der Gesamtfläche aus, überschreitet aber nicht selten noch diesen Umfang. Man darf aber nicht etwa die „Landes" als ein völlig wertloses Stück des Betriebes ansehen, im Gegenteil, sie gilt bei den Landwirten als ein unentbehrlicher Bestandteil der Wirtschaft, und ein Teilbaubetrieb ohne „Landes" würde keinen Teilbauer finden. Der Wert der unbebauten Fläche besteht darin, daß sie eine

ständige Weide, Einstreu und Brennholz für die Teilbauwirtschaft liefert.

Das Klima des Departements ist sehr veränderlich und unsicher, wodurch die Getreideerträge stark schwankend werden. Insbesondere treten nicht selten schroffe Temperaturwechsel und regenreiche Frühjahre als sehr nachteilige Faktoren auf.

Wie aus den statistischen Mitteilungen hervorgeht, bildet in dem Departement Landes der Teilbau den weitaus vorherrschenden Bewirtschaftungsmodus. Die Eigenverwaltung beschränkt sich sozusagen ganz auf die kleineren und mittleren Besitzgrößen, wo der Eigentümer fast ausschließlich mit seiner Familie wirtschaftet. Allerdings findet sie im Armagnac auch ziemlich oft in den Weinbergen, die in ihrer Größe von 40—150 ha schwanken, Anwendung, während dagegen auch hier, wie überall im Departement, die engere landwirtschaftliche Ackerkultur fast ausschließlich dem Teilbausystem zugewiesen ist. Die Pacht kommt nur in der Chalosse vor, aber nur in geringer Ausdehnung dort, wo der Umfang des Betriebes dem Pächter die Bewirtschaftung mit seinen eigenen Arbeitskräften ermöglicht. Die Weinberge werden selten in den Pachtvertrag eingeschlossen. Die starken Betriebsgrößen, wie sie den Teilbau im Bourbonnais in Mittelfrankreich charakterisieren, werden in den Landes nicht angetroffen. das Departement bildet vielmehr das Land des Kleinteilbaues in getreuer Widerspiegelung seiner Besitzverteilung von Grund und Boden. In der reicheren Chalosse gilt der Inhaber von 5—10 Teilbauwirtschaften mit einem Gesamtumfang von 75—150 ha einschließlich der „Landes" als Großbesitzer, als mittlerer Besitzer der Inhaber von 2—4 Teilbauwirtschaften von insgesamt 20—60 ha. Der Kleinbesitz schließlich bewegt sich zwischen Besitzgrößen von 5—15 ha. In den beiden „Landes" mit ihrem extensiven Wirtschaftscharakter umfaßt der kleine Besitz ungefähr 100 ha Ackerland, Wiesen und Waldung, der mittlere 100—300 ha, und darüber hinaus fängt der Großbesitz an. Im Armagnac sind die Grenzen viel enger gefaßt: Kleinbesitz 10 bis 30 ha, Mittelbesitz 50—75 ha und Großbesitz von 100—300 ha.

Die Zerlegung des landwirtschaftlichen Besitzes in Teilbauwirtschaften verleiht der Mehrzahl der Güter den Charakter des Klein- bezw. Mittelbetriebes, mit Ausnahme des Armagnac, wo in den Weinbergen die Eigenbewirtschaftung sich teilweise in der Form des Großbetriebes vollzieht. Größere Eigentümer reservieren sich zuweilen einen kleinen Teil ihres Besitzes für die Eigenverwaltung, während der größere Teil dem métayage unterliegt.

Ohne Zweifel bringt die Aufteilung des Grund und Bodens in eine größere Zahl von kleinen Teilbauwirtschaften gewisse Schwierigkeiten hinsichtlich der Einrichtung und Unterhaltung der Gebäude mit sich. Aber bei Berücksichtigung aller Umstände sind doch die mit diesem Kleinbetrieb erzielten Resultate als verhältnismäßig günstig zu bezeichnen. Es erscheint müßig, den möglichen Wert größerer Teilbauwirtschaften zu erörtern, da es zu ihrem Betrieb im Departement an den erforderlichen Arbeitskräften fehlen würde. Die bei einer solchen Organisation sich für den Teilbauer ergebende Notwendigkeit, zu fremden Arbeitern zu greifen, würde ihn bald in eine recht prekäre Lage bringen. Alles in allem kann man sagen, daß in den Landes für große Teilbauwirtschaften kein Platz ist.

In der Hauptsache kommen mündliche Verträge vor, daneben noch einige geschriebene, aber nicht notariell beglaubigte. Sie enthalten besonders eine Inventur des dem Teilbauern als cheptel übergebenen Materials und der Tiere. Die Verträge enthalten ferner auch genaue Einzelheiten über die vom Teilbauern geschuldeten, in Naturalien oder Geld zu entrichtenden „redevances". Der als „airial" bezeichnete Teilbauzins fehlt auch in den Landes nicht, hält sich aber in bescheidenen Grenzen. Die Vertragsdauer ist einjährig; Anfang und Ende fallen im allgemeinen auf den 11. November mit der ausdrücklichen Bedingung, daß im Falle der Vertragslösung eine dreimonatliche Kündigung eingehalten wird. Der Teilbauer ist verpflichtet, sich hinsichtlich des Anbaues der Früchte an die „usages locaux" zu halten, die im Vertrag spezifiziert sind.

In der Chalosse wohnt der Teilbauer im allgemeinen gut, während die Stalleinrichtungen zu wünschen übrig lassen. Im Marensin, den Landes und einem Teil des Armagnac sind die menschlichen Wohnungen primitiv, und es erscheint hier eine gründliche Verbesserung sehr angezeigt. Die Stallungen entsprechen ebenfalls keineswegs den wirtschaftlichen und hygienischen Anforderungen.

Über die Beschaffung des lebenden Inventars in den Teilbauwirtschaften der Landes gelten die folgenden Ortsbräuche, die aber übrigens bei weitem nicht überall gleich sind. Das lebende Inventar wird im allgemeinen vom Besitzer gestellt und dem Teilbauern beim Eintritt nach einer durch einen Sachverständigen aufgenommenen Inventur übergeben. Während der Dauer des Vertrages wird der Ertrag zur Hälfte geteilt. Bei Ablauf des Vertrages findet eine neue Abschätzung statt, Gewinn oder Verlust werden zur Hälfte geteilt. In einigen reichen Kantonen der Chalosse gehört das Vieh oft ganz dem Teilbauern, der damit nach seinem Ermessen verfährt und dafür

jährlich eine feste Geldsumme an den Besitzer abzuführen hat, die etwa 5 % des Wertes des Viehbestandes repräsentiert. In derselben Region liefert der Besitzer zuweilen ein Viertel des Kapitals und erhält dafür ein Viertel des Ertrages. Anderwärts liefert ein besonderer Cheptelverleiher, der sogen. „gazaillan“, das lebende Inventar und teilt mit dem kleinen Besitzer oder Teilbauern den Gewinn, weiß sich aber nicht selten um die Tragung eines Verlustes herumzudrücken.

Endlich behalten sich einige Besitzer vor, nur das Nutzvieh zu liefern und überlassen dem Teilbauern die Sorge für die Beschaffung der Arbeitstiere. Alle diese letzterwähnten Arten der Cheptelbildung verdienen keinerlei Empfehlung; zu einer erfolgreichen Teilbaubewirtschaftung gehört als wesentliche Bedingung, daß der cheptel sich zum überwiegenden Teil im Besitz des Wirtschaftseigentümers befindet.

Das tote Inventar in den kleinen Teilbaubetrieben läßt viel zu wünschen übrig. Der Teilbauer muß fast immer auf seine Kosten das tote Inventar stellen, das in den Landes unter dem Namen „tinéou“ oder „tinel“ bekannt ist. Dieses „tinel“ ist auf das allernotwendigste Maß beschränkt. Einige Pflüge, Eggen, Hacken, eine Walze, eine Strohhäckselmaschine sowie die erforderlichen Handgeräte und Anschirrungsgeräte, schließlich zwei oder drei kurze Karren, das ist so ungefähr das gewöhnliche Inventar in den Teilbauwirtschaften der Chalosse. Im Armagnac und Haut-Adour sind die etwas größeren Teilbaubetriebe (20—30 ha) mit einem ähnlichen entsprechenden Inventar ausgestattet. Die größeren Teile des toten Inventars werden hier vom Besitzer gestellt und von ihm und dem Teilbauern auf gemeinsame Kosten unterhalten. Die kleineren Geräte hat ausschließlich der Teilbauer zu beschaffen. Aber es gibt auch hier in einzelnen Gegenden Teilbauern, die Besitzer des gesamten toten Inventars sind. Die Teilbauwirtschaften in den großen und kleinen Landes besitzen ebenfalls ein recht dürftiges totes Inventar. Der Wert des toten Inventars einer einzelnen Teilbauwirtschaft bewegt sich etwa zwischen 1000 und 1500 Frcs. Während es in den Teilbauwirtschaften an verbesserten Bodenbearbeitungsgeräten sozusagen ganz fehlt, kommen solche in einzelnen größeren, in Eigenverwaltung stehenden Betrieben wohl vor, so Grasmähmaschinen, Heuwender, Pferdehacken; Getreidemähmaschinen sind wenig verbreitet.

An Inventar für die Weinbereitung besitzt im Armagnac und in der Chalosse jede Teilbauwirtschaft im allgemeinen eine Kelter, eine Kufe, ein Faß zur Aufnahme der Trauben im Weinberg, Gefäße, die dem Besitzer gehören, zum Fortschaffen der Weintrauben,

und eine gewisse Zahl von eichenen Fässern, die Eigentum des Teilbauern sind. Oft dient eine einzige Kelter für zwei oder drei Teilbauern.

Der eigentliche Ackerbau in den Teilbauwirtschaften des Departements charakterisiert sich durch eine primitive Einfachheit. Als Regel nehmen die verschiedenen Getreidearten jedes Jahr den größten Teil des Ackerareals ein, in der Chalosse vornehmlich Weizen und Mais, in den Landes Roggen, Mais und Hirse. Die Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Inkarnatklee und Rüben als Zwischenfrüchte sowie für einige bevorzugte Kantone der Tabak bilden die übrigen wichtigsten Gewächse der Bodenkultur. Wenn auch in der Aufeinanderfolge der einzelnen Getreidearten bestimmte Regeln beobachtet werden, so kann doch von einer eigentlichen, fest bestimmten Fruchtfolge schlechterdings nicht die Rede sein, und ein wesentlicher Hinderungsgrund hierfür liegt in den alten Ortsbräuchen, die für Besitzer wie Teilbauern Gesetzeswirkung haben, aber zum Teil auf längst überlebten Grundsätzen einer früheren, weniger fortgeschrittenen Zeit beruhen. Den Hebel hier energisch anzusetzen, täte dringend not.

Der Weizenbau im Departement beschränkt sich, wie schon angedeutet, fast ganz auf die Chalosse und den Armagnac. Die Kulturpflanze par excellence für das ganze Departement bildet der Mais, der in großem Umfange zur menschlichen und tierischen Ernährung dient. Roggen wird vor allem auf den Sandböden der beiden Landes und des Marensin angebaut. Erwähnenswert ist, daß bei Roggen sehr häufig noch Flegeldrusch angewandt wird, um gutes Langstroh zu gewinnen. Es bestehen nämlich in den ganzen Landes zahlreiche Etablissements für die Fabrikation von Strohhülsen, zu deren Anfertigung am liebsten Roggenstroh genommen wird. So wird zum großen Teil fast das ganze Roggenstroh aus den Wirtschaften ausgeführt, was für diese naturgemäß einen großen Nachteil bedeutet. Diese Verwendungsart hat sich indes so eingelebt, daß ihre Ausrottung, wie sie das Interesse des Betriebes fraglos verlangen würde, fast unmöglich erscheint. Einige Besitzer suchen dem nachteiligen Einfluß dadurch zu begegnen, daß sie von ihren Teilbauern verlangen, einen Teil des Erlöses aus dem Stroh zum Ankauf künstlichen Düngers zu verwenden. Das in den Teilbauwirtschaften geerntete Getreidestroh wird sehr wenig als Streu verwendet, sondern tritt meist als wichtiger Bestandteil in die Futterration mit ein.

Eine sehr geringe Fläche nehmen Lein und Hanf ein, die im Garten angebaut werden und nur zur Bestreitung des Haushaltsbedarfs dienen.

Die Teilung des Bodens in zahlreiche kleine Teilbauwirtschaften ist der Tabakkultur sehr günstig, die in den letzten 10—15 Jahren mit Erfolg aufgenommen worden ist. Der Tabak ist die einzige industrielle Pflanze, die zu einer größeren Ausdehnung in der Chalosse bestimmt sein dürfte. Kartoffeln werden fast ausschließlich in den Landes und der Chalosse für Bedürfnisse des Haushalts und zur Mästung der Schweine angebaut.

Die Hülsenfrüchte spielen im allgemeinen nur eine untergeordnete Rolle. In der Chalosse bildet die Bohne (Phaseole) eine ziemlich wichtige Pflanze. In guten Jahren erzielt der Teilbauer auf den Hektar 5 hl, von denen er $^3/_5$ und der Besitzer $^2/_5$ erhält. Wenn auch die Anwendung künstlichen Düngers in den letzten Jahren gute Fortschritte gemacht hat, so bleibt doch noch viel zu tun, um alle kleinen Teilbauern zu einer hinreichenden und rationellen Benutzung dieses Hilfsmittels moderner landwirtschaftlicher Technik zu bringen. Das geht auch zum Teil die Besitzer an, die zu Beginn einige Opfer bringen müßten. Auf den schweren Böden sind mit Kalk ausgezeichnete Erfolge erzielt worden, in den meisten Distrikten bleibt seine Verwendung infolge der hohen Transportkosten indes beschränkt.

Ganz allgemein kann man sagen, daß dem Getreidebau eine zu starke Ausdehnung gegeben ist, und zwar vor allem auf Kosten der Futterpflanzen, deren Anbau sehr beschränkt ist. Nach dem Urteil sachverständiger Männer würde die ernstliche und umfangreiche Einführung von Klee, Wicken und Futterwurzelgewächsen für das ganze Departement von der allergrößten Bedeutung sein. Durch ihren Anbau würde in erster Linie genügend gutes Winterfutter beschafft, woran es heute gerade fehlt, und außerdem wäre damit erst recht eigentlich die Möglichkeit zur Begründung eines rationellen Fruchtwechsels gewonnen. Ein stärkerer Futterbau auf dem Acker wäre um so notwendiger, als die ständigen Futterflächen sowohl hinsichtlich ihres Umfanges, als auch ihres Ertrages in quantitativer und qualitativer Hinsicht unleugbar zu wünschen übriglassen. Sehr oft befinden sie sich in einem recht vernachlässigten Zustand, besonders bedürfte es dringend einer Regelung der Wasserverhältnisse auf den Wiesen, einer vermehrten rationellen Anwendung künstlichen Düngers und, last not least, einer besseren Pflege. Letztere wäre überall möglich, während es allerdings zu größeren Meliorationen meist an dem erforderlichen Kapital fehlt. Besitzer sowohl wie Teilbauer haben sich von der Wichtigkeit stärkerer Futterproduktion noch nicht allenthalben überzeugen können; es ist ihnen noch nicht klar geworden, daß eine Verminderung des Getreideareals zugunsten stär-

keren Futterbaues auf dem Felde doch in letzter Linie auf eine Steigerung des Gesamtertrages der Wirtschaft hinausläuft. Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß der Futterbau bei dem unsicheren und unregelmäßigen Klima mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat als anderswo. Ferner wäre es anderseits auch verfehlt, aus dem gegenseitigen Anbauverhältnis der Getreidegewächse zu den reinen Futterpflanzen ohne weiteres eine höchst bedenkliche Unterernährung des Viehes in den Teilbauwirtschaften und damit eine schlimme Raubwirtschaft abzuleiten, da einerseits die „Lande" als Weidefläche eine, wenn auch nicht sehr erhebliche Verstärkung der Futterquellen bedeutet und ferner auch in Blättern und Stengeln von Mais und Hirse, in Stechginster, in Blättern von Topinambur, Erbsen und Bohnen sowie in als Zwischenfrüchten gebauten Futterpflanzen weitere Futtermittel zur Verfügung stehen.

Alle diese als Ersatz hinzutretenden Futtermittel wirken auf einen Ausgleich des Mißverhältnisses hin, wenn auch das Obengesagte über den Futterbau seine volle Gültigkeit behält. Zu erwähnen bleibt noch, daß auf kalkreichen Böden auch Luzerne angebaut wird, deren Pflege aber im allgemeinen so mangelhaft ist, daß Gras und Unkraut sie schnell überwuchern.

Seit jeher hat auch der Weinbau in den Landes in Ehren gestanden; allerdings ist er in den letzten Jahren stationär geblieben. Die einzigen wichtigen Weinbaugebiete bilden die Chalosse und der Armagnac. In der Chalosse kommt bei der Weinbergswirtschaft neben der Eigenverwaltung der Teilbau zur Anwendung. Selten verfügt die einzelne Wirtschaft über ein größeres Weinbergsareal, und trotzdem ist die Kultur vielfach mangelhaft. Den Dünger erhält ganz vorwiegend das Getreide, und für den Weinberg bleibt nur wenig übrig. Nach Duffourc-Bazin unterliegt es keinem Zweifel, daß bei genügender Düngung und Pflege der Ertrag der Weinberge im Departement Landes leicht um ein Drittel gesteigert werden könnte. Auch fehlt es meist an einer guten Weinbehandlung, bei deren Vorhandensein die Chalosse sehr angenehme Weine liefern würde. Nach Duffourc-Bazin liebt der Teilbauer in der Chalosse wohl sehr den Wein, aber nur wenig den Weinstock. Anstatt $^{3}/_{5}$, wie beim Getreide, erhält er vom Ertrage des Weinbergs nur $^{7}/_{15}$, wobei hinzukommt, daß die ihm obliegende Anschaffung eines teuren Inventars auch nicht zur Hebung seines Interesses für den Weinberg beiträgt. Im allgemeinen wird der Ertrag des Weinbergs unter der Teilbaubewirtschaftung als geringer bezeichnet als bei andern Bewirtschaftungsformen. Sache des Besitzers wäre es,

hier Wandel zu schaffen, indem er den Teilbauern einen Teil des Inventars lieferte und gleichzeitig eine gerechtere Verteilung des Ertrages eintreten ließe, besonders auf die gegendweise übliche Erbebung einer „dîme“ (S. 169/170) verzichtete.

Hinsichtlich des Obstbaues ist zu erwähnen, daß im Gegensatz zu Birnen und Äpfeln, die nur für eine lokale Verwertung in Betracht kommen, die Pfirsiche der Chalosse einen europäischen Ruf genießen. Der kleine Besitzer und der intelligente Teilbauer ziehen aus dieser Frucht nicht selten einen erheblichen Gewinn. Der Besitzer überläßt den Ertrag der Pfirsichbäume fast vollständig dem Teilbauern, und in guten Jahren erzielt eine etwa 10 ha große Wirtschaft aus dem Pfirsichverkauf Einnahmen bis zu 100—150 Frcs.

Auf eine forstliche Nutzung, die auch in Verbindung mit dem Teilbausystem steht, mag noch kurz eingegangen werden. Vor 30—40 Jahren noch eine sumpfige Wüste von 800000 ha, tragen die Landes heute auf einer Fläche von über 600000 ha die schönsten Seekieferbestände Frankreichs.[1]) Die umfangreiche Aufforstung der Landes gilt mit Recht als eine hervorragende Leistung auf dem Gebiete der Ödlandkultur. Die Seekiefer bildet heute in der Tat den „arbre d'or“ der Landes. In großem Umfange wird in den Kieferbeständen von Februar bis Oktober die Harzgewinnung (gemmage) betrieben, und für die weitere Verarbeitung der gewonnenen Harze, vornehmlich durch Destillation, besteht im Departement eine große Zahl industrieller Unternehmungen. Während stellenweise auch die erwähnte Nutzungsart der Kiefernwaldungen von eigentlichen Teilbauern wahrgenommen wird und den üblichen Regeln des Teilbaues unterliegt (Teilung des Ertrages zur Hälfte), gelten für sie anderwärts besondere Bestimmungen, auf die aber doch das Teilbauprinzip, besonders heute, stark abgefärbt hat. Der frühere „résinier“ oder „gemmier“ des Marensin, ein besonderer, die Harzgewinnung ausübender forstlicher Arbeiter, hat so mehr und mehr dem „métayer résinier“ seinen Platz räumen müssen, wenn er allerdings auch heute noch nicht gar so selten ist. In den Grandes Landes beginnt die eigentliche forstliche Nutzung erst, wenn die Kiefern zur Harzgewinnung geeignet sind, etwa im Alter von 25 Jahren. Die bis zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Auspflanzungs- und ersten Durchforstungsarbeiten usw. werden von den gewöhnlichen Arbeitern verrichtet. Zu dem genannten Zeitpunkt werden dann regelrechte Wirtschaftsbetriebe eingerichtet, sogenannte gemischte

1) Grieb, Das europäische Ödland, seine Bedeutung und Kultur. Frankfurt a. M. 1898, S. 79.

Teilbaubetriebe. Der „métayer résinier“ erhält Wohnung und genießt 5—6 ha Ackerland, Wiesen, Garten und „landes“, wofür er eine feste jährliche Entschädigung von 100—125 Frcs. zu entrichten hat. Fast immer ist auch dem Betrieb eine kleine Schafherde beigegeben. Roggen, Hirse und Mais bilden die hauptsächlich auf dem Acker angebauten Gewächse. Eine Familie kann 30—40 ha in Vollnutzung stehende Kiefern bewirtschaften. Der „résinier“ erhält vom Besitzer eine feste Summe (20 Frcs.) für jede Tonne (barrique) Harz von 340 l.

Über die Viehzucht in den Landes mögen die folgenden kurzen Mitteilungen orientieren. Vorweg sei bemerkt, daß ihr ganzer Betrieb sich in einer sehr extensiven Form vollzieht. Haltung und Pflege sind wenig sorgfältig, und die Fütterung ist vielfach mangelhaft.

Die Pferdezucht ist sehr unbedeutend, obgleich es außer Zweifel steht, daß die Landes brauchbare Remonten für die leichte Kavallerie liefern könnten, wenn nur die Züchter vor allem für eine bessere Ernährung der Tiere im jugendlichen Alter Sorge tragen würden. Zur Verrichtung von Feldarbeiten ist das leichte Pferd der Landes im allgemeinen wenig geeignet, hierin ist der Ochse ihm weit überlegen, den der Bauer der Landes viel mehr liebt und der im ganzen Departement das meistverbreitete Arbeitstier darstellt. In den beiden Landes werden auch Maultiere, die aus Gers und den Basses-Pyrénées kommen, in großer Zahl zu den Feldarbeiten und zu Fuhren verwandt. In den Landes und im Marensin verrichtet der Teilbauer vielfach Fuhren von Wein, Getreide, Holz, Stroh, Kohlen, Produkten der Harzgewinnung usw. Die Maultiere gehören entweder dem Besitzer oder auch dem Teilbauern. Mit ihrer robusten Stärke, Lenkbarkeit, Schnelligkeit, Anspruchslosigkeit und Langlebigkeit bilden sie ein sehr geschätztes landwirtschaftliches Arbeitsvieh, das aber nur zu oft seiner wahren Bestimmung entzogen und einseitig zu Fuhren verwandt wird. Den Gewinn aus diesen zieht der Teilbauer ganz allein, er beläuft sich im allgemeinen auf etwa 400—600 Frcs. im Jahr.

Das Rindvieh ist in einer ganzen Reihe von Schlägen vertreten, Schläge von Bazas, Béarn, Basque, Bretagne und race marine, von denen aber nur der letztgenannte Schlag im Departement seine eigentliche Zuchtheimat hat. Die drei ersterwähnten, im ganzen Departement verbreiteten Rinderschläge stammen aus dem Departement Basses-Pyrénées, dem die Landes in großem Umfange tributär sind. Auf den großen, von dem französischen Landwirtschaftsministerium veranstalteten Ausstellungen bewerben sich die Rinderzüchter der Landes selten um die ausgesetzten Preise. Der autochthone Schlag des Departements, die race marine, ist ein nach verschiedenen Richtungen

ausgebildeter Typ, der aber nur Mäßiges leistet. Einige Wirtschaften in den Landes, im Marensin und besonders im Armagnac, betreiben noch die Erzeugung von Kühen dieses Schlages, die zu einer Art von Stierkämpfen bestimmt sind, für welche die Bewohner dieser Region eine leidenschaftliche Vorliebe hegen. Als Milchvieh trifft man über das ganze Departement verbreitet noch den kleinen Schlag der Bretagne. Die Milchwirtschaft ist aber im ganzen Departement von höchst untergeordneter Bedeutung. Im allgemeinen wird die Rindviehzucht mangelhaft betrieben. Die Stiere sind schlecht und kommen zu früh zur Zuchtverwendung. Auch bei dem weiblichen Material läßt man es an einer sorgsamen Zuchtwahl vielfach durchaus fehlen, und die Ernährung und Haltung der Tiere in der Jugend leidet unter zahlreichen Unregelmäßigkeiten, die der späteren Entwicklung erheblich Eintrag tun. Um hierin allseitig und gründlich Wandel zu schaffen, bedürfte es in fast allen Gegenden einer Änderung der herrschenden Anbaumethoden, auf die oben schon hingewiesen wurde. Und das ist nicht leicht, meint Duffourc-Bazin, weil der Teilbau den fast alleinigen Bewirtschaftungsmodus repräsentiere. Je nach den einzelnen Gegenden wechselt das Schwergewicht in der Verwertung der Produkte der Rindviehzucht, stellenweise nimmt die Mästung einen etwas breiteren Raum ein. Fast überall aber bildet der Arbeitsochse den Gegenstand eines typischen ländlichen Handels, eines „maquignonnage", wie der charakteristische französische Ausdruck für jene Form des Handels lautet, die nicht immer gesunden Verhältnissen entspricht, sondern häufig den Vorwand zu einer übermäßigen und nicht selten kostspieligen Frequentation der Märkte abgibt.

Größere Ausdehnung besitzt noch die Schafzucht, was natürlich in den ganzen extensiveren Wirtschaftsverhältnissen seine Erklärung findet. Der Teilbauer in den Landes verfügt gewöhnlich über eine Herde von 40—50 Schafen, daneben kommen aber Herden von 150—300 Tieren und darüber vor.

Schweine werden, von einzelnen seltenen Ausnahmen abgesehen, im Departement nicht gezüchtet; die Tiere werden zum ganz überwiegenden Teil aus den angrenzenden Departements in jugendlichem Alter eingeführt, um dann in den Landes selbst gemästet zu werden.

Die Zahl der Ziegen hat mit der ununterbrochen fortschreitenden Kieferaufforstung ständig abgenommen.

Eine häufig nicht unerhebliche Einnahme gewährt für die kleinen Wirtschaften noch die Zucht und Mast von Geflügel.

Anschließend lassen wir noch eine Übersicht über die Regelung der Anteile von Besitzer und Teilbauer an den im Departement

Landes in Betracht kommenden wichtigsten Einnahmekategorien folgen (s. die Übersicht auf S. 170). Diese Übersicht ist darin besonders lehrreich, daß sie zeigt, wie selbst innerhalb des begrenzten Umfanges eines Departements der Anteil des Teilbauern an dem Ertrage, sowohl der Ackergewächse, wie des Weinbergs und der Tierhaltung, erheblichen Schwankungen unterliegt. Wie schon oben angedeutet, erhebt in einem Teil der Chalosse der Besitzer vor der Teilung des Ertrages aus dem Weinberg noch eine wirkliche „dîme", und etwas Ähnliches kennt der Armagnac.

Eine geregelte Buchführung trifft man in den Teilbauwirtschaften der Landes nur höchst selten an, im allgemeinen begnügt man sich mit der Führung eines sehr primitiv eingerichteten Kassenbuchs, aber nicht selten fehlt auch dies.

Das Gesamturteil über den Zustand des Teilbaues in dem Departement kann nicht sonderlich günstig lauten. Es ist nicht zu verkennen, daß einerseits recht vieles im landwirtschaftlichen Betrieb einer Modernisierung harrt und daß anderseits die Schwerfälligkeit in der Anpassung des Teilbausystems an neue Aufgaben und neue Ansprüche deutlich zutage tritt. So bietet sich der Teilbau in seiner gegenwärtigen Verfassung als eine recht reformbedürftige Institution dar. Wie nach unsern Ausführungen an anderer Stelle in der Vorwärtsentwicklung des Teilbausystems in erster Linie die von wirtschaftlicher Einsicht und gründlicher Sachkenntnis geleitete Mitarbeit des Besitzers das treibende Moment abgeben muß, so krankt eben gerade die Teilbauwirtschaft in den Landes an dem Fehlen dieses belebenden und befruchtenden Faktors, wobei allerdings auch der häufige Kapitalmangel nicht übersehen werden darf. Erst dann, wenn die Besitzer aus ihrer technischen und wirtschaftlichen Lethargie erwacht sind, mag ein frischerer Zug in den ganzen Teilbau hineinkommen. Heute tut der Besitzer im allgemeinen wenig, um den Teilbaubetrieb aus den alten ausgefahrenen Geleisen einer längst überlebten, vielfach nach heute als unrichtig erkannten Grundsätzen arbeitenden Routine auf die Bahn einer modernen, den Bedürfnissen der heutigen Zeit entsprechenden Betriebsorganisation zu steuern. So fehlt es an jeder Initiative zu landwirtschaftlichen Meliorationen, um die sich der Besitzer nicht kümmert. Wenn die zur Leitung berufenen Klassen ihre Rechte in einer besseren und vorteilhafteren Weise geltend machten, so würde das gewiß im Sinnen und Trachten des Teilbauern nicht ohne Widerhall bleiben. Die „association" beider Parteien würde gewinnen und die Produktion steigen. Unleugbar steckt in dieser ländlichen Bevölkerung noch ein recht gesunder Kern. Eine tiefe

Übersicht über die gegenseitigen Anteile von Besitzer und Teilbauer an den wichtigsten Einnahmeposten im Departement Landes.[1])

Region	Mittlere Größe der Teilbauwirtschaften ha	Anteil des Besitzers					Anteil des Teilbauern				
		Getreide	Tabak	Weinberg	Tiere	Harz	Getreide	Tabak	Weinberg	Tiere	Harz
					des Ertrages					des Ertrages	
Chalosse (Montfort, Mugron und Teil von Saint-Sever)	10	2/5	2/5	8/15	1/4	—	3/5	3/5	7/15	3/4	—
Chalosse (Pouillon)	12	2/5	—	8/15	1/20	—	3/5	—	7/15	19/20	—
Chalosse (Peyrehorade) . .	15	1/2	—	1/10 + 1/2	1/2	—	1/2	—	1/2—1/10	1/2	—
Marensin (Canton Castenets usw.)	35	1/3	—	—	1/2	1/2	2/3	—	—	1/2	1/2
Marensin (Soustons und Saint-Vincent)	35	1/3—2/5	—	—	1/2	1/2	2/3—3/5	—	—	1/2	1/2
Grandes et petites Landes .	40	1/2	—	—	1/2	1/2	1/2	—	—	1/2	1/2
Résiniers im Marensin mit 30 ha der Harzgewinnung unterworfenem Wald, bei einem Preis des Harzes von 40 Frcs. für die Tonne	40	—	—	—	—	1/2	alles	—	—	alles	1/2
50 "	40	—	—	—	—	3/5	"	—	—	"	2/5 und Gratifikationen
60 "	40	—	—	—	—	2/3	"	—	—	"	1/3 und Gratifikationen
30 "	40	—	—	—	—	1/3	"	—	—	"	2/3
Armagnac und Teil von Saint-Sever	30	1/12 + 1/2	—	1/15 + 1/2	1/2	—	1/2—1/12	—	1/2—1/15	1/2	—

1) Duffoure-Bazin, a. a. O. S. 133.

Liebe zur heimatlichen Scholle beseelt die arbeitenden Klassen, die in ihrer genügsamen und anspruchslosen Weise gern auf ihr leben. Im Familienleben des Teilbauern herrscht im allgemeinen noch ein recht patriarchalischer Zug, und nicht selten sind die Familien, in denen seit langen Jahren der Sohn dem Vater in der Bewirtschaftung folgt. Die Auswanderungsmanie hat hier noch lange nicht die ländlichen Massen so ergriffen wie anderswo, und diesen moralischen Reichtum, um den manche andern Gebiete die Landes beneiden könnten, verdankt das Departement sicherlich nicht in letzter Linie der langen Herrschaft des Teilbausystems. Wenn dies auch gerade im Departement Landes auf der einen Seite bei weitem nicht das Höchste in der agrartechnischen Produktion zu leisten imstande war, so hat es sich doch auf der andern Seite als ein Instrument des sozialen Friedens und bescheidenen selbstzufriedenen Behagens erwiesen und damit wirksam der Bildung eines bedürftigen ländlichen Arbeiterproletariats entgegengearbeitet.

Der Teilbau in Allier[1]).

Wie aus den statistischen Daten (S. 82) hervorgeht, nimmt der Teilbau in Mittelfrankreich keineswegs eine absolut prävalierende Stellung gegenüber der Pacht ein; in allen Zentralprovinzen leben Teilbauern und Pächter nebeneinander. Aber die Institution des Teilbaues findet sich hier doch auf ihrem eigentlichen Nährboden, entfaltet sich freudiger und kraftvoller als anderswo und hat sogar den Sitten und Bräuchen weiter Gegenden im Zentrum charakterbestimmende Züge aufgedrückt. Zwar ist das System weder nach den seiner Anwendung unterliegenden Kulturen, noch in seinen Ausbildungsformen in den einzelnen Departements homogen; es gibt unter den Departements solche, welche die andern an natürlichem Reichtum überragen, solche, in denen eine nachhaltigere Initiative entwickelt worden ist und infolgedessen die Fortschritte der Bodenkultur rascher und lebhafter vor sich gegangen sind. Jedes Departement besitzt seinerseits wieder besonders begünstigte Bezirke, die in ihrer landwirtschaftlichen Entwicklung andere weniger bevorzugte Gebiete überflügelt haben, und in einzelnen Gegenden finden sich wieder isolierte privilegierte Wirtschaften, wo einsichtige und tüchtige Besitzer sich mit vollem Erfolg an die Spitze der betriebsreformatorischen Bewegung gestellt haben.

1) Vgl. de Larminat et de Garidel, Le métayage dans le Département de l'Allier, Moulins 1881, und Convert, Le métayage dans le Bourbonnais im „Journal d'agriculture pratique". 60. Jahrgang. Paris 1896, S. 855 ff.

In technischem Sinne treten des weiteren zahlreiche Unterschiede in die Erscheinung, sei es, daß die Weinkultur oder die Weidewirtschaft den Betrieben ihr besonderes charakteristisches Gepräge verleiht. Aber überall, sowohl in den ebenen, als gebirgigen Gebieten, in den reichen wie armen Kantonen, in den Wirtschaften mit vielseitigem Charakter, als auch in solchen spezialisierter Art sind die allgemeinen Grundsätze des Teilbaues identisch und bleibt im großen und ganzen die Physiognomie des Systems dieselbe. Unter denjenigen Departements, wo wohl der größte Fortschritt des Teilbaues überhaupt in Frankreich erzielt worden ist, figuriert Allier (die alte Provinz Bourbonnais) an erster Stelle, dem deshalb hier eine ausführlichere Besprechung gewidmet werden soll.

In Allier ist der Teilbau der am meisten verbreitete Bewirtschaftungsmodus, und der besondere Charakter der landwirtschaftlichen Produktion dieses Departements spiegelt sich in den großen im Teilbau bewirtschafteten Besitzungen am reinsten und klarsten wieder. Im ganzen genommen ist Bourbonnais ein Land des Großbesitzes, wo sich Güter von 500—600 ha zahlreich finden und solche von 1000 ha und darüber nicht selten sind. Auf diese Besitzungen findet nun vielfach der Teilbau derart Anwendung, daß sie in eine bestimmte Zahl von Betrieben (domaines) von beschränkter Größe (z. B. ein Besitz von 600 ha in 10 Teilbauwirtschaften) zerlegt werden. Es wird also der Großbesitz durchweg nicht als Großbetrieb bewirtschaftet. Es kommt auch in einer großen Reihe von mittleren Besitzungen der Teilbau vor, wo dann häufig zwei oder drei Teilbauern zur Bewirtschaftung genügen. Die Größe der einzelnen Betriebe variiert im allgemeinen von 50—60 ha und geht in einigen Fällen bis zu 70 ha hinauf; es scheint dieser Umfang jedoch über das wünschenswerte Maß hinauszugehen, und man muß wohl 50 ha als das äußerste Maß der vorteilhaften Betriebsgröße bezeichnen, am rationellsten erscheint indes eine Durchschnittsgröße von 25—30 ha.

In der Regel wird nun aber auf den größeren Besitzungen nicht das gesamte Areal unter Teilbauern aufgeteilt, häufig behält der Besitzer einen Teil für sich, die sog. „réserve“. Die „réserve“, eine in ihrer Größe sehr wechselnde Wirtschaft (von 10 bis zu 100 ha) liegt gewöhnlich in der Nähe der Wohnung des Besitzers und wird direkt von ihm mit besonderen Leuten betrieben. Diese „réserves“, die sehr alten Ursprungs sind, verdanken ihre Entstehung nichts weniger als landwirtschaftlich-technischen Rücksichten, sondern rein egoistischen Motiven, insbesondere der Generalpächter, die auf diese Weise die besten Teile des Besitzes der gemeinschaftlichen Teilung des Gutsertrages entzogen. Heute aber haben die „réserves“ nicht mehr

diese Aufgabe zu erfüllen, sondern bilden in der Hand tüchtiger und einsichtiger Besitzer ein äußerst lehrreiches und wertvolles Demonstrationsobjekt für ihre Teilbauern. Auf diesem ganz für sie reservierten Teil können die Besitzer Düngungs- und sonstige Kulturversuche ausführen, wertvolles männliches Zuchtmaterial halten und überhaupt ihren Teilbauern den Wert der von ihnen gewünschten technischen Neuerungen näher bringen und sie damit für diese empfänglich machen. Es gibt übrigens in Allier noch einige große Generalpächter, von denen einzelne unleugbar Tüchtiges leisten; aber im allgemeinen verdient dies Institut natürlich keinerlei Empfehlung. Über die Form und Dauer des Teilbauvertrages in Allier sind bereits im allgemeinen Teil (S. 112 ff.) nähere Angaben enthalten, so daß wir im folgenden hierauf nicht weiter eingehen werden. Auf jeder Wirtschaft sitzt also ein Teilbauer mit seiner Familie, die sich meist aus kleineren Familien zusammensetzt. Die Interessen jeder Familie an der Wirtschaft werden im allgemeinen auf verschiedene Weise geregelt; nur zuweilen trifft man noch eine eigentliche „communauté“ ohne genaue Fixierung der Rechte der einzelnen Familienmitglieder an. Man zieht meist die „association“ vor, bei der ein häufig authentischer Vertrag das Maß des Anteils eines jeden festsetzt. Alle Familien werden auf dem gleichen Fuß behandelt, nur zuweilen reserviert der Teilbauer für den Fall einer Auflösung der Gemeinschaft einen kleinen Teil des Cheptel für sich. Bei der dritten Art der Regelung (Festsetzung einer jährlichen Entschädigung für die Familienmitglieder) schwankt die jährliche Entschädigung von 500 bis 700 Frcs., zu der dann noch Beköstigung und Unterkunft hinzukommen. Die Lage dieser Familien, die als „gagés“ bezeichnet werden, gilt als etwas minderwertiger.

Im allgemeinen rechnet man für Teilbaubetriebe von 50—60 ha folgende Arbeitskräfte:

Teilbauer und Frau	= 2	Personen
2 männliche Arbeiter über 20 Jahre .	= 2	„
2 jüngere Arbeiter von 14—18 Jahren	= 2	„
3 weibliche Arbeitskräfte	= 3	„
zusammen	9	Personen.

Für Betriebe von 60—70 ha erhöht sich diese Zahl zuweilen auf etwa 10—12 Personen.

Für kleinere Wirtschaften von 30 ha kann man folgende Zahl von menschlichen Arbeitskräften annehmen:

Teilbauer und Frau . .	= 2	Personen
1 erwachsener Arbeiter .	= 1	„
1 jüngerer Arbeiter . .	= 1	„
2 weibliche Arbeitskräfte	= 2	„
zusammen	6	Personen.

Diese Ziffern, die als Durchschnitt für die Verhältnisse des Allier gelten können, beziehen sich auf ständig in der Wirtschaft beschäftigte Arbeitskräfte, zu denen dann in der Zeit der Ernte und des Erdrusches vorübergehend ergänzende Hilfskräfte hinzutreten. Nicht selten erscheint der Umfang der menschlichen Arbeitskräfte für die befriedigende Ausführung aller Wirtschaftsarbeiten etwas beschränkt.

Die Wirtschaftsgebäude in den Teilbauwirtschaften haben besonders in den letzten Jahren eine stete Verbesserung erfahren; an die Stelle der alten bescheidenen, aus Fachwerk mit Strohbedachung bestehenden Wohnhäuser und der höchst mangelhaften Stallungen, die sich zwar auch heute noch gar nicht so selten vorfinden, sind vielfach geräumige, gut ventilierte Ziegelsteinbauten mit Schieferdachbedeckung getreten, die den Anforderungen der intensiveren Bewirtschaftung der Gegenwart und der modernen Hygiene voll entsprechen. Während früher, vor dem Umschwung in den ganzen Verhältnissen, der alte Teilbauer mit dem notdürftigsten Gelaß für seine und seiner Familie Unterkunft vorlieb nehmen mußte, steht ihm heute in den Wirtschaften mit neuerrichteten Gebäuden eine geräumige Wohnung mit einer großen Küche und 3—4 getrennten Zimmern zur Verfügung. Der Familienvater, dem die Wirtschaftsführung obliegt, nimmt die Küche ein, in der die gemeinsamen Mahlzeiten stattfinden, während jeder Haushaltung ein besonderes Zimmer eingeräumt ist, und auch die Dienstboten für sich untergebracht sind. In manchen Teilbaubetrieben des Allier erregt der ausgezeichnete Zustand der Wohnungen volle Bewunderung, die peinliche Reinlichkeit wirkt wohltuend auf den Besucher und rechtfertigt in vollem Maße den guten Hausfrauenruf der Teilbäuerinnen des Bourbonnais; zuweilen herrscht sogar ein gewisser Komfort in der auch bei aller Einfachheit immer bequemen Möbelausstattung. In einigen Teilbaubetrieben hat sogar jeder Dienstbote seinen besonderen Raum. Über dem von dem Teilbauern allein bewohnten unteren Teil des Hauses befindet sich der zur Aufbewahrung des Getreides usw. dienende Speicher, zu dem außen eine meist aus Stein gebaute Treppe hinaufführt. Jederseits vom Wohnhaus, im rechten Winkel zu ihm, aber davon getrennt, liegen die Wirtschaftsgebäude, Rindviehstall, Schweinestall usw., die

zwei Komplexe von symmetrischer Konstruktion bilden und einen Innenhof einschließen. Der Stall, der Hauptbestandteil dieser Bauten, ist durch einen etwa 5 m breiten Gang, in dem das Abladen des Heues und die Vorbereitung des Viehfutters geschieht, in zwei Teile geteilt, deren einer zur Aufstellung der Ochsen und des Zuchtviehes dient und deren anderer von den Kühen eingenommen wird. In jeder Abteilung sind die Tiere mit den Köpfen gegeneinander aufgestellt und mitten zwischen den Ständen verläuft ein für die Austeilung des Futters bestimmter Mittelgang, während je ein weiterer Gang hinter den Ständen der Wegschaffung des Düngers dient.

Während so die fortgeschrittenen Wirtschaften im allgemeinen mit guten Teilbauerwohnungen und zweckmäßigen Stallungen ausgestattet sind, verfügen sie nur ausnahmsweise über gute Schuppen zur Unterbringung der Ackergeräte, Wagen usw., die infolgedessen zum größten Teil allen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind. Gewöhnlich repräsentiert auch das tote Inventar, dessen Beschaffung im allgemeinen für die wertvolleren Teile dem Besitzer und für die kleineren Teile dem Teilbauern obliegt, nur einen geringen Wert, und hierin liegt unleugbar noch ein starker Wundpunkt selbst in den im übrigen rationell bewirtschafteten Teilbaubetrieben des Bourbonnais. Man kann annehmen, daß sich die Mehrzahl der Teilbauwirtschaften von etwa 60 ha Größe, abgesehen von den Handgeräten, mit 3 Ackerwagen, 3 Karren, 3 Pflügen, 3 Eggen, 1 Häufelpflug und 1 Walze begnügt. Neuerdings wird jedoch auch mehr und mehr die Verwendung von Skarifikator und Exstirpator sowie andern Geräten üblich, wenn es auch bis zu einer allgemeinen Benutzung solcher verbesserten Geräte noch recht weit ist. Einsichtige und tüchtige Besitzer haben seit einigen Jahren damit begonnen, verbesserte Bodenbearbeitungsgeräte und Maschinen in ihre Teilbauwirtschaften einzuführen, die dann den Teilbauern zur wechselweisen Benutzung überlassen werden. Die Besitzer tragen die Kosten der Anschaffung, während die Teilbauern an den Unterhaltungskosten partizipieren.

In denjenigen Teilen von Allier, die mit ihren Böden granitischen Ursprungs von Natur aus ärmere Gegenden repräsentieren, hat der landwirtschaftliche Betrieb in den Teilbauwirtschaften einen teilweisen Weidecharakter; die ständigen Futterflächen herrschen vor, und die Viehzucht steht ganz im Vordergrund. Ähnlich liegen die Verhältnisse auf vielen Sandböden des Allier.

Auf den fruchtbaren Böden indes hat sich eine reichere intensivere Ackerkultur entfaltet; an Stelle von ständigen Futterflächen

findet sich ein ausgedehnter Anbau von Kleegrasgemenge auf dem Acker, und der Futterrübenbau hat ein großes Areal inne. Überall aber charakterisiert sich das Wirtschaftssystem durch eine erhebliche Ausdehnung des Futterbaues. Die vorherrschende Fruchtfolge beruht auf dem Prinzip der Feldgraswirtschaft; sehr verbreitet ist die folgende:

1. Brache oder Hackfrüchte (Kartoffeln, Futterrüben usw.),
2. Weizen (je nach der Bodenart ein kleiner Teil mit Roggen bestellt),
3. Gerste oder Hafer mit Kleegraseinsaat,
4. Mähklee,
5. Weide (oft bricht man im Frühjahr 1—2 ha um, um Topinambur anzubauen).

Zuweilen auch sind nur vier Schläge vorhanden, wobei dann der letzte, der Weideschlag, wegfällt. Der angeführte Fruchtwechsel des Bourbonnais ist zu einer festeingelebten Gewohnheit geworden, und in den meisten Fällen wird dem Teilbauern seine genaue Einhaltung auferlegt.

Vidalin[1]) empfiehlt als besonders passend für die 50—60 ha großen Teilbauwirtschaften mit einem Boden von mittlerer Fruchtbarkeit die folgenden Fruchtfolgen:

	I	II
1.	Kartoffeln	Kartoffeln
2.	Hafer mit Kleegraseinsaat	Weizen
3.	Mähgras	Buchweizen
4.	Weide	Weizen
5.	Buchweizen	Hafer mit Graseinsaat
6.	Weizen	Mähgras
7.	Buchweizen	Grasweide
8.	Weizen	Weizen.

Gerade die großen Teilbauwirtschaften sind heute mit ihren Arbeitskräften in starker Verlegenheit. Die Familien von 10—12 Personen, die sie früher bewirtschafteten, zeigen stellenweise die Tendenz, sich auf den Familienvater und seine unerwachsenen Kinder zu reduzieren. Solche Wirtschaften unterliegen unter der Last der übermäßigen Ausdehnung des Ackerlandes, das sorgsam bestellt, gedüngt,

1) Vidalin, Agriculture du Centre de la France. Tulle 1898, S. 140 ff.

besät und abgeerntet werden muß. Die Reduktion dieser Fläche in einem starken Maße bedeutet eine ganz außerordentliche Erleichterung für die Familie, eine Steigerung des Ertrages auf die Flächeneinheit, wenn sich die tierische Arbeit und die durch höhere Futtermenge gesteigerte Düngererzeugung auf eine kleinere Fläche konzentrieren.

Einen großen Teil des Areals nehmen die ständigen Futterflächen (Wiesen) ein, die aber doch im allgemeinen hinter dem vielfach als wünschenswert bezeichneten Umfang von $^1/_4$ der Gesamtfläche zurückbleiben. Die gegenwärtige Fruchtfolge ist wesentlich durch Neukultivierung und Anwendung der Kalkdüngung ermöglicht worden. Die Verwendung künstlicher Düngemittel, namentlich von Phosphaten, die in den letzten Jahren sehr zugenommen hat, wird in Zukunft noch zu weiteren Verbesserungen die Grundlage abgeben können. Die besten Bewirtschafter sind bereits seit längerm zu Durchschnittserträgen von 25—30 hl Weizen, 25—30 hl (zuweilen 35 hl) Roggen, 35—40 hl Hafer, 20 000 kg Kartoffeln, 30 000—35 000 kg Futterrüben vom Hektar gekommen. Danach stellen sich also die Erträge für Getreide verhältnismäßig höher als für die Hackfrüchte. Ihre Kultur wird wohl sorgfältiger betrieben, jedenfalls ist Allier ein nicht unbedeutendes Weizenproduktionsgebiet.

Das Departement ist aber auch ein Gebiet, das in zunehmendem Maße die Viehzucht pflegt. Noch vor 50 Jahren bot der Rindviehbestand des Departements Allier ein buntes Bild verschiedenartiger Kreuzungstypen; heute jedoch hat die Charolais-Rasse auf der ganzen Linie die zuchtwirtschaftliche Alleinherrschaft gewonnen. Die Einführung dieses wertvollen Viehschlages ist auf die Verbesserung der Bodenbewirtschaftung von nicht geringerem Einfluß gewesen als die Bodenmeliorationen. Sie wurde ermöglicht durch die starke Entwicklung des Futterbaues, aber die ständige Veredlung des Viehes hat auch neue Anstrengungen notwendig gemacht. Das ursprünglich eingeführte, noch verhältnismäßig grobe Charolais-Vieh hat man einem nachhaltigen Veredlungsprozeß unterworfen und sich hierbei auch zeitweise in umfangreichem Maße des Shorthorn-Blutes bedient. Nachdem jedoch infolge der übermäßigen Verwendung des letzten stellenweise eine übertriebene, die Arbeitstauglichkeit untergrabende Verfeinerung des Schlages und eine dem heimischen Geschmack nicht mehr zusagende Qualitätsformung des Fleisches als unheilvolle Folgen zutage traten, ließ man, dies züchterische Menetekel beherzigend, den Veredler Shorthorn völlig fahren und meißelte das Kreuzungsmaterial durch konstante, zielbewußte Zuchtwahl zu einer züchterisch homogenen Rasse, dem heutigen Charolais-Typ, heraus, dem man

neben der hohen Entwicklung der Mastfähigkeit auch seine alte Zugtauglichkeit noch bis zu einem gewissen Grade erhalten hat. Dies Tier mit verschiedenen Nutzungsrichtungen findet im Frühjahr lebhaften Absatz bei den Weidemästern in Nièvre und im Herbst bei den Zuckerrübenbauern im Norden.

Die Bedeutung der Viehzucht in den Wirtschaften des Bourbonnais ist so erheblich, daß man gewohnheitsmäßig die Größe des erzielten landwirtschaftlichen Fortschrittes an der Wertssteigerung des unterhaltenen Viehstapels mißt. Diese Wertserhöhung ist seit etwa 30 Jahren fast überall sehr beträchtlich gewesen. Larminat schätzt den Wert des lebenden Inventars in den alten Wirtschaften von 80—100 ha auf höchstens 2500 Frcs., auf 5 000 Frcs. denjenigen der Übergangsperiode, auf 10 000—12 000 Frcs. denjenigen der heutigen rationell betriebenen Teilbauwirtschaften von 50—60 ha. Über die in Allier übliche Art der Cheptelbildung vergl. die Ausführungen auf S. 123 ff. Die Stärke des Viehbestandes in den einzelnen Teilbauwirtschaften schwankt je nach den verfügbaren Futterquellen. Gewöhnlich findet man in einem gut geleiteten Teilbaubetrieb von etwa 60 ha 7—8 Kühe, deren Kälber fast alle zur Aufzucht gelangen, um dann entweder die ausgemerzten Tiere zu ersetzen oder im reifen Alter verkauft zu werden. Unter normalen Verhältnissen finden sich daher im Viehbestand 6—8 Stück Jungvieh im Alter bis zu einem Jahr, ebensoviele von 1—2 Jahren und von 2—3 Jahren, wozu dann noch 6—8 Arbeitsochsen hinzukommen, so daß sich ein Gesamtrindviehbestand von 35—38 Stück ergibt. Bei ungestörter Entwicklung können alljährlich 4 Ochsen, 2 große im Alter von 5—6 Jahren und im Gewicht von 900—1000 kg und 2 kleinere im Alter von 3—4 Jahren und im Gewicht von 600—700 kg, sowie 2—3 Kühe zum Verkauf kommen. Die Milch dient ausschließlich der Kälberaufzucht. Neben dem Rindviehbestand wird in den Teilbauwirtschaften noch ein größerer Schweinebestand bis zu 40—50 Stück, bald zu Zuchtzwecken, bald zu Mastzwecken, gehalten. Zucht und Mästung des Schweins haben in den letzten Jahren eine große Bedeutung erlangt, und gewisse Teilbauwirtschaften stellen jedes Jahr eine erhebliche Anzahl gemästeter Schweine zum Verkauf. Die Schafhaltung ist von geringerer Bedeutung. Dagegen hat man in der letzten Zeit in den Teilbauwirtschaften angefangen, auch der Pferdezucht, die bisher sehr wenig gepflegt wurde, eine größere Berücksichtigung zu schenken. Auch bei ihrer Ausbreitung wirken heute die Teilbauern verständnisvoll mit.

Es mögen noch einige kurze Mitteilungen über die Weinbergswirtschaft in ihrer Beziehung zum Teilbau im Allier folgen. Im allgemeinen ist im ganzen Zentrum die Weinkultur nur von untergeordneter Bedeutung. In der Hauptsache findet auch im Allier das Teilbauprinzip auf den Weinbau Anwendung. Wo es sich nicht um große Betriebe handelt, sind nicht selten die Weinberge unter die derselben Besitzung angehörenden Teilbauern verteilt. Vielfach auch sind sie an sogenannte „vignerons" ausgetan, Leute, die gegen einen Ertragsanteil den Weinberg bestellen und außer der Arbeit in diesem als Tagelöhner direkt beim Besitzer beschäftigt werden. Schließlich besteht noch ein dritter Modus darin, daß die ganz vorwiegend Weinberg besitzenden Wirtschaften, wie im Beaujolais und Jura, völlig den Teilbauern überlassen sind. In diesem letzten Fall sind die Besitzungen in kleine Betriebe von 4—6—8 ha zerlegt, von denen der größere Teil mit Wein bepflanzt ist, während auf dem übrigen Areal Getreide- und Futterbau betrieben wird. In jedem dieser kleinen Betriebe werden einige Kühe gehalten. Es scheint dieser Modus für die regelrechte Ausübung der Weinkultur am förderlichsten zu sein. Der Teilbauer befindet sich im allgemeinen in solchen Verhältnissen, daß er keine Arbeit außerhalb seiner kleinen Wirtschaft zu suchen braucht, sondern solche bei sich in genügendem Umfange findet, anderseits wird jedoch seine Arbeitskraft nicht durch sonstige ausgedehnte Kulturen absorbiert, wie dies für den Teilbauer in einer größeren Wirtschaft zutrifft. Für den „métayer-vigneron" bildet die Cerealienkultur nur mehr eine Nebenbeschäftigung, und die Pflege des kleinen Viehbestandes liegt in den Händen der Hausfrau. So kann er seine ganze Intelligenz und Tätigkeit auf den für ihn wichtigsten und lukrativsten Betriebszweig, die Weinkultur, richten. Am ausgedehntesten kommt dieser Bewirtschaftungsmodus in der Umgegend von Saint-Pourcain und Chantelle zur Anwendung, d. h. in dem speziell als „vignoble" bezeichneten Gebiete von Allier. Die Bestimmungen für den „vigneronnage" sind meist rein verbal und beruhen auf gewohnheitsrechtlichen Normen. Der Vertrag ist in der Regel einjährig und durch „tacite reconduction" erneuerbar. Jede Partei kann den Vertrag lösen, indem sie der andern zeitig vor der Traubenlese eine Aufkündigung zukommen läßt. Der Besitzer, der einen Weinberg anlegen läßt, trägt die ersten Kosten der Pflanzung, Bearbeitung und Düngung des Bodens; er entschädigt den „vigneron" für die im Weinberg geleistete Arbeit während der ersten vier Jahre, wo der Weinberg unproduktiv ist, und versieht den Weinberg mit Rebpfählen. Vom fünften Jahre an wird der Ertrag geteilt, und

zwar in der Regel zur Hälfte, die Kosten werden zur Hälfte getragen. d. h. Besitzer und Teilbauer zahlen jeder die Hälfte der Düngungskosten und der Kosten für die neu erforderlichen Pfähle. In schlechten Jahren aber trägt nicht selten der Besitzer alle diese Kosten allein. Der Teilbauer verrichtet alle Hackarbeit, streut den meist von den Gespannen des Besitzers herangeschafften Dünger im Weinberg aus, beschneidet und reinigt die Stöcke und nimmt die Traubenlese vor. Die Grundsteuer ist im allgemeinen zu Lasten des Besitzers. Die „métayers-vignerons“ wirtschaften in der Regel ziemlich gut, aber sie lassen sich durch das geringste Mißgeschick leicht entmutigen. Nicht wenige von Krankheiten heimgesuchte Weinberge sind verwüstet liegen geblieben und nicht wieder bepflanzt worden, weil es an der erforderlichen Tatkraft und auch an dem nötigen Kapital fehlte.

Anschließend wollen wir noch durch einige nähere Angaben über einzelne Teilbauwirtschaften einen besseren Einblick in einige Details des Systems zu vermitteln suchen.

Als das bekannteste Beispiel seltener Erfolge mit dem Teilbausystem wird die Wirtschaft des Herrn Louis Bignon in Theneuille angeführt, deren vorzüglicher Zustand dem Besitzer schon 1885 die „prime d'honneur“, die vom französischen Landwirtschaftsministerium periodisch verteilte höchste Auszeichnung für hervorragende landwirtschaftliche Kultur, einbrachte, nachdem er 20 Jahre ihrer Verbesserung gewidmet hatte.[1]) Man darf wohl ohne Übertreibung sagen, daß der Teilbau in seiner verbesserten, modernen Ausgestaltung, der sogen. „métayage amélioré“, untrennbar mit dem Namen Bignon verknüpft ist, der wohl wie kein anderer vor ihm durch seine außerordentlichen Erfolge in der Praxis nachwies, daß bei verständiger, sachgemäßer Handhabung auch das Teilbausystem sich den Anforderungen einer neuen Zeit anzupassen vermag. Als Louis Bignon im Jahre 1849 die 500 ha große Besitzung Theneuille ankaufte, hatte man in demselben Jahre dort 98 hl Roggen im Wert von 740 Frcs. und 56 hl Hafer im Wert von 238 Frcs. geerntet. Der Viehbestand umfaßte 58 Stück Rindvieh, die nach dem Urteil von Sachverständigen einen Durchschnittswert von 102 Frcs. das Stück repräsentierten. Es gehörten dazu 22 Ochsen, etwa 20 Kühe und 10 Stück Jungvieh, die alle keinem bestimmten Schlag angehörten. Die Wohnungen der Teilbauern, in deren Händen die Bewirtschaftung des Besitzes zum größten Teil lag, waren elende,

1) Vgl. Hitier, M. Louis Bignon et le métayage moderne im „Journal d'agriculture pratique“ 1906, No. 34. p. 237 ff.

unsaubere, strohgedeckte Hütten, in denen die Menschen eng zusammengepfercht lebten. Die Stallungen waren in einem geradezu unbeschreiblichen Zustand, niedrig, dunkel und gänzlich verwahrlost. Im Jahre 1862 schon zählte man in der Wirtschaft einen Viehbestand von etwa 200 Stück Rindvieh, Kreuzung Bourbonnais-Charolais, und einige Teilbauwirtschaften besaßen schon hochwertige, reinblütige Charolais-Tiere. Daneben waren in den Teilbauwirtschaften von Theneuille zu dieser Zeit etwa 600 Schafe des Crevant-, Charmois- und Southdown-Schlages, 100 Stück Schweine, Kreuzung mit englischen Schlägen, sowie schließlich 15 Zuchtstuten des Anglonormänner Schlages vorhanden. Diese völlige Umgestaltung war das Resultat einer allgemeinen Entwässerung der Böden, der Urbarmachung von Ödland, der Verwendung von Kalk, der Einführung von Klee und Wurzelfrüchten, der Festsetzung eines regelmäßigen Fruchtwechsels für alle Teilbaubetriebe, der bessern Pflege der vorhandenen Wiesen, der Neuanlage von solchen, der Anlage von Bewässerung usw. Kurz, die reformierende Hand des hervorragenden Betriebsleiters hatte auf der ganzen Linie mit dem besten Erfolg eingesetzt. Daneben waren neue Wohnungen, Wirtschaftsgebäude und Stallungen in zweckmäßiger Anordnung entstanden. Trotz der mit diesen von Grund aus vorgenommenen Umänderungen verbundenen hohen Kosten erzielte Bignon eine sehr gute Verzinsung seines Kapitals; außerdem hatte er sich auch die materielle und moralische Hebung seiner Teilbauern in weitestem Maße angelegen sein lassen. So bot die Besitzung Theneuille das in der damaligen Zeit seltene Schauspiel eines mit dem Teilbausystem zu hoher Kultur gebrachten Betriebes dar. Es gehörte gewiß auf seiten des Besitzers ein ungewöhnlich hohes Maß von technischem Können, wirtschaftlicher Einsicht und freudiger, opferwilliger Tatkraft dazu, um derartige Erfolge einzuheimsen. Und daß Bignon sie besaß, lehrt ein Blick in die von ihm entworfenen Teilbauverträge, in denen sich z. B. die folgenden Bestimmungen fanden: Zu jeder Jahreszeit beraten Besitzer und Teilbauer gemeinschaftlich die zu verrichtenden Arbeiten. — Der Besitzer liefert den erforderlichen Kalk, während dem Teilbauern der Transport obliegt. — Die Handelsdünger werden zur Hälfte gezahlt. — Der Besitzer trägt jedoch die Kosten für die bei der Umwandlung von Ackerland in Wiesen verwandten künstlichen Dünger ganz allein und gewährt dem Teilbauern bei gutem Ergebnis dieser Melioration sogar außerdem noch als Ermunterung eine Prämie von 50 Frcs. für den Hektar. — Der Besitzer behält sich die oberste Leitung und Überwachung der Arbeiten vor usw. — Das gerade erscheint als das charakteristische

Moment in diesem ganzen Umformungsprozeß, daß eben der Besitzer selbst stets an der Spitze des Betriebsganges gestanden und nie die Zügel aus der Hand hat fahren lassen. Unter der Leitung des Sohnes Louis Bignons ist die Wirtschaft Theneuille einer immer weiteren Vervollkommnung entgegengeführt worden und hat ihren alten Ruf in würdigster Weise gewahrt.

Die werbende Kraft von Theneuille blieb nicht aus. In zunehmendem Maße fanden die bewährten Grundsätze von Bignon in die Teilbaubewirtschaftung anderer Gegenden, besonders aber in seinem Heimatdepartement Allier Eingang. Während früher Theneuille einer einsamen Oase in einem rückständigen Gebiet glich, hat die inzwischen von einer großen Reihe Besitzer im Geiste Bignons in ihren Teilbauwirtschaften geleistete Arbeit die Unterschiede mehr und mehr verwischt. Das mögen noch kurz die folgenden Ausführungen über einige Wirtschaften dartun, denen wir einiges voraufschicken müssen.

Um zur weiteren Ausbildung und Förderung des von ihm zu so hohen Ehren gebrachten Teilbaues stetig beizutragen, hat Bignon im Jahre 1904 (zwei Jahre vor seinem Tode) der „Société nationale d'agriculture de France" eine Schenkung von 20000 Frcs. vermacht, deren jährliche Zinsen die Gesellschaft dazu verwenden soll, Prämien an diejenigen Teilbaubetriebe zu verteilen, die wegen ihrer ganzen Bewirtschaftungsweise, ihrer Viehzucht, ihrer Meliorationen und der guten Beziehungen zwischen Besitzer und Teilbauer als wirkliche Musterbeispiele betrachtet werden können. Infolgedessen hat die Gesellschaft im Einverständnis mit dem Stifter beschlossen, jedes zweite Jahr einen Wettbewerb zwischen den Teilbauwirtschaften desselben Departements zu veranstalten und hierfür einen Preis von 1000 Frcs. für den Teilbauer und eine große goldene Medaille von 200 Frcs. für den Besitzer der besten Wirtschaft auszusetzen. Die Reihe der Departements für die Wettbewerbe 1905—1915 hat die Gesellschaft bereits festgesetzt. Den Anfang eröffnete sie 1905 mit dem Zentrum, wo der Teilbau ja seine besten Erfolge gezeitigt und Bignon sein Lebenswerk im Teilbau verrichtet hat. Allier war als erstes Departement ausersehen. 17 Betriebe nahmen teil; nach eingehender Prüfung der von den teilnehmenden Betrieben eingesandten Berichte über die Wirtschaft wurden sie von einer Kommission eingehend besichtigt, und vier wurden als besonders würdig befunden.[1]) Es waren dies

[1]) Siehe Société nationale d'agriculture de France. Rapport sur les récompenses décernées dans la séance publique solennelle du 20 décembre 1905. Paris 1905. Bericht von Hitier, S. 8 ff.

Teilbauer François Gidel, Wirtschaft La Valette,
Teilbauer Claude Peronnet, Wirtschaft Les Carriots,
Teilbauer Jean Dauprat, Wirtschaft Chez Péret, und
Teilbauer Gilbert Thierry, Wirtschaft Les Blanchards.

In allen vier Teilbauwirtschaften bildet die Viehzucht die Haupteinnahmequelle; ihr hoher Stand findet in den zahlreichen, die Wände der Stallungen zierenden Ausstellungspreisen seinen äußerlich sichtbaren Ausdruck. In jeder Teilbauwirtschaft sitzen mehrere Familien, so in La Valette 3, Les Carriots 4, Chez Péret 3 und in Les Blanchards 4. Die sehr zahlreichen Familien teilen die Erträge gleichmäßig unter sich, so daß alle ihre Glieder an dem Erfolg aller Wirtschaftsmaßnahmen direkt interessiert sind. Außer den Familienmitgliedern werden in den vier Teilbauwirtschaften auch noch ständige fremde Hilfskräfte beschäftigt, 1 in La Valette, 6 in Les Carriots, 4 in Chez Péret, 7 in Les Blanchards, und in der Erntezeit treten hierzu zeitweise noch weitere Arbeitskräfte.

Im einzelnen möge über die vier prämiierten Teilbauwirtschaften noch folgendes mitgeteilt werden.

Die Wirtschaft La Valette bildet eine der 12 Teilbauwirtschaften des Herrn Vacher zu Montmarault, dessen Besitz ein Gesamtareal von 700 ha umfaßt. Herr Vacher gilt als einer der tüchtigsten Landwirte des Departements Allier und genießt namentlich als Charolais-Züchter einen hohen Ruf. Er ist überzeugter Anhänger des Teilbausystems, das er auf seiner Besitzung zu hoher Vollkommenheit ausgebildet hat. Es sind in den einzelnen Teilbauwirtschaften in den letzten 20—30 Jahren völlig neue Gebäude aufgeführt worden, die allen Anforderungen der modernen Bautechnik und Hygiene entsprechen. Jede Teilbauwirtschaft besitzt eine kleine landwirtschaftliche Bibliothek, die der Besitzer auf seine Kosten eingerichtet hat und fortlaufend unterhält. Außerdem läßt der Besitzer bei den einzelnen Teilbauern landwirtschaftliche Zeitungen zirkulieren. Um in den Teilbauwirtschaften die jüngeren Dienstboten und auch die Kinder der Teilbauern zurückzuhalten, hat Vacher besondere soziale Einrichtungen, so eine Altersversicherung der Teilbauern und Arbeiter, auf seine Kosten begründet. Überhaupt drückt sich in den ganzen vertraglichen Beziehungen zwischen Herrn Vacher und seinen Teilbauern eine tiefe soziale Einsicht des Besitzers aus.

In den Teilbauwirtschaften des Herrn Vacher ist in den letzten 20—30 Jahren das Ackerareal zugunsten der ständigen Futterflächen wesentlich eingeschränkt worden, was aber wieder anderseits eine

intensivere Bewirtschaftung des ersten ermöglichte. So weist der Roggenbau einen progressiven Rückgang auf, während der früher kaum gebaute Weizen eine zunehmende Bedeutung erlangt hat. Daneben ist auch dem Hackfruchtbau eine immer größere Fläche eingeräumt worden. Entsprechend dieser ganzen Betriebsumgestaltung war eine Vermehrung des Viehbestandes zu verzeichnen. Alles Vieh wird in den Wirtschaften selber gezüchtet und mit Hafer Gerste und Kartoffeln ausgemästet.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Zunahme des Wertes des Viehbestandes in drei Teilbauwirtschaften.

Jahr	La Gandière		La Grande Valette		La Petite Valette	
	Gesamtwert des Rindviehbestandes Frcs.	Durchschnittl. Lebendgewicht von 1 Stück Rindvieh kg	Gesamtwert des Rindviehbestandes Frcs.	Durchschnittl. Lebendgewicht von 1 Stück Rindvieh kg	Gesamtwert des Rindviehbestandes Frcs.	Durchschnittl. Lebendgewicht von 1 Stück Rindvieh kg
1880	8 732	150—250	7 800	250—300	6300	300—350
1890	10 500	250—350	17 000	300—400	7200	350—400
1900	18 865	450—500	16 000	500—560	9600	550—600

Nach diesen erläuternden Mitteilungen gehen wir zur Sonderbesprechung der bei dem Wettbewerb Bignon prämiierten Wirtschaft La Valette über.

Die Wirtschaft La Grande Valette umfaßt gegenwärtig 55 ha, davon 30 ha Ackerland und etwa 25 ha ständige Futterflächen. Der Teilbauer Gidel ist 1866 mit seinen Eltern in La Valette eingezogen und ihnen in der Bewirtschaftung gefolgt.[1]) Gidel ist heute 56 Jahre alt; seit 1873 verheiratet, ist er Vater von drei Kindern; ein 31 jähriger, verheirateter Sohn, selbst Familienvater, arbeitet mit in der Wirtschaft, ebenso ein 21 jähriger, gleichfalls verheirateter Sohn, während eine 29 jährige Tochter an einen benachbarten Landwirt verheiratet ist. In den letzten 30 Jahren ist die Wirtschaft La Valette einer völligen Umgestaltung unterzogen worden. Die ursprüngliche höchst schwierige Aufgabe, die sich dem Besitzer, Herrn Vacher, dar-

1) Moncelon, der den Betrieb La Petite Valette bewirtschaftet, ist hierin vor 28 Jahren seinem Onkel gefolgt; seit über 100 Jahren liegt hier die Bewirtschaftung in den Händen derselben Familie. Zwei Mitglieder der Familie Gidel von La Grande Valette haben vor 10 Jahren den Betrieb La Gandière übernommen, wo sie an Stelle der Familie Boizard traten, die ihrerseits 80 Jahre lang in der Wirtschaft saß und sie verließ, um sich auf ihren mit den gemachten Ersparnissen käuflich erworbenen Besitz im Wert von über 80 000 Frcs. zurückzuziehen.

bot, bestand in folgendem: Beseitigung des stellenweise jegliche Kultur verhindernden massiven Felsgesteins, Verbesserung von niedrig gelegenen Wiesen, Anlage neuer Wässerwiesen an den Hängen, Auffangen des Wassers durch Drainage für die Bewässerung. Die Beseitigung der Felsgesteine war die erste Aufgabe, der Vacher sich unterzog, und im Verlauf von 10 Jahren hat er teils durch Pulver, teils durch Dynamit 3000 cbm Granitfelsen gesprengt. Diese Felsgesteine fanden dann Verwendung als Baumaterial bei den Drainagen usw. sowie zur Anlage guter neuer Feldwege in der Wirtschaft. Bei allen diesen Arbeiten ist Vacher von seinem Teilbauern Gidel in tatkräftigster Weise unterstützt worden. Zum Auffangen des Wassers aus dem höhergelegenen Terrain sind mehr als 5000 m Drainage ausgeführt worden, und das Wasser wird in Reservoirs für die Zwecke der Bewässerung gesammelt. 2000 m Drainage sind zur Entwässerung der niedrigen und feuchten Ländereien angelegt worden. Den Maßnahmen der Felsentfernung, Drainage und Bewässerung schloß sich die Verbesserung der chemischen Bodenbeschaffenheit an, bei der Kalk und Phosphorsäure für den Boden granitischen Ursprungs naturgemäß die hervorragendste Rolle spielten. An die Stelle der alten Fruchtfolge: Brache, Roggen, Hafer, ist heute in La Valette der folgende Fruchtwechsel getreten: 1. Kartoffeln, 2. Weizen oder Roggen, 3. Hafer oder Gerste, 4. und 5. Kleegrasgemenge. Die der Futtererzeugung dienende Fläche hat sich hierdurch erheblich vermehrt, und dadurch ist die bessere Ernährung eines dazu größeren Viehbestandes ermöglicht worden. Im Jahre 1867 ergab die Abschätzung des Cheptel von La Valette einen Wert von 5400 Frcs., im Jahre 1904 dagegen genau 20550 Frcs. Der Anteil des Besitzers, der im Anfang nur 1200 Frcs. betrug, stellt sich heute auf 9000 Frcs. Das ganze in La Valette aufgezogene Rindvieh gehört dem Charolais-Schlag an und ist von ausgezeichneter Beschaffenheit und größter Ausgeglichenheit. Die Schafe sind Southdown-Kreuzung (30 Mutterschafe mit ihren Lämmern), und die Schweine (12) gehören dem Craonnais-Typ an. Alle diese Tiere werden fett verkauft, wobei als Mastfutter neben gekochten Kartoffeln Futtermehl und Kuchen zur Verwendung kommen.

Der Fortschritt in der Bewirtschaftung findet auch im rechnerischen Ergebnis einen Ausdruck. Im Jahre 1880 stellte sich der Anteil des Besitzers, d. h. sein reines Einkommen, auf 2980 Frcs. 1899 dagegen auf 4666 Frcs. Noch mehr aber als die pekuniäre Lage des Besitzers hat sich die des Teilbauern verbessert. Nach der Abrechnung vom 11. November 1904 hat Vacher seinem Teilbauern

Gidel 3129 Frcs. als reinen Ertrag aus den Viehverkäufen ausgezahlt, und dieser Betrag kam zu demjenigen, der seinem Kornanteil entsprach, nämlich 1743 Frcs. Wenn man bedenkt, daß diese in verhältnismäßig kurzer Zeit durchgeführte Betriebsumgestaltung auf einem von Natur aus sehr armen und flachgründigen, also sowohl chemisch, wie physikalisch ungünstig gestellten und noch dazu in höherer Lage (490 m) befindlichen Boden vor sich ging, so wird man die Größe dieses mit dem Teilbau erzielten Erfolges in La Valette unumwunden anerkennen müssen.

Der Teilbauer Claude Peronnet bewirtschaftet südlich von Moulins, in der Nähe von Bessay, den Betrieb Les Carriots, der ungefähr 95 ha groß ist, davon 55 ha Ackerland, 25 ha Wiesen und 14 ha Weiden. Besitzer ist M. Corne, der Vizepräsident der Landwirtschaftsgesellschaft von Allier. Auch hier sind große Verbesserungen von Besitzer und Teilbauern gemeinschaftlich durchgeführt worden, ehe die Wirtschaft ihren heutigen hohen Kulturstand erreicht hat. Der Boden der Wirtschaft ist in seinem größten Teil armer durchlässiger Sandboden, der nur stellenweise durch eine Tonauflagerung eine bessere Beschaffenheit zeigt. Auch hier ist eine besondere Aufmerksamkeit der Ausdehnung des Futterbaues durch Ermöglichung der Bewässerung geschenkt worden. Besondere Erwähnung verdient der ausgezeichnete Betrieb einer reinen Charolais-Zucht in Les Carriots, die sich eines ausgedehnten Rufes erfreut, und auf den jährlichen in Moulins stattfindenden Schauen für männliches Zuchtvieh Bullenkälber zu Preisen von 500—1000 Frcs. absetzt. Der völlig dem reinen Charolais-Typ angehörende Cheptel umfaßt außer 18 Kühen und etwa 30 Stück Jungvieh von 1—2 Jahren 14 Ochsen. 42 Schafe und 30 Lämmer sowie 25—30 Schweine vervollständigen den Cheptel, dessen Wert heute auf 34000 Frcs. geschätzt wird, während er 1863 nur 15000 Frcs. betrug, und doch war der Zustand des Cheptel und der ganzen Bewirtschaftung auch schon zu jener Zeit derart, daß die Landwirtschaftsgesellschaft von Allier der Teilbauerfamilie Peronnet in Les Carriots einen Preis für gute Bewirtschaftung verlieh. Außer der Zucht betreibt Peronnet auch noch Mast, sowohl auf der Weide, als im Stall, wobei Futterrüben, Gerstenmehl und Kuchen benutzt werden. Der jährliche Gesamterlös aus den Viehverkäufen beläuft sich auf 12000—14000 Frcs., was für den Teilbauer eine Einnahme von 6000—7000 Frcs. bedeutet, zu der dann noch sein Anteil an Getreide (Weizen) mit ungefähr 3000 Frcs. hinzukommt, ferner sein Anteil an dem Verkauf der nicht vom Vieh konsumierten Gerste und des Hafers 1000 Frcs., so daß also die durchschnittlichen Jahres-

einnahmen des Teilbauern über 11 000 Frcs. betragen. Die Familie Peronnet sitzt seit 1826 auf Les Carriots, und als im Jahre 1890 die Société des Agriculteurs de France anläßlich der landwirtschaftlichen Regionalausstellung in Moulins für den Repräsentanten der wegen des Alters und der Dauer ihrer Dienste oder ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit würdigsten Familie des Departements einen Kunstgegenstand aussetzte, fiel die Wahl der Delegierten einstimmig auf den damals 72jährigen Gervais Peronnet, Vorsteher der den Betrieb bewirtschaftenden Teilbauerfamilie. Seitdem ist einer seiner Söhne, Claude Peronnet, der heute im Alter von 56 Jahren steht, an seine Stelle getreten. Dieser, im Verein mit seiner 52jährigen Frau, und unterstützt von seinen drei Söhnen im Alter von 28, 26 und 17 Jahren, seiner 58jährigen verwitweten Schwester, deren 36jähriger Tochter und seines 17jährigen Enkels, hat das hohe landwirtschaftliche Ansehen von Les Carriots zu erhalten und vermehren gewußt.

Der dritte Teilbauer ist Jean Dauprat aus der Wirtschaft Chez Péret. Besitzerin: Frau Jardet. Die Ländereien dieser 40 ha großen Wirtschaft sind viel fruchtbarer als die der vorherbesprochenen; es hat aber auch hier mannigfacher Bodenmeliorationen durch Entwässerung, starker Anwendung künstlicher Düngemittel usw. bedurft, ehe sie zu ihrer vollen Ertragsfähigkeit gelangten. Heute werden in der Wirtschaft Getreideernten erzielt, die sich denen in intensiv betriebenen Rübenwirtschaften an die Seite stellen können: Weizen 35—42 hl, Hafer 50—70 hl vom Hektar.

Der in Chez Péret befolgte Fruchtwechsel lautet: Hackfrucht (Futterrüben), Weizen, Gerste, Luzerne (3 Jahre), Weizen. Die Wirtschaft verfügt über keinen Hektar ständiger Futterflächen, aber alle 8 Jahre kehrt Luzerne auf demselben Boden wieder, und es findet ein umfangreicher Anbau von Futterrüben statt. Das Vieh wird das ganze Jahr über im Stall gehalten. Im Mittelpunkt des Viehhaltungsbetriebes steht die Rindvieh- und Hammelmast, und zwar werden die Tiere im jungen Alter gemästet, das Rindvieh z. B. im Alter von 15 Monaten bis zu 2 Jahren. Zur Mast liefert die Wirtschaft selbst Futterrüben, Luzerne, Gerste, während von außen noch Kraftfuttermittel zugekauft werden. Während 1850 der Cheptel nur aus 2 Paar Ochsen und 5 Kühen bestand, umfaßt er heute außer 4—6 Arbeitsochsen, 12 Kühe der Shorthorn-Charolais-Kreuzung mit Nachzucht, 150 Southdown-Hammel und Schweine der Craonnais-Rasse.

Der alte Teilbauer ist heute 86 Jahre alt; als armer Mann, der soeben seine Frau verloren hatte, kam er im Jahre 1850 mit fünf

kleinen Kindern, deren ältestes noch nicht 11 Jahre alt war, nach Chez Péret und wurde wegen seiner energischen und vertrauensvollen Zuversicht von dem damaligen Besitzer Jardet trotz seiner Armut als Teilbauer angenommen. Heute hat er die Leitung der Wirtschaft einem seiner Söhne übertragen, der jetzt 52 Jahre alt ist und mit seiner Frau, einer seiner Töchter mit ihrem Mann und Kindern sowie einer andern nicht verheirateten Tochter in der Wirtschaft tätig ist.

Eine andere Teilbauwirtschaft von Frau Jardet, Les Blanchards, welcher der Teilbauer Gilbert Thierry vorsteht, bietet ähnliche Verhältnisse wie Chez Péret, und es wird in der 55 ha großen Wirtschaft derselbe Fruchtwechsel innegehalten wie dort. Die heutigen Getreideerträge stellen sich für den Hektar auf 34 hl Weizen, 45 hl Gerste, 54 hl Hafer.

Der Cheptel besteht aus: 4 Arbeitsochsen, 2 Stieren, 12 Kühen, 25 Färsen und Kälbern, 4 Southdown-Böcken, 100 Schafen und Lämmern, 4 Zuchtsauen und jungen Schweinen. Der Wert des Cheptel, der vor 50 Jahren auf 2230 Frcs. geschätzt wurde, beträgt heute 22000 Frcs., und der Anteil des Teilbauern hieran stellt sich auf 10165 Frcs.

Auch hier liegt der Schwerpunkt des Betriebes in der Rindvieh- und Schafmast, die im Stalle vorgenommen wird; der Teilbauer kauft alljährlich etwa 250 Ctr. Kraftfuttermittel zu. Jedes Jahr werden im Winter 45—50 Stück Vieh, die teils der eigenen Zucht entstammen, teils von außen zugekauft werden, gemästet, außerdem noch 50 Hammel. Der dem Teilbauern aus der Mast zufließende reine Ertrag wird auf rund 4000 Frcs. veranschlagt. Einen wichtigen Verkaufsposten bildet auch das Getreide, von dem der Teilbauer alljährlich für 2500—3000 Frcs. verkauft. Alles in allem zeigt der Betrieb das Bild einer intensiven Bewirtschaftung. An der Spitze der den Betrieb bewirtschaftenden Hausgemeinschaft steht der jetzt 62 jährige Gilbert Thierry; außer ihm sind tätig sein 37 jähriger Sohn, seine 68 jährige Schwägerin, sein Neffe und seine Enkelkinder. 11 Familienmitglieder sind in Les Blanchards tätig und daneben noch 7 Dienstboten (2 weibliche und 5 männliche), von denen einer bereits seit 21 Jahren im Dienst des Teilbauern steht.[1])

[1]) Die Großmutter der jetzigen Besitzerin in Les Blanchards schloß im Jahre 1838 mit dem Vater des Teilbauern G. Thierry einen 1 jährigen Teilbauvertrag, der aber in Wirklichkeit heute noch kein Ende gefunden hat. Einige Bestimmungen aus diesem alten Teilbauvertrag verdienen, hier mitgeteilt zu werden, da sie einen selten fortschrittlichen Geist

Rechnerische Ergebnisse in Teilbauwirtschaften.

Es ist sehr schwer, über die rechnerischen Ergebnisse in Teilbauwirtschaften exakte einwandfreie Daten zu gewinnen, da es, wie schon erwähnt, in diesen vielfach an einer genauen Buchführung völlig fehlt und die Besitzer solcher Wirtschaften, wo genau Buch geführt worden ist, meist sehr wenig mitteilsam nach der erwähnten Richtung sind, indem sie befürchten, durch ein größeres Entgegenkommen gegen den Ausfrager leicht einen Anlaß zum kräftigeren Anziehen der stets drohenden Steuerschraube geben zu können. Es liegt daher gar nicht in unserer Absicht und wäre uns auch gar nicht möglich, hier an der Hand von Ziffern ein getreues Bild von der Rentabilität des Teilbaues zu entwerfen, da auch bei den wenigen erhältlichen Daten eine Nachprüfung gar nicht durchführbar ist, und noch mehr müssen wir aus diesem Grunde darauf verzichten, mit Hilfe solcher Daten einen gültigen Vergleich zwischen dem Teilbau und den andern Bewirtschaftungsmodi in ihrem gegenseitigen Rentabilitätsverhältnis zu ziehen. Wenn wir gleichwohl einige Ziffern hierüber veröffentlichen, so geschieht dies nur zu dem Zwecke, einen näheren Einblick in die Art der Abrechnung in den rationell betriebenen Teilbauwirtschaften des Allier und das finanzielle Ergebnis für den Teilbauer zu ermöglichen.

Zunächst lassen wir einige Ziffern von Vacher über die in seinen drei oben erwähnten Teilbauwirtschaften erzielte Steigerung seines Einkommens, d. h. seines Anteils am Wirtschaftsreinertrag, folgen. Die Zahlen geben also keineswegs den reinen Wirtschaftsertrag, sondern nur das tatsächliche Einkommen des Besitzers an; aber trotz dieses und des weiteren Umstandes, daß die von Vacher mitgeteilten Ziffern ziemlich summarisch erscheinen, können sie doch als Vergleichszahlen für verschiedene Wirtschaftsjahre hier angeführt werden.

---

der Besitzerin erkennen lassen und wiederum zeigen, daß auch schon in jener Zeit die Teilbauinstitution nicht ohne weiteres jegliche landwirtschaftliche Verbesserung ausschloß. Artikel 1: Der Teilbauer verpflichtet sich, in der Wirtschaft den von der Besitzerin angegebenen 6jährigen Fruchtwechsel einzuhalten. Artikel 2: Die Fruchtfolge ist wie nachstehend festgesetzt: alljährlich werden 3,6 ha mit Kartoffeln, Futterrüben, Feldbohnen, Lein und Wicken bestellt, 3,6 ha mit Raps, Bohnen, Wicken, Pferdebohnen, 3,6 ha mit Klee, 10,72 ha mit Winter- und Sommergetreide. Außerdem werden 8 ha mit Grasgemenge, Luzerne oder Esparsette eingesät. Artikel 4: Bei diesem Fruchtwechsel wird niemals 2 Jahre hintereinander auf demselben Boden Getreide gebaut. Artikel 5: Um die Hackfruchtkultur zu fördern, verpflichtet sich die Besitzerin, dem Teilbauern für je 51 Ar gut bestellter und bearbeiteter Kartoffeln und Futterrüben 8 Frcs. zu zahlen.

La Gaudière.

	1880 Einnahmen Frcs.	1880 Ausgaben Frcs.	1890 Einnahmen Frcs.	1890 Ausgaben Frcs.	1899 Einnahmen Frcs.	1899 Ausgaben Frcs.
Hälfte der Einnahmen aus dem Viehverkauf	2541,50	—	2677,50	—	3422,95	—
Hälfte der Einnahmen aus dem Getreideverkauf	2700,—	—	3525,—	—	2254,80	—
Teilbauzins	500,—	—	700,—	—	700,—	—
Hälfte der Ausgaben: Viehzucht	—	171,75	—	998,65	—	781,28
Hälfte der Ausgaben: Getreidebau	—	217,02	—	270,85	—	248,67
Hälfte der Ausgaben verschiedener Art	—	61,92	—	85,65	—	69,72
Grundsteuer	—	231,—	—	231,—	—	239,13
Versicherung	—	89,—	—	89,—	—	89,—
Dreschmaschine	—	120,—	—	120,—	—	135,—
Kohlen	—	—	—	28,—	—	60,—
Verkauf von Truthühnern	—	—	—	—	52,80	—
Insgesamt	5741,50	890,69	6902,50	1823,15	6430,55	1622,80
Reineinkommen	4850,81		5079,35		4807,75	

La Grande Valette.

	1880 Einnahmen Frcs.	1880 Ausgaben Frcs.	1890 Einnahmen Frcs.	1890 Ausgaben Frcs.	1899 Einnahmen Frcs.	1899 Ausgaben Frcs.
Hälfte der Einnahmen aus dem Viehverkauf	3310,57	—	2368,50	—	3358,87	—
Hälfte der Einnahmen aus dem Getreideverkauf	1460,—	—	2125,—	—	2086,90	—
Teilbauzins	500,—	—	500,—	—	500,—	—
Hälfte der Ausgaben: Viehzucht	—	1620,95	—	402,90	—	580,20
Hälfte der Ausgaben: Getreidebau	—	153,80	—	152,—	—	86,17
Hälfte der Ausgaben verschiedener Art	—	117,67	—	76,—	—	80,42
Grundsteuer	—	220,—	—	220,—	—	259,—
Dreschmaschine und Kohlen	—	100,—	—	103,50	—	195,—
Versicherung	—	78,—	—	78,—	—	78,—
Insgesamt	5270,57	2290,42	4993,50	1032,40	5945,77	1278,79
Reineinkommen	2980,15		3961,10		4666,98	

La Petite Valette.

	1885		1890		1899	
	Einnahmen Frcs.	Ausgaben Frcs.	Einnahmen Frcs.	Ausgaben Frcs.	Einnahmen Frcs.	Ausgaben Frcs.
Hälfte der Einnahmen aus dem Viehverkauf	1290,70	—	2701,50	—	2617,—	—
Hälfte der Einnahmen aus dem Getreideverkauf	1199,—	—	1833,—	—	1250,40	—
Teilbauzins	350,—	—	350,—	—	350,—	—
Hälfte der Ausgaben: Viehzucht	—	686,95	—	857,—	—	748,40
Hälfte der Ausgaben: Getreidebau	—	192,50	—	29,45	—	153,90
Hälfte der Ausgaben verschiedener Art	—	43,20	—	57,—	—	103,62
Grundsteuer	—	158,—	—	158,—	—	166,05
Versicherung	—	63,—	—	63,—	—	63,—
Dreschmaschine und Kohlen	—	40,—	—	59,—	—	135,—
Verkauf von Federn	—	—	—	—	12,70	—
Insgesamt	2839,70	1183,65	4884,50	1223,45	4230,10	1369,97
Reineinkommen	1656,05		3661,05		2860,13	

Wir gehen nun dazu über, einen Teil der von Herrn Garidel, einem der hervorragendsten Landwirte des Departements Allier, veröffentlichten rechnerischen Ergebnisse seiner sechs Teilbauwirtschaften für die Jahre 1875—1879 etwas ausführlicher mitzuteilen.[1] Zwar sind dies etwas ältere Angaben, aber für unsern Zweck reichen auch diese völlig aus, ja, es erscheint fraglich, ob für die neuere Zeit bessere und ausführlichere Angaben zu erhalten wären.

Es handelt sich um sechs in den Kantonen von Souvigny und Lurcy-Lévy, in der Umgegend von Bourbon-l'Archambault gelegene Teilbauwirtschaften, die zur Zeit der Abrechnung bereits seit 23 Jahren im Teilbau bewirtschaftet wurden, und zwar unter tätiger Mitwirkung des Besitzers, der nie die Oberleitung aus der Hand gegeben und selbst stets genau Buch geführt hat. Für die peinliche Genauigkeit der von ihm mitgeteilten Ziffern (vergl. die Übersicht auf S. 192 oben) verbürgt sich Garidel voll und ganz.

Zu dieser Übersicht ist zu bemerken, daß mehrere Wirtschaften, so B, C, D, E, alte und ziemlich schlechte Gebäude haben, deren Wert im Durchschnitt kaum 10000 Frcs. erreicht, während der Gebäudewert in ähnlichen Wirtschaften des Departements im allgemeinen 15000 bis 18000 Frcs. beträgt. Ferner bleibt in den Wirtschaften B, C und

1) De Garidel, Lettres sur la pratique du métayage dans le département de l'Allier S. 1 ff.

Wirtschaft	Größe der Wirtschaft		Wert des Grund und Bodens		Wert der Gebäude	Wert des Viehbestandes
	im ganzen ha	davon natürliche Wiesen ha	Frcs.	für 1 ha Frcs.	Frcs.	Frcs.
A	64,96	24,89	172 836	2659,—	20 000	14 663,50
B	54	11,42	130 395	2414,72	8 800	8 591,75
C	48	12,57	107 247	2234,31	11 000	6 358,37
D	48	12,65	102 130	2127,70	9 800	7 653,—
E	60	14,59	115 942	1932,36	10 800	6 500,—
F	62	13,71	130 663	2107,46	23 000	9 457,50

E, deren Vertrag damals 20 Jahre zurückreichte, der Viehbestand unter der für Wirtschaften ähnlichen Umfangs geltenden Norm. Das vom Teilbauern in der Wirtschaft beigesteuerte Kapital besteht in der Hälfte des Wertes des Viehbestandes über den vom Besitzer gestellten Cheptel hinaus. Beispiel: Einem Teilbauern wird vertragsmäßig ein Viehbestand im Werte von 10 000 Frcs. übergeben; die bei seinem Antritt vorgenommene Abschätzung ergibt einen tatsächlichen Wert des augenblicklich vorhandenen Cheptel von 15 000 Frcs., und der Teilbauer zahlt die Hälfte der Differenz von 10 000 und 15 000 Frcs., also 2500 Frcs. Danach stellte sich in den sechs Teilbauwirtschaften von Garidel das von den Teilbauern hineingesteckte Kapital am 11. November 1879 wie folgt:

Wirtschaft	Höhe des vom Teilbauern gestellten Kapitals Frcs.
A	4663,50
B	5271,75
C	3858,35
D	2653,—
E	3600,—
F	3457,50
im Mittel der 6 Wirtschaften	3917,35

Der Teil des vom Teilbauern gestellten toten Inventars umfaßt gewöhnlich:

3 Pflüge je 40 Frcs.	=	120 Frcs.
2 Eggen je 70 „	=	140 „
1 Walze		80 „
2 Wagen		500 „
Verschiedene Geräte .		100 „
im ganzen		940 Frcs.

Garidel teilt nun nach seinen Aufzeichnungen für die Periode 1875/79 mit, daß sich das Grundkapital und das vom Besitzer gestellte Viehkapital wie folgt verzinst habe:

Wirtschaft	Frcs.	%
A	6313,22	3,04
B	4743,93	3,21
C	3804,52	3,05
D	3757,16	3,14
E	4022,50	3,018
F	5319,60	3,26

Die Verschiedenheiten bei den einzelnen Wirtschaften haben nach Garidel ihre Ursache in der verschiedenartigen Bodenbeschaffenheit, dem verschiedenen Geschick der Teilbauern und endlich für die Wirtschaft A in dem besonders günstigen Wiesenverhältnis. Es handelt sich, wie ersichtlich, auch hier nicht etwa um den Reinertrag der Wirtschaft, sondern nur um das Einkommen des Besitzers, ausgedrückt in der Verzinsung der von ihm gestellten Kapitalien.

Wir versagen uns ein näheres Eingehen auf diese und andere von Garidel über den Ertrag der einzelnen Wirtschaften mitgeteilten Ziffern, da uns die Unterlagen ihrer Gewinnung nicht genügend und völlig zutreffend erscheinen, und gehen nun zu einer näheren Betrachtung desjenigen Teils der Berechnungen von Garidel über, der die finanzielle Position der Teilbauern in den einzelnen Wirtschaften wiederspiegelt. Wenn allerdings auch dieser Teil nicht immer eine klare Vorstellung von den wahren Prinzipien der Buchführung zum Ausdruck bringt, so fällt doch dies Moment für den hier verfolgten Zweck nicht erheblich ins Gewicht und kann füglich unberücksichtigt bleiben.

Wie hoch beläuft sich also das Einkommen des Teilbauern?

Die besondere Abrechnung für den Teilbauern läßt sich nicht mit derselben Genauigkeit in allen Einzelheiten durchführen wie die des Besitzers, da der Teilbauer fast nie irgendwie Buch führt und er sich, falls er die nötigen Kenntnisse besitzt, auf die Aufzeichnung der für die gemeinsame Teilung in Frage kommenden Einnahmen und Ausgaben beschränkt. So kennt der Teilbauer am Schluß des Jahres nur die ihm nach Zahlung aller Kosten zukommende Summe oder die von ihm zu zahlende. Garidel gibt nun Zahlen über die Einnahmen seiner Teilbauern in den sechs obengenannten Wirtschaften. Hinsichtlich der Einnahmen stützt er sich hierbei auf seine eigene, genaue Buchführung, die über die Einkünfte aus dem verkauften Vieh, Getreide usw. eingehenden Aufschluß gibt. Da der Anteil des Teilbauern hieran dem des Besitzers entspricht, so ist diese Berechnung leicht, und Garidel hat für die Periode von vier Jahren (1876, 1877, 1878 und 1879) eine genaue Aufstellung gemacht. Zu diesen gemeinsamen Einnahmen hat Garidel nun für jedes Jahr die Durchschnitts-

werte der den Teilbauern allein zufließenden Einkünfte: Miete für Haus und Garten, Milch von 1 oder 2 Kühen für den eigenen Bedarf, Brennholz, die nicht geteilten Erträge aus dem Geflügelhof sowie Kartoffeln für die Teilbauerfamilie, hinzugerechnet Die so für jedes Jahr ermittelten Gesamtsummen sind zusammengezählt worden, und davon ist der Durchschnitt für vier Jahre genommen worden, der so das mittlere jährliche Einkommen des Teilbauern repräsentiert. Hinsichtlich der Ausgaben war eine ähnliche Genauigkeit nicht möglich, da hierbei naturgemäß für jeden Teilbauer das Bild ein anderes Aussehen gewinnt. Daher hat sich auch Garidel damit begnügt, Durchschnitte für die positiv zu würdigenden Größen einzusetzen: Ausgaben für Arbeit, Löhne für Dienstboten, Tagelöhner, Teilbauzins, jährliche Unterhaltungskosten für Geräte und Wagen, Beköstigung des Wirtschaftspersonals usw. Alle Ziffern sind nach eingehender Prüfung eingesetzt worden. Garidel hat sich nicht darauf beschränkt, sich nach seinen eigenen Erfahrungen zu richten, sondern hat sich auch mit andern kompetenten Personen hierüber ins Einvernehmen gesetzt. Wir geben die gesamten von Garidel mitgeteilten Ziffern im Anhang wieder, auf den wir daher zum Verständnis der nachfolgenden Erläuterung der Aufstellungen verweisen. Garidel hat für jedes arbeitsfähige Familienmitglied einen seinen Arbeitsleistungen entsprechenden Betrag in die Rechnung eingesetzt; ferner ist die Nahrung des gesamten Familienpersonals, auch der noch nicht arbeitsfähigen Mitglieder, in Rechnung gestellt, so daß also der nach Abzug der Kosten verbleibende Rest der Einnahmen genau den vom Teilbauern am Schlusse eines jeden Jahres erzielten reinen Geldgewinn darstellt, von dem er nur die Kosten für seine persönliche Kleidung und diejenige seiner noch nicht im arbeitsfähigen Alter stehenden Kinder zu bestreiten hat. Die andern Kinder können aus ihrem festgesetzten Lohn, der in den Ausgaben für menschliche Arbeitskräfte figuriert, selbst die Mittel zu ihrer Kleidung nehmen. Da die einzelnen Teilbauerfamilien eine sehr verschiedene Zahl von Mitgliedern umfassen und in jeder Wirtschaft wieder die Zahl der arbeitsfähigen und nicht arbeitsfähigen Personen sehr verschieden hoch ist, so war jeder Vergleich der einzelnen Ergebnisse auf der Grundlage der tatsächlichen Zusammensetzung der Teilbauerfamilien unmöglich; um einen solchen aber dennoch zu ermöglichen, hat Garidel sich einfach dadurch geholfen, daß er von dem Personal jeder Wirtschaft die nicht arbeitsfähigen Personen gestrichen und dies so auf einen einheitlichen Nenner, das sog. normale Personal, d. h. die zur regelrechten Wirtschaftsführung erforderliche Zahl von Männern und Frauen,

zurückgeführt. Bei Anwendung dieser Methode wird naturgemäß der Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben das reine Einkommen des Teilbauern repräsentieren, und man kann die auf diese Weise gewonnenen Ziffern sehr wohl miteinander vergleichen und so zur Gewinnung von Durchschnittsdaten gelangen. Diese besondere Rechnung mit dem normalen Personal findet sich, wie ersichtlich, am Schluß einer jeden Aufstellung der einzelnen Wirtschaft, die außerdem Näheres über die Art des Vertrages enthält (siehe Anhang).

Die erheblichen Unterschiede in der Wirtschaft A zwischen dem ersten und zweiten Jahr einerseits und dem dritten und vierten Jahr anderseits rühren von erheblichen Veränderungen des Cheptel her, die durch umfangreiche Verkäufe in den Jahren 1876 und 1877 vollzogen wurden. Zur Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücken mußte in den beiden folgenden Jahren eine größere Zahl von Tieren aufgezogen werden. Die Wirtschaft A figuriert mit einem höheren Betrag für Haus- und Gartenpacht als die andern Wirtschaften, was sich durch den größeren Umfang und besseren Zustand des Gartens erklärt. Ebenso ist sie bei den Einnahmen aus der Milch mit einem höheren Wert vertreten, da sie mehr Vieh unterhält und der Teilbauer häufig genug den ausschließlichen Genuß der Milch von 3—4 Kühen hat, was in der von ihm während der Heuernte zu beschäftigenden größeren Zahl von Arbeitskräften seine Berechtigung hat. Anderseits hat die Wirtschaft geringere Einnahmen aus dem Holz. Besonderes Interesse verdient der Teilbauzins, der mit 800 Frcs. in Wirtschaft A hoch zu nennen ist; wenn man ihm indes die Summe der dem Teilbauern zukommenden besonderen Vorteile gegenüberstellt, deren teilweise Kompensation er bilden soll, so erscheint der Teilbauzins durchaus nicht ungerechtfertigt hoch.

Pacht für Haus und Garten . . .	150 Frcs.
Hälfte der Milch	219 ,,
Holz	75 ,,
Erträge aus der Geflügelzucht . . .	100 ,,
Kartoffeln	75 ,,
im ganzen	619 Frcs.

Danach bleiben also nur rund 180 Frcs. zur Herstellung des Gleichgewichtes in den Wirtschaftsbedingungen, die für die Wirtschaft A viel günstiger liegen als in den andern, da sie ja über ein erheblich größeres Wiesenareal und über fruchtbareren Boden von höherem Wert verfügt. Außerdem ist ihr vom Besitzer ein Cheptel von 10 000 Frcs. zugewiesen, während dieser in keiner andern Wirtschaft über 6000 Frcs. hinausgeht. Dann sind auch die Gebäude in besserem Zustande. Aus allen diesen Gründen genießt der Teilbauer A be-

sondere Erleichterungen in der Bewirtschaftung, die eine Herabminderung der Kosten im Verhältnis zum Ertrag bedingen und daher einen höheren Teilbauzins vollauf rechtfertigen. Den Beweis für die Richtigkeit bildet die Tatsache, daß sich das reine Einkommen des Teilbauern auf 1 469,35 Frcs. jährlich stellt, gegen ein Mittel für alle 6 Wirtschaften von 1482 Frcs., und dieser geringe Unterschied erklärt sich dadurch, daß während der vier Jahre ein Verlust von zwei Kühen die Wirtschaft A traf. Die Differenzen im Teilbauzins sind so kalkuliert, daß alle Wirtschaften, sowohl unter sich, als auch in ihrem Verhältnis zum Besitzer, gleich gestellt sind, wie es nach der Würdigung desselben als auch der Teilbauern selbst möglich ist. In allen andern Wirtschaften ist die Pacht für Haus und Garten auf 100 Frcs. angesetzt. In der Wirtschaft B stellt sich der Teilbauzins auf 520 Frcs., während die Summe der Sondervorteile des Teilbauern 565 Frcs. ausmacht, so daß sich also eine kleine Differenz zugunsten des Teilbauern ergibt. Ähnlich liegen die Verhältnisse, wie wir sehen werden, in den andern Wirtschaften, wohl der klarste Beweis dafür, daß der Teilbauer mit dem Teilbauzins nicht alle Lasten des Besitzers trägt, wie wohl behauptet worden ist. Die Teilbauern von Garidel tragen nicht den geringsten Teil zu Staats-, Departements- oder Gemeindesteuern bei, mit Ausnahme allerdings der in natura zu leistenden Verpflichtungen zur Instandhaltung von Wegen.

Das Einkommen des Teilbauern B beträgt nur 858 Frcs., aber es muß betont werden, daß er drei Personen mehr beköstigt hat, als es die Bedürfnisse der Wirtschaft erfordern, und ferner ist seine Frau wegen Krankheit zur Haltung einer Stütze gezwungen. Da der Teilbauer ferner als Besitzer von Grund und Boden und eines Hauses im Werte von etwa 15 000 Frcs. in recht guter Lage ist, so nimmt er, um sich selbst zu schonen, drei Dienstboten (statt zwei, die genügen würden). Wenn man der Berechnung das normale Personal zugrunde legt, so steigt das Einkommen sofort auf 1450 Frcs.

Die Wirtschaft C bietet nichts Besonderes, der Teilbauer hat nur 1030 Frcs. an Einkommen, da ein Teil seiner Familie der Wirtschaft nichts nützt, so seine alte Mutter und ein Kind, während eine Tochter, der ein Lohn von 200 Frcs. zugeschrieben ist, ebenfalls entbehrt werden könnte. Wenn man daher auch hier mit einem normalen Personal rechnet, so erhebt sich das Einkommen auf 1522 Frcs. Hinsichtlich des Teilbauzinses liegt wie bei B eine Begünstigung des Teilbauern vor. Die Wirtschaft D ergibt ähnliche Resultate wie C. Die Wirtschaft E ist um 12 ha größer als die beiden vorhergenannten und verlangt daher eine größere Menge von menschlichen Arbeits-

kräften. Das Einkommen des Teilbauern beträgt nur 883 Frcs. und auch mit normalem Personal nur 1225 Frcs., eine Ziffer, die sich am weitesten von dem Mittel entfernt. Der Grund hierfür kann nicht in der Höhe des Teilbauzinses gesucht werden, da dieser noch um 165 Frcs. hinter den Sondervorteilen des Teilbauern zurückbleibt; er liegt vielmehr in der Inferiorität des Teilbauern in landwirtschaftlicher und geistiger Hinsicht, die die Erzielung des erreichbaren Wirtschaftsertrages verhindert, und dies geht auch daraus hervor, daß dieselbe Minder-Differenz sich im Anteil des Besitzers ausdrückt. Daß Garidel angesichts einer derart evident konstatierten Inferiorität den Teilbauer 23 Jahre lang behalten hat, erscheint verwunderlich; er gibt dies auch selbst zu und meint, es sei ein Unrecht von ihm. Aber die Anhänglichkeit an einen Menschen, der so lange mit ihm zusammen gearbeitet hat und der ihn freiwillig nie verlassen würde, ist das einzige Motiv seiner Handlungsweise.

Gerade das entgegengesetzte Bild bietet die Wirtschaft F, der ein durch Arbeitsamkeit, Intelligenz, Ordnungsliebe und Dispositionsfähigkeit ausgezeichneter Teilbauer vorsteht, der infolgedessen auch das höchste Einkommen, 1686 Frcs. jährlich mit einem normalen Personal oder 200 Frcs. über dem Mittel, erzielt hat, während sein tatsächliches Einkommen mit Unterhaltung seiner ganzen Familie von 12 Personen (darunter eine 70jährige Frau und drei Kinder) 1248 Frcs. beträgt. Im übrigen geben die Details der Rechnung zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Die sechs Rechnungsabschlüsse liefern folgendes Durchschnittsbild:

Mittleres reines Einkommen der Teilbauern unter Zugrundelegung eines normalen Personals . . . . 1482,98 Frcs.

Durchschnittliches Einkommen jedes Teilbauern für die vier Jahre 1875—1879 . . . . 5932,41 „

Durchschnittliche Bewirtschaftungszeit jedes Teilbauern ungefähr 14 Jahre.

Jeder Teilbauer hat im Mittel 56 ha bewirtschaftet und nach unsern Ausführungen also im Durchschnitt ein jährliches Einkommen von 1482 Frcs. erzielt oder für die vier Jahre 5932 Frcs. Angesichts des Umstandes, daß die 4 Jahre schon in einer für die Landwirtschaft kritischen Zeit lagen, wird man dies Ergebnis als recht günstig für den Teilbauer bezeichnen müssen. Er hat für seine Arbeit eine hinreichende Remuneration empfangen, die ihm beträchtliche Ersparnisse ermöglichte, und es ist daher gar nicht zu verwundern, daß z. B. der Teilbauer B, der ununterbrochen 17 Jahre in seiner Wirtschaft tätig war, mit den gemachten Ersparnissen ein kleines Besitztum im Werte

von 15 000 Frcs. hat erwerben können. Und ähnliche Fälle waren gar nicht so selten in Allier.

Ein Moment verdient an dieser Stelle noch Erwähnung. Gerade in Bourbonnais, wo den Teilbauern der materielle und soziale Aufstieg besser und nachhaltiger geglückt ist als anderswo, ist auch die Beobachtung gemacht worden, daß in den Teilbauern sehr bald nach Zurücklegung einiger Ersparnisse der Drang nach Bodenerwerb erwacht, und Garidel teilt mit, daß die zum Verkauf gestellten Besitze meist in die Hände von wohlhabend gewordenen Teilbauern übergingen.

Die lange andauernde Agrarkrisis ist auch an den Teilbauwirtschaften von Garidel nicht spurlos vorübergegangen. Das Einkommen der Teilbauern ist gesunken und nicht mehr so hoch wie für die oben mitgeteilten Jahre von 1876—1879. Aber geblieben ist das gegenseitige Vertrauen zwischen Besitzer und Teilbauern, und keiner von diesen hat seine Wirtschaft verlassen.

Im allgemeinen herrschen überhaupt zwischen den Besitzern und ihren Teilbauern im Departement Allier gute Beziehungen, die sogar nicht selten noch eine besondere patriarchalische Färbung haben und auf einen Ton gegenseitiger aufrichtiger Herzlichkeit und Anhänglichkeit gestimmt sind. Die Besitzer begnügen sich nicht, wie das anderwärts noch in Teilbauregionen geschieht, mit der Rolle eines untätigen Scheindirigenten, sondern sie stehen mitten drin in der landwirtschaftlichen Entwicklung und füllen den ihnen gebührenden Platz mit Umsicht und Sachkunde aus. Und gute Besitzer machen gute Teilbauern. Kein anderes Departement kann sich eines derartigen Stammes intelligenter, fleißiger, strebsamer und tüchtiger Teilbauern rühmen wie Allier. Und der Erfolg ist nicht ausgeblieben, die landwirtschaftliche Produktion hat ihren Vorteil daraus gezogen. Alles in allem muß anerkannt werden, daß der Teilbau des Allier in seiner gegenwärtigen Form trotz mancher ihm anhaftender Mängel doch die Möglichkeit zur Erzielung großer landwirtschaftlicher Fortschritte bot und daß er so im allgemeinen ein erfreuliches Bild zeigt.

Der Teilbau in Haute-Vienne.[1]

Nach Allier ist Haute-Vienne (die alte Provinz Limousin) als dasjenige Departement von Mittelfrankreich zu erwähnen, wo der Teilbau verhältnismäßig am besten betrieben wird.

1) Vgl. Reclus, Monographie agricole du Département de la Haute-Vienne im „Bulletin du Ministère de l'Agriculture". Paris 1899.

Im Departement Haute-Vienne bildet der Mittelbesitz die vorherrschende Besitzgröße; man versteht darunter Wirtschaften von 50—150 ha. Unter 50 ha beginnt der Kleinbesitz, und der Großbesitz umfaßt die Betriebe über 150 ha. Aber der Großbesitz wird fast durchweg als Mittelbetrieb bewirtschaftet, indem er in eine Reihe von Teilbaubetrieben zerlegt wird. Diese Vorherrschaft des Teilbaues kommt schon dadurch zum Ausdruck, daß man gemeinhin die Größe einer Besitzung nicht in Hektaren angibt. sondern sie nach der Zahl der sie bildenden Teilbauwirtschaften bemißt. Die mittlere Betriebsgröße. die also den eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebstypus des Departements repräsentiert, umfaßt etwa 25—50 ha. Für einen Teil des Limousin gibt Brouillhet als mittlere Größe der Teilbaubetriebe 35—40 ha an. Im Arrondissement Bellac kommen allerdings noch Teilbaubetriebe von 70—100 ha vor, indes macht sich eine deutliche Tendenz nach Zweiteilung dieser Wirtschaften geltend, wodurch ein besseres Verhältnis zu den verfügbaren Arbeitskräften einer gewöhnlichen Teilbauerfamilie eintritt. Nach einer derartigen Zerlegung, die natürlich für die Neuanlage von Gebäuden usw. gewisse Kapitalaufwendungen erforderlich macht, bewirtschaftet der Besitzer den abgezweigten Betrieb in den ersten Jahren meist selbst und setzt erst dann einen Teilbauer ein, wenn die ganze Wirtschaft regelrecht im Gang ist. Im allgemeinen setzen die Teilbauern diesen Wirtschaftsverkleinerungen Widerstand entgegen, und besonders im nördlichen Teil des Departements ziehen sie die großen Betriebe vor, in denen ausgedehnte Hutungen ohne jede besondere Arbeits- und Düngeraufwendung eine billige Viehweide fast für das ganze Jahr abgeben. Aber nicht in dieser Abneigung der Teilbauern ist die Ursache für den langsamen Verlauf dieses Umbildungsprozesses zu erblicken, sondern in erster Linie in dem Mangel an Kapital. Das Endergebnis ist im übrigen für Besitzer und Teilbauer gleich erfreulich, da gerade in den Betrieben von etwa 35—45 ha die Bewirtschaftung am rationellsten vor sich geht.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, findet die Eigenbewirtschaftung nur auf die kleinen Besitzungen Anwendung. Der Pacht unterliegen ebenfalls nur kleinere und mittlere Betriebsgrößen, und in den Fällen, wo der Pächter eine größere Besitzung in der Hand hat, greift er auch in der Regel zum Teilbau. Wir haben es also auch in Haute-Vienne mit Generalpächtern zu tun, die zuweilen sogar 15—20 Teilbauwirtschaften in Pacht haben. Übrigens genießen einige unter ihnen den Ruf ausgezeichneter Landwirte, die hervorragende Erfolge erzielt haben. Schließlich gibt man der Pacht den Vorzug

in den in der Nähe größerer Städte gelegenen Wirtschaften, die mit ihrem Verkauf von Milch, Gemüse usw. einer Kontrolle besondere Schwierigkeiten entgegensetzen. Auf den großen im Teilbau bewirtschafteten Besitzungen sind, ebenso wie im Allier, meist besondere „réserves“ der direkten Bewirtschaftung durch die Besitzer vorbehalten. Für ihren günstigen Einfluß auf die Wirtschaftsweise der Teilbauern gilt im allgemeinen das auf S. 172ff. Gesagte. Auch im Departement Haute-Vienne herrschen einjährige Verträge mit „tacite reconduction“ vor. Die Vertragsbedingungen, in ihrer Gesamtheit als „baillette“ bezeichnet, werden vom Besitzer schriftlich fixiert und zuweilen, aber doch im allgemeinen sehr selten, dem Teilbauern in einer Kopie zugestellt. Eine bestimmte Kündigungsfrist braucht nicht eingehalten zu werden, jedoch ist in den meisten Gegenden eine 3 Monate vorher erfolgende Verständigung üblich. Vielfach wird vom Besitzer neben Grund und Boden sowie Gebäuden auch das lebende und tote Inventar zum weitaus größten Teile gestellt. Wenn auch in der neueren Zeit die Baulichkeiten mannigfache Verbesserungen erfahren haben, so lassen doch die Reinlichkeit und Ordnung sowohl in den Wohn-, als auch Wirtschaftsgebäuden der Teilbaubetriebe vielfach manches zu wünschen übrig. Die Wohnräume der Teilbauern sind vielfach noch sehr schlecht; allerdings bahnt sich auch hier eine vorteilhafte Umgestaltung an. In den letzten Jahren hat man namentlich auch der Verbesserung des lange stark vernachlässigten toten Inventars größere Aufmerksamkeit zugewandt, ohne indes schon überall zu durchgreifenden Reformen gelangt zu sein. Nicht selten trifft man in den Teilbauwirtschaften noch ein recht mangelhaftes totes Inventar an, und verbesserte Bodengeräte, Maschinen usw. sind noch höchst selten. In dieser Hinsicht ist die Entwicklung noch nicht so weit gediehen wie im Departement Allier, wo ja, wie wir sahen, neuerdings eine nachhaltigere Initiative der Besitzer auf dem erwähnten Gebiete eingesetzt hat.

Brouillhet[1]) teilt für das vom Besitzer in Teilbauwirtschaften von 35—40 ha Größe dem Teilbauern zur Verfügung gestellte Kapital die folgenden Ziffern mit.

Lebendes und totes Inventar . .	3600 Frcs.
17 500 kg Heu je 50 kg 2 Frcs. .	700 „
10 000 kg Stroh je 50 kg 1.5 Frcs.	300 „
Bargeld	300 „
Brennholz für den Teilbauer. . .	200 „
Saatgut	150 „
insgesamt	5250 Frcs.

1) Brouillhet, Étude sur le métayage. Limoges 1901, S. 20.

Brouillhet meint, daß diese Ziffern eher zu niedrig als zu hoch gegriffen seien, und gewiß trifft das vor allem für die geringe Summe an Bargeld zu. Der Teilbauer seinerseits stellt im allgemeinen die Handgeräte, die zu einem Wert von etwa 60 Frcs. geschätzt werden können; es ergibt sich daher zugunsten des Besitzers ein Vorschuß von 5190 Frcs., die bei 5%iger Verzinsung ein Einkommen von 259,5 Frcs. und bei 4%iger ein solches von 207,60 Frcs. bringen. In diesen Verhältnissen liegt die Erhebung eines Teilbauzinses mitbegründet. Das zu Meliorationen erforderliche Kapital wird ganz vom Besitzer aufgebracht. Dagegen liegt dem Teilbauern die Zahlung aller Steuern ob, für die eine bestimmte Summe fixiert ist, die aber oft den tatsächlichen Steuerbetrag übersteigt. Nur ausnahmsweise findet eine Zahlung der Steuern zu gleichen Teilen statt. Der vom Teilbauern gezahlte Mehrbetrag gilt als eine Art Eintrittssteuer, die nach der Beschaffenheit der Wirtschaft variiert.

Der Teilung unterliegt alles Getreide und andere Früchte, jedoch werden die Kartoffeln und Kastanien zum größten Teil für die Ernährung der Schweine dem Teilbauern überlassen, er darf hiervon aber nichts verkaufen. Ferner erhält er die Milch und den Ertrag aus dem Garten. Im übrigen kann hinsichtlich der Regelung der andern Fragen, Übergabe des Cheptel, Viehverkäufe, Tragung der Düngungs- und andern Kosten usw., auf die Ausführungen im allgemeinen Teil verwiesen werden, die in der Hauptsache für Haute-Vienne zutreffen. An menschlichen Arbeitskräften rechnet man für die mittleren Teilbauwirtschaften von etwa 40 ha eine Familie von 3—4 männlichen Arbeitern, 2—3 Frauen und Kindern, außerdem 1—2 bezahlte jüngere Hilfskräfte, insgesamt etwa 6—9 Personen. Die auf das Jahr angenommenen männlichen Arbeiter erhalten im reiferen Alter einen Jahreslohn von 250—300 Frcs., jüngere Leute 60—80 Frcs., die Mägde 100—120 Frcs., immer daneben freie Kost und Unterkunft. Die männlichen Arbeiter sind vielfach Söhne von Teilbauern.

Das ganz auf dem Westabhang des Zentralmassivs gelegene Departement Haute-Vienne bietet nach seinem Klima und Boden eine große Gleichmäßigkeit, und daraus ergibt sich auch eine gewisse Einheitlichkeit in dem Charakter seiner Landwirtschaft. Fast in allen Wirtschaften von Haute-Vienne hat man den sogen. zweijährigen Fruchtwechsel (assolement biennal), bei dem jedes zweite Jahr Getreide, hauptsächlich Weizen oder Roggen, auf demselben Schlag wiederkehrt. Das ganze Ackerland ist in zwei gleichgroße Schläge, „chedants“ oder „chadants“ genannt, eingeteilt, deren einer Getreide und deren anderer verschiedenartige Gewächse (Buchweizen, Kartoffeln, Rüben usw.) trägt.

Die früher sehr verbreitete Brache ist heute stark beschränkt und in vielen Wirtschaften ganz verschwunden; hier wird dann der zweite Schlag völlig von Klee, Wicken, Mais, Kartoffeln, Rüben, Buchweizen usw. eingenommen. Der Buchweizen hat infolge der zunehmenden Ausdehnung des Futter- und Rübenbaues erheblich an seiner Bedeutung eingebüßt. Indes wird er noch auf Neukulturen umfangreich angebaut und ist auch in einigen rückständigen Gegenden noch sehr verbreitet. Mehr und mehr hat sich in den letzten Jahren die Notwendigkeit zu einer besseren exakten Regelung der Fruchtfolge herausgestellt, wobei namentlich die weitere Bildung von Schlägen nicht zu umgehen war. So ist man zu Fruchtfolgen mit 6—8 Schlägen gekommen. Die folgende, in gutgeleiteten Teilbauwirtschaften angewandte Fruchtfolge zeigt eine Tendenz zu allgemeinerer Ausbreitung.

1. Futterrüben, Kartoffeln, Topinambur.
2. Weizen oder Roggen mit Kleeeinsaat.
3. Klee (1. Schnitt grün, 2. zu Heu).
4. Weizen oder Roggen, danach teilweise Stoppelrüben als Zwischenfrucht.
5. Futterrüben, Möhren und dergl.
6. Weizen, Roggen oder Hafer, danach teilweise Stoppelrüben als Zwischenfrucht.
7. Grünfutter, Roggen, Inkarnatklee, Winterwicken, Futtermais.
8. Roggen, Weizen oder Hafer, danach Stoppelrüben.

Das Getreide nimmt also von den 8 Schlägen 4 ein und hat damit noch eine zu starke Ausdehnung. Die ganze Fruchtfolge erfordert sehr viel Arbeitskräfte, an denen es aber auch in den Teilbauwirtschaften von Haute-Vienne in zunehmendem Maße fehlt. Es waltet daher neuerdings ganz unverkennbar das Bestreben vor, dem Futterbau auf Kosten der Getreidefläche einen stärkeren Anteil am Ackerareal zu verschaffen. An Stelle des reinen Klees verwendet man ein Kleegrasgemenge, das dann 3 oder 4 Jahre dauert und auch als Weide genutzt wird. Diese Neuerung der „prairie temporaire" hat bereits sehr gute Erfolge gezeitigt, und es ist ihr zweifellos eine große Zukunft beschieden, wenn auch die Zahl der sie benutzenden Wirtschaften noch sehr beschränkt ist. Außer auf einen stärkeren Anbau dieser Futterpflanzen haben die fortschrittlichen Bestrebungen der Landwirtschaft in den letzten Jahren gerade auch auf eine größere Produktion anderer Futtergewächse, wie Rüben, Wicken, Mais, Kohlrüben, Möhren usw., abgezielt. Eine bessere und regelmäßigere Ernährung des Viehes, ein erhöhter Gewinn aus der Viehhaltung und schließlich auch höhere Erträge des besser bearbei-

teten und gedüngten Getreides waren die Folge dieser Umgestaltung. Insbesondere wird heute auch die Futtermöhre von den die leichteren Böden bewirtschaftenden Teilbauern mehr und mehr geschätzt. Wesentlich ermöglicht wurde die stärkere Ausdehnung des Futterbaues durch Anwendung von Kalk und künstlichem Dünger. Bei dem Anbau von Futterwurzelgewächsen bedürfte es noch vielfach einer bessern und tiefern Bodenbearbeitung. Eine größere, stets zunehmende Bedeutung besitzt die Kartoffel für das Departement. Sie bildet einen wesentlichen Bestandteil der Nahrung der Teilbauern und findet auch besonders bei der Schweinemästung Verwendung. Das Departement führt auch alljährlich erhebliche Mengen von Kartoffeln aus. Große Fortschritte hat auch der Anbau der Topinambur gemacht, die in der Winterfütterung des Viehes eine wichtige Rolle spielt. Die industriellen Gewächse haben ihre Bedeutung fast völlig eingebüßt. Während Lein fast ganz verschwunden ist, nehmen Hanf, Raps und Rübsen noch ganz kleine Flächen ein und dienen nur zur Befriedigung des eigenen Bedarfes der Wirtschaften. Sie gehen aber auch stets zurück, und einige Besitzer verbieten sogar in den Teilbauverträgen den Anbau von Hanf. Die Haupteinnahmequelle und den natürlichen Reichtum des Departements hat seit jeher die Wiese gebildet, und gerade ihr verdankt es seinen Ruf als hervorragendes Zuchtzentrum. Sie war daher stets der Gegenstand nachhaltiger Verbesserung, und in der exakten Regelung der Bewässerung, der Entwässerung feuchter Lagen, der erheblichen Ausdehnung der ständigen Futterflächen zum Teil unter Umwandlung wenig ertragreicher Hutungen in ertragreiche Mähwiesen mit Hilfe von Bewässerung hat die Landwirtschaft von Haute-Vienne Bedeutendes geleistet. Auf den Wiesen wird eine beschränkte Weide ausgeübt. Aber es empfiehlt sich, eine umfangreichere Weidegelegenheit zu schaffen. Hierauf zielen die oben erwähnten Neuerungen in der Fruchtfolge ab.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat sich das Unland um mehr als ein Drittel vermindert. Außer den eben erwähnten, in Mähwiesen umgewandelten alten Hutungen sind ausgedehnte Flächen nach Entwässerung der Ackerkultur zugeführt worden. Die Anwendung von natürlichen Phosphaten bei der Inangriffnahme zur Kultur hat diese Umbildung wesentlich gefördert, und überall da, wo die Besitzer die ersten Düngerkosten auf ihre Rechnung genommen haben, sind die Teilbauern mit Eifer und Fleiß an diese Kultivierung gegangen. Infolge dieser Kultivierungen ist denn auch die Neubildung zahlreicher Teilbauwirtschaften möglich gewesen.

Zu erwähnen ist noch, daß die Kastanie in Haute-Vienne als Nahrungsmittel früher eine größere Rolle spielte. Indes scheint der früher so weitverbreitete Kastanienbaum heute in allmählichem Verschwinden begriffen zu sein.

Das Departement repräsentiert infolge seiner günstigen natürlichen Unterlagen ein hervorragendes Zuchtgebiet, wo alle Haustiergattungen mit Ausnahme des Pferdes vorzüglich vertreten sind. Eine geregelte Pferdezucht wird nur von einigen wenigen reichen Besitzern betrieben, während sie für die Mehrzahl der Wirtschaften gar nicht in Frage kommt. Viele Teilbauern halten für ihre Fahrten zu den Märkten usw. Esel, die übrigens im allgemeinen schlecht ernährt und gepflegt werden. Den weitaus wichtigsten Betriebszweig der Landwirtschaft des Departements bildet die Rindviehzucht. Im Vordergrund steht die eigentliche Zucht, neben der allerdings in den letzten Jahren auch die Mästung sich zu größerer Bedeutung entwickelt hat, die aber doch nur höchst selten als Alleinbetrieb auftritt, sondern meist als Ergänzung zur Zucht hinzukommt. Die Ackerarbeiten werden in allen Teilbauwirtschaften ohne Ausnahme vom Rindvieh verrichtet. Pferd, Esel und Maultier finden nur zu schnelleren Fahrten usw. Verwendung. Der im Departement gehaltene Limousin-Schlag steht unter den auf Mastfähigkeit und Arbeitstüchtigkeit gezüchteten Rinderschlägen Frankreichs mit an erster Stelle. Insbesondere genießt er einen vorzüglichen Ruf auf dem Markt von La Villette, und sein Absatzgebiet als Zuchtgebiet wächst stetig. In der Veredlung dieses Schlages sind in Haute-Vienne außerordentliche Fortschritte erzielt worden, und die Ausdehnung des Futterbaues auf dem Acker hat eine bessere und regelmäßigere Ernährung ermöglicht. Durch diese Änderungen konnte auch eine wesentliche Vermehrung des Viehbestandes in den einzelnen Wirtschaften eintreten. In vielen Teilbauwirtschaften des Departements hat sich in weniger als zwanzig Jahren der Viehbestand verdoppelt, und in nicht wenigen Fällen ist eine Teilbauwirtschaft in zwei Teile zerlegt worden, deren jeder so viel Vieh ernährt, wie früher der ganze Betrieb. Im allgemeinen sind die Kühe des Limousin-Schlages sehr mäßige Milcherinnen, deren Milchertrag indes zur Ernährung ihrer Kälber vollauf ausreicht und die außerdem noch Milch- und Butterbedarf des eigenen Haushalts decken. Vor allem leidet die Milchergiebigkeit unter dem hohen Maß von Arbeit, das von den Kühen verlangt wird; bei reichlicher Ernährung und Verringerung der Arbeitsleistungen steigt die Milchergiebigkeit sehr bald an. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die weitere und allgemeinere Veredlung des Limousin-Schlages mit der Steigerung der Milchergiebigkeit un-

trennbar verbunden ist. Je nach ihrem Umfang und ihrer Beschaffenheit werden in den Teilbauwirtschaften 3, 4 oder 5 Paar Kühe gehalten, die zu allen Feldarbeiten herangezogen werden und außerdem der Zucht dienen. Die Kühe werden erstmalig im Alter von $1\frac{1}{4}$—$1\frac{1}{2}$ Jahr zugelassen und gewöhnlich, falls nicht besondere Umstände die frühere Abschaffung erfordern, im Alter von 8—12 Jahren abgesetzt. Die besten Färsen werden als Ersatz für die ausgemerzten Kühe eingestellt, während der übrige Teil zum Verkauf gelangt. Wenn besonders schwere Arbeiten zu bewältigen sind oder auch dort, wo die Hebung der Zucht es zur Schonung der Kühe notwendig erscheinen läßt, werden 1 oder 2 Paar Ochsen gehalten. In der Gegend von Bellac, Dorat, Magnac-Laval, Saint-Sulpice-les-Feuilles und Nantiat, wo die Mehrzahl der Teilbauwirtschaften 50—80 und zuweilen sogar über 100 ha groß ist, werden zur Bearbeitung des ziemlich schweren Bodens fast nur Ochsen verwandt, während einige Kühe leichtere Arbeiten verrichten. Diese letzten dienen dann auch zur Heranzucht des Ochsennachwuchses in der eigenen Wirtschaft.

Gegenüber der Rindviehzucht tritt die Schafzucht in Haute-Vienne sehr zurück; die natürlichen Bedingungen sind für sie nicht so günstig. Meist umfassen die Herden in den Teilbauwirtschaften nur 20—50 Stück, die infolge sehr mangelhafter Haltung und schlechter Ernährung sehr unter Krankheiten leiden und nur geringen Ertrag liefern. Neuerdings ist aber auch hier der Hebel zur Besserung angesetzt, und gegendweise spielt jetzt die Produktion guter Fleischlämmer, die man durch Paarung guter junger Mütter mit Southdown- oder Charmois-Böcken erzielt, eine größere Rolle. Das Fleisch des Limousin-Schafes ist überhaupt sehr geschätzt.

Von größerer Bedeutung ist die Schweinezucht, und in einer Reihe von Teilbauwirtschaften werden aus dem Verkauf von Schweinen höhere Erträge erzielt als aus dem von Rindvieh. Nicht selten findet man im Arrondissement Bellac, wo im allgemeinen die Mästung stark die Oberhand über die eigentliche Zucht hat und in großer Zahl 5 bis 6 Monate alte Schweine aus den benachbarten Kantonen von Vienne und Charente zur Mast eingeführt werden, in den größern Wirtschaften 30—40 Mastschweine. Die Bedeutung der Schweinezucht steigt mit dem zunehmenden Anbau von Kartoffeln und den verschiedenartigen Futtergewächsen noch stetig. Im allgemeinen findet man in jeder Wirtschaft 1—2 Zuchtsauen. Die Ferkel werden teilweise verkauft und teilweise zur Zucht oder Mästung im eigenen Betriebe behalten. Die Zahl der gemästeten Schweine wechselt sehr nach den einzelnen Wirtschaften, in manchen Teilbaubetrieben werden

alljährlich 8—10 Schweine zum Verkauf gemästet. Die größte Verbreitung hat der hochbeinige, schlappohrige Landschweintyp, der jedoch gegendweise, besonders im Arrondissement von Limoges, eine Verbesserung durch Beifügung von Yorkshire-Blut erfahren hat. Es scheint aber neuerdings, daß man hier infolge zu weitgehender Einkreuzung mit englischem Blut zu einer nachteiligen Beeinflussung der Widerstandskraft und Fruchtbarkeit des heimischen Typs gekommen ist, weshalb sich heute die Veredlungsarbeit mehr und mehr auf sorgfältigere konsequente Zuchtwahl und bessere Ernährung des Landschweines zu konzentrieren scheint.

Gewöhnlich zeichnen sich die Beziehungen zwischen den Besitzern und Teilbauern im Departement Haute-Vienne durch eine große Herzlichkeit aus. Streitigkeiten sind verhältnismäßig selten, und die Teilbauerfamilien folgen sich oft von Generation zu Generation in der Bewirtschaftung derselben Güter. Die wirtschaftliche Lage der Teilbauern zeigt dagegen im allgemeinen kein erfreuliches Bild. Wohl gelingt tüchtigen Teilbauern, die eine genügend starke Familie besitzen, um bezahlte Arbeitskräfte entbehren zu können, jährlich die Zurücklegung einiger Ersparnisse, zu denen dann noch der erzielte Mehrwert des Cheptel hinzutritt. Aber einer großen Zahl ist sie trotz harter Arbeit und größter Sparsamkeit nicht möglich, so daß sie in Unglücksfällen oder bei schlechtem Ausfall der Ernten an den Besitzern einen Rückhalt suchen müssen. Immerhin ist während der letzten Jahre überall eine wesentliche Besserung in den Lebensbedingungen der Teilbauern, eine bessere Ernährung und Bekleidung zu verzeichnen. Leider lockern sich in der Gegenwart die Familienbande in den Teilbauwirtschaften von Haute-Vienne in bedenklichem Maße, und daraus resultiert nicht selten eine mangelhafte Bewirtschaftung der stark geschwächten Teilbauerfamilien. Zur Annahme fremder Arbeitskräfte entschließt sich der Teilbauer nur schwer, da sie für ihn eine erhebliche Belastung bedeutet, und so muß gesagt werden, daß in den Teilbauwirtschaften von Haute-Vienne der Umfang der menschlichen Arbeitskräfte manchmal weit hinter dem erforderlichen Maß zurückbleibt und daß darin eine wesentliche Ursache für die nicht selten mangelhafte Kultur der Teilbauwirtschaften liegt.

Aber auch das Departement Haute-Vienne ist nicht arm an Beispielen höchst erfolgreicher Teilbaubewirtschaftung. Erwähnt werden mögen hier nur die 11 Teilbauwirtschaften der 450 ha großen Besitzung Vignaud des Herrn de Léobardy in der nahe bei Limoges belegenen Gemeinde La Jonchère, von denen wieder besonders die Wirtschaft von Bas-Vignaud genannt zu werden verdient. Der Teil-

bauer P. Royer, der dieser vorsteht, erhielt im Jahre 1895/96 von der Société nationale d'Agriculture de France den „Preis Dailly" für gute Bewirtschaftung. Der Großvater von P. Royer, Jean Desjacques, war bereits vor 100 Jahren in den Betrieb von Vignaud eingetreten. Er hatte sechs Kinder, die vier Familiengruppen bildeten und von dem Besitzer de Léobardy als Teilbauern in verschiedene Wirtschaften gesetzt wurden. Es bietet sich hier das bemerkenswerte Schauspiel, daß vier Betriebe seit 80 Jahren von den Mitgliedern derselben Familie bewirtschaftet werden, und zwar mit mündlichen Verträgen, die, von nur einjähriger Dauer, durch „tacite reconduction" fortgesetzt wurden. P. Royer kann zahlreiche Ausstellungserfolge verzeichnen; er erhielt erstmalig 1854 in Bordeaux für zwei Kühe einen zweiten und einen dritten Preis. In dem Zeitraum 1854/96 wurden ihm dann für seine eigene Wirtschaft insgesamt 265 Preise verliehen, und im Jahre 1889 erzielte er auf der Weltausstellung in Paris sogar den höchsten, einem Züchter erreichbaren Preis, nämlich den großen Ehrenpreis für alle französischen und fremden Rinderklassen. Die Haupteinnahmequelle bildet das Vieh, das vornehmlich als Zuchtmaterial Absatz findet.

Einige Ziffern über das Einkommen der Teilbauern in zwei andern Teilbauwirtschaften des Herrn de Léobardy mögen noch zum Schluß folgen.

Bares jährliches Einkommen des Teilbauern.

Wirtschaft	1892 Frcs.	1893 Frcs.	1894 Frcs.	1895 Frcs.
La Perrière, 51 ha groß . .	2205	1666,27	1871,50	1665,50
Les Vignes, 34 ha groß . .	1700	1150,—	1537,70	1402,—

Ein näheres Eingehen auf die Verhältnisse des Teilbaues in andern Gebieten außer den besprochenen müssen wir uns hier versagen. Gewiß tritt in manchem Departement noch der eine oder andere Zug zu dem gezeichneten Bilde hinzu, oder kommt dieser oder jener Strich unserer Zeichnung in Fortfall, aber das Wesen der Institution wird von diesen lokalen Färbungen doch nicht berührt.

Nur noch wenige Bemerkungen mögen daher als Schluß dieses Abschnitts folgen.

Von manchen landwirtschaftlichen Schriftstellern wird der Teilbau in dem im nordwestlichen Frankreich gelegenen Departement Mayenne sowohl in bezug auf den Stand der Bodenkultur, als auch auf den der Viehzucht als besonders hochentwickelt hingestellt. Der Teilbau kommt hier fast nur in dem fruchtbaren und reichen südlichen, das

Arrondissement Château-Gontier und einen Teil desjenigen von Laval umfassenden Gebiet vor, das sich in Bodenbeschaffenheit und Art der Kulturen sehr dem angrenzenden Anjou nähert; der Norden dagegen kennt den Teilbau wenig. Wenn auch der Teilbau stellenweise im Departement Mayenne sich in einer sehr günstigen Form darbietet, so steht er doch im allgemeinen hinter demjenigen der besprochenen beiden Departements von Mittelfrankreich nicht unerheblich zurück, wie auch das ihm zugewiesene Gesamtareal erheblich geringer ist. Die Größe der Teilbaubetriebe bewegt sich, wie oben mitgeteilt, im allgemeinen von 12—15 ha und geht nur in wenigen Fällen bis zu 50 ha hinauf. Hinsichtlich der allgemeinen, für den Teilbau in Mayenne geltenden Bestimmungen mag kurz erwähnt werden, daß meist kein Vertrag zwischen Besitzer und Teilbauer abgeschlossen wird, die sich beide an die lokalen Bräuche (usages ruraux) halten, welchen hier völlige Gesetzeskraft innewohnt. Das Verhältnis zwischen Besitzer und Teilbauer ist auch meist sehr gut und beruht auf gegenseitigem Vertrauen. „Chose convenue, chose faite", pflegt man in Mayenne zu sagen und hält den Abschluß besonderer Teilbauverträge für überflüssig. Aber dennoch werden die guten Beziehungen zwischen Besitzer und Teilbauer durch einen auf Seite 120 schon kurz angedeuteten Umstand sehr getrübt. Während nämlich viele Besitzer selbst persönlich die oberste Wirtschaftsleitung wahrnehmen, gibt es deren nicht wenige, die sich durch besondere Beauftragte, in der Mayenne „experts" genannt („usperts" heißen sie im Munde der Teilbauern), vertreten lassen. Diesen Beauftragten liegt die Kassenführung, die Anordnung von Neubauten usw. ob, kurz sie befehlen an des Besitzers Stelle. Dabei aber geht diesen Leuten meist jegliche landwirtschaftliche Kenntnis ab, und indem sie nur den einen Zweck verfolgen, ihre vermittelnde Tätigkeit möglichst im Interesse des eigenen Säckels auszunutzen, stellen sie eigentlich nur eine Neuauflage des Instituts der berüchtigten „fermiers généraux" dar, das ja in seiner ursprünglichen Gestalt auch heute noch in einigen Gegenden angetroffen wird. Dem „expert" fließen 5% aller gemachten Einnahmen zu, und Leizour[1]) hat einen gekannt, der alljährlich 30000 Frcs. einsteckte. So bilden sie eine eigentliche Plage, und ihre Existenz ist nach Leizour eines der allergrößten Hindernisse für die weitere Verbesserung der landwirtschaftlichen Kultur. Viele Teilbauern sind Besitzer entweder eines Teiles der bewirtschafteten Ländereien oder anderer mehr oder weniger entfernt liegender Grundstücke, und im letzten Fall be-

1) Merlin, a. a. O., S. 64.

schäftigen sie selbst ihrerseits Teilbauern. Es gibt aber auch noch eine Anzahl von Generalpächtern, die sich zum Teil mit Verständnis und Erfolg der Bodenkultur widmen. Sie sind auch fast alle Besitzer einer oder mehrerer Wirtschaften, die sie entweder in Eigenverwaltung haben oder ebenfalls mit Hilfe von Teilbauern bewirtschaften. Mayenne ist im wesentlichen ein Zuchtgebiet. Als Nutzrindvieh werden entweder Durhams oder ein mit ihnen veredelter Landschlag gehalten; die meisten Teilbauern haben in ihren Ställen solche Durham-Kreuzungen, während manche Besitzer auf ihren „réserves" noch besondere Zuchttiere edlen Typs halten und einige solche auch an ihre Teilbauern zur Verteilung bringen. Mit großer Sorgfalt und Geschicklichkeit hat man hier eine Kreuzungsrasse gebildet, die sich durch hohe Frühreife auszeichnet und deren Nutzung den Teilbauern einen nicht geringen Gewinn abwirft, so daß diese vielfach schon nach Ablauf weniger Jahre die Hälfte des Viehbestandes zu erwerben in der Lage sind. Erstaunlich ist die große Stärke des Viehbestandes in den Teilbauwirtschaften der Mayenne. Eine besondere Bedeutung kommt in den Teilbauwirtschaften des Arrondissements Château-Gontier und besonders in denen des Kantons Craon der Schweinezucht zu. Dies Gebiet ist die Zuchtheimat des bekannten Craonnaiser Schweines, das als Champion der französischen Schweinetypen gilt und einen hochgezüchteten und veredelten Landschweinschlag repräsentiert. Die Teilbauern widmen sich mit Liebe und Verständnis der Zucht dieses Schweines. Die kleinste Teilbauwirtschaft besitzt wenigstens 1—2 Zuchtsauen, während man deren in den mittleren Betrieben überall 2—3 und zuweilen sogar 5—6 antrifft. Ein Wechsel erfolgt in den Teilbauwirtschaften von Mayenne nicht sehr häufig. Im allgemeinen hat sich auch ein guter Familiengeist in den Wirtschaften erhalten. Bemerkenswert ist, daß seit der Agrarkrisis eine Reihe von Pächtern, die nicht mehr ihre jährliche Pachtsumme zu erschwingen vermochten, die Zahl der Teilbauern vermehrt hat.

Es mag hier ferner nochmals betont werden, daß die weitverbreitete Meinung, als ob gerade das Gebiet der im südlichen Frankreich vielfach vorkommenden Spezialkulturen ein für den Teilbau reserviertes Feld sei, durchaus auf einem Irrtum beruht; unser Bewirtschaftungsmodus bildet gerade hier im allgemeinen die Ausnahme. Abgesehen davon, daß hier vielfach kleine Besitzgrößen vorliegen, entschließen sich auch die die Weinerzeugung im großen betreibenden Eigentümer nur selten zur Anwendung des Teilbausystems, und das gilt ganz besonders für jene Gegenden, wo der Wein ein hochwertiges Produkt darstellt. So weisen sowohl die großen Besitzer

der Bourgogne (Cote d'Or), wie diejenigen des Departements Gironde den Teilbau wegen des hohen Wertes des hier erzeugten Produktes zurück, und er findet sich hier nur als verschwindende Ausnahme. Anders liegen allerdings die Verhältnisse in Beaujolais, dem südlichen Teil des Departements Saône-et-Loire, wo der Teilbau in den Weinbergswirtschaften eine wichtige Rolle spielt. Es handelt sich hier um kleine Betriebe von 4 ha Weinberg, 2—4 ha Ackerland und 2—4 ha Wiesen.

Der Teilbau in den Weinbergswirtschaften von Beaujolais ist schon sehr alt; in den Gewohnheiten hat sich nicht vieles verändert; der Besitzer zahlt die Steuern, trägt zur Hälfte die Kosten für Dünger und Rebpfähle, liefert die Kufen und Kelter; er bestreitet ferner im allgemeinen die Ausgaben für die Anbringung der Pfähle und Düngung bei der erstmaligen Umwandlung von Ackerland in Weinberg. Auch bei Wiederbepflanzung eines Weinbergs trägt er die Kosten für Düngung. Dem Teilbauern steht ein Entschädigungsanspruch zu, wenn er den Besitz verläßt, ehe er aus neu angelegten Weinbergen eine Entschädigung für seine Mühen und Auslagen erzielt hat. Der Besitzer nimmt ferner die Desinfektionsapparate und Desinfektionsmittel auf seine ausschließliche Rechnung. Dem Teilbauern seinerseits liegt die Verrichtung aller erforderlichen Arbeiten im Weinberg ob: die Beschneidung der Stöcke, die Traubenlese, die Kelterung, der Transport von Erde, Stroh, Dünger, Rebpfählen, Trauben usw. Er liefert ferner das Vieh und das ganze Wirtschaftsinventar. Der Wein wird zur Zeit des Ablassens in die Fässer zur Hälfte geteilt. Für den alleinigen Genuß des Gartens usw. zahlt der Teilbauer dem Besitzer eine unter dem Namen „bassecour“ bekannte Entschädigung, deren Höhe im allgemeinen 100 Frcs. beträgt. Der Vertrag ist einjährig mit „tacite reconduction“. In Beaujolais hat der Teilbau im Kampfe gegen die Verheerung der Weinberge durch die Reblaus und bei ihrer gradweisen Wiederanlage wertvolle Dienste geleistet. Zwischen Besitzer und Teilbauern herrschen im allgemeinen recht gute Beziehungen, es gibt einzelne Weinbergswirtschaften, wo seit über 100 Jahren dieselben Teilbauerfamilien tätig sind. In den letzten Jahren hat sich die ganze Lebenshaltung der Teilbauern in Beaujolais erheblich verbessert. Der Nachteil, der beim Weinstock, wie bei allen Spezialkulturen, in seinen hasardartigen Ergebnissen liegt, erfährt namentlich für den Teilbauer dadurch eine Abschwächung, daß die Wirtschaften im Beaujolais nicht ganz auf die eine Karte des Weinbaues gesetzt sind, sondern in Vieh, Geflügel, Gartenerzeugnissen usw. noch Nebeneinnahmen haben. Dann auch pflegen sich die Teilbauern

in schlechteren Jahren einzuschränken; wenn sie allerdings von zu schweren Schicksalsschlägen, wie Frost oder Hagelschäden, Reblausverheerungen u. dgl., getroffen werden, so müssen sie beim Besitzer vorübergehend Rückhalt suchen. Ihr erspartes Geld legen die Teilbauern gewöhnlich wieder in Weinbergen an, und es ist gar nicht so selten, daß die Teilbauern eines Besitzers selbst Weinberge im Eigentum haben. Während früher in den Verträgen vorgeschrieben war, daß die Teilbauern ihre eigenen Weinberge nicht selbst bewirtschaften durften, ist man heute milder geworden und läßt es zu, vorausgesetzt, daß die Weinberge des Besitzers nicht darunter leiden.

Im Departement Charente kommt unter der Bezeichnung „tierçage" oder „quarteillage" wieder ein besonderer Modus vor, bei dem der „Teilbauer" nur die Arbeiten besorgt, während der Besitzer alle sonstigen Wirtschaftskosten trägt. Je nach dem Ausfall des Ertrages erhält dann der Teilbauer ein Drittel oder ein Viertel desselben. Dieser Modus neigt übrigens zum allmählichen Verschwinden. Einen ähnlichen Inhalt hat der Modus „au quint" im Departement Charente-Inférieure, wo, beiläufig bemerkt, der eigentliche Teilbau durchaus die Ausnahme bildet. Auch hier liefert der Besitzer alles außer der Arbeit und bezahlt auch etwa erforderliche Dienstboten. Der Bewirtschafter erhält den fünften Teil des Ertrages. In andern Gegenden wieder kommt ein gemischtes System vor, wie im Departement Ain, das die Mitte zwischen Pacht und Teilbau hält. Das Getreide wird geteilt, während der Teilbauer für die Ernährung und Haltung des von ihm zu stellenden Viehes in der Wirtschaft eine feste Summe entrichtet, das dadurch nicht der Teilung unterliegt. Eine etwas andere, sich wieder mehr dem Teilbau nähernde Regelung kommt unter der Bezeichnung „gazaille" im Departement Hautes-Pyrénées vor.

Kurze Erwähnung verdienen noch die gar nicht seltenen Fälle, wo nicht eine Anwendung des eigentlichen Teilbausystems auf ganze Wirtschaftsbetriebe in Frage kommt, sondern nur die Benutzung einer besondern Naturallohnform als Ertragsbeteiligung. Nur selten bezieht sich eine solche Beteiligung auf den gesamten Ertrag der Wirtschaft, wie sie z. B. im Departement Haute-Garonne vorkommt, wo Herr G. Héron auf der Besitzung Latour in Bérat (Arrondissement Muret) eine derartige Lohnform eingeführt hat, die hart an den Teilbau streift und deren Resultate bisher sehr befriedigend sein sollen. Meist handelt es sich hierbei vielmehr um Spezialkulturen, vor allem auch den Weinstock. So kommt z. B. eine solche Beteiligung der Arbeiter am Ertrag des Weinbergs in der Saintonge vor, wo die Weinerzeugung im großen mit Dampfkeltereien betrieben wird. Herr G. Dufaure in

Vizelle (Departement Charente-Inférieure) hat z. B. den Lohn in zwei Komponenten zerlegt, deren einer fix ist und dem Arbeiter ein Existenzminimum garantiert und deren anderer proportional dem Gewicht der geernteten Trauben geht. Die Weinberge sind in besondere Teilstücke abgegrenzt, deren jedes einem Arbeiter zugeteilt ist und von ihm ausschließlich bearbeitet wird. Zur Zeit der Ernte wird an jedem Teilstück eine Wage aufgestellt, auf der unter Aufsicht eines Beauftragten des Besitzers das Abwägen der geernteten Mengen unmittelbar vor sich geht. Der Arbeiter erhält für 100 kg Trauben 60—75 Centimes. Auch bei den übrigen Spezialkulturen bedienen sich die Besitzer häufig einer solchen Ertragsbeteiligung der Arbeiter als Lohnform. So findet z. B. im Departement Gironde auf den dort gegendweise verbreiteten Anbau der Artischocke fast ausschließlich das Prinzip des Teilbaues Anwendung. Der Besitzer stellt den Grund und Boden und die Gespanne für die Pflanzarbeiten, während seine „vignerons“ oder „bordiers“ alle Arbeiten, einschließlich Transport und Verkauf auf dem Markt, vornehmen. Der reine Ertrag wird zur Hälfte geteilt. Infolge ihrer sonstigen täglichen Arbeiten bearbeiten diese Gelegenheits-Teilbauern selten mehr als ein „journal“ (Lokalmaß = 33 Ar).

Eine ähnliche Regelung ist auch in der Seidenzucht nicht selten.

VI. Abschnitt.

Die kritische Würdigung des französischen Teilbausystems.

Seit jeher sind sehr abweichende Ansichten über die Zweckmäßigkeit des Teilbausystems vertreten worden, und auch in der Gegenwart ist diese Frage noch lebhaft umstritten. Für die einen bedeutet der Teilbau die typische Bewirtschaftungsart einer primitiven Ackerkultur und die Verneinung jeglichen landwirtschaftlichen Fortschritts; für die andern dagegen besitzt das Teilbausystem seiner ganzen inneren Natur nach so große ökonomische und soziale Vorzüge, daß sein Fortbestehen auch in der modernen Landwirtschaft, mit ihren außerordentlichen Fortschritten, ihrer erheblich gesteigerten Intensität und Spezialisierung der Kulturen, vollauf gerechtfertigt erscheint.

Worin liegt nun der Grund für diese Gegensätzlichkeit der Auffassung?

Um zu einer klaren und objektiven Würdigung dieser Frage zu gelangen, muß zunächst die folgende Unterscheidung im Auge behalten werden. Ganz allgemein gesprochen, kann man einen irrationellen älteren und einen rationellen jüngeren Teilbau unterscheiden;[1]) in unsern geschichtlichen Ausführungen haben wir schon das wesentlichste Moment dieser Unterscheidung kennen gelernt. Bei dem Teilbau der älteren Zeit kümmerte sich der Besitzer sozusagen gar nicht um die Bewirtschaftung seines Gutes, sondern überließ diese ganz dem Teilbauern. Seine Tätigkeit bestand einzig und allein darin, die ihm zukommende Hälfte des Wirtschaftsrohertrages in Empfang zu nehmen. Unter solchen Verhältnissen trug der Teilbauer fast ganz allein die Bewirtschaftungskosten. Wenn nun diese irrationelle Form des Teilbaues auch noch in der Gegenwart in Frankreich vorkommt, wie wir weiter unten sehen werden, so hat sie doch bei weitem nicht mehr eine so starke Verbreitung wie früher. An ihre Stelle ist in großem Umfange der moderne Teilbau getreten, der sich durch eine stete und weitgehende Teilnahme des Besitzers an der Bewirtschaftung charakterisiert. Jene ältere und diese neuere Form des Teilbausystems bedürfen beide einer Sonderbetrachtung, und deshalb hat die Untersuchung wie folgt zu unterscheiden:

1. Beurteilung des früher weitverbreiteten und auch heute noch nicht selten vorkommenden Teilbaues, der meist mit einer Teilpacht schlechtweg identisch ist.

2. Beurteilung des modernisierten Teilbaues, der im Vergleich zu jener älteren Form den Charakter einer Selbstadministration an sich trägt.

a) Inwieweit verdient dieser eine anderslautende Beurteilung, oder, mit andern Worten, in welcher Weise und bis zu welchem Grade hat die Modernisierung das System seiner organischen Mängel entkleidet?

b) Nachteile und Vorzüge des modernen, in rationellerer Form betriebenen Teilbaues.

Die absoluten Gegner des Teilbausystems haben bei ihrem absprechenden Urteil in der Regel die ältere, irrationelle, für die frühere

---

1) „Il y a métayage et métayage. S'il y a le métayage de la misère, triste continuation du servage, il y a le métayage qui a tous les caractères de la plus libérale, de la plus équitable, de la plus morale et la plus fructueuse association entre la terre, le travail et le capital.“ (Lecouteux, Cours d'économie rurale, Paris 1889. Band II. S. 53.)

Zeit typische Anwendungsform des Teilbaues im Auge. Diese verdient gewiß die Vorwürfe, die man meist schlechtweg dem ganzen System als solchem gemacht hat. Am klarsten und schärfsten hat wohl Graf Dreuille diese Vorwürfe formuliert. Da seine Ausführungen am ehesten ein volles Verständnis der in Betracht kommenden Verhältnisse gewinnen lassen, möge ein kurzer Auszug aus ihnen folgen.[1] „Hat der Teilbauer ein Interesse an einer wirklich rationellen Wirtschaftsführung, an einer Ausnutzung der Fortschritte auf landwirtschaftlichem Gebiete?“ so fragt Graf Dreuille und antwortet wie folgt: „Man könnte versucht sein, die Frage zu bejahen, da der Teilbauer in einer bestimmten Proportion am Wirtschaftsertrage interessiert ist. Wenn man aber genauer zusieht, so wird man entdecken, daß gerade das Gegenteil der Fall ist, man also die gestellte Frage verneinen muß. Die gute Kultur besteht darin, viel zu erzeugen; hierzu aber bedarf es vieler Ausgaben. Der Teilbauer nun erhält die Hälfte der Ernte; aber er trägt die Gesamtheit der Kosten.“ Das Hauptinteresse des Teilbauern geht daher nach Dreuille dahin, nicht viel zu erzeugen, sondern wenig auszugeben. Diese beklagenswerte Tendenz ist es, welche die eigentliche Ursache des Widerstandes und Kampfes des Teilbauern gegen den Fortschritt bildet und damit eine elende Kultur bedingt. Wohl können die ständigen Bemühungen des Besitzers, wie Dreuille meint, diese Tendenz zeitweise besiegen; aber sie völlig zu zerstören, das gelingt ihnen nicht.

An dem folgenden einfachen Beispiel illustriert Dreuille seine Ausführungen. Man nehme eine landwirtschaftliche Verbesserung an, die 1 Frc. Kosten verursacht und 1,5 Frcs. Ertragssteigerung bringt. Eine solche Maßnahme ist an sich gewiß vorzüglich. Der Besitzer oder Pächter, der 10 Frcs. ausgibt, erhält 15 Frcs. zurück, bei 1000 Frcs. 1500 Frcs. und so fort. Kein Pächter wird sich angesichts solcher Ziffern lange besinnen, um eine derartige Verbesserung durchzuführen. Anders der Teilbauer! Er weist sie ganz energisch zurück, weil sich für ihn der Kalkul ganz anders stellt, und zwar folgendermaßen:

Kosten	= 1,00 Frc.
$\frac{1}{2}$ der Ertragssteigerung von 1,5	= 0,75 „
Reiner Verlust	= 0,25 Frc.

„Dieser einfache Kalkul“, sagt Dreuille, „schließt das ganze Geheimnis des Teilbausystems in sich. 100 Frcs. Kulturkosten lassen den Teilbauer ohne Gewinn, noch Verlust, wenn sie nur einen Ertrag

1) Dreuille, Du métayage et des moyens de le remplacer. Paris 1865, S. 19 ff.

von 200 Frcs. bringen. Um ihm einen bescheidenen Gewinn von 25 Frcs. zu sichern, müssen 100 Frcs. Kosten mindestens 250 Frcs. Ertrag ergeben: 250%, das ist das Minimum des Ertrages, das eine landwirtschaftliche Verbesserung erzielen lassen muß, um für den Teilbauer annehmbar zu sein. Leider gibt es aber nicht viele derartig lohnende Meliorationen." In diesen Verhältnissen erblickt Dreuille ein unheilbares organisches Übel des Teilbausystems.

In ähnlicher Weise hat sich Passy ausgesprochen.[1]) Der Teilbauer, der mit dem Besitzer den Wirtschaftsrohertrag teilt und die Kulturkosten tragen muß, hat ein Interesse daran, die letzten möglichst zu verringern, nur solche Kulturen vorzunehmen, welche die geringsten Ausgaben erfordern. Wie Passy ausführt, wird der Teilbauer bald das Verhältnis zwischen den Produktionskosten und dem Gesamtwert der Ernten ermittelt haben und alle diejenigen Kulturgewächse vernachlässigen, deren Anbau kostspielig ist, wenn auch ihr Reinertrag sich höher stellt als derjenige von solchen Kulturen, die weniger Ausgaben erfordern. Wenn so, um ein Beispiel anzuführen, der Roggen 45 Frcs. Ausgaben verlangt und 130 Frcs. Ertrag bringt, der Weizen dagegen 120 Frcs. an Ausgaben erfordert und 250 Frcs. an Ertrag gibt, so wird der Teilbauer auf jeden Fall den Anbau des Roggens vorziehen, trotzdem der Reinertrag sich für den Weizen höher stellt, 130 Frcs. gegen 85 Frcs. beim Roggen. Denn der Roggen bringt dem Teilbauern einen Gewinn von $\frac{130}{2} - 45 = 20$ Frcs., der Weizen dagegen nur $\frac{250}{2} - 120 = 5$ Frcs. Natürlich haben wir diese Ziffern nur exempli gratia hierhergesetzt.

In seiner Studie über den italienischen Teilbau kommt Bertagnolli[2]) ebenfalls zu einer absoluten Verurteilung des Teilbausystems, wobei er von ähnlichen Erwägungen ausgeht wie Passy und Dreuille. Der konventionelle Schematismus bei der Festsetzung der gegenseitigen Ertragsanteile macht nach ihm das System zu einer ökonomischen Absurdität.

Roscher[3]) erblickt den ökonomischen Hauptfehler des Teilbaues darin, daß weder Teilbauer, noch Besitzer für eine Wirtschaft erhebliche Opfer bringen mag, wenn deren Früchte zur Hälfte vom andern Teilnehmer geerntet werden, der seinerseits zu den Opfern

1) Passy, Des systèmes de culture et de leur influence sur l'économie sociale. Paris 1853, S. 36 ff.

2) Bertagnolli, La colonia parziaria. Rom 1877, S. 172.

3) Roscher, a. a. O., S. 271 ff.

gar nichts beigetragen hat. Alle intensiveren Wirtschaftsoperationen würden hierdurch, meint Roscher, in derselben Weise, aber in viel höherem Grade erschwert, wie durch den Zehnten; so bilde sich im allgemeinen ein Geist des Schlendrians, der allen Fortschritten der Technik und selbst Kapitalersparnissen des Landvolkes zuwider sei. Buchenberger[1]) schließt sich dieser Beurteilung des Teilbaues im wesentlichen an.

Wie schon betont wurde, muß man den hier kurz mitgeteilten Einwänden voll beitreten, wenn es sich um die früher weitverbreitete und ja auch heute noch gegendweise vorkommende irrationelle Form des Teilbaues handelt, bei welcher der Absentismus eine große Rolle spielt. Wenn der Teilbauer sich selbst überlassen bleibt, wenn die Bewirtschaftung fast ganz ausschließlich seinen Händen anvertraut ist und er in der Hauptsache die Kulturkosten trägt, dann treten alle jene geschilderten Nachteile mit Naturnotwendigkeit in die Erscheinung. Die tatsächlichen Verhältnisse des Teilbaues in einigen Gegenden Frankreichs, wo heute noch jene irrationelle Anwendungsform gar nicht so selten ist, liefern hierfür hinreichende Belege. Es kommen hier namentlich mehrere Departements im Südwesten und Midi, so Haute-Garonne, Dordogne, Gironde, Drôme, Tarn-et-Garonne, dann auch Gegenden in Cantal, Aveyron usw. in Betracht;[2]) in diesen Gebieten ist der Teilbauer vielfach fast unumschränkter Herr in der Wirtschaft, der Besitzer nimmt in keiner Weise an der Bewirtschaftung teil. Das Verhältnis zwischen beiden ist meist das denkbar schlechteste; voll Mißtrauen zueinander, scheuen Besitzer und Teilbauer jegliche größere Aufwendung für den Betrieb. Die Teilbauern sind unwissend und verharren, allen Fortschritten der landwirtschaftlichen Technik zum Trotz, bei alten, unrationellen, empirischen Betriebsweisen; die Bearbeitung und Bestellung der Felder ist meist äußerst mangelhaft. Die landwirtschaftlichen Wanderlehrer in den genannten Departements (Professeurs départementaux d'agriculture) führen bewegliche Klagen über die Interesse- und Verständnislosigkeit der Teilbauern gegenüber den auf den staatlichen Versuchsfeldern angestellten Anbau- und Düngungsversuchen. Die Besitzer ihrerseits tun kaum etwas, um

1) Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. Leipzig 1892, Bd. I, S. 213 ff.

2) Vgl. hierzu besonders Carré, Monographie agricole du Département de la Haute-Garonne im „Bulletin du Ministère de l'Agriculture" 1899, S. 962 ff. Vassillière, Monographie agricole du Département de la Gironde im „Bulletin du Ministère de l'Agriculture" 1898, S. 46 ff. Bréheret, Monographie agricole du Département de la Drôme. Paris 1898, S. 48 ff. Baudrillart in dem mehrfach zitierten Artikel in der „Revue des Deux Mondes", S. 581 ff.

eine rationellere Bewirtschaftung durchzuführen; meist besitzen sie gar keine fachlichen Kenntnisse und sind nur bestrebt, möglichst viel aus ihrem Besitz herauszupressen, ohne etwas aufzuwenden. Die Teilbauern befinden sich meist in einer recht dürftigen Lage, zu deren Aufbesserung sie nicht selten zu unehrlichen Manipulationen greifen. So sind stellenweise unrechtmäßige Strohverkäufe und die Leistung von Lohnfuhren für dritte seitens der Teilbauern an der Tagesordnung. Die Besitzer dulden diese Verhältnisse stillschweigend und ziehen ihre Fortdauer einem gründlichen Zusammenarbeiten mit den Teilbauern, insbesondere einer gerechteren Verteilung der Bewirtschaftungskosten bezw. des Ertrages vor. Unter dem Vorwand, daß die Teilbauern stets unehrlich seien, lassen sie von ihrer ungerechten Bedrückung nicht ab, und dadurch werden dann alle die Mißbräuche verewigt, über die sie sich auf der andern Seite beklagen. Kein Wunder, daß in diesen Gegenden ein häufiger Wechsel in den Teilbauwirtschaften an der Tagesordnung ist. Der Teilbauer zieht auf, sät Getreide, auch Mais, macht seine Ernte und zieht ab, indem er den Boden erschöpfter zurückläßt, als er ihm übergeben wurde. Er hat schlechte Arbeitsgeräte, deren Unterhaltung er recht und schlecht mit möglichst geringen Kosten zu bewirken sucht. Mit seinem wieder etwas mehr abgenutzten Gerät geht er ab, unfähig, dem Stellmacher, Schreiner und Sattler die Schulden für die kleinen Reparaturen, die er nicht selbst gemacht hat, zu zahlen. Der unglückliche Teilbauer zieht zu einem andern Besitzer, um ihn noch etwas zu ruinieren, während er selbst dem völligen Ruin entgegeneilt. Beide, Besitzer und Teilbauer, ruinieren sich nicht selten in Unkenntnis der Bedingungen rationeller Bewirtschaftung. Die Unwissenheit und Armut bedingen hier Aufrechterhaltung des Teilbaues, circulus vitiosus, aus dem die Besitzer sich nicht befreien können.

Auch in Mittelfrankreich gibt es übrigens stellenweise nicht wenige Wirtschaften, wo dem Teilbauern die Leitung des Betriebes zu ausschließlich gehört, ja, wo er unumschränkt herrscht, während der Besitzer sich mit einigen spärlichen und meist recht flüchtigen Besuchen seiner Wirtschaft begnügt. Ja, dieser verkehrte Zustand wird sogar in einzelnen Teilbauverträgen ausdrücklich sanktioniert. „Le bailleur a le droit de visiter ou de faire visiter le domaine et ses dépendances quand bon lui semblera", so lautet in manchen Teilbaukontrakten die seltsame, aber vielsagende Bestimmung, die an rückschrittlicher Tendenz nichts zu wünschen übrig läßt. Anderswo geht diese Umkehrung des wirklichen Charakters sogar so weit, daß ein alter Gewohnheitsbrauch den Besitzern direkt das Recht zur

Leitung der Wirtschaft abspricht. Das sind natürlich unhaltbare Zustände.

In allen diesen Fällen bedeutet Teilbau Teilpacht, ein Pachtverhältnis, dessen Wesen darin besteht, daß der Pachtpreis anstatt in Geld in Naturalien bezahlt wird. Und ein solches Naturalpachtverhältnis mochte sich wohl in den Charakter einer primitiven Stufe des Ackerbaues passend einfügen, ja hier unter Umständen sich als vorteilhaftester Bewirtschaftungsmodus empfehlen; in die moderne Landwirtschaft gehört die Naturalpacht in der Ausbildung, wie sie ihr die Teilpacht gibt, fraglos nicht hinein. Solange der landwirtschaftliche Produktionsprozeß sich in der Hauptsache auf die menschliche Arbeitskraft als Produktionsfaktor stützte und sich nur in sehr beschränktem Maße des Kapitals bediente, solange ferner auf den Ertrag der Wirtschaft weit mehr die Gunst der einmal gegebenen natürlichen und der wirtschaftlichen Produktionsbedingungen bestimmend einwirkte als die Tüchtigkeit und Geschicklichkeit des jeweiligen Wirtschaftsleiters, und solange schließlich ein solcher Zustand aus der ganzen, wenig fortgeschrittenen Entwicklungslage der Landwirtschaft und der Volkswirtschaft überhaupt seine ökonomische Berechtigung ableitete, so lange konnte sich jene ältere Form des Teilbaues mit Erfolg behaupten.[1]) Das tatsächliche Verbreitungsgebiet des Teilbaues bietet sich als der geographische Reflex der gekennzeichneten Entwicklungsbedingungen dar. Der Teilbau war seit jeher namentlich im südlichen Frankreich verbreitet und hat im Norden zu keiner Zeit eine nennenswerte Ausdehnung erlangt. Die Regionen der Spezialkulturen, des Weinstocks, Olivenbaums, Maulbeerbaums und der Obstbäume, die zu allen Jahreszeiten viel Arbeit erfordern, haben wohl in der frühesten Zeit den urwüchsigsten Nährboden der Teilpacht gebildet.[2]) Ein weiteres Merkmal der Spezialkulturen, nämlich der Zufallscharakter ihres Ertrages, gilt für weite Gebiete des südlichen Frankreichs mit ihren häufig recht schroffen Temperaturwechseln und sonstigen abnormen Witterungsverhältnissen, insbesondere dem außer-

1) Auch heute noch findet das reine Teilpachtverhältnis in Landgebieten, deren Landwirtschaft noch weniger fortgeschritten ist oder wo überhaupt erst eine Kolonisierung in Angriff genommen wird, größere Anwendung. Das gilt z. B. für weite Gebiete in den Vereinigten Staaten, insbesondere in den Südstaaten. Mit gutem Erfolge hat auch die Landgesellschaft „Société des Fermes françaises de Tunisie", die in Tunis großen Landbesitz hat, auf ihren Gütern Teilbau durch französische Teilbauern eingeführt. (Le Musée social. Mémoires et Documents. Lorin, Le métayage par familles françaises en Tunisie. Paris 1904.)

2) Heute sind dagegen, wie schon mehrfach hervorgehoben wurde, die Spezialkulturen keineswegs mehr die besondere Domäne des Teilbausystems.

ordentlich stark austrocknenden Südwind der Südwestregion sowie den ausgedehnten trockenen Böden, auch in mehr oder weniger hohem Grade für alle Kulturgewächse, insbesondere auch das Getreide, ein wesentlicher Grund mehr für die starke Verbreitung des Teilbausystems in diesen Regionen. Die Unsicherheit der Ernten und in ihrem Gefolge die Unregelmäßigkeiten in dem finanziellen Jahresergebnis des landwirtschaftlichen Betriebes bürden dem Pächter, der die Bewirtschaftung gegen Zahlung einer fixen Pachtsumme übernimmt, ein erhebliches Risiko auf, das ihn namentlich im Beginn seiner Wirtschaftstätigkeit leicht in die schlimmste Bedrängnis bringen kann, wenn er nicht über eine größere Geldreserve verfügt. Es hieße auch von dem Bewirtschafter eine Voraussicht verlangen, die dem Durchschnitt abgeht, wollte man annehmen, daß er sich unter solchen Verhältnissen daran gewöhnen würde, das Defizit der schlechten Jahre durch den Ertrag der guten zu kompensieren. Man ließ daher — und das gilt namentlich für die armen und trockenen Böden — der besonderen Beschaffenheit der Witterungsfaktoren entsprechend, die Natur selbst in die Normierung des Pachtzinses regelnd eingreifen, indem dieser nach dem Ausfall der jeweiligen Ernte variierte und in natura zu leisten war. Und schließlich gesellte sich als gleichsinnig wirkender Faktor noch der aus der Dichte der Bevölkerung einerseits und dem Mangel an großen Absatzmärkten anderseits resultierende starke Konsum der Bodenerzeugnisse in natura hinzu. Es bot sich ja schon in dem ersten Abschnitt über die geschichtliche Entwicklung des Systems Gelegenheit, diese Verhältnisse zu streifen und vor allem auch die unterschiedliche Stellung des nördlichen und des südlichen Frankreichs in der landwirtschaftlichen Produktion hervorzuheben (s. S. 29 ff.). Als gemeinsames Produkt jener in derselben Richtung wirkenden Momente erlangte der Teilbau jene außerordentliche Ausdehnung zu Ende des 18. Jahrhunderts, die ihn zum vorherrschenden Bewirtschaftungsmodus in der französischen Landwirtschaft jener Epoche erhob.

In dem Maße aber, als die landwirtschaftliche Produktionsweise einer allmählichen, aber zunehmenden Veränderung entgegenging, mußte auch jene vorherrschende ältere Form des Teilbaues sich in steigendem Grade als lästige Fessel für den landwirtschaftlichen Aufschwung erweisen. Das neue, das 19. Jahrhundert, brachte in schneller Folge neue technische Errungenschaften, die zum Teil schon ihre Schatten auf das verflossene vorausgeworfen hatten, auch den Landwirten Frankreichs näher, und hierzu gehörte als agrartechnische Konsequenz der Regelung agrarrechtlicher Grundfragen die Begrün-

dung einer rationellen Fruchtwechselwirtschaft. Und gerade der tatsächliche Verlauf, den dieser Umbildungsprozeß in den Teilbauregionen nahm, lehrte die absolute Fortschrittsfeindlichkeit der alten irrationellen Teilpacht und die unbedingte Notwendigkeit ihrer Reform von Grund aus, wenn anders das Teilbausystem sich mit Erfolg in dieser aufsteigenden landwirtschaftlich-technischen Entwicklung behaupten sollte. Gerade mit ihrer starren Unveränderlichkeit, ihrer immobilen Natur, war die früher fast überall vorherrschende unverbesserte Dreifelderwirtschaft dem seit Jahrhunderten nur von der altererbten Routine beherrschten Bewirtschaftungsmodus ausgezeichnet angepaßt. Der alten Dreifelderwirtschaft wie der Teilpacht war das Prinzip der Immobilität in gleicher Weise inhärent. Wie in dieser nicht die lebendigen schaffenden Kräfte fortschrittlichen Unternehmungssinnes tätig waren, sondern der in dem allgemeinen Begriff „Routine" zusammengefaßte Niederschlag eines großen Schatzes jahrhundertealter, von Generation zu Generation übertragener einfacher praktischer Beobachtungen und Erfahrungen einen rein empirischen Wirtschaftsbetrieb in ewig gleichen Bahnen erhielt, so konnte sich gerade in diesen Stätten der alte Dreifelderwechsel bei seiner primitiven Einfachheit am längsten behaupten. So bestand die Dreifelderwirtschaft in dem Gebiete des Teilbaues meist noch in ihrer reinen urspünglichen Form und in ungeschwächter Lebenskraft, als in andern Gegenden die gewaltig herandrängenden Fortschritte in der landwirtschaftlichen Wissenschaft und Praxis sie längst weggefegt hatten. Ja, zum Teil hat sie sich noch in die heutige Zeit hinübergerettet.

Nur höchst langsam und im Laufe sehr weiter Zeiträume hat sich so in den Teilbauregionen der Fortschritt in der verbessernden Umgestaltung der früheren allgemeinen Dreifelderwirtschaft, ihre völlige Überführung in die rationelle Fruchtwechselwirtschaft oder vielfach nur ihre nachhaltige Befruchtung durch die Prinzipien des modernen Fruchtwechsels, d. h. die Einführung der verbesserten Dreifelderwirtschaft, vollzogen. Die Anpassung unseres Systems an die gebieterisch Berücksichtigung heischenden Bedürfnisse einer neuen Zeit war aber unter Beibehaltung der alten irrationellen Ausbildungsform der Teilpacht nicht möglich, sondern mit ihr mußte eine tiefe, innere Umwandlung des Systems selber Hand in Hand gehen. Dem Teilbau der alten Schule fehlte, wie Bastiat treffend sagt, zu allem das savoir, pouvoir und vouloir. Was blieb also übrig, als daß der Besitzer sich auf die ihm gebührende Stellung im System besann und sich zu einer stetig zunehmenden Intervention aufschwang! Und es bedurfte auf seiten der Besitzer großer Anstrengungen, um den Übergang zu

neueren besseren Wirtschaftsweisen zu verwirklichen. Indem so der Besitzer mehr und mehr aus der früheren Rolle des untätigen Zuschauers heraustrat und mit Eifer und Verständnis an die Geltendmachung seines Rechtes ging und die Wirtschaftsleitung an sich nahm, durchlief das ganze System während des 19. Jahrhunderts gewissermaßen eine Entwicklung von einem reinen Pachtverhältnis zu einer Art Selbstadministration. Die aus innern Entwicklungsursachen heraus zu einer absoluten Notwendigkeit gewordene Umgestaltung bedeutete also in gewissem Sinne eine Denaturierung des alten Teilpachtsystems.

Wir kommen damit zur Betrachtung des Teilbaues in seiner modernen rationellen Form, der heute in großem Umfange an die Stelle der alten Teilpacht getreten ist.

Im modernen Teilbau arbeiten, wie schon erwähnt, Besitzer und Teilbauer zusammen; der erste hat die Oberleitung, der letzte führt die einzelnen Wirtschaftsarbeiten aus. Dem Teilbauern liegt in der Regel die Beschaffung der notwendigen menschlichen Arbeitskräfte ob; die Kosten hierfür sind also im wesentlichen von ihm zu tragen. Anders verhält es sich nun jedoch mit den Aufwendungen für die Düngung der Felder, die Fütterung des Viehes u. dgl. Die enormen Fortschritte, welche die landwirtschaftliche Produktion der neueren Zeit in den bedeutendsten Kulturländern gemacht hat, sind insbesondere ermöglicht worden durch die stetig steigende Anwendung künstlicher Düngemittel, welche auch in der französischen Landwirtschaft einen großen Umfang angenommen hat. Die Kosten der künstlichen Düngerzufuhr, welche also vielfach die erste Vorbedingung höherer Erträge ist, werden aber von Besitzer und Teilbauern gemeinsam getragen, ja, nicht selten übernimmt der erste den größeren Teil der Kosten. Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Viehzucht und der Viehhaltung; bei der Ernährung des Viehes spielen heute die käuflichen Kraftfuttermittel stellenweise eine große Rolle, auch ihr Ankauf vollzieht sich auf gemeinsame Kosten. In allen Fällen schießt der Besitzer in der Regel die erforderlichen Kapitalien vor, und am Schluß des Wirtschaftsjahres findet dann die gegenseitige Abrechnung statt. Das zur Verbesserung des Viehbestandes notwendige Zuchtmaterial erwirbt der Besitzer ferner meist ganz aus eigenen Mitteln. Also gerade in den Punkten, von denen mit in erster Linie die Ertragssteigerung im heutigen landwirtschaftlichen Betriebe abhängt, interveniert der Besitzer in der nachhaltigsten Weise. Dann aber auch partizipiert er, wie wir schon früher sahen, häufig noch an den Kosten für die menschlichen Arbeitskräfte, so namentlich in der Zeit

der Ernte und des Erdrusches; ferner trägt er nicht selten noch einen Teil der durch einen veränderten Anbau der Kulturpflanzen verursachten Mehrkosten an menschlichen Arbeitskräften. In dieser Hinsicht ist namentlich die Hackfruchtkultur zu erwähnen, die viel menschliche Arbeit verlangt und ohne eine Intervention des Besitzers für die Teilbauern unter Umständen eine wesentliche Mehrbelastung darstellen würde. Vielfach unterstützt nun hier der Besitzer den Teilbauer in verschiedener Form und übernimmt damit einen Teil der Mehrkosten. Kurz, der moderne Teilbau in der französischen Landwirtschaft charakterisiert sich dadurch, daß bei ihm im Gegensatz zu der Praxis der älteren Zeit die beiderseitigen Anteile an den Wirtschaftskosten bezw. am Ertrag nicht schematisch, nach traditionellen Überlieferungen, sondern in billiger und gerechter Abwägung der konkreten Wirtschaftsverhältnisse festgesetzt werden. Besitzer und Teilbauer tragen durchweg gemeinsam die laufenden Wirtschaftskosten. Die Aufwendungen für Meliorationen aber, die eine nachhaltige Verbesserung der ganzen Bodensubstanz und damit eine wesentliche Ertragssteigerung herbeiführen, wie Drainage, Anlage ständiger Futterflächen usw., werden meist vom Besitzer allein oder doch zum weitaus größten Teile bestritten.

In dieser neuen rationellen Form betrieben, hat sich der Teilbau durchaus nicht als kulturfeindlich erwiesen, wie dies schon aus den im vorhergehenden Abschnitt erwähnten Beispielen hervorging. Das gilt namentlich für Mittelfrankreich, wo tüchtige, einsichtige Besitzer seit langen Jahren mit strebsamen und geschickten Teilbauern, die man wohl als die Elite des französischen Teilbauernstandes bezeichnen darf, zusammen wirtschaften. Früher eines der landwirtschaftlich ärmsten Departements, besitzt Allier heute eine blühende Landwirtschaft, die vor allem auf der hohen Entwicklung der Viehzucht basiert. Die großen Opfer, welche die Besitzer anfänglich durch Beschaffung des ersten wertvollen Zuchtmaterials brachten, bildeten die Grundlage zu einer ersprießlichen Weiterarbeit Die an dieser lebhaft interessierten Teilbauern aber ließen es nicht an der zum Gelingen unerläßlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit bei der Pflege des Viehstandes fehlen. Für den Teilbauer war der Viehstand auch gleichzeitig der „Cheptel", der ihm seine pflegliche Behandlung mit höherm Ertrage lohnte. So vollbrachten Besitzer und Teilbauern in Allier gemeinschaftlich das schwierige Werk einer hohen züchterischen Veredlung ihres Viehschlages, und Garidel[1]) schreibt die großen Erfolge gerade dem

1) De Garidel a. a. O., S. 47 ff. Siehe auch Zolla, Les questions agricoles d'hier et d'aujourd'hui. Deuxième série. Paris 1895. S. 340.

Umstande zu, daß die Teilbauern an dem Gelingen der Arbeit in weitgehender Weise interessiert waren. Auch bei der neuerdings mehr geförderten Entwicklung der Pferdezucht im Departement Allier haben die Teilbauern sich bisher als tatkräftige und eifrige Hilfsarbeiter der Besitzer erwiesen. Auch in andern Departements in Mittelfrankreich hat der Teilbau gute Ergebnisse geliefert. Für das Departement Indre gibt Ratouis de Limay,[1]) ein hervorragender praktischer Landwirt, an, daß ihm eine große Zahl von Betrieben bekannt sei, die in Teilbaubewirtschaftung eine Verzinsung aller im Betrieb tätigen Kapitalien von 3—4 % ergäben, wo die Pacht nur eine solche von 2—2 1/2 % ermöglichte. Ähnliche Angaben macht Convert[2]) für andre Gebiete Mittelfrankreichs. Häufig entfallen in Indre auf der Ausstellung der Landwirtschaftsgesellschaft des Departements die ersten Preise auf Teilbauwirtschaften. Erwähnung verdienen noch besonders die großen Erfolge, zu denen die rationelle Anwendung des Teilbaues in einzelnen Gegenden des Departements Haute-Vienne geführt hat, in demjenigen Gebiet also, wo im 18. Jahrhundert nach Turgots Angaben die in den dürftigsten Verhältnissen lebenden Teilbauern eine höchst rückständige Bodenkultur ausübten. Barral, der langjährige verdiente Sekretär der Französischen Landwirtschaftsgesellschaft, berichtet über die erzielten Fortschritte ausführlich in einem Bericht an den Landwirtschaftsminister.[3]) Nach der von ihm angestellten umfangreichen Enquete waren im allgemeinen die Erfolge in den Teilbauwirtschaften größer als in den Eigen- und Pachtbetrieben. Gelegentlich der Verleihung von Preisen seitens des Landwirtschaftsministeriums an die bestbewirtschafteten Betriebe in Haute-Vienne wurde von der Prüfungskommission in den Jahren 1878—1880 eine große Zahl von Wirtschaften besichtigt; von den im ganzen prämiierten Betrieben wurden etwa 75 % im Teilbau bewirtschaftet.[4]) Bekannt sind ferner besonders die ausgezeichneten Resultate, die Graf Falloux in Bourg-d'Iré im Anjou mit dem Teilbau erzielt hat; diese sind von ihm in

1) Ratouis de Limay, a. a. O., S. 40.

2) Convert, F., La propriété, constitution, estimation, administration. Paris 1885, S. 88 ff. Siehe auch Lemoine a. a. O., S. 173.

3) Barral, L'agriculture, les prairies et les irrigations de la Haute-Vienne. Paris 1884, S. 508 ff.

4) Vgl. hierzu auch Albert Viger, Deux années au Ministère de l'Agriculture. Paris 1895, S. 125. Ferner Le Breton, Étude sur le métayage dans la Mayenne im „Annuaire de la Société des Agriculteurs de France" 1881, S. 598 und Tourdonnet, a. a. O., S. 95.

einer besondern Arbeit veröffentlicht worden.[1] A. Jouon[2] konstatiert 1900, daß der Teilbau heute im Gebiet von Nantes bessere Resultate liefert als die Pacht dort, wo Teilbauer und Besitzer einträchtig zusammenarbeiten. Schließlich wollen wir noch kurz erwähnen, daß die Erhebungen der Französischen Landwirtschaftsgesellschaft ganz unzweifelhaft für weite Gebiete, namentlich in Mittelfrankreich, dargetan haben, daß Teilbau und fortschreitende Bodenkultur recht wohl miteinander vereinbar sind, und daß der Teilbau sogar in manchen Beziehungen diejenige Art der Bodenbewirtschaftung war, die dem Besitzer den höchsten Ertrag sicherte.[3]

Wenn so auch unzweifelhaft die moderne Umgestaltung des Teilbausystems wirkliche nachhaltige Fortschritte im landwirtschaftlichen Betrieb ermöglicht hat, so darf dennoch nicht verhehlt werden, daß das soeben entworfene Bild von den Fortschritten in den Teilbauregionen auch eine trübe Kehrseite zeigt. Wohl hat der Teilbau in seinem modernen Gewande den gestiegenen Bedürfnissen einer neuen Zeit zu genügen vermocht, wohl sind auch unter seiner Herrschaft die Erträgnisse aus Grund und Boden wesentlich gestiegen, aber im allgemeinen hat der Fortschritt in den Teilbaugebieten sich unleugbar doch nicht überall so schnell vollzogen, wie beispielsweise in den Gegenden mit vorherrschender Pacht, und damit kommen wir auf einige Nachteile zu sprechen, die auch dem Teilbau der heutigen Zeit unleugbar anhaften und von mehr oder weniger betriebshemmendem Einfluß sein können.

Wie einerseits das ersprießliche Zusammenwirken von Besitzer und Teilbauern für den Erfolg des Teilbaues von der allergrößten Bedeutung ist, so liegt doch auch gerade in dieser gemeinsamen Bewirtschaftung die Möglichkeit eines nachteiligen Einflusses auf die Fortentwicklung der Bodenkultur. Tradition und Übereinkommen lassen den Teilbauern nicht als ein einfaches, willenlos ausführendes Organ des Besitzers erscheinen, sondern erheben ihn im Gegenteil zu seinem mehr oder weniger gleichberechtigten Mitarbeiter. Der Teilbauer hat, wie Tourdonnet nicht übel bemerkt, ein „droit aux explications". So schlägt der Besitzer vielfach die gewünschten Neuerungen im Betriebe nur vor, ordnet sie nicht ohne weiteres an; mit seinem Teilbauern berät er gemeinschaftlich die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten neuen Maßnahmen. Der Teilbauer aber, meist ein

1) Falloux, Dix ans d'agriculture. Paris 1887.

2) Jouon, Une exploitation rurale par le métayage. Tours-Paris 1900, S. 4.

3) Über gute Erfolge mit dem modernen Teilbau in Italien berichtet Arminjon, Le métayage dans ses rapports avec la coutume et avec la science moderne. Gênes 1894.

Mann ohne irgendwelche theoretische landwirtschaftliche Bildung, vermag nicht immer, ohne weiteres die Richtigkeit der vom Besitzer geteilten Anschauung zu erkennen, und widersetzt sich leicht selbst solchen Betriebsveränderungen, die augenscheinlich lohnend sind.

Der tiefere Grund für diese Schwierigkeiten bei der Durchführung neuer Wirtschaftsmaßnahmen liegt aber doch in der ganzen Natur des Systems, bei dem Besitzer und Teilbauer in demselben Verhältnis an Wirtschaftskosten und Erträgen partizipieren. Der Besitzer muß in der Regel den größten Teil des Kapitals in die Wirtschaft stecken, während dem Teilbauern die Sorge für die menschlichen Arbeitskräfte allein übertragen ist. Schon unter gewöhnlichen Verhältnissen bildet aber diese alleinige Beschaffung der menschlichen Arbeitskräfte durch den Teilbauer eine nicht geringe Gefahr nachteiliger Einwirkung auf den ganzen Betrieb, da der Teilbauer sich in Anbetracht der höheren Kosten nur im äußersten Falle dazu versteht, fremde Arbeitskräfte als Gesinde usw. anzunehmen. Wenn auch der Besitzer sich vertraglich das Recht wahrt, bei ungenügender Ausführung der Wirtschaftsarbeiten den Ersatz auf Kosten des Teilbauern selbst zu besorgen, so ist der Nachweis derartiger Verstöße des Teilbauern gegen seine Pflicht, als „bon père de famille“ zu wirtschaften, im einzelnen Falle doch nicht immer einfach und kann sehr leicht zu Streitigkeiten Anlaß geben. Wenn nun schon unter gewöhnlichen Verhältnissen der Teilbauer in dieser Hinsicht zu einer gewissen Nachlässigkeit geneigt ist, so sträubt er sich erst recht gegen die aus einem veränderten Anbau resultierende Notwendigkeit, mehr Arbeitskräfte zu verwenden. Bei Neuerungen wird aber in der Regel vom Besitzer eine stärkere Kapitalverwendung ausgehen müssen, während der Teilbauer vor allem durch bessere und vermehrte Ausführung von Arbeit den Besitzer zu unterstützen hat. Es leuchtet nun ohne weiteres ein, daß im einzelnen Falle die gegenseitigen Anteile an den Kosten nicht in genau derselben Höhe zu fixieren sind, und daß überhaupt der Anteil des einzelnen an den Kosten für neue Wirtschaftsmaßnahmen nicht mit mathematischer Genauigkeit zu bestimmen ist. Es wird vielfach einem kleineren Kapitalaufwand des Besitzers ein größerer Arbeitsaufwand des Teilbauern gegenüber stehen, wie ebenso das Umgekehrte der Fall sein kann. Die Teilung des Ertrages zur Hälfte ist aber meist ein fixer Punkt, etwas einmal Gegebenes, besonders in den Augen des Teilbauern, und nichts erscheint erklärlicher, als daß dieser die ihm zukommende Hälfte auf eine für ihn möglichst ökonomische Weise zu erlangen sucht. Und diese Neigung des Teilbauern wird auch da bestehen, wo sich die gegenseitige

Anteilnahme an neuen Wirtschaftskosten in relativ gerechter und billiger Weise regeln läßt. So erklärt sich die vielfach beobachtete Tatsache, daß die Teilbauern wohl häufig den Ankauf von künstlichen Düngemitteln vorschlagen, aber nur in unzureichendem Maße für ihre gute und zweckentsprechende Verteilung auf dem Felde sorgen. Die Kosten für Dünger übernimmt eben häufig der Besitzer zum größern Teile, während die vermehrte Arbeit dem Teilbauern allein zur Last fällt, daher seine Nachlässigkeit in diesem letzten Punkte. Überall da, wo die Hand des Besitzers fehlt, setzt zu leicht die Nachlässigkeit des Teilbauern ein. Das ist gerade der größte Nachteil, daß der Teilbauer zu leicht das höhere, das Gesamtinteresse der Wirtschaft als solcher aus dem Auge verliert, und alle neuen Wirtschaftsmaßnahmen unter dem engen Gesichtswinkel seines privatwirtschaftlichen Vorteils, des unmittelbaren Einflusses auf seine finanzielle Position, bewertet. Nun braucht ja gewiß nicht die Teilung zur Hälfte eine stereotype Formel zu bilden, sondern man kann je nach der Anteilnahme an den Kosten auch diejenige an den Erträgen variieren lassen, und das geschieht ja auch stellenweise. Wenn z. B. der Besitzer ganz offensichtlich die Aufwendungen für gewisse Neuerungen zum weitaus größten Teile bestreitet, so mag es nicht mehr als billig erscheinen, ihm dafür auch einen entsprechend höheren Anteil an dem aus jenen Neuerungen resultierenden Ertrag einzuräumen. Gewiß, theoretisch sehr einleuchtend! Wie aber soll in der Praxis das Verhältnis zwischen den beiden Größen in einwandfreier Weise ermittelt werden, wie es vor der Berechnung des dem Besitzer zufallenden Mehranteils doch geschehen müßte! Weil eben die Grundlagen für eine solche Normierung zu schwankend und unsicher sind, begegnet die Verwirklichung jenes in der Theorie recht zweckmäßig erscheinenden Gedankens große Schwierigkeiten, abgesehen davon, daß der Teilbauer wohl meist gegen ein derartiges Verfahren lebhaft protestieren und in solchen Fällen erst recht wenig zur nachhaltigen Befruchtung der vom Besitzer geleisteten Tätigkeit beitragen würde. Auf der andern Seite kann ja auch der Besitzer bei solchen Maßnahmen, die dem Teilbauern ein erhebliches Mehr an Arbeit aufbürden würden, diesem zu Hilfe kommen, indem er einen Teil der vermehrten Kosten für Arbeitskräfte auf sich nimmt. Und meist hat der Besitzer ja, wie schon mehrfach erwähnt, auch so verfahren müssen, wenn er gewissen Neukulturen zum Durchbruch verhelfen wollte. Dies hat sich besonders bei der Einführung des Hackfruchtbaues gezeigt, der sich vielfach nur erst langsam Eingang verschafft und auch heute in den Teilbauregionen noch nicht überall den wün-

schenswerten Umfang gewonnen hat. Die in allen solchen Fällen in der Praxis getroffene Regelung lehrt aber wieder unwiderleglich, daß allgemein gültige Normen für die Fixierung des Verhältnisses zwischen Besitzer und Teilbauern fehlen. Man hilft sich von Fall zu Fall so gut es geht, und je nach der besonderen Charakteranlage der Kontrahenten wird sich bald für diesen, bald für jenen das Verhältnis günstiger gestalten. So erklären sich die nach den einzelnen Gegenden auftretenden außerordentlich großen Abweichungen, die nicht immer in besonderen lokalen Verhältnissen begründet sind, bei deren Festsetzung vielmehr die Willkür nicht selten eine große Rolle spielt. Und nicht nur gelten diese abweichenden Bestimmungen für Fälle von neuen Wirtschaftsmaßnahmen, sondern, wie wir sahen, auch für gewöhnliche Verhältnisse. Wenn die Freunde des Systems hierin einen Beweis für die elastische Natur des Systems und seine große Anpassungsfähigkeit erblicken,[1]) so erscheint diese Formulierung aus den oben auseinandergesetzten Gründen nicht zutreffend. Sie sind vielmehr ein klares Zeichen dafür, daß die mangelnde Exaktheit der Willkür nicht selten Tür und Tor öffnet. Die eine Tatsache ist nicht aus der Welt zu schaffen: Es fehlt im Teilbau das scharfe rechnerische Moment, das unerbittlich Mißbräuche aufdeckt. Die Macht gewisser Imponderabilien ist zu groß und wahrt dem System trotz aller modernen Übertünchung im Innern den echt patriarchalischen Kern, der einer peinlich scharfen rechnerischen Erfassung aller Wirtschaftsvorgänge so sehr abhold ist. In einer ganzen Reihe von Maßnahmen, so in der Teilung des Getreideertrages in natura, in dem „abonnement", den „servines", dem Teilbauzins usw., kommt dieser spezifische Charakter des Systems zum Ausdruck.

Aus der ganzen innerlich patriarchalischen Natur des Systems fließt auch die ausschlaggebende Bedeutung des persönlichen Momentes in der Teilbaubewirtschaftung. Es gehören zu ihr gewisse moralische Voraussetzungen. In dem Teilbau, wie er uns heute in Mittelfrankreich in seiner verbesserten Ausgestaltung entgegentritt, ist etwas historisch Gewordenes; die „entente cordiale" zwischen Besitzer und Teilbauern bildet das Ergebnis langjähriger enger Beziehungen. Es liegt in ihr eine Anerziehung, die lange Zeitläufte zu ihrer Vollendung braucht und die mit der Entwicklung aus den früheren einfachen zu den heutigen verwickelteren Wirtschaftsverhältnissen leichter vor sich gehen konnte, als es heute möglich wäre. Dies gegenseitige

---

1) „Il n'y a pas de contrat plus protéiforme", meint Baudrillart vom Teilbauvertrag.

Vertrauen aber, das sich nicht mißt, sondern da ist oder fehlt, ist eine der allernotwendigsten Voraussetzungen nicht für die Vitalität, sondern die Wirksamkeit des Teilbausystems. Nicht kraft seiner ihm gesetzlich zuerkannten Autorität als Wirtschaftsleiter, sondern vermöge seines persönlichen Einflusses hat der Besitzer in den Teilbauwirtschaften dem Fortschritt bahnbrechen können. Aber auch dem einsichtigen, tüchtigen und von seinen Teilbauern verehrten Besitzer ist das nur Schritt für Schritt möglich gewesen. Allmählich mußte er auf seinen Genossen seine Überzeugung übertragen, ihm bei jeder neugeplanten Maßnahme im Stall oder auf dem Felde den Vorteil gegen den bisherigen Zustand nachzuweisen suchen. Schritt für Schritt mußte er der Routine auf den Leib gehen, nicht durch ein Kommando von oben herab, sondern vor allem durch das überzeugende Beispiel, durch vorherigen Versuch auf seiner „reserve“.

Fehlt es nun aber noch in der Teilbauwirtschaft an dieser unerläßlichen persönlichen Note, so erheben sich bei neuen Wirtschaftsmaßnahmen von vornherein die allergrößten Schwierigkeiten.[1]) Wo der Einfluß des Besitzers nicht so groß war, wo nicht wohlwollende Einsicht und fachliche Tüchtigkeit sein Handeln bestimmten, hat daher der Teilbauer den zähesten Widerstand entwickelt, der für manche Gegenden geradezu charakteristisch war. Und so hat gerade die Einführung der Hackfruchtkultur gelehrt, daß in der Praxis nicht selten von der in der Theorie so schön klingenden und in allen Teilbauverträgen betonten „haute direction“ des Besitzers recht viel zu streichen ist.[2]) Solange dieser mit der üblichen Wirtschaftsweise einverstanden ist, hat er unbestritten die „haute direction“ oder eigentlich auch nicht, da eine mächtigere als er das Zepter führt: Madame la Routine. Unter solchen Verhältnissen ist dann doch die vielgepriesene „association“ nur ein bloßer Schemen, der vor den unerbittlichen Tatsachen der rauhen Wirklichkeit schnell zerflattert.

1) Siehe Monographies de Communes. Concours ouvert en 1897 par la Société des Agriculteurs de France. Paris 1898, S. 134 ff. **Reclus**, Monographie agricole du Département de la Haute-Vienne im „Bulletin du Ministère de l'Agriculture“. Dix-huitième année 1899, S. 355.

2) Im Kanton Bourbon-l'Archambault erzählt man sich die folgende Geschichte: Vor 40 Jahren etwa wollte ein Besitzer gegen den Willen seiner Teilbauern den Anbau von Futterrüben einführen. Er lieferte das Saatgut und nahm am folgenden Tage an der Aussaat teil. Aber trotz seiner Vorsichtsmaßregeln keimte der Same nicht. In der Nacht vorher hatten die Teilbauern den Samen im Backofen sterilisiert und wiesen nun triumphierend darauf hin, „que ça ne vient pas dans notre pays“. („Journal des Économistes“ vom 15. Mai 1898. Besprechung des Werkes von **Bouissou** und **Turlin** über den Teilbau durch **Léon Roquet**, S. 272 ff.) Eine ähnliche Geschichte teilt **Dreuille** mit (a. a. O. S. 33).

Die Aufnahme von Strafbestimmungen für die Nichtbeachtung der Vertragsvorschriften bildet in keiner Weise für den Besitzer ein wirksames Mittel zur Erreichung seines Zweckes. Nur ein Mittel gibt es, die Kündigung, und auch diese ist naturgemäß in ihrer Wirkung häufig recht problematisch. Daß man von diesem Mittel nicht selten Gebrauch macht, geht aus dem stellenweise häufigen Wechsel in den Teilbauwirtschaften hervor. Es bilden sich aber hierbei in der Regel die unerquicklichsten Zustände heraus. Meist spricht das Verhalten des Teilbauern im Abzugsjahre der altgeheiligten Vertragsformel des „cultiver en bon père de famille" geradezu Hohn. Selbst in günstigen Jahren bringt dann der Teilbauer das Heu nicht selten schlecht ein, treibt Verschwendung mit dem Futter, um den Viehstand möglichst an Wert zu erhöhen, spart an Arbeitskräften usw. Nicht selten wird auch darüber geklagt, daß die Söhne des Teilbauern während des Abzugsjahres häufig auswärts Arbeit annehmen und sich nicht um den Teilbaubetrieb kümmern. Was hierbei besonders bedauerlich erscheint, ist der Umstand, daß die meisten das Verständnis für die Ehrlosigkeit ihres Handelns verloren haben. Es ist so ein allgemeiner Brauch, dem jeder folgt, ohne sich viel Gedanken darüber zu machen. Und wenn diese Mißbräuche nicht exzessiv sind, ist ihre Unterdrückung fast unmöglich. So ist es notorisch, daß nicht selten das dem Abzug des Teilbauern folgende Jahr eine „année perdue" ist.[1] Aus alledem erhellt, daß die häufige Anwendung dieser ultima ratio durch den Besitzer sicher nicht im Interesse der Wirtschaft liegt und daß der mit ihr verknüpfte Ärger und Verlust auch manchen Besitzer von ihr abhält, selbst auf die Gefahr hin, wünschenswerte Neuerungen nicht in der gewünschten Zeit durchführen zu können.

Wünschenswert wäre auch die häufigere Aufnahme einer Indemnitätsklausel in den Teilbauvertrag für alle die Fälle, wo der Teilbauer aus größeren Meliorationen, zu denen er beigetragen hat, infolge früheren Ausscheidens aus seinem Teilbauverhältnis nicht den vollen Nutzen hat ziehen können.

Zu erwähnen ist noch an dieser Stelle, daß in der Teilung des Ertrages für nicht besonders gewissenhafte Teilbauern auch eine starke Versuchung liegt. So kommen unleugbar zuweilen bei der Getreideernte Unehrlichkeiten vor, wenn die Überwachung durch den Besitzer selbst oder seinen Beauftragten nicht mit genügender Schärfe gehandhabt wird.

1) Siehe auch über sonstige Unzuträglichkeiten bei dem Wechsel in Teilbauwirtschaften, S. 139 ff.

Unzweifelhaft haben auch die mit mancher Teilung verbundenen großen Schwierigkeiten zur Vernachlässigung der gründlichen Pflege eines Wirtschaftszweiges geführt; das gilt z. B. für die Milchwirtschaft, die fast nirgendwo in den Teilbauregionen zu größerer Ausbildung gelangt ist, stellenweise aber doch sehr wohl einer Ausdehnung fähig wäre.[1])

Aus allen diesen Gründen erklärt es sich, daß die Aufwärtsentwicklung der Landwirtschaft in den Teilbauregionen nicht so schnell und glatt vor sich gegangen ist, wie in den Pachtgegenden, und dazu hat außerdem mit der fortschreitenden Modernisierung des landwirtschaftlichen Betriebes die Zahl der Friktionspunkte zwischen Besitzer und Teilbauern stetig zugenommen. Wenn das nicht in einem die ganze Wirksamkeit des Systems in Frage stellenden Maße geschehen ist, so liegt das an der besondern Natur der hier in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren. Der Teilbau in seiner heutigen rationellen Ausbildungsform ist ein Bewirtschaftungsmodus namentlich der weniger fruchtbaren Gegenden, derjenigen Gebiete, die infolge ihrer natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen von vornherein davon ausgeschlossen sind, zu Stätten einer hochintensiven Bodenkultur zu werden.[2]) Ein Vergleich Mittelfrankreichs mit dem nördlichen Teil möge unsere Ausführungen erläutern.

In den reichen nördlichen Departements Frankreichs, Nord, Pas-de-Calais, Somme, Aisne, d. h. vornehmlich in dem Gebiet zwischen der belgischen Grenze und der Seine, wird hochintensiv gewirtschaftet; der Zuckerrübenbau spielt hier eine große Rolle, und landwirtschaftliche Nebengewerbe sind in größerer Zahl vorhanden. In großem Umfange kommen käufliche Dungstoffe und Kraftfuttermittel zur Verwendung. Vielfach ruht die Ausübung der Ackerkultur in den Händen einer fortschrittlichen und kapitalkräftigen Pächterklasse. Der lohnende Absatz der landwirtschaftlichen Produkte nach den in größerer Zahl vorhandenen Städten, an ihrer Spitze Paris, ermöglicht mit Vorteil eine sowohl arbeits-, als auch kapitalintensive Wirtschaftsweise; die ganze landwirtschaftliche Produktion steht unter dem tiefgreifenden Einfluß der Marktkonjunkturen, je nach deren Beschaffenheit sie in der einen oder andern Richtung ihren Charakter verändert. Daher in diesen Gebieten eine volle Ausnutzung der moder-

1) Enquête sur l'industrie laitière. Paris 1903. S. 8 ff. und S. 154.

2) Siehe auch Congrès international d'agriculture, tenu à la Haye du 7 au 13 Septembre 1891. Compte-rendu. Tome II. La Haye 1892. Section V a. Vgl. auch J. Du Plessis de Grenédan, Géographie agricole de la France et du monde. Paris 1903. S. 100.

nen Hilfsmittel des landwirtschaftlichen Gewerbes, ein einseitiger Zuschnitt auf höchste Intensivierung des Ackerbaues. Die Viehzucht, d. h. die eigentliche Zucht, tritt dagegen im allgemeinen mehr zurück.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in Mittelfrankreich, das ja, wie schon mehrfach erwähnt, den Teilbau zur besten Ausbildung gebracht hat. Im Zentrum Frankreichs (etwa $^1/_5$ des Gesamtterritoriums), das von einem großen, der Gneiß- und Granitformation angehörenden Plateau eingenommen wird, sind die Böden nicht von der außerordentlichen natürlichen Fruchtbarkeit wie im Norden, sondern mehr von mittlerer Beschaffenheit, ja, daneben kommt noch eine große Zahl von sehr mageren Böden vor. Dann auch sind diese Gebiete mit ihren günstigen Niederschlagsverhältnissen und ihrem teilweise gebirgigen Charakter von Natur aus dazu geeignet, namentlich die Viehzucht in größerm Maßstabe zu entwickeln. So finden sich auch hier Ackerbau und Viehzucht in enger Verbindung miteinander. Der erste wird nicht so intensiv betrieben wie im nördlichen Frankreich, und eine eigentliche intensive Ackerkultur kennt das Zentrum nicht. In stärkerm Maße als im Norden dient der Ackerbau hier den Bedürfnissen der eigenen Wirtschaft, der Ernährung des Viehbestandes, die nicht immer durch die Produktion der ständigen Futterflächen voll gesichert wird. Damit produziert der landwirtschaftliche Betrieb nicht so ausschließlich wie im Norden für den Absatz nach außen; dieser gestaltet sich auch im allgemeinen nicht so lohnend, wie in den nördlichen Departements mit ihrem stark entwickelten Verkehrsnetz und ihren großen Verbrauchszentren. Es fehlt ferner in diesen Teilbaugebieten überhaupt ganz allgemein an einer größeren Zahl kapitalkräftiger und mit tüchtiger fachlicher Bildung ausgestatteter Besitzer, und so mangelt es vielfach an den zu einem nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg sowie zu einer größeren Intensivierung erforderlichen Kapitalsaufwendungen.[1]) Häufig ist der Teilbau mehr eine Landwirtschaft mit Arbeit, als eine solche mit Kapital,[2]) und in diesem Kapitalmangel liegt nicht eine der letzten Ursachen für die Beibehaltung des Teilbaues. Hiermit hängt es auch zusammen, daß die verbesserten Bodenbearbeitungsgeräte, Maschinen usw. in den Teilbauregionen sich langsamer Eingang verschafft haben als in den Pachtgegenden[3]) und

1) Bernard, Les systèmes de culture, les spéculations agricoles. Montpellier-Paris 1898, S. 148. Baudrillart a. a. O., S. 589.

2) Lecouteux, Cours d'Économie rurale. Tome II, S. 52. Paris 1889. Lemoine a. a. O., S. 161.

3) Siehe auch Vacher, Les machines agricoles dans les pays à métayage im „Bull. des Séances de la Société nationale d'Agriculture de France" Nr. 8. Année 1898, S. 491 ff.

auch heute noch lange nicht überall in dem wünschenswerten Umfang vorhanden sind. Die ganze landwirtschaftliche Produktion Mittelfrankreichs zeigt also nicht die vielseitige Gestaltung und die Intensität, wie diejenige des Nordens, und deshalb bewährt sich hier noch der Teilbau. Es sind an ihn eben nie die hohen Anforderungen gestellt worden, wie an die Bodenproduktion im Norden, und werden auch wohl in der Zukunft nach der ganzen Natur der hier in Betracht kommenden Faktoren nicht an ihn gestellt werden. Es soll damit natürlich keineswegs hier ein absolutes Verdammungsurteil über den Teilbau ausgesprochen werden. Unsere jetzigen Ausführungen stehen in keinerlei Widerspruch mit unsern früheren. Der Teilbau ist keine Bewirtschaftungsform für die hochintensive Ackerkultur; [1]) wohl aber kann er in Gegenden mit weniger günstigen Verhältnissen sehr wohl gute Resultate ergeben. Dies hat ja auch seine tatsächliche Entwicklung gezeigt; der Teilbau hat namentlich in Mittelfrankreich vielfach gute Ergebnisse geliefert, Ergebnisse, wie sie nach der ganzen Beschaffenheit der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsfaktoren möglich waren. Unter diesen Verhältnissen hat er sich sogar besonders in den Händen tüchtiger Besitzer zum Teil der Pacht überlegen gezeigt und kann hier keineswegs nur als ein transitorischer Bewirtschaftungsmodus betrachtet werden.

Auch im Midi kommt der intensiven landwirtschaftlichen Kultur eine weit geringere Bedeutung zu als im Norden; in der vorherrschenden extensiven Bewirtschaftung spielt das Kapital eine geringere Rolle, und die Arbeit nimmt als Produktionsfaktor eine besonders wichtige Stellung ein. So ermangeln auch in diesem weiten Gebiet die Besitzer und Teilbauern eines größeren Kapitalbesitzes, und die Betriebsmittel lassen in ihrem Umfang und ihrer Qualität vielfach sehr zu wünschen übrig. Es darf auch nicht verschwiegen werden, daß der Charakter der südfranzösischen Bevölkerung eine teilweise Erklärung für die Verbreitung des Teilbaues abgibt. [2]) Die Qualität des ländlichen Arbeiters im Süden Frankreichs steht hinter derjenigen des Arbeiters aus dem Norden sehr zurück. Es fehlt der ländlichen

1) Siehe besonders M. Vacher, L'agriculture et la main d'œuvre. Paris 1892, S. 58.

2) In einem Artikel „Les bœufs dans les métairies de la Dordogne“ im „Journal d'agriculture pratique“ 1881, S. 412 ff. schreibt Girard nach Betonung der Liebe des Teilbauern zum Vieh und seines Interesses für den Erfolg der Viehzucht: „De plus, il y a une sympathie entre les caractères du bœuf limousin et du colon de ce pays; ils ont tous les deux l'allure lente, le pas nonchalant; ils sont l'un et l'autre peu aptes à des travaux rapides, aux mouvements accélérés. Le cheval conviendrait peu aux populations du sud-ouest. Voilà les principales causes de cette intimité entre l'homme et l'animal“.

Bevölkerung im Südwesten an der rechten Wertschätzung der Zeit und geregelter Wirtschaftsdisposition. Der meist unwissende Arbeiter ist zwar nicht faul, aber in seinen Handgriffen ungeschickt, unschlüssig und langsam. Es fehlt vielfach an der rechten Leitung, alles befiehlt, keiner gehorcht. Dazu ist hier das Unterrichtswesen in der ländlichen Bevölkerung lange stark vernachlässigt worden, und die Bestrebungen zur Verbesserung sind erst relativ jungen Datums.

So ist also der Teilbau an ganz bestimmte natürliche und wirtschaftliche Voraussetzungen gebunden, sein Geltungsgebiet erscheint damit ziemlich eingeengt. Aber auch unter diesen eng gefaßten Verhältnissen sind doch die oben geschilderten Nachteile des Systems in die Erscheinung getreten, und das besonders dort, wo der Besitzer sich wohl selbst der Bewirtschaftung gewidmet hat, aber doch nicht in der erforderlichen nachhaltigen Weise. So ist vielfach besonders im Midi die Bodenbewirtschaftung in den Teilbaubetrieben recht mangelhaft. Die stellenweise noch in größerm Umfange angetroffene Brache wird nicht intensiv bearbeitet und dient damit nicht einer günstigen physikalischen Beeinflussung des Bodens, sondern nicht selten sogar noch als Förderungsmittel der stellenweise recht starken Verunkrautung. Einseitig wird vielfach die Getreidekultur gepflegt, und selbst auch in Mittelfrankreich klagt man stellenweise über die bei den Teilbauern herrschende „passion des céréales“. Man baut mehr Getreide an, als man gut zu düngen in der Lage ist, und wirtschaftet lieber auf einer größeren Fläche extensiv, als auf einer kleineren intensiv. Großes Getreideareal und viel geringe Hutungen, die großen Schafherden Ernährung gewähren, trifft man im Südwesten vielfach an. Die Teilbauern sind neben Anhängern extensiven Getreidebaues auch eifrige „moutonniers“. Besonders im Südwesten baut man jahraus, jahrein dieselben alten Getreidesorten und kümmert sich wenig um Sortenveredlung, Neubau besserer ertragreicherer Sorten, ja, häufig nicht einmal um eine gründliche Reinigung des Saatgutes, zu der auch vielfach die geeigneten Geräte fehlen. Gerade im Midi herrscht vielfach noch eine unglaublich empirische Auffassung des ganzen Getreidebaues. Der Umfang der mit Getreide bestellten Fläche spielt gar keine Rolle, und die Mehrzahl der Teilbauern kennt nur das zur Aussaat verwendete Saatquantum. Derjenige, der 100 Doppeldekaliter aussät, rechnet auf eine Ernte von 400. Wenn er Glück hat, erzielt er vielleicht 500. Die Ernte 4 zu 1, wie es in der Sprache des Landes heißt, bildet die Regel. Man versteht bei einer derart rückständigen Auffassung wohl die Schwierigkeit einer Änderung in dem befolgten Betriebssystem. Und hierin

liegt wenigstens teilweise auch die Erklärung für die geringen durchschnittlichen Getreideerträge, durch die sich die ganze südliche Region Frankreichs von der nördlichen so erheblich unterscheidet. Man hält am übermäßigen Getreidebau fest auf Kosten der Futterpflanzen, die lange nicht in gebührendem Umfange zum Anbau kommen. Es wurde schon an anderer Stelle betont, daß gerade für die Departements des Südwestens von einer stärkeren Ausdehnung des Futterbaues auf dem Ackerland ein großer Segen zu erwarten sei. Klee, Luzerne und Esparsette könnten noch in viel größerem Umfange angebaut werden und müßten der Fruchtfolge zweckmäßig einverleibt werden, was heute da, wo sie sich finden, meist noch nicht der Fall ist. Auch der Anbau von Hackfrüchten, insbesondere von Kartoffeln und Futterrüben, erscheint für manche Gebiete des Südens noch sehr ausdehnungsfähig. Eine solche Ausbreitung würde auch die segensreichste Rückwirkung auf die vielfach noch wenig rationell betriebene Viehzucht äußern.

Noch einen Punkt hat die Erörterung der agrartechnischen Seite des Systems zu berühren. In dem ganzen mehr extensiven und mehr naturalwirtschaftlichen Charakter des landwirtschaftlichen Betriebes in den Teilbaugebieten liegt es auch zum Teil begründet, daß in den Teilbauregionen die Agrarkrisis, wenn sie auch keineswegs hier ohne Wirkung geblieben ist, sich doch nicht in jener Schärfe geäußert hat, mit der sie in reinen Pachtgebieten auftrat.

Verhehlen darf man jedoch nicht, daß für diese Erscheinung die ganze Produktionsrichtung Mittelfrankreichs, die der Viehzucht einen wesentlichen Anteil einräumt, eine weitere gewichtige Erklärung abgibt. Auch bei uns in Deutschland hat ja der Sturm der Agrarkrisis an dem wirtschaftlichen Gefüge der stark vieherzeugenden Landesteile viel weniger zu rütteln vermocht, während er in den vorwiegend körnerbauenden Gebieten mit ihrer schutzlosen Preisgabe gegenüber der gewaltigen ausländischen Getreidekonkurrenz die verheerendsten Formen annahm.

Für das Maß des Einflusses, der hinsichtlich der krisismildernden Wirkung des Teilbausystems der andersgearteten landwirtschaftlichen Produktion in den Teilbauwirtschaften eingeräumt werden muß, wollen wir nur ein Beispiel nach Zolla[1]) anführen. Es handelt sich das eine Mal um ein 200 ha großes Pachtgut im Departement Aisne und das andere Mal um eine 40 ha große Teilbauwirtschaft im Limousin.

1) Zolla, La crise agricole. Paris 1903, S. 114 ff.

Das 200 ha große Areal des Pachtgutes verteilt sich wie folgt:

Weizen	60	ha
Hafer	30	„
Roggen	5	„
Futterpflanzen	78	„
Zuckerrüben	25	„
Kartoffeln	2	„
insgesamt	200	ha

Der Weizen bildet das wichtigste Verkaufsgetreide. Die Wirtschaft hat eine Schafherde von 500 Stück, Milchkühe und Schweine. Als Zugvieh werden 25 Pferde gehalten, zu deren Fütterung der gesamte angebaute Hafer Verwendung findet.

Das Betriebskapital beläuft sich auf rund 100 000 Frcs.

Die Einnahmen und Ausgaben der Wirtschaft stellten sich während des Zeitraumes von 1876—1880 wie folgt:

Einnahmen.

Weizen (1300 Ztr. zu je 30 Frcs.)	39 000	Frcs.
Roggen (100 Ztr. zu je 18 Frcs.)	1 800	„
Zuckerrüben (800 Tonnen zu je 21 Frcs.)	16 800	„
Wolle (1400 kg zu je 1,8 Frcs.)	2 520	„
Verkauf von Hämmeln und Lämmern	1 750	„
Einnahmen aus der Rindviehhaltung	2 150	„
„ „ „ Schweinehaltung	900	„
„ „ „ Geflügelhaltung	450	„
insgesamt	65 370	Frcs.

Ausgaben.

Pacht	18 000	Frcs.
Steuern und Versicherungen	2 200	„
Unterhaltung und allgemeine Kosten	2 300	„
Gesinde einschließl. Beköstigung	8 500	„
Tagelöhne	12 000	„
Angekauftes Saatgut	4 300	„
Angekauftes Viehfutter	1 700	„
Amortisationsquote für das Zugvieh und Ankauf von Vieh	2 500	„
insgesamt	51 500	Frcs.

Es ergibt sich demnach das folgende rechnerische Resultat:

Einnahmen	65 370	Frcs.
Ausgaben	51 500	„
Gewinn	13 870	Frcs.

Die Position des Pächters war dabei gut und auskömmlich, aber keineswegs glänzend.

Nach Verlauf von 10 Jahren war der Preis des Weizens von 30 auf 22 Frcs. für den Zentner gesunken, der des Roggens von 18 auf 15 Frcs. für den Zentner. Bei den andern Einnahmeposten trat keine erhebliche Schwankung ein. Der Preis der Zuckerrüben stieg von 21 auf 27 Frcs. für die Tonne, aber die Erträge verringerten sich, und so vermehrten sich die Roheinnahmen hieraus nur um einige hundert Francs.

Die Verringerung der Einnahmen erhellt aus folgendem:

1300 Ztr. Weizen zu 22 Frcs. (anstatt 30 Frcs.) für den Ztr. verkauft . .	10 400 Frcs.
100 Ztr. Roggen zu 15 Frcs. (anstatt 18 Frcs.) für den Ztr. verkauft . .	300 „
insgesamt	10 700 Frcs.

Damit verschiebt sich das Bild des Endresultats in nachstehender Weise:

Einnahmen	54 670 Frcs.
Ausgaben	51 500 „
Reinertrag	3 170 Frcs.

Der Reinertrag fiel also von 13 870 Frcs. auf 3170 Frcs. oder um 77 % seiner früheren Höhe. Die Summe von 3170 Frcs. gewährt natürlich keineswegs eine hinreichende Verzinsung des hohen Betriebskapitals von 100 000 Frcs. In ganz überwiegendem Maße ist diese erhebliche Verringerung der Einnahmen dem starken Preissturz des Weizens zuzuschreiben, da eben der Weizen weitaus das wichtigste Verkaufsgetreide darstellt. Die Einnahmen aus Weizenverkäufen machten während des Zeitraums 1876/80 etwa 59 % der Gesamteinnahmen aus.

Wie liegen nun die Verhältnisse in der 40 ha großen Teilbauwirtschaft im Limousin, einem hervorragenden Zuchtgebiet?

Hier stellt sich die Rechnung folgendermaßen:

Jahr 1894/95.

Einnahmen aus der Viehhaltung nach Abzug der Ausgaben für angekauftes Vieh und Kraftfuttermittel	4522,85 Frcs.
insgesamt	4522,85 Frcs.
Einnahmen aus dem Getreideverkauf:	
74,9 hl Roggen zu je 10,50 Frcs.	791,70 Frcs.
44,5 hl Hafer zu je 9,30 Frcs.	416,10 „
insgesamt	1207,80 Frcs.

(Es sind hierbei die Ausgaben für künstliche Düngemittel zu berücksichtigen, deren Ertrag von dem Wert der Roheinnahmen aus dem Getreideverkauf abzuziehen ist, 161,95 Frcs.

Es bleiben demnach:

Einnahmen aus der Viehhaltung	4522,85 Frcs.
„ aus dem Getreidebau	1045,85 „
insgesamt	5568,70 Frcs.
Die von Besitzer und Teilbauern getragenen Ausgaben belaufen sich auf	702,85 Frcs.
Der zu teilende Reinertrag stellt sich demnach auf	4865,85 Frcs.

Wie ersichtlich bezieht sich diese Aufstellung auf das Wirtschaftsjahr 1894/95. Zolla sucht nun an der Hand dieser Ziffern eine ungefähre Darstellung der rechnerischen Verhältnisse vor 15 Jahren zu geben.

Die Einnahmen aus der Viehhaltung dürfen nach ihm als unverändert eingesetzt werden, da die Viehpreise keinerlei nennenswerte Veränderungen erlitten haben.

Bei den Einnahmen aus dem Getreide ist nur für den Roggenverkauf eine Verringerung zu verzeichnen, dessen Preis vor 15 Jahren auf 15,10 Frcs. für 1 hl anstatt 10,50 Frcs. stand. Der Preis des Hafers war derselbe.

Die Ausgaben läßt Zolla auch unverändert bestehen.

Es ergibt sich dann folgendes Bild:

Einnahmen vor 15 Jahren:		
aus der Viehhaltung		4522,85 Frcs.
aus dem Getreidebau		1385,15 „
	insgesamt	5908,— Frcs.
Ausgaben		702,— Frcs.
	Reinertrag	5206,— Frcs.
Reinertrag des Jahres 1894/95		4865,85 Frcs.
	Abnahme	340,15 Frcs.

So stellte sich die Verringerung des Reinertrages während 15 Jahre auf nur 6,5% des ursprünglichen Wertes, ist also tatsächlich ganz unbedeutend. Sie erklärt sich im wesentlichen aus zwei Ursachen: 1. Vorherrschaft der tierischen Produkte, die keinerlei Preisentwertung erlitten haben; 2. die ganz geringe Bedeutung der einzigen Getreideart, die im Preis gesunken ist, nämlich des Roggens.

Dies Beispiel von Zolla lehrt klar und deutlich, warum die Agrarkrisis in Zuchtgebieten wie dem Limousin viel weniger scharf und schädigend in die Erscheinung getreten ist als anderswo und besonders als in den stark getreidebauenden Gegenden. Die Ziffern bilden aber auch — und darauf kommt es uns in diesem Zusammenhang an — einen lehrreichen Kommentar zu der viel gehörten Ansicht von der krisislindernden Wirkung des Systems.

Ganz im Einklang mit den geschilderten Verhältnissen steht die Tatsache, daß auch die Pächter im Departement Allier z. B. lange nicht so unter der Agrarkrisis zu leiden hatten wie ihre Berufsgenossen im Norden. Während fast überall Klagen über den Rückgang der Pachtpreise ertönten, war Allier eines der wenigen Departements, die solche nicht kannten. Wohl ist ein Stillstand in der von 1850—1875 erfolgten steten Steigung der Pachtpreise erfolgt, aber kein merklicher Niedergang.

Wir vermögen daher in dem steten Hinweis auf die große Widerstandskraft der Teilbaugegenden gegen die Wirkungen der Agrarkrisis keineswegs eine besondere Empfehlung des Systems für

die Zukunft zu erblicken, und die Tatsache, daß unter der Wirkung der Agrarkrisis die Zahl der Teilbauern gegendweise zugenommen hat, kann keineswegs zugunsten des Systems verwertet werden. Meist handelte es sich hierbei um verarmte zahlungsunfähige Pächter, die zum Teilbausystem als dem letzten Rettungsanker griffen, und die Besitzer entschlossen sich zu dieser Änderung des Bewirtschaftungsmodus nur deshalb, weil sie augenblicklich keine kapitalkräftigen Pächter fanden. Das ist ein „métayage forcé", alles andere als eine fruchtbare „association". Daß gerade die auf diesem Wege erlangte Ausdehnung des Systems von Bestand sein könnte und für dies einen Vorteil bedeutet, wird man wohl ernstlich nicht behaupten wollen.[1] Solche Pächter erblicken im Übergang zum Teilbau nur eine Veränderung ihres Pächtercharakters, nicht aber eine Abstreifung desselben. Früher bezahlten sie ihre Pacht in Geld, jetzt in Naturalien, und sobald günstigere wirtschaftliche Konjunkturen ihnen eine Besserung ihrer finanziellen Verhältnisse ermöglichen, verlassen sie so schnell wie möglich den Teilbau und kehren zur Pacht zurück.

Die Rückkehr zu einem an engbegrenzte natürliche und wirtschaftliche Grundlagen gebundenen System lediglich deshalb, weil dies vermöge der ganzen weniger fortgeschrittenen Entwicklungslage seiner Landwirtschaft weniger unter der Agrarkrisis gelitten hat, das wäre in der Tat ein Unding. Die Bezeichnung des Teilbausystems als des Bewirtschaftungsmodus der Zukunft entspringt daher auch einer nur oberflächlichen Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse. Mit dem vielfach stark hervortretenden naturalwirtschaftlichen Gepräge des Teilbausystems verträgt sich, wie wir sahen, die moderne intensive Ackerkultur nun einmal nicht. Ebenso wie die deutsche ist auch die französische Landwirtschaft heute der Weltwirtschaft eingegliedert und kann sich ihrem weitreichenden Einfluß auf die Gestaltung der Produktionsformen nicht entziehen. Die Rückkehr zum Teilbau würde daher ebensosehr einer gänzlichen Verkennung des wahren Charakters der Agrarkrisis gleichkommen, als sie eine rückschrittliche Entwicklung inaugurieren würde. Mit ganz andern Mitteln muß die Zukunft der französischen Landwirtschaft sichergestellt zu werden suchen. An erster Stelle ist hier die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens zu nennen. Gerade die mangelhafte Ausbildung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens betrachten wir als einen der wundesten Punkte der französischen Landwirtschaft.

1) Vgl. hierzu auch Réponse au Rapport de Monsieur Risler sur la situation de l'Agriculture dans le Département de l'Aisne. Laon 1885, S. 52 ff.

und aus seiner vorteilhafteren Ausgestaltung würde auch das Teilbausystem den größten Nutzen ziehen können, wohl einen größeren als aus einer etwaigen Gründung besonderer „écoles de métayage", wie sie tatsächlich vorgeschlagen worden ist. In vielen Fällen müßte allerdings der gründlichen fachlichen Belehrung des Teilbauern diejenige des Besitzers voraufgehen. Als weitere Mittel zur Hebung der französischen Landwirtschaft sind zu nennen eine noch viel ausgedehntere und vielseitigere Anwendung der feststehenden Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, besonders eine stärkere Verwendung künstlicher Düngemittel, Ausdehnung des Futterbaues auf dem Acker und damit Ausbreitung und Hebung der Viehzucht, bessere Sortenwahl beim Getreidebau usw., stärkere Verbreitung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, weitere Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, Entwicklung des Kreditwesens, kurzum die Anwendung der durch die Praxis erprobten wissenschaftlichen Erfahrungen auf technischem Gebiete, die Ausbreitung der Assoziation in allen Formen auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet. Darin wird die wahre Lösung der durch die Agrarkrisis näher gerückten Aufgaben zu suchen sein.[1])

Nach der Erörterung des betriebstechnischen Charakters des Teilbausystems ist noch kurz auf einige andere Seiten des Systems einzugehen. Zunächst verdient hier der Einfluß auf die Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung selber Erwähnung. Im allgemeinen darf man diesen Einfluß bei den heutigen Zuständen des Teilbaues, namentlich in Mittelfrankreich, als günstig bezeichnen. Das Teilbauverhältnis beruht, wie wir sahen, zum großen Teile auf gewohnheitsrechtlichen Regeln, wodurch die gegenseitigen Verpflichtungen von Besitzer und Teilbauern im wesentlichen fixiert werden. Infolgedessen übt der Teilbau nicht eine so ungünstige Wirkung auf die wirtschaftliche Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung aus wie häufig die Pacht. Bei dieser zieht die periodische Neufestsetzung der Pachtrente auf Grund jeweiligen freien Wettbewerbes leicht die Gefahr einer übermäßigen Belastung der kleinen Zeitpächter durch die stete Steigerung der Geldpachtrenten nach sich, die dann besonders in Zeiten der Krisis ihre volle Schwere geltend macht.

Weiter liegt ein großer sozialer Vorzug des Teilbaues gegenüber der Pacht darin, daß die bei ihm bestehende Interessengemeinschaft zwischen Besitzer und Teilbauern nicht selten auf eine humanere Ge-

---

1) Siehe auch Zolla, La crise agricole. Paris 1903, S. 22 und besonders Goldstein, Bevölkerungsprobleme und Berufsgliederung in Frankreich. Berlin 1900, S. 65 ff.

staltung der Vertragsbeziehungen hinwirkt. Bei gewissenhafter Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen kann der Teilbau zum doppelten Segen werden: er schafft dem Besitzer eine befriedigende Bodenrente und sichert zugleich das Wohlsein des Teilbauern. Er begründet bei richtiger Auffassung zwischen beiden Gefühle des Vertrauens und der Anhänglichkeit und eine Kordialität des Verhältnisses, die dem einen wie dem andern zugute kommt. Für diese materiell wie moralisch höchst segensreiche Wechselwirkung können zahlreiche Beispiele aus der Praxis angeführt werden; sie wird auch von den meisten französischen Schriftstellern rückhaltlos anerkannt. Bastiat[1]) namentlich hat diesen Vorzug des Teilbausystems besonders betont. „Durch den Teilbau", sagt er, „bildet sich zwischen dem Besitzer und Teilbauern eine Interessengemeinschaft, die sie zu gleichem Eifer anspornt und die Gefühle von Mißtrauen und Neid gar nicht erst aufkommen läßt, jenen dumpfen Groll, der die Klassen der Arbeiter so häufig beherrscht. Der Teilbau bewirkt eine gewisse Schicksalsgemeinschaft zwischen beiden, eine Gemeinschaft der wahrscheinlichen Folgen und der Zufallswechsel. In dem Augenblick nämlich, da der Teilbauer durch dieselben Ursachen, welche den Besitzer reich oder arm machen, gewinnt oder verliert, liegt es im Interesse beider, zusammenzugehen, sich zu verständigen und gegenseitig zu unterstützen, um die schlechten Zeiten zu überstehen und die Ersparnisse guter Jahre zu ihrer Aufbesserung zu verwenden". Dietzel[2]) hebt in seiner Studie über den italienischen Teilbau diese wichtige soziale Funktion des Teilbausystems ebenfalls besonders hervor; er erblickt im Teilbau „die Verwirklichung einer Interessenverkettung von Besitz und Arbeit, die in der Industrie bis jetzt noch vergeblich zu erreichen gesucht wird". Gerade für die heutige Zeit ist dieser große soziale Faktor von besonderer Bedeutung; mehr denn je trifft für die Gegenwart der schon von Montesquieu in seinem „Esprit des Lois" verkündete Grundsatz zu, daß nur eine Gemeinschaft von Verlust und Gewinn wieder eine Aussöhnung herbeiführen kann zwischen denen, die zur Arbeit, und denen, die zum Genuß geboren sind. Der Teilbau wirkt aber auch dadurch äußerst segensreich, daß er dem einfachsten Arbeiter ohne größeren Kapitalbesitz, sofern er nur tüchtig und strebsam ist, die Möglichkeit eröffnet, auf der sozialen Stufenleiter emporzusteigen, seine materielle Lage zu verbessern und manchmal sogar zu beträchtlichen Kapitalersparnissen zu gelangen.

1) Bastiat, a. a. O., S. 237 ff.

2) Dietzel, a. a. O., S. 237.

Sobald der landwirtschaftliche Arbeiter in ein Teilbauverhältnis eingetreten ist, erhebt er sich in seiner Stellung hoch über seine früheren Arbeitsgenossen; er gilt als „homme établi". So erweist sich der Teilbau auch als ein wertvolles Gegengewicht gegen die Proletarisierung der ländlichen Bevölkerung.

Und noch eines Umstandes ist zum Schlusse zu gedenken, nämlich des heilsamen Einflusses, den der Teilbau auf die im heutigen Frankreich so stark wirkenden lockernden Tendenzen des Familienlebens auszuüben vermag. Das herrschende Zweikindersystem ist das Krebsübel am Körper der französischen Nation, und die Depopulation greift in erschreckendem Maße um sich. Ganz abgesehen von seinen demoralisierenden Einflüssen droht es auch in bedenklichster Weise die Produktionskräfte des Landes brach zu legen. Daß hieraus für ein Land wie Frankreich, wo die agrikole Produktion im Vordergrund steht, vor allem für die Landwirtschaft schwere Gefahren erwachsen müssen, liegt auf der Hand. Das System des Teilbaues bietet nun ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel zur Bekämpfung dieser destruktiven Tendenzen. Die wirtschaftliche Stärke des Teilbauern liegt, wie wir gesehen haben, wesentlich in der Größe seiner Familie, da er ja in der Regel alle menschlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Hat er nun in seinen Familienangehörigen genügend Arbeitskräfte, so spart er die hohen Löhne für fremde Arbeiter. Sein ureigenstes Interesse bewahrt ihn daher vor der in Frankreich so weitverbreiteten künstlichen Beschränkung der Kinderzahl. So stimmen denn auch die Angaben fast aller Berichterstatter der mehrfach erwähnten großen Enquete der Französischen Landwirtschaftsgesellschaft darin überein, daß die Teilbauerfamilien vielfach sehr kinderreich sind.[1]) Der Teilbauer kann seine Kinder selbst im jugendlichen Alter schon lohnend verwenden, so beim Hüten von Vieh u. dgl., während für den Tagelöhner, den einfachen Arbeiter der Kinderreichtum häufig eine nicht geringe Belastung darstellt. Dazu verrichten auch die einzelnen Familienmitglieder in der Regel die Arbeiten mit mehr Verständnis und Eifer als fremde Arbeitskräfte. Schließlich hat sich ferner das in den Familien der Teilbauern vielerorts herrschende Gemeinschaftsgefühl häufig als ein starker Damm gegen die Landflucht erwiesen. Allerdings hat, wie schon an anderer Stelle betont, der individualistische Zug der Neuzeit in einigen Teilbaugegenden die schöne Sitte des festen Zusammenhaltens in der Teil-

1) Reclus, a. a. O., S. 355. „Journal de l'Agriculture". Trente-quatrième année 1899. S. 632. Ratouis de Limay a. a. O., S. 57.

bauerfamilie schon stark zum Schwinden gebracht, und seltener sieht man heute Großvater und Enkelkinder unter einem Dache.

Das Ergebnis unserer kritischen Betrachtung fassen wir kurz wie folgt zusammen.

Seiner ganzen Natur nach eignet sich der Teilbau vor allem für diejenigen Gegenden, wo der Boden von mittlerer Güte ist und große Kapitalmengen nicht zur Verfügung stehen. Unter diesen Verhältnissen hat er sich durchaus nicht als ein absolutes Hindernis des nach Maßgabe der vorhandenen natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen möglichen Fortschritts der Bodenkultur erwiesen. Allerdings hat sich die ganze fortschrittliche Entwicklung der Landwirtschaft in den Teilbauregionen nicht so schnell vollzogen wie in den Gebieten mit vorherrschender Pacht. Von ganz ausschlaggebender Bedeutung für den Erfolg des Teilbaues ist das gründliche und verständige Zusammenarbeiten von Besitzer und Teilbauern; hieran fehlt es auch im modernen Teilbau Frankreichs im allgemeinen nicht. Daneben besteht allerdings auch noch in einigen Gegenden eine irrationelle Anwendungsform des Teilbausystems, bei welcher der Besitzer sich in keiner Weise der Bewirtschaftung widmet. Die hierdurch herbeigeführten traurigen Resultate können aber in Anbetracht der in andern Gebieten mit dem Teilbau erzielten günstigen Ergebnisse durchaus keinen Anlaß zu einer absoluten Verurteilung des Systems bieten. In den Gebieten mit hochintensiver Bewirtschaftung ist für den Teilbau kein Platz. In sozialer Hinsicht besitzt der Teilbau ganz erhebliche Vorzüge gegenüber der Pacht, die namentlich in der Gegenwart sehr ins Gewicht fallen.

Für die Zukunft des Teilbausystems ist, wie schon betont wurde, keineswegs seine Bewährung in agrarkritischen Zeitläuften bestimmend, sondern sie kann sich nur an den im System selbst ruhenden innern Entwicklungsmöglichkeiten messen. Eine Gewißheit tritt dem prüfenden Auge hierbei klar und deutlich entgegen: In dem Maße, wie der Teilbau in den landwirtschaftlichen Modernisierungsprozeß hineingezogen wird, um so schwieriger und verwickelter wird das ganze System. Seine außerordentliche Einfachheit unter den früheren Verhältnissen, wo die heute so schwierigen Fragen der gegenseitigen Anteilnahme an den Kosten und Erträgen neuer Maßnahmen gänzlich unbekannt waren, läßt sich nun einmal mit der fortschreitenden Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht aufrecht erhalten. Die steigenden Anforderungen der Zukunft werden auch in den Teilbauwirtschaften mit innerer Notwendigkeit auf eine stärkere Verwendung von Kapital, den stärkeren Ankauf von Kraftfutter, von

Düngemitteln, verbesserten Ackergeräten und Maschinen u. dgl. hindrängen und den Irrtum der früher weitverbreiteten Ansicht, die wohl der Arbeit im Teilbau einen Wert als Kapitalssurrogat zusprach, unter den modernen Verhältnissen immer klarer zeigen. Auch der Teilbau kann je länger, je weniger des belebenden und die Arbeit erst recht eigentlich befruchtenden Kapitals entbehren. So billig auch die Arbeit des Teilbauern sein mag, so kann sie doch niemals einen Ausgleich bieten für ein ungenügendes Betriebskapital. Bei einem solchen bleibt die vielgepriesene Assoziation des Bodens und der Arbeit ein lebloses Gebilde. Mit dem stärkeren Eindringen des Kapitals in die Bewirtschaftung wird das Teilbausystem aber seinen viel gerühmten Vorzug, die gerechteste und für beide Teile vorteilhafteste Regelung des Verhältnisses des Kapitals zur schaffenden Kraft zu bilden, immer schwerer zu behaupten vermögen.

Keineswegs auch ist der Teilbau bei richtiger Würdigung seines Charakters jene bequeme Institution, als welche manche Besitzer sie ansehen. Im Gegenteil, derjenige Besitzer, der sich aus innerster Überzeugung und mit den besten Absichten dem Teilbau zuwendet, muß über ein Maß von Tüchtigkeit, Arbeitsfreudigkeit und sozialer Einsicht verfügen, wie es dem Durchschnittsbesitzer kaum eigen ist. Männer wie Bignon, Petit, Vacher, Arcil, Advenir u. a., die große Erfolge mit dem Teilbausystem errungen haben, hoben sich in jener Hinsicht weit über viele ihrer Berufsgenossen hinaus. Auch dies Moment verdient besondere Beachtung bei Erwägungen über die Zukunft des Systems.

Ferner ist auch die Rekrutierung der Teilbauern in der Gegenwart immer schwieriger und die Zahl der wirklich guten und brauchbaren Teilbauern immer seltener geworden. Es ist eine unleugbare Tatsache, daß nicht wenige tüchtige Teilbauern das Teilbauverhältnis als einen transitorischen Zustand, als die Brücke zur ersehnten Pacht, betrachten. Das liegt schließlich in der menschlichen Natur begründet. Wenn der Teilbauer über ein einigermaßen größeres Kapital verfügt, so verlangt er möglichst vollständige Aktionsfreiheit und eine größere Unabhängigkeit für sich, er wird Pächter oder sogar kleiner Bodeneigentümer. Damit aber findet immer wieder ein Abfluß der besten Elemente aus dem Teilbauernstande statt, und die Besitzer sehen sich wieder vor die Aufgabe gestellt, mit neuen, gänzlich kapitalarmen Teilbauern anzufangen. Diese Tendenz psychologischen Ursprungs ist ja seit jeher wirksam gewesen, wie schon in den geschichtlichen Ausführungen gezeigt wurde (S. 58 ff.). Und auch die neuere Zeit bietet ebenso wie die ältere genügend Beispiele eines verunglückten

Aufstiegs der Teilbauern in das Pachtverhältnis; so hat das sehr ungünstige Trockenjahr 1893 eine Reihe früherer Teilbauern aus ihrem neuen Pachtverhältnis herausgedrängt und zu ihrem alten Modus zurückgeführt. Alle diese Strömungen müssen aber naturgemäß von nachteiligster Rückwirkung auf das ganze System sein.

Ganz unverkennbar trägt der Teilbau in einigen Gegenden schon die Spuren des Unterganges an sich. Die aus der zunehmenden Lockerung der Teilbauerfamilien resultierende Verringerung der Arbeitskräfte hat bereits stellenweise, im Midi wie im Zentrum, zur Verkleinerung der Teilbaubetriebe geführt. Das bedeutet natürlich neue Kosten durch Errichtung von Baulichkeiten, und einer solchen Einschränkung sind doch auch bestimmte Grenzen gezogen. Schließlich bewegt man sich mit dieser Maßnahme doch nur in einem circulus vitiosus. Es mag daher die Verkleinerung der Teilbauwirtschaften wohl als transitorische Remedur einer momentanen Krisis zu steuern geeignet sein, ein erfolgreiches Mittel dauernder Sanierung ist sie ganz gewiß nicht. Angesichts dieser Verhältnisse erscheint der oft betonte Wert des Systems für die Lösung der so brennend gewordenen Arbeiterfrage doch recht problematisch. Es mag gewiß in der auch in der französischen Landwirtschaft stetig schwieriger werdenden Beschaffung des landwirtschaftlichen Arbeiterpersonals ein Anreiz zur Ausdehnung des Teilbaues liegen, und es verdient in diesem Zusammenhang Erwähnung, daß Wölbling[1]) seine interessante Studie über die Genossenschafts- und Anteilswirtschaft in der Landwirtschaft mit dem Hinweis einleitet, daß die Arbeiterkrisis in Deutschland von 1871 bis 1873 u. a. die Aufmerksamkeit der Landwirte auch auf jene Wirtschaftsform gelenkt hat.

Aber einerseits wird dieser eine Umstand nicht ausschlaggebend sein können, und dann leidet ja auch der Teilbau selbst schon unter den Nachteilen der Arbeiterbeschaffung. Mag der Besitzer sich noch so sehr an seiner in der Theorie so verlockend erscheinenden Befreiung von den Sorgen des Arbeiterersatzes berauschen, in Wirklichkeit liegen die Verhältnisse doch vielfach so, daß die Schwierigkeiten der Arbeiterfrage einfach auf den Teilbauer verschoben sind, was für die Wirtschaft als solche unleugbar nur einen noch größeren Nachteil bedeutet, da der Teilbauer erst recht sich nicht den Kopf wegen der Lösung der Arbeiterfrage zerbricht. Das lehrt ja unbestreitbar der schon mehrfach erwähnte ungenügende Umfang der menschlichen Arbeitskräfte in vielen Teilbauwirtschaften.

1) Wölbling, Die Genossenschafts- und Anteilswirtschaft in der Landwirtschaft in „Landwirtschaftliche Jahrbücher“, Bd. V, 1876, S. 1 ff.

Wohl mögen auch die trüben sozialen Aussichten der Zukunft den sittlichen Wert einer so altehrwürdigen Institution wie der des Teilbaues in stärkerm Grade hervorkehren und diesem wichtigen Faktor eine größere Bedeutung bei der Beurteilung des Systems verleihen. Der unter dem Teilbausystem herrschenden ökonomischen Fraternität haben ja seit jeher sozial gerichtete Volkswirte das höchste Lob gezollt. Aber abgesehen von den Gründen agrartechnischer Natur wird auch dies Moment nicht in der Richtung einer stärkeren Wiedereinführung des Systems zu wirken vermögen. Die Bedürfnisse, die Ideen und Empfindungen eines patriarchalischen Zeitalters, alles das ist meist ohne Wiederkehr dahin, und mit ihnen wurde der ganze Bau des Systems eines Pfeilers beraubt, ohne den die Erhaltung schwierig, die Ausdehnung aber unmöglich geworden ist.

Wenn so der Teilbau einerseits keineswegs als eine agrarpolitische Panacee empfohlen werden kann, wie dies übereifrige Freunde des Systems wohl getan haben, so liegt doch auch anderseits gar kein Grund vor, dem französischen Teilbau in seiner Allgemeinheit ein nahes Ende vorauszusagen. Da, wo er in dem ganzen Charakter der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen des landwirtschaftlichen Betriebes eine Daseinsberechtigung findet und wo er in diesem besonderen ökonomischen Milieu mit der gesamten sozialen Struktur der Gegend eng verwachsen ist, da mag er auch weiterhin am Platze sein und betrieben werden. Hier kann ihm seine Existenzberechtigung auch unter den veränderten Verhältnissen einer neuen Zeit nicht ohne weiteres abgesprochen werden. Zu verkennen ist allerdings nicht, daß dem Teilbau auch in dieser Begrenzung seines Verbreitungsgebietes in der Zukunft unleugbar noch große Gefahren drohen. Gegenüber der Verpflanzung des Teilbaues aber in andere Gebiete mit andersgearteten landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren und einer Bevölkerung, die dem patriarchalischen Inhalt dieser Institution durchaus fremd und verständnislos gegenübersteht, erheben sich unüberbrückbare Schwierigkeiten. Der Lauf der Loire scheint die natürliche Grenze zu sein, die dem System nach Norden gezogen ist.

Anhang.

I.

Verzeichnis einiger für das Studium der Geschichte des französischen Teilbaues in Betracht kommenden Cartulare.

Cartulaire de l'abbaye de Saint-Père de Chartres, publié par Guérard, 2 Bde. Paris 1840.

Cartulaire de Saint-Vincent de Macon, publié par Ragut. 1 Bd. Macon 1864.

Cartulaire de Sauxillanges, publié par Doniol. Clermont-Fd. u. Paris 1864.

Cartulaires inédits de la Saintonge, publiés par Grasilier. 2 Bde. Niort 1871.

Cartulare Monasterii Beatorum Petri et Pauli de Domina Cluniacensis ordinis. Lugduni 1859.

Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu en Limousin, publié par Deloche. Paris 1859.

Cartulaire général de l'Yonne, publié par Quantin. Auxerre 1854—60.

Deville, Cartulaire de l'abbaye de la Sainte-Trinité du Mont de Rouen in Guérards Cartulaire de Saint-Bertin. Paris 1840.

Cartulaire Cormery (Mémoires de la société archéologique de Touraine. Tome XII.) Tours-Paris 1861.

Bernard, Cartulaire de l'abbaye de Savigny suivi du petit cartulaire de l'abbaye d'Ainay. Paris 1853.

Giraud, Essai historique sur l'abbaye de S. Bernard et sur la ville de Romans. Première Partie. Tome 2 ième: Cartulaire de Romans. Lyon 1856.

Cartulaire de l'abbaye de Saint-André-le-Bas de Vienne, publié par Chevalier. Lyon 1869.

Cartulaires de l'église cathedrale de Grenoble, dits cartulaires de Saint-Hugues, publiés par Marion. Paris 1869.

Cartulaire de l'abbaye de Rédon, publié par De Courson. Paris 1863.

Ferner:

Marchegay, Archives d'Anjou. Recueil de documents et mémoires inédits sur cette province. Angers 1843.

Mémoires de la Société des antiquitaires de l'ouest. Tome XIV, année 1847. Poitiers-Paris 1848.

II.

Muster eines alten Teilbauvertrages.

Bail du 3 Aoust 1662. Grande Métairye du Puy.

A tous ceuxl qui ces présentes lettres verront le garde du seel estably aux contrées en la ville et ressort du duché payrie de Châteauroux

pour Monseigneur son Altesse Sérénéssime premier prince du sang et premier duc et pair de France, salut savoir faissons que pardevant et en la présence de Jehan Liebert élut juré nottaire sous ledit seel fut reçut le contrat de ferme dont la teneur en suit:

Personnellement establye damoiselle Magdellaine de Joumiés, veufve de François de Vouhet vivant, escuyer sieur du Puy aux bouchards, y demeurant, paroisse de Mehun-sur-Indre, laquelle certaine s'étant prononcée et bien conseillée ainsy qu'elle dissait a recongnu avoir affermé et assancé.

Et par ces présentes doune par ferme à titre de moitié de tous fonds tampt natturelz que artificielz pour le temps et espace de cinq ans, cinq années, cinq cœuillettes, levées et dépouillées consécuttives les unes les autres, sans intervalle de temps, à compter et commencer à entrer en jouissance au jour de feste de Saint-Georges dernière passée et finir à pareil et semblable jour les dittes cinq années finyes, révollues et passées, à Michel Richard, laboureur demeurant à présent au dit lieu du Puy en la susditte paroisse cy présent et acceptant pour luy ses hoirs ou qui de lui auront cause au temps à l'advenir, c'est assavoir le lieu et métairye du Puy où demeurait cy devant Pierre Rousseau, appelée la grande métairye du Puy qui consiste en maisons de demeurance, granges, toits à bêtes, vacherye, bergerie et autres bastiments, terres labourables et non labourables, cours, chezal, chezallages, ouches, jardins, près, boids, bissons et générallement tout ce qui dépand de la ditte métairye, sans y faire aucune réserve pour en jouir par le preneur en bon père de famille tout aussy que les precedants mettayers en ont cy devant jouy sans désogmonter ny démollir aucune chose, à la charge par le dit preneur de bien et duement fassonner et gueretter toutes les terres de la ditte métairye en saissons dues et convenables et pour ensemencer icelles seront tenues les dittes parties de fournir chacun moytié des semences tant d'hyver que de mars de quelque natture et de semences que ce soit et qu'il conviendra pour ensemencer.

Les fruits y croissant se partageront par moytié entre les partyes à la gerbe sur le champ, ou faire deux tas dans la grange dudit lieu, desquels deux taz la ditte damoyselle aura le choix ou de faire partage sur le champ à son option, tous lesquels seront amassés et charroyés aux dépans dudit preneur dans la grange susditte.

Pour ayder à amasser et serrer les dits blés la ditte damoiselle sera tenue de fournir par chacun an, d'hun homme pour faire metyrer lequel sera noury par le preneur tanpt jours ouvriers que festes et dimanches et payée par laditte damoiselle, pour laquelle nourriture duquel homme et pour ferrure, sarclure et bouchure sera tenue laditte damoiselle de payer par chacun an au dit preneur la somme de douze livres tournois et dousse boisseaux moudurre mesure de Buzançois et un poinsson et demy vin payable par chacun an au jour de feste de saincte Marye-Magdellaine et le dit bled au jour et feste de Sainct-Laurent, et la dite somme de douze livre au jour de Sainct-Barthellemy, le premier terme et payement commençant au jour de saincte Magdellaine, Sainct-Laurent et Sainct-Barthellemy, en l'année mil six cent soixante trois prochain venant et de la à continuer pendant le dit temps de cinq ans de suite jusju'à la fin d'iceux.

Serat tenu le dit preneur de bien et dument sarcler et boucher les diz bledz en saissons qu'il conviendra, et pour l'anray du labourage de la

ditte métairye sera tenue la ditte damoyselle de fournir au dit preneur dans quinze jours prochains une charrette à bœuf livrée garnye de son essieu et de ses eschelles, deux socs pour labourer et deux paires de courroies pour lier les bœufs, laquelle charrette, socs et courroies le dit Richard prendra par estimation dans le dit temps de quinze jours prochains pour les rendre à la fin du présent bail pour même valleur et estimation qu'ils seront estimés le susdit jour au dire de qui se cougnaissant. Ne pourra le preneur couper aucungt arbre par le pied, ains d'estester ceux qui ont acoustumés d'être étestez; délaissera le preneur à la fin du présent bail les foins au fermier, pailles blanches, pailles noyres, les fumiers bien et duement amassez en un mousseau au lieu accoustumé en la cour de la ditte métairye où on le met ordinairement.

Et pour tous menus suffrages serat tenu le dit preneur par chacungt an à la ditte damoyselle douze poulets; dousse fromages, deux oissons, quatre livres de beurre, la fleur d'un boisseau de froment, mesure de Buzançais, deux livres de beurre, deux douzaines d'œufs et quatre fromages pour faire un gasteau au jour des rois par chacungt an, le premier payement sera du jour des rois prochain en un an, payables les dits poulets, fromages, oissons et beurre au jour de Saint-Jehan-Baptiste, le premier terme de payement commençant au jour de feste de Saint-Jehan-Baptiste prochain venant, et de la à continuer pendant les ditte cinq années.

Et outre ce que dessus sera tenu le preneur de fournir par chacun an un millier de bardeau à ses dépens que la ditte damoyselle fera employer sur les bastiments de la ditte métairye aux lieux les plus nécessaires.

Sera aussy tenue la ditte damoyselle de fournir de toutes sortes de bestiaux au preneur pour l'exploitation de laditte metairye, desquels il luy passera cheptel et il n'en pourrat tenir d'autre que d'elle et même tiendrat les pores à moytié lesquels pores le preneur pourrat tous les ans pendant le dit bail mener paistre dans les bois garraines dépendant de la Seigneurye du dit lieu du Puy tant au temps de glandée que autrement sans pour cela en payer aucune chosse à la ditte damoyselle.

Et outre est accordé entre les dittes partyes que le preneur ne pourra faire aucungt bled que la ditte damoyselle n'y prenne la moytié sauf une boisselée de chenevierre où elle ne pourrat prétandre aucune chose.

Outre il est accordé entre les partyes que laditte damoyselle aurat par chacungt an le quart de toutes les pailles qui se recueilleront en laditte métairye.

Se partageront toutes les noix et autres fruits par moytié au pied des arbres fruitiers, et fournira laditte damoyselle par chacungt an au temps et flabure une femme pour ayder à amasser les noix qui se recueilleront des arbres de laditte métairye.

Et outre il est dit que la dernière cueillette que le preneur fera sur les terres de la ditte métairye il sera tenu d'amener tous les bledz dans la grange de laditte métairye pour y délaisser toutes les pailles, balles, vantains.

Outre il est dit qu'en cas que le preneur fasse la dernière année quelques terres autres que celles de la dite métairye, il y aurat la moytié dans les fruits et l'autre moytié la ditte damoyselle en pourrat disposée.

Et outre il est encore accordé entre les dittes partyes que la ditte damoyselle sera tenue de faire un four à cuyre le pain dans la chambre de

la ditte métairye, et fera aussi faire le plancher de la maisson, rendre le dit four et plancher faict et parfaict dans le jour et feste de Toussaint prochaine venante.

Et se faire et à le faire jouir et autres closes sus-mentionnez elle est obligée avec tous et chacun ses bien meubles et immeubles, sous les contraintes, une exécution non cessante pour l'autre à peine de tous dépans, dommages, intéretz.

A l'entretien aussy des autres clauses cy dessus le dit Richard s'est obligé corps et biens une exécution non cessante pour l'autre.

Serat tenu le preneur de fournir dans quinze jours à la ditte damoyselle bailleuse, prochains venant une grosse des présentes à ces dépens, car aussy tout ce que dessus les partyes l'ont voullu, consenty, stipullé et accepté pour et entre elles, promettant icelles parties par leur foy et serment de jamais n'aller ne venir au contraire et préjudice du contenu en ces présentes, ains ont promis et seront tenus les garder observer, accomplir et entretenir de point en point selon leur forme et teneur et sans leur enfreindre en aucune façon et manière que ce soit à peine de payer l'une des partyes à l'autre, à faute d'observance et accomplissement tous coûts frais, dépens-dommages et intérêts etc. etc. . . .

Folgt die genaue Aufzählung des dem Teilbauern Michel Richard übergebenen „cheptel".

Dieser Kontrakt bietet nach manchen Richtungen hin Interesse. Er ist auf eine Dauer von 5 Jahren geschlossen und zerfällt in zwei Teile, deren einer die allgemeinen Bestimmungen über die Wirtschaftsführung, Teilung des Getreideertrages usw. enthält, und deren anderer sich mit dem „cheptel" beschäftigt. Der Teilbauer ist verpflichtet, den Betrieb als „guter Hausvater" (bon père de famille) zu bewirtschaften, ein Ausdruck, der auch heute noch in fast allen Teilbaukontrakten eine ständig wiederkehrende Redewendung bildet. Von einer Oberleitung der Wirtschaft seitens der Besitzerin ist nirgendwo die Rede. Doch hat der Teilbauer die Wirtschaftsführung nach den ihm vorgezeichneten Bestimmungen zu handhaben. Zur Zeit der Ernte stellt ihm die Besitzerin einen Mann als Hilfskraft, den er zu beköstigen hat, wofür ihm indes von der ersten eine bestimmte Entschädigung gezahlt wird.[1]) Für alle Erträge aus der Wirtschaft gilt das Prinzip der Teilung zur Hälfte; das Saatgut wird von beiden Kontrahenten zu gleichen Teilen geliefert. Die Besitzerin stellt ihrerseits auch das tote Inventar (cheptel mort), bei dem ebenso wie bei dem lebenden der Übernahme durch den Teilbauer eine Abschätzung (estimation) voraufgeht. Der Teilbauer ist gehalten, bei Ablauf des Vertrages alles wieder in demselben Wert zurückzugeben. Die Besitzerin hat noch Anrecht auf besondere jährliche Naturalleistungen seitens des Teilbauern; diese „menus suffrages" bestehen in einer bestimmten Anzahl von Eiern, Geflügel, Butter usw. Von den Bestimmungen über den „cheptel" ist namentlich die hervorzuheben, daß der Teilbauer sich denselben

1) Diese Beteiligung des Besitzers an der Beschaffung der menschlichen Arbeitskräfte kam häufiger vor; siehe auch H. Baudrillart, Les populations agricoles de la France. Paris 1893. Bd. III, S. 508. Diese vom Besitzer gestellten Hilfskräfte fungierten gleichzeitig vielfach als seine Vertreter bei der Teilung, als „contrerolleurs", wie Olivier de Serres sie nennt.

nicht anderwärts beschaffen darf, sondern den von der Besitzerin gelieferten Viehbestand zu übernehmen hat. Das deutet schon darauf hin, daß auch um diese Zeit die Viehpacht noch ganz selbständig vorkam. Erwähnenswert ist noch, daß in dem obigen Vertrag auch die Schweine in „cheptel“ gegeben werden, was im allgemeinen nicht die Regel war.

III.

Muster eines Teilbauvertrages der Gegenwart.

Die Unterzeichneten Herr . . . . Besitzer, wohnhaft in . . . . . . und Herr und Frau . . . . „ beide wohnhaft in . . . . . „ Gemeinde . . . . , sind wie folgt übereingekommen:

Herr . . . . . . übergibt durch diesen vorliegenden Vertrag Herrn und Frau . . . . die in der Gemeinde . . . . gelegene Wirtschaft . . . ., die aus Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Hof, Garten, Ackerland und Wiesen besteht, in einem Gesamtumfang von 15,40 ha in Teilbau auf 4 oder 8 aufeinanderfolgende Jahre, beginnend am 1. Mai 1904 mit der Maßgabe, daß Besitzer sowohl wie Teilbauer nach Ablauf der ersten Periode den Vertrag lösen können mit einjähriger Kündigung.

Bedingungen.

1. Der Teilbauer liefert auf seine Kosten das gesamte erforderliche tote Wirtschaftsinventar, unterhält es auf seine Kosten in gutem Zustande, und es bleibt sein Eigentum. Er verrichtet alle Wirtschafts- und Erntearbeiten, ebenso wie alle Fuhren für die Wirtschaft und zahlt den Lohn für die Dienstboten.
2. Alle Tiere der Wirtschaft werden zur Hälfte vom Besitzer und zur Hälfte vom Teilbauern geliefert. Sie halten die Tiere gemeinsam hinsichtlich des Gewinnes wie Verlustes. Die Arbeitstiere sind vom Teilbauern allein und nur für die Zwecke der Wirtschaft zu verwenden. Die Wolle und die Nachzucht der Tiere werden zwischen Besitzer und Teilbauern zur Hälfte geteilt. Der Dünger ist in der Wirtschaft zu verwenden. Die Schweine werden ebenfalls von Besitzer und Teilbauern zur Hälfte geliefert und die Nachzucht auch zur Hälfte geteilt.
3. Der Teilbauer darf ohne Zustimmung des Besitzers über kein Tier Verfügung treffen. Dem Besitzer steht die Überwachung der Arbeiten und die allgemeine Leitung der Wirtschaft zu, sowohl hinsichtlich der Fruchtfolge, als der Vieh-Ankäufe und -Verkäufe.
4. Der Teilbauer hat die Tiere gut zu pflegen, überhaupt die Wirtschaft als „guter Hausvater“ (bon père de famille) zu verwalten, keinerlei Beschädigung der Gutssubstanz zu begehen, noch zu dulden und beim Abzug die Wirtschaft in mindestens ebenso gutem Zustande zurückzugeben, wie er sie erhalten hat.
5. Der Teilbauer muß selbst in den Gebäuden der Wirtschaft wohnen und die Räume mit dem erforderlichen Mobiliar ausstatten.
6. Der Teilbauer besorgt die kleineren baulichen Reparaturen und verrichtet die erforderlichen Transportfuhren; er beköstigt die die kleineren

Reparaturen ausführenden Arbeiter. Der Besitzer kann alle ihm notwendig erscheinenden größeren Bauausführungen, Neubauten usw. vornehmen lassen, selbst wenn ihre Dauer 40 Tage überschreitet, ohne daß der Teilbauer Anspruch auf eine Entschädigung hätte.

7. Der Teilbauer hat die Felder zu passender Zeit (en temps et saisons convenables) zu pflügen, zu düngen, einzusäen usw.
8. Derjenige Teil des Gartens, der nicht der Erzeugung des für den Wirtschaftsbedarf erforderlichen Gemüses dient, wird mit Pflanzen bebaut, die Besitzer und Teilbauer zur Hälfte liefern und deren Ertrag zur Ernährung des gemeinsamen Viehbestandes dient.
9. Dem Teilbauern liegt der Transport der Tiere zum Markte ob; er trägt auch die Kosten hierfür, ausgenommen indes den Markt von . .. bei dem die Kosten von beiden Parteien zur Hälfte getragen werden. Den Viehverkauf besorgt der Besitzer, und der Erlös wird zur Hälfte geteilt. Ebenso vollzieht der Besitzer die erforderlichen Viehankäufe nach seiner Wahl.
10. Der Teilbauer darf die Schafe nicht scheren lassen, bevor er den Besitzer davon benachrichtigt hat.
11. Der Milchertrag der Kühe wird in der weiter unten beschriebenen Weise geteilt.
12. Die Kosten für außerhalb der Wirtschaft erfolgte Sprünge tragen Besitzer und Teilbauer je zur Hälfte; die Wahl der männlichen Zuchttiere steht dem Besitzer zu.
13. Die Hufbeschlagskosten der Pferde trägt der Teilbauer.
14. Die Kosten für den Maulwurfsjäger bestreitet der Teilbauer allein, diejenigen für den Kastrator und Tierarzt tragen Besitzer und Teilbauer gemeinsam.
15. Die Gänse werden ebenfalls von Besitzer und Teilbauern zur Hälfte geliefert und der Ertrag zur Hälfte geteilt mit Ausnahme der Federn, die der Teilbauer allein erhält.
16. Die Hühner und das Geflügel bilden den Gegenstand einer weiter unten beschriebenen Teilung.
17. Das Saatgut, wie Weizen, Gerste, Hafer usw., liefern beide Parteien je zur Hälfte, und der Ertrag wird zur Hälfte geteilt. Das Stroh indes verbleibt der Wirtschaft zur Nutzung. Der Teilbauer hat den Besitzer zum Zwecke der Teilung des Getreides zu benachrichtigen, sobald dies gedroschen und gereinigt ist. Die Getreideernte des letzten Jahres gehört zu einem Viertel dem Teilbauern und zu drei Viertel dem Besitzer nach Abzug des Saatguts vom gesamten Ertrag. Dies Saatgut wird zur Hälfte geteilt, da es ja auch in demselben Verhältnis geliefert worden ist.
18. Der im Frühjahr in die Gerste einzusäende Kleesamen, wie überhaupt alle andern Futtersämereien, liefern Besitzer und Teilbauer je zur Hälfte.
19. Das Saatgut bei Kartoffeln, Hanf oder Lein stellen ebenfalls beide Parteien je zur Hälfte. Der Ertrag wird ebenfalls zur Hälfte geteilt, bei Hanf oder Lein erhält jedoch der Teilbauer $^2/_3$ und der Besitzer $^1/_3$. Wenn diese Pflanzen indes zur Samenreife stehen gelassen wurden, so erhalten beide je die Hälfte des geernteten Samens.

20. Etwaige geerntete Klee- oder ähnliche Sämereien werden ebenfalls zur Hälfte geteilt, das Stroh verbleibt jedoch auch hier der Wirtschaft zur Nutzung.
21. Der Teilbauer muß den Anteil des Besitzers an den Ernten der Wirtschaft auf seine Kosten entweder an dessen Wohnort oder nach . . . oder nach . . . schaffen.
22. Die der Viehernährung dienenden Körnerfutter, Mehle, Kartoffeln oder ähnlichen Futtermittel werden von beiden Parteien zur Hälfte bezahlt.
23. Für jedes Jahr des Vertrages werden außer dem in der Wirtschaft vorhandenen Dünger noch für 350 Frcs. fremder Dünger, Kalk und Stroh zur Verwendung in der Wirtschaft angekauft. Von diesen Kosten trägt der Besitzer $^2/_3$ und der Teilbauer $^1/_3$. Die Kosten für künstliche Dungstoffe werden von beiden Parteien je zur Hälfte bestritten.
24. Der Teilbauer muß seinem Nachfolger gestatten, in die im Abzugsjahr bestellte Gerste Kleesamen in genügender Menge einzusäen.
25. Der Teilbauer darf kein abgestorbenes, noch lebendes Holz niederschlagen, weder ganz, noch teilweise; wohl hat er den Ausputz der älteren Hecken vorzunehmen, wobei das abfallende Holz völlig ihm gehört. Es liegt dem Teilbauern die Instandhaltung der Hecken, Gräben usw. ob.
26. Das tote Holz gehört dem Besitzer. Der Teilbauer muß es schlagen, in große Stücke zerhacken und diese nach der Wohnung des Besitzers schaffen, alles dies ohne Lohn noch Entschädigung.
27. Der Besitzer behält sich das Recht vor, auf seine Kosten und nach seinem Ermessen alles lebende Holz schlagen zu lassen, und der Teilbauer ist verpflichtet, es auf seine Kosten zu dem Wohnort des Besitzers zu transportieren. Der Besitzer ist sogar berechtigt, alle Hecken niederzulegen.
28. Der Teilbauer hat für die gute und saubere Instandhaltung der Wiesen zu sorgen durch Entfernung von Maulwurfshügeln, Entfernung von Unkraut, Besorgung der Bewässerung, Ausputzen der Gräben usw.
29. Der Teilbauer darf von dem in der Wirtschaft erzeugten Heu, Futter, Stroh, Dünger nichts verkaufen und nichts entfernen; alles muß zur Verbesserung der Wirtschaft verwendet werden.
30. Der Teilbauer muß jährlich an den geeignetsten und nicht der Grenzgemeinschaft unterliegenden Stellen die ihm vom Besitzer gelieferten Wildlinge pflanzen und sie zur gegebenen Zeit mit einer guten Obstsorte pfropfen. Er hat sie ebensogut zu pflegen wie die andern Obstbäume, indem er alljährlich mindestens einmal in den Tagen vor Weihnachten den Boden am Fuße der Bäume umgräbt und diese mit Pfählen und Dornen versieht nach dem in der Gegend üblichen Brauch. Die Birnen und Saueräpfel gehören völlig dem Teilbauern, während die Süßäpfel zwischen Besitzer und Teilbauern zur Hälfte geteilt werden, ohne irgend eine Reserve für den Teilbauer. Den Anteil des Besitzers muß der Teilbauer nach dessen Wohnort oder nach . . . . schaffen.
31. Der Teilbauer hat keinerlei Anspruch auf eine Entschädigung bei einem gesamten oder teilweisen Verlust der Ernte durch Hagel, Frost, Blitz und andere unvorhergesehene Fälle (cas fortuits ou imprévus).

32. Der Teilbauer kann sein Recht an dem gegenwärtigen Vertrag weder ganz, noch teilweise ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Besitzers zedieren.
33. Der Teilbauer muß bei einer auf gesetzlicher Grundlage gebildeten Gesellschaft und zu einem entsprechenden Wert das gesamte tote und lebende Inventar der Wirtschaft versichern. Die Versicherungsprämien für die Tiere werden zur Hälfte von Besitzer und Teilbauern getragen, die andern vom Teilbauern allein.

    Die Prämie für die Feuerversicherung der Gebäude zahlt der Besitzer.
34. Alle Kosten und Gebühren des Vertrages trägt der Teilbauer.
35. Der Teilbauer darf ohne Einwilligung des Besitzers nicht einzelne Parzellen selbst bewirtschaften.
36. Der Teilbauer hat alljährlich alle Steuern, die sich auf das Mobiliar beziehen, und Prästationen aufzubringen.

    Die Grundsteuer sowie die Tür- und Fenstersteuer zahlt der Besitzer.

Besondere Bedingungen.

Der Teilbauer ist verpflichtet, das geerntete Heu von einer dem Besitzer reservierten Wiese an dessen Wohnort zu schaffen. Er muß außerdem jährlich 2 Fuhren nach den vom Besitzer bezeichneten Orten leisten.

Er muß ferner auf die dem Besitzer reservierte Wiese alle erforderliche Sorgfalt verwenden, die künstlichen Düngemittel dort ausstreuen usw.

Der Ertrag aus der Milch wird nach Entnahme des Bedarfes der Teilbauerfamilie für Milch, Butter und Käse zwischen Besitzer und Teilbauern zur Hälfte geteilt. Die Milch wird an die Genossenschaftsmolkerei . . . . . geliefert.

Die Hühner und Enten werden vom Teilbauern gestellt und bleiben sein Eigentum. Der Ertrag gehört ihm. Aber es dürfen nicht mehr als 16 ältere Hühner gehalten werden, und der Teilbauer muß alljährlich 6 junge Hühner an den Besitzer abführen. Die Hühner dürfen keinen Zugang zu den Stallungen haben.

Jedoch wahrt sich der Besitzer für sich und seinen Schwiegersohn das Recht, nach seinem Belieben den Hühner- und Entenbestand zu vermehren, und in diesem Fall wird das ganze Geflügel je zur Hälfte geliefert. Die Teilbäuerin hat alsdann ferner monatlich eine Summe von 20 Frcs. von dem Gesamtertrag an den Besitzer zu entrichten, das Mehr wird je zur Hälfte geteilt. Die Kosten für Ernährung und Unterhaltung des Geflügels tragen beide Parteien gemeinsam zu gleichen Teilen. Die Teilbäuerin hat das Geflügel gut zu pflegen.

Schließlich muß der Teilbauer, wenn er hierzu in der Lage ist, an den Besitzer 2 hl Eßkartoffeln abliefern.

Der Teilbauer hat die bei Wegverbesserungen erforderlichen Steinfuhren zu leisten.

IV.

Gesetz vom 18. Juli 1889. Titel IV.[1])

Teilbauvertrag (Bail à colonat partiaire).

Artikel 1. Der Teilbauvertrag (bail à colonat partiaire ou métayage) ist der Kontrakt, durch welchen der Besitzer eines ländlichen Erbteils (héritage rural) dasselbe für eine bestimmte Zeit einem „Pächter" (preneur) übergibt, der die Verpflichtung übernimmt, es zu bewirtschaften unter der Bedingung, den Wirtschaftsertrag mit dem „Verpächter" (bailleur) zu teilen.

Artikel 2. Die Früchte und Erzeugnisse (fruits et produits) werden zur Hälfte geteilt, wenn nicht durch besondere Vereinbarung oder den Ortsbrauch eine andere Regelung bestimmt ist.

Artikel 3. Der Verpächter ist zur Lieferung und Gewährleistung aller im Vertrag aufgeführten Objekte verpflichtet. Er muß alle notwendig werdenden Reparaturen an den Gebäuden ausführen. Indes bleiben die kleineren Ausbesserungen (réparations locatives ou de menu entretien), die weder durch hohes Alter, noch durch höhere Gewalt verursacht werden, zu Lasten des Teilbauern, wenn nicht besondere Vereinbarungen oder Ortsbräuche es anders bestimmen.

Artikel 4. Der Pächter ist gehalten, die gepachtete Sache als guter Hausvater (bon père de famille) zu benutzen, gemäß den Bestimmungen des Vertrages; er ist gleichermaßen den Verpflichtungen unterworfen, welche die Artikel 1750, 1751 und 1768 für den Pächter (fermier) spezifizieren.

Er ist verantwortlich für Feuersbrunst, Beschädigungen und Verluste, die während der Dauer des Vertrages entstehen, falls er nicht nachweist, daß er als guter Hausvater über die ihm anvertraute Sache gewacht hat.

Er muß die Wirtschaftsgebäude benutzen, die sich in dem ihm anvertrauten Betriebe befinden, und in denjenigen wohnen, die als Wohnung bestimmt sind.

Artikel 5. Der Besitzer hat die Überwachung der Arbeiten und die allgemeine Leitung der Wirtschaft sowohl hinsichtlich des Wirtschaftssystems, als des An- und Verkaufes von Tieren. Die Ausübung dieses Rechts wird in ihrem Umfang durch Übereinkunft und mangels derselben durch den Ortsbrauch geregelt (usage des lieux).

Die Jagd- und Fischereirechte verbleiben dem Besitzer.

Artikel 6. Der Tod des Verpächters löst nicht den Teilbauvertrag.

Derselbe wird gelöst durch den Tod des Pächters. Die Nutznießung der Erben hört mit dem Zeitpunkt auf, zu dem nach dem Ortsbrauch die jährlichen Verträge ablaufen.

Artikel 7. Wenn vereinbart worden ist, daß im Falle eines Verkaufes der Käufer den Vertrag lösen kann, so muß derselbe vor einer etwaigen Auflösung in ortsüblicher Weise den Vertrag aufkündigen.

In diesem, wie in dem im letzten Abschnitt des Artikels 6 vorgesehenen Fall hat der Teilbauer bezw. seine Erben Anspruch auf eine Entschädigung für die von ihm gemachten außerordentlichen Aufwen-

1) Titre IV du Code rural.

dungen bis zur Höhe des Gewinnes, den er während der Dauer seines Vertrages aus demselben hätte ziehen können; für die Auflösung im Falle eines Verkaufes gelten außerdem die Artikel 1743, 1749, 1750 und 1751 des Code civil.

Artikel 8. Wenn während der Dauer des Vertrages die in demselben einbegriffenen Objekte infolge unvorhergesehener Zufälle eine völlige Zerstörung erleiden, so wird der Vertrag rechtmäßig aufgehoben. Wenn die Gegenstände zum Teil zerstört worden sind, so kann der Verpächter sich weigern, die Reparaturen zu machen und die zum Ersatz oder zur Wiederaufrichtung der Objekte erforderlichen Kosten zu tragen. Pächter und Verpächter können in diesem Falle, gemäß den Umständen, die Vertragslösung nachsuchen.

Wenn die Auflösung des Vertrages auf Ansuchen des Verpächters ausgesprochen wird, so hat der Richter die Entschädigung festzusetzen, die dem Pächter gemäß Abschnitt 2 des Artikels 7 des gegenwärtigen Gesetzes zukäme.

Artikel 9. Wenn während der Dauer der Nutznießung des Teilbauern die Ernte infolge unvorhergesehener Fälle ganz oder teilweise vernichtet wird, so kann derselbe keinerlei Entschädigung vom Verpächter verlangen.

Jeder von ihnen trägt bei gemeinsamen Verlusten seinen entsprechenden Teil.

Artikel 10. Der Verpächter übt das Privilegium des Artikels 2102 des Code civil aus hinsichtlich der Hausgeräte, Möbel, Vermögensstücke, Tiere und der dem Teilbauern gehörenden Teile der Ernte für die Zahlung der Rückstände der von ihm zu begleichenden Rechnung.

Artikel 11. Jede der Parteien kann den jährlichen Abschluß der Wirtschaftsabrechnung verlangen.

Der Friedensrichter beschließt über die die Punkte der Abrechnung betreffenden Schwierigkeiten, wenn die aus dem Kontrakt fließenden Verpflichtungen nicht bestritten werden, ohne Berufung, falls das Streitobjekt nicht die Taxe seiner allgemeinen Kompetenz als letzte Instanz überschreitet, mit Berufung bei jeder beliebigen Summe.

Der Richter beschließt nach Einsicht der Aufzeichnungen der Parteien; er kann sogar Zeugenbeweise zulassen, wenn er dies für wünschenswert erachtet.

Artikel 12. Jede aus dem Teilbauvertrag resultierende Klage verjährt in 5 Jahren, vom Abzug des Teilbauern an gerechnet.

Artikel 13. Die Bestimmungen der ersten Sektion des Titels „Pacht", in dem Artikel 1718 und den Artikeln 1736—1741 einschließlich enthalten, sowie die Bestimmungen der dritten Sektion desselben Titels, in den Artikeln 1766, 1777 und 1778 enthalten, sind auf die Teilbauverträge anwendbar. Diese Verträge werden außerdem hinsichtlich aller andern Punkte von dem Ortsbrauch beherrscht.

Die beiden wichtigsten Teilbau-Artikel des Code civil.

Artikel 1763. Derjenige, der unter der Bedingung einer Teilung der Erzeugnisse mit dem Verpächter wirtschaftet, kann weder afterverpachten, noch

zedieren, wenn ihm das Recht hierzu nicht ausdrücklich durch den Vertrag zuerkannt worden ist.

Artikel 1764. Im Falle der Übertretung ist der Besitzer berechtigt, wieder in die Nutznießung einzutreten, und der Pächter hat für den aus der Nichtausführung des Vertrages erwachsenden Schaden aufzukommen.

Das obige Gesetz und diese beiden Artikel des Code civil bilden die rechtliche Regelung des Teilbauvertrages.

Auf die Wiedergabe der im Gesetz noch zitierten sonstigen Artikel des Code civil dürfen wir verzichten, da sie nur von Punkten handeln, die für den Zweck unserer Arbeit von geringerer Bedeutung sind.

V. Rechnerische Ergebnisse in 6 Teilbauwirtschaften des Herrn Garidel.

Wirtschaft A.

Sonderabrechnung für den Teilbauer vom 11. November 1875 bis 11. November 1879.

Tatsächliche Zusammensetzung der Teilbauerfamilie während dieser Periode: Familienvater und Frau, sein Schwiegersohn und seine Tochter, sein älterer Sohn und seine Schwiegertochter, 2 unverheiratete Söhne von 15—18 Jahren, ein 13jähriger Sohn (Hüter), 3 unerwachsene Kinder, insgesamt 12 Personen.

Einnahmen	1876	1877	1878	1879
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.
Hälfte der gemeinsamen Einnahmen aus dem Viehbestand, nach Abzug der gemeinsamen Kosten	3542,35	4267,50	2061,35	1969,10
Verkaufte Wolle	—	116,70	—	—
Verkauftes größeres Geflügel	3,55	61,75	34,25	45,25
Verkaufter Weizen, nach Entnahme des Saatguts	1451,60	2267,30	2276,70	2429,95
Miete für Haus und Garten	150,—	150,—	150,—	150,—
Die dem Teilbauern überlassene Milch von 1 oder 2 Kühen, 8 l für den Tag zu je 0,15 Frcs. pro Liter. Dieser Posten ist ganz in Rechnung zu stellen, da der Besitzer seinen Anteil dem Teilbauern überläßt	438,—	438,—	438,—	438,—
Holz vom Ausputz der Bäume, das dem Teilbauern überlassen wird, in einem Wert von	75,—	75,—	75,—	75,—
Ertrag aus der Geflügelhaltung, nach Abzug der „servines“	100,—	100,—	100,—	100,—
Entschädigung für die Benutzung der Gespanne zu Privatzwecken des Besitzers	6,—	6,—	6,—	6,—
Kartoffeln, die der Teilbauer für seinen Haushalt von dem gemeinsamen Ertrag entnimmt, Obst usw.	75,—	75,—	75,—	75,—
Verkaufter Hafer (nach Abzug des Saatguts und des vom Vieh verzehrten Teils) und verkaufte Gerste (nur für das Jahr 1878)	784,70	474,90	974,35	556,20
Gesamte Einnahmen	6626,20	8032,15	6190,65	5844,50

Ausgaben	Frcs.
Teilbauzins	800,—
Lohn für zwei männliche Arbeiter	800,—
„ „ eine andere männliche Arbeitskraft	350,—
Lohn für einen 15jährigen Burschen	200,—
„ „ „ Hüter	100,—
„ „ Tagelöhner in der Ernte einschl. Beköstigung	200,—
Unterhaltung des toten Inventars	100,—
5 % Zinsen von dem Mehrwert des Cheptel; Anteil des Teilbauern 4663 Frcs.	233,—
Verzinsung des Handgerätekapitals von 1000 Frcs.	50,—
Beköstigung v. 12 Personen (je 50 cts. für den Tag)	2190,—
Lohn für 2 Frauen	400,—
Gesamte Ausgaben	5423,—

Durchschnittliche jährliche Einnahmen für die angegebene Periode	6673,35 Frcs.
„ „ Ausgaben „ „ „ „	5423,— „
bleibt reines Geldeinkommen des Teilbauern	1250,35 Frcs.

Besondere Rechnung für den Teilbauer A mit einem normalen, auf die notwendigen Arbeitskräfte beschränkten Personal: Familienvater mit Frau, sein Schwiegersohn mit Tochter, sein älterer Sohn mit Schwiegertochter, ein nicht verheirateter 18jähriger Sohn, zwei andere von 15 bezw. 13 Jahren, insgesamt 9 Personen.

Von den obigen Ausgaben von	5423,— Frcs.
gehen ab 219 Frcs., um die sich der Posten für Beköstigung verringert	219,— „
	5204,— Frcs.

Einnahmen	6673,35 Frcs.
Ausgaben	5204,— „
Reineinkommen des Teilbauern	1469,35 Frcs.

Der Teilbauer A ist 10 Jahre bei Garidel gewesen und hat ihn verlassen, um mit den erzielten Ersparnissen eine Pachtung zu übernehmen. Vertrag 6jährig, durch „tacite reconduction“ erneuert.

Wirtschaft B.

Sonderabrechnung für den Teilbauer vom 11. November 1875 bis 11. November 1879.

Tatsächliche Zusammensetzung der Teilbauerfamilie während dieser Periode: Familienvater und Frau, Schwiegersohn und Tochter, eine 18jährige Tochter, ein 13jähriger Sohn, eine junge 16jährige Dienstmagd, 2 männliche Dienstboten, ein unerwachsenes Kind, insgesamt 10 Personen.

Einnahmen	1876	1877	1878	1879	**Ausgaben**	
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.		Frcs.
Hälfte der gemeinsamen Einnahmen aus dem Viehbestand, nach Abzug der gemeinsamen Kosten	1717,90	1902,45	1838,65	1182,75	Teilbauzins	520,—
Verkaufte Wolle	91,80	111,80	121,40	104,70		
Verkauftes größeres Geflügel	266,75	168,50	177,20	145,75	Lohn für 3 männliche Arbeiter einschließlich des Schwiegersohns	1000,—
Verkaufter Weizen, nach Entnahme des Saatguts	1460,45	2460,90	2340,—	1855,50	Lohn für 3 Frauen	550,—
Federn	14,25	14,—	8,—	—	„ „ 1 Hüter	100,—
Lein	12,—	—	—	15,—		
Miete für Haus und Garten	100,—	100,—	100,—	100,—	„ „ Tagelöhner in der Ernte einschließlich Beköstigung	50,—
Die dem Teilbauern überlassene Milch von einer Kuh, 6 l für den Tag, zu je 15 cts. der Liter, in runden Ziffern 330 Frcs.	330,—	330,—	330,—	330,—	Unterhaltung des toten Inventars	100,—
Holz vom Ausputz der Bäume	150,—	150,—	150,—	150,—	5 % Zinsen von dem Mehrwert des Cheptel von 5271 Frcs.	263,50
Ertrag aus der Geflügelhaltung, nach Abzug der „servines"	100,—	100,—	100,—	100,—		
Entschädigung für die Benutzung der Gespanne zu Privatzwecken des Besitzers	6,—	6,—	6,—	6,—	Verzinsung des Handgerätekapitals von 1000 Frcs.	50,—
Verkaufter Hafer (nach Abzug des Saatguts und des vom Vieh verzehrten Teils)	468,40	450,—	945,70	450,—	Beköstigung v. 10 Personen (je 50 cts. für den Tag)	1825,—
Kartoffeln, die der Teilbauer für seinen Haushalt dem gemeinsamen Ertrag entnimmt	50,—	50,—	50,—	50,—		
Gesamte Einnahmen	4767,55	5843,65	6166,95	4489,70	Gesamte Ausgaben	4458,50

Durchschnittliche jährliche Einnahmen für die angegebene Periode 5316,96 Frcs.
„ „ Ausgaben „ „ „ „ 4458,50 „
bleibt reines Geldeinkommen des Teilbauern 858,46 Frcs.

Besondere Rechnung für den Teilbauer B mit einem auf die notwendigen Arbeitskräfte beschränkten Personal: Familienvater mit Frau, sein Schwiegersohn mit Tochter, eine junge Dienstmagd, ein 13jähriger Sohn (Hüter), ein männlicher Dienstbote, insgesamt 9 Personen.

Von den obigen Ausgaben von . . . . . 4458,50 Frcs.
gehen 592 Frcs. ab, um die sich der Posten für Lohn und Beköstigung verringert . 592,— „
3866,50 Frcs.

Einnahmen . . . . . 5316,95 Frcs.
Ausgaben . . . . . 3866,50 „
Reineinkommen des Teilbauern 1450,45 Frcs.

Der Teilbauer ist seit 17 Jahren bei Garidel. Es waren zwei zusammen wirtschaftende Brüder, der eine hat die Wirtschaft verlassen, um mit seinen Ersparnissen eine Pachtung zu übernehmen.

Vertrag 1jährig, „sous-seing enregistré".

Wirtschaft C.

Sonderabrechnung für den Teilbauer vom 11. November 1875 bis 11. November 1879.

Tatsächliche Zusammensetzung der Teilbauerfamilie während dieser Periode: zwei Brüder mit ihren Frauen, ihre bejahrte Mutter, ein 20jähriger Sohn, zwei 18jährige Töchter, ein Kind, ein Hüter, insgesamt 10 Personen.

Einnahmen	1876	1877	1878	1879
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.
Hälfte der gemeinsamen Einnahmen aus dem Viehbestand, nach Abzug der gemeinsamen Kosten	1868,—	851,75	1616,15	1506,95
Verkaufte Wolle	101,15	113,60	107,80	—
Verkauftes größeres Geflügel	155,65	216,75	188,40	192,60
Verkaufter Weizen, nach Entnahme des Saatguts	942,65	1789,95	1969,45	2256,—
Federn und Lein	14,25	19,50	20,80	10,—
Miete für Haus und Garten	100,—	100,—	100,—	100,—
Die dem Teilbauern überlassene Milch von einer Kuh, 6 l für den Tag, zu je 15 cts. der Liter, in runden Ziffern 330 Frcs.	330,—	330,—	330,—	330,—
Holz vom Ausputz der Bäume	100,—	100,—	100,—	100,—
Ertrag aus der Geflügelhaltung, nach Abzug der „servines"	100,—	100,—	100,—	100,—
Entschädigung für die Benutzung der Gespanne zu Privatzwecken des Besitzers	6,—	6,—	6,—	6,—
Verkaufter Hafer (nach Abzug des Saatguts und des vom Vieh verzehrten Teils)	421,80	278,10	530,40	277,20
Kartoffeln, die der Teilbauer für seinen Haushalt dem gemeinsamen Ertrag entnimmt, Obst usw.	50,—	50,—	50,—	50,—
Gesamte Einnahmen	4189,50	3955,65	5119,—	4928,75

Ausgaben	
	Frcs.
Teilbauzins	350,—
Lohn für den in der Wirtschaft beschäftigten Sohn	400,—
Lohn für zwei Dienstmägde	400,—
„ „ einen Hüter	100,—
„ „ Tagelöhner in der Ernte einschl. der Beköstigung	100,—
Unterhaltung des toten Inventars	100,—
5 % Zinsen von dem Mehrwert des Cheptel von 3858 Frcs.	192,90
Verzinsung des Handgerätekapitals von 1000 Frcs.	50,—
Beköstigung v. 10 Personen (je 50 cts. für den Tag)	1825,—
Gesamte Ausgaben	3517,90

Durchschnittliche jährliche Einnahmen für die angegebene Periode 4548,20 Frcs.
„ „ Ausgaben „ „ „ „ 3517,90 „
bleibt reines Geldeinkommen des Teilbauern 1030,30 Frcs.

Besondere Rechnung für den Teilbauer C mit einem auf die notwendigen Arbeitskräfte beschränkten Personal: zwei zusammenwirtschaftende Brüder mit ihren Frauen, eine 18jährige Tochter, ein 20jähriger Sohn, ein Hüter, insgesamt 7 Personen.

Von den obigen Ausgaben von . . . . . 3517,90 Frcs.
gehen 492 Frcs. ab, um die sich der Posten für Lohn und Beköstigung verringert . 492,— „
3025,90 Frcs.

Einnahmen . . . . . 4548,20 Frcs.
Ausgaben . . . . . 3025,90 „
Reineinkommen des Teilbauern 1522,30 Frcs.

Der Teilbauer ist seit 16 Jahren bei Garidel, am 1. November 1879 hat der eine der beiden Brüder die Wirtschaft verlassen, der ältere ist mit seinem Schwiegersohn und Sohn geblieben.

Vertrag 3jährig, durch „tacite reconduction" erneuert.

Wirtschaft D.

Sonderabrechnung für den Teilbauer vom 11. November 1875 bis 11. November 1879.

Tatsächliche Zusammensetzung der Teilbauerfamilie während dieser Periode: zwei verheiratete Brüder mit ihren Frauen, eine Dienstmagd, vier Kinder, ein 20jähriger Sohn, ein Hüter, insgesamt 11 Personen.

Einnahmen	1876	1877	1878	1879	Ausgaben	
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.		Frcs.
Hälfte der gemeinsamen Einnahmen aus dem Viehbestand, nach Abzug der gemeinsamen Kosten	2056,55	1479,05	411,—	1169,55	Teilbauzins	350,—
Verkaufte Wolle	98,60	110,95	109,60	103,80	Lohn für einen männlichen Dienstboten	400,—
Verkauftes größeres Geflügel	126,20	124,50	90,80	122,75	Lohn für eine Magd	200,—
Verkaufter Weizen, nach Entnahme des Saatguts	1469,25	1822,85	2286,80	1713,75	„ „ einen Hüter	100,—
Federn und Lein	15,—	15,—	35,80	25,—	„ „ Tagelöhner in der Ernte einschl. Beköstigung	100,—
Miete für Haus und Garten	100,—	100,—	100,—	100,—	Unterhaltung des toten Inventars	100,—
Die dem Teilbauern überlassene Milch von einer Kuh, 6 l für den Tag, zu je 15 cts. der Liter, in runden Ziffern 330 Frcs.	330,—	330,—	330,—	330,—	5 % Zinsen von dem Mehrwert des Cheptel; Anteil des Teilbauern 2650 Frcs.	132,50
Holz vom Ausputz der Bäume	100,—	100,—	100,—	100,—	Verzinsung des Handgerätekapitals von 1000 Frcs.	50,—
Ertrag aus der Geflügelhaltung, nach Abzug der „servines“	100,—	100,—	100,—	100,	Beköstigung v. 11 Personen (je 50 cts. für den Tag)	2007,50
Entschädigung für die Benutzung der Fuhrwerke des Teilbauern zu Privatzwecken des Besitzers	6,—	6,—	6,—	6,—		
Verkaufter Hafer (nach Abzug des Saatguts und des vom Vieh verzehrten Teils)	528,20	392,65	574,60	415,80		
Kartoffeln, die der Teilbauer für seinen Haushalt dem gemeinsamen Ertrag entnimmt, Obst usw.	50,—	50,—	50,—	50,—		
Gesamte Einnahmen	4979,80	4631,—	4194,60	4236,65	Gesamte Ausgaben	3440,—

Durchschnittliche jährliche Einnahmen für die angegebene Periode	4510,50 Frcs.
„ „ Ausgaben „ „ „ „	3440,— „
bleibt reines Geldeinkommen des Teilbauern	1070,50 Frcs.

Besondere Rechnung für den Teilbauer D mit einem auf die notwendigen Arbeitskräfte beschränkten Personal: zwei verheiratete Brüder mit ihren Frauen, eine Dienstmagd, ein 20jähriger Sohn, ein Hüter, insgesamt 7 Personen.

Von den obigen Ausgaben von	3440,— Frcs.
gehen 475,50 Frcs. ab, um die sich der Posten für Beköstigung verringert	475,50 „
	2965,50 Frcs.

Einnahmen	4510,50 Frcs.
Ausgaben	2965,50 „
Reineinkommen des Teilbauern	1545,— Frcs.

Der Teilbauer ist nur 6 Jahre bei Garidel geblieben und hat ihn verlassen, da die Brüder sich nicht mehr verstanden und deshalb auseinandergingen. Keiner war aber allein stark genug, um die Wirtschaft fortzuführen. An ihre Stelle ist der Zweig einer schon seit Jahren einen andern Betrieb von Garidel bewirtschaftenden Familie getreten.

Vertrag 6jährig, mit dem neuen Teilbauer 1jährig.

Wirtschaft E.

Sonderabrechnung für den Teilbauer vom 11. November 1875 bis 11. November 1879.

Tatsächliche Zusammensetzung der Teilbauerfamilie während dieser Periode: Familienvater mit Frau, zwei Söhne von 25 bezw. 15 Jahren, ein Hüter, zwei Dienstmägde, zwei Kinder in unerwachsenem Alter, ein männlicher Dienstbote, insgesamt 10 Personen.

Einnahmen	1876	1877	1878	1879	Ausgaben	
	Frcs	Frcs	Frcs.	Frcs.		Frcs.
Hälfte der gemeinsamen Einnahmen aus dem Viehbestand, nach Abzug der gemeinsamen Kosten	2060,25	1318,20	551,40	3436,45	Teilbauzins	400,—
Verkaufte Wolle	91,80	104,65	105,15	—	Lohn für 2 männliche Arbeiter	800,—
Verkauftes größeres Geflügel	50,55	34,90	11,20	53,25	„ „ einen 15jährigen Burschen	200,—
Verkaufter Weizen, nach Entnahme des Saatguts	1513,55	1902,40	1983,25	1913,25	„ „ 2 Frauen	350,—
Federn	14,25	19,50	20,80	10,—	„ „ 1 Hüter	100,—
Miete für Haus und Garten	100,—	100,—	100,—	100,—	„ „ Tagelöhner in der Ernte einschließlich Beköstigung	50,—
Die dem Teilbauern überlassene Milch von einer Kuh, 6 l für den Tag, zu je 15 cts. der Liter, in runden Ziffern 330 Frcs.	330,—	330,—	330,—	330,—	Unterhaltung des toten Inventars	100,—
Holz vom Ausputz der Bäume	150,—	150,—	150,—	150,—		
Sonstiger Ertrag aus der Geflügelhaltung (Eier, Hühner usw.), nach Abzug der „servines“	100,—	100,—	100,—	100,—	5 % Zinsen von dem Mehrwert des Cheptel; Anteil des Teilbauern 3600 Frcs.	180,—
Entschädigung für die Benutzung der Fuhrwerke des Teilbauern zu Privatzwecken des Besitzers	6,—	6,—	6,—	6,—	Verzinsung des Handgerätekapitals von 1000 Frcs.	50,—
Verkaufter Hafer (nach Abzug des Saatguts und des vom Vieh verzehrten Teils)	490,20	306,70	506,60	310,50	Beköstigung v. 10 Personen (je 60 cts. für den Tag)	1825,—
Kartoffeln, die der Teilbauer für seinen Haushalt dem gemeinsamen Ertrag entnimmt, Obst usw.	50,—	50,—	50,—	50,—		
Gesamte Einnahmen	4956,60	4422,35	3914,40	6459,45	Gesamte Ausgaben	4055,—

Durchschnittliche jährliche Einnahmen für die angegebene Periode	4938,20	Frcs.
„ „ Ausgaben „ „ „ „	4055,—	„
bleibt reines Geldeinkommen des Teilbauern	883,20	Frcs.

Besondere Rechnung für den Teilbauer E mit einem auf die notwendigen Arbeitskräfte beschränkten Personal: Familienvater mit Frau, ein 25jähriger Sohn, ein männlicher Dienstbote, zwei Dienstmägde, ein Hüter, insgesamt 7 Personen.

Von den obigen Ausgaben von	4055,—	Frcs.
gehen ab 342 Frcs., um die sich der Posten für Lohn und Beköstigung verringert	342,—	„
	3713,—	Frcs.

Einnahmen	4938,20	Frcs.
Ausgaben	3713,—	„
Reineinkommen des Teilbauern	1225,20	Frcs.

Der Teilbauer ist seit 23 Jahren bei Garidel.
Vertrag 3jährig, durch „tacite reconduction“ erneuert.

Wirtschaft F.

Sonderabrechnung für den Teilbauer vom 11. November 1875 bis 11. November 1879.

Tatsächliche Zusammensetzung der Teilbauerfamilie während dieser Periode: Familienvater mit Frau, seine bejahrte Mutter, Schwiegersohn und Tochter, eine andere 20jährige Tochter, sein 12jähriger Sohn als Hüter, drei Kinder in unerwachsenem Alter, zwei männliche Dienstboten, insgesamt 12 Personen.

Einnahmen	1876	1877	1878	1879
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.
Hälfte der gemeinsamen Einnahmen aus dem Viehbestand, nach Abzug der gemeinsamen Kosten	2361,15	2921,55	1568,70	2423,30
Verkaufte Wolle	140,25	123,40	104,25	94,90
Verkauftes größeres Geflügel	232,15	206,50	155,45	120,—
Verkaufter Weizen, nach Entnahme des Saatguts	1646,30	1972,55	2023,45	2245,75
Lein	10,—	10,50	15,—	—
Federn	14,25	19,50	20,80	10,—
Miete für Haus und Garten	100,—	100,—	100,—	100,—
Die dem Teilbauern überlassene Milch von einer Kuh, 6 l für den Tag, zu je 15 cts. der Liter, in runden Ziffern 330 Frcs.	330,—	330,—	330,—	330,—
Holz vom Ausputz der Bäume	150,—	150,—	150,—	150,—
Sonstiger Ertrag aus der Geflügelhaltung (Eier, Hühner usw.), nach Abzug der „servines“	100,—	100,—	100,—	100,—
Entschädigung für die Benutzung der Fuhrwerke des Teilbauern zu Privatzwecken des Besitzers	6,—	6,—	6,—	6,—
Verkaufter Hafer (nach Abzug des Saatguts und des vom Vieh verzehrten Teils)	653,60	607,90	634,10	365,40
Kartoffeln, die der Teilbauer für seinen Haushalt dem gemeinsamen Ertrag entnimmt, Obst usw.	50,—	50,—	50,—	50,—
Gesamte Einnahmen	5793,70	6597,90	5257,75	5995,35

Ausgaben	Frcs.
Teilbauzins	500,—
Lohn für 3 männliche Arbeiter, darunter der Schwiegersohn	1100,—
Lohn für 2 Frauen	400,—
„ „ 1 Hüter	100,—
„ „ Tagelöhner in der Ernte einschließlich Beköstigung	50,—
Unterhaltung des toten Inventars	100,—
5 % Zinsen von dem Mehrwert des Cheptel von 3457,50 Frcs.	172,85
Verzinsung des Handgerätekapitals von 1000 Frcs.	50,—
Beköstigung v. 12 Personen (je 50 cts. für den Tag)	2190,—
Gesamte Ausgaben	4662,85

Durchschnittliche jährliche Einnahmen für die angegebene Periode	5911,17 Frcs.
„ „ Ausgaben „ „ „ „	4662,85 „
bleibt reines Geldeinkommen des Teilbauern	1248,32 Frcs.

Besondere Rechnung für den Teilbauer F mit einem auf die notwendigen Arbeitskräfte beschränkten Personal: Familienvater mit Frau, sein verheirateter Schwiegersohn, seine 20jährige Tochter, zwei männliche Dienstboten, ein 13jähriger Sohn (Hüter), insgesamt 8 Personen.

Von den obigen Ausgaben von	4662,85 Frcs.
gehen ab 438 Frcs., um die sich der Posten für Beköstigung verringert	438,— „
	4224,85 Frcs.

Einnahmen	5911,17 Frcs.
Ausgaben	4224,85 „
Reineinkommen des Teilbauern	1686,32 Frcs.

Der Teilbauer ist seit 11 Jahren bei Garidel.
Vertrag einjährig, durch „tacite reconduction“ erneuert.

Druck von Ant. Kämpfe, Jena

Die Handarbeit in der Landwirtschaft. Bearbeitet auf Grund von Erhebungen des „Mecklenburgischen patriotischen Vereins" und des „Vereins kleinerer Landwirte in Mecklenburg". Von Dr. **Friedrich Dettweiler.** 1905. Preis: 7 Mark. (Thünen-Archiv, Organ für exakte Wirtschaftsforschung. Herausgeg. von Dr. Richard Ehrenberg, Prof. der Staatswissenschaften in Rostock. Erstes Supplementheft.)

Rechtskunde für den praktischen Landwirt. Von Dr. **Robert Heydenreich,** Regierungsrat in Weimar, und **Karl Sauer**, Landgerichtsrat in Würzburg. 1906. Preis: nur geb. 3 Mark.

Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat. Von Dr. **Theodor Freiherrn von der Goltz**, weil. Geh. Regierungsrat, o. ö. Prof. an der Rheinischen Friedrich Wilhelm Universität und Direktor der Landw. Akademie zu Bonn-Poppelsdorf. 1893. Preis: 6 Mark.

Inhalt: 1. Die in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter vor der Zeit der Bauernbefreiung. — 2. Die Bauernbefreiung und deren Folgen für die Landarbeiter. — 3. Die mit den ländlichen Arbeiterverhältnissen zur Zeit verbundenen Übelstände und Gefahren. — 4. Die Aufgaben des preußischen Staates auf dem Gebiete der Landarbeiterfrage.

Theorie und Praxis in der Entwicklung der französischen Staatsschuld seit den Jahren 1870. Von Dr. **Georg Sydow.** Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Adolf Wagner. Mit 2 Textfiguren. 1903. Preis: 5 Mark.

Die wirtschaftliche Bedeutung der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland für den ländlichen Besitz. Von Dr. **Ewald Troch.** Preis: 3 Mark 50 Pf.

Statistische Mitteilungen aus 62 kleinbäuerlichen Betrieben über Erzeugung, Verbrauch, Verkauf und Zukauf von Getreide. Von Dr. **Rudolf Koenig.** Preis: 1 Mark 50 Pf.

Die volkswirtschaftlichen Grundlagen für die Haftung des Tierhalters im Bürgerlichen Gesetzbuche. Von Dr. phil. **Hans Kluge.** 1905. Preis: 1 Mark.

Agrar- und Industriestaat. Die Kehrseite des Industriestaats und zur Rechtfertigung agrarischen Zollschutzes mit besonderer Rücksicht auf die Bevölkerungsfrage. Von **Adolf Wagner**, Professor in Berlin. Zweite, großenteils umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. 1902. Preis: 3 Mark.

Die Besteuerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Preußen. Eine kritische Studie. Von Dr. **W. Wygodzinski.** Preis: 2 Mark 50 Pf.

Druck von Ant. Kämpfe in Jena.





G.E. STECHERT
& Co.
NEW YORK